Nordcapital Vermögensplan Unternehmen

NORDCAPITAL

Sachwerte für Betriebsvermögen

Zeitgemäße Rückdeckung von Pensionszusagen mit Sachwertinvestitionen

- Breite Streuung über verschiedene Wachstumsmärkte
- Erfahrenes Management mit Expertenteams aus den jeweiligen Anlageklassen
- Substanzstarke Sachwerte bieten attraktive Ertragsaussichten und hohen Inflationsschutz
- Flexible Einzahlungsmöglichkeiten angepasst an die Liquiditätssituation des Unternehmens
- Maßgeschneidert für die Anforderungen mittelständischer Unternehmen

Unternehmer-vorsorge

Mit dem “Nordcapital Vermögensplan Unternehmen” werden die Vorteile der heutigen Anlageoptionen für Pensionsrückdeckungen genutzt. Das Fondskonzept bietet die Möglichkeit, Beteiligungen an geschlossenen Fonds aus verschiedenen Märkten in einer einzigen Kapitalanlage zu bündeln – einfach, übersichtlich und somit für Unternehmer wie Steuerberater leicht administrierbar. Damit wird die Einfachheit einer Kapitallebensversicherung mit den Möglichkeiten eines zeitgemäßen, renditestarken Anlageportfolios kombiniert und konkret auf die Anforderungen von Pensionszusagen mittelständischer Unternehmen ausgerichtet.

Vollständigkeitserklärung

Anbieter des vorliegenden Beteiligungsangebotes ist die NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG mit Sitz in 20354 Hamburg, Hohe Bleichen 12, im Auftrag der NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG. Der Anbieter übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes.

Alle Prospektangaben, Entwicklungsprognosen und Berechnungen wurden nach aktuellem Kenntnisstand mit Sorgfalt zusammengestellt. Nach dem Wissen des Anbieters sind die Angaben in diesem Prospekt richtig, und wesentliche Umstände sind nicht ausgelassen worden.

Tag der Aufstellung des Verkaufsprospektes: 1. Juli 2011

NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG,
vertreten durch die Verwaltung NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH,
vertreten durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen.

F. Maack ppa.

Florian Maack ppa. Jochem Oebbecke

Inhalt

A: Fondskonzept	6	Perspektiven
	8	Beteiligung im Überblick
	14	Nordcapital – gemeinsam Werte schaffen
	25	Risiken der Beteiligung
B: Wirtschaftliche Betrachtungen	42	Pensionszusagen
	48	Zeitgemäße Rückdeckung mit geschlossenen Fonds
	58	Investitionsstrategie
	64	Berichtswesen
	66	Investitionsrechnung der Emittentin
C: Recht und Steuern	69	Rechtliche Grundlagen
	79	Steuerliche Grundlagen
	88	Vertragspartner
	90	Gesellschaftsvertrag
	104	Treuhand- und Verwaltungsvertrag
	109	Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag
	112	Prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
	116	Glossar
	120	Wichtige Hinweise
Anlagen		Beitrittserklärung und Einzugsermächtigung

Hinweis:
Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

A: Fondskonzept

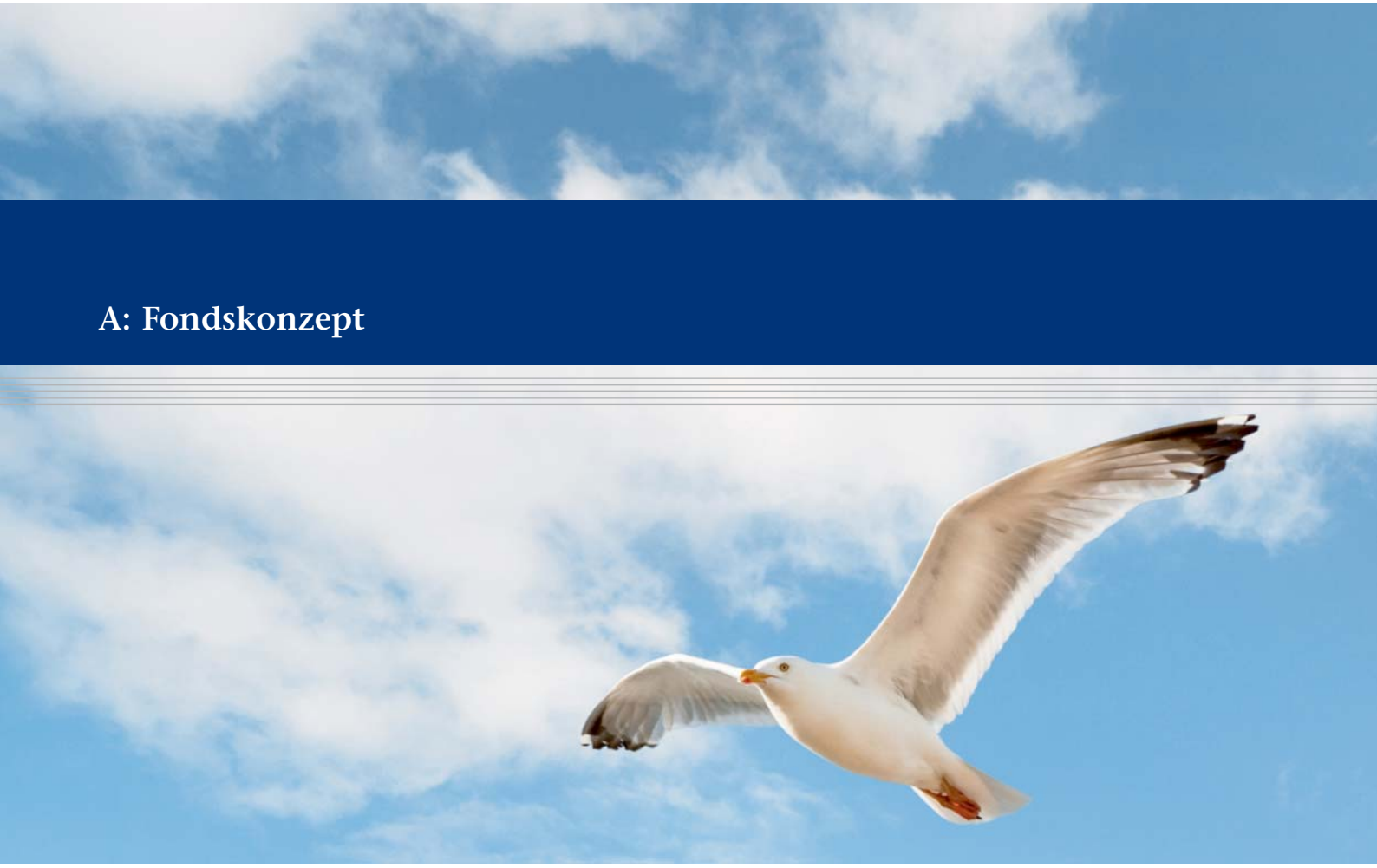

Richtig ausgestaltet ist die Pensionszusage für Unternehmer ein effizienter Weg, Vermögen für das Alter aufzubauen. Die Pensionszusage ist dabei die einzige Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge, bei der das Unternehmen in der Wahl der Kapitalanlage frei ist. Besonders im Mittelstand sind jedoch viele Pensionszusagen nicht ausreichend rückgedeckt. Geschlossene Fonds weisen besondere Merkmale auf, die zur Rückdeckung von Pensionszusagen vorteilhaft genutzt werden können.

Pensionszusagen unzureichend rückgedeckt

Die Pensionszusage ist ein wichtiger Baustein für die Altersvorsorge eines Geschäftsführers. Den Pensionsverpflichtungen stehen jedoch meist viel zu niedrige Rückdeckungsmittel gegenüber. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass bei der Einrichtung einer Pensionszusage häufig angenommen wurde, dass ein Großteil der Anlagen für die Rückdeckung aus Steuerersparnissen aufgebaut werden könnte. Dieser steuerliche Effekt hat infolge reduzierter Unternehmenssteuersätze aber kontinuierlich abgenommen.

Zudem wurden Pensionszusagen in der Vergangenheit überwiegend durch Kapitallebensversicherungen rückgedeckt. Nachdem sich die jährliche Verzinsung der Versicherungsvertragsguthaben im letzten Jahrzehnt auf 3,5 % vor Steuern und Kosten mehr als halbiert hat, weisen selbst ursprünglich vollständig mit Lebensversicherungen rückgedeckte Pensionszusagen inzwischen große Finanzierungslücken auf.

Handlungsbedarf bei Pensionsrückstellungen

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom Mai 2009 wurden Neubewertungen der Pensionsrückstellungen notwendig. Nachdem bisher die geringeren steuerlichen Bilanzwerte als Berechnungsgrundlage dienten, muss sich die Höhe der Rückstellungen nun am erwarteten Erfüllungsbetrag orientieren, so dass beispielsweise erwartete Gehalts- und Rentensteigerungen angemessen zu berücksichtigen sind. Auch Banken setzen bei Unternehmensbewertungen für Pensionsverpflichtungen

Perspektiven

höhere, mindestens den handelsrechtlichen Werten entsprechende Verbindlichkeiten an. Die Neubewertungen verdeutlichen nun vielen Unternehmen den hohen Anlagebedarf für spätere Rentenzahlungen. Insgesamt errechnen Experten in Deutschland aktuell eine Deckungslücke von ca. € 120 Mrd.

Deckungslücke bei bestehenden Pensionszusagen

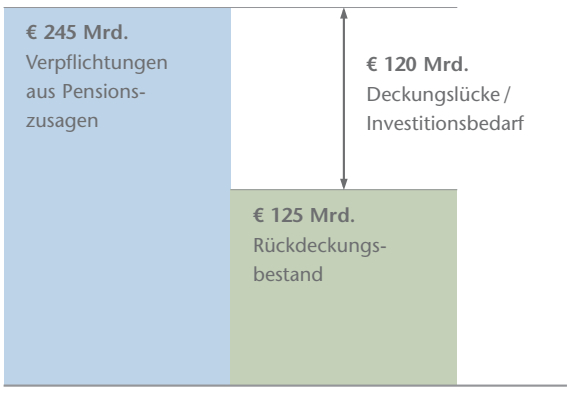

Quelle: aba-Statistikreihe 2010 (Datenbasis 2008), towerswatson.com.

Hoher Anlagebedarf

Die Höhe des Kapitalbedarfs bei Rentenbeginn wird häufig unterschätzt. Bei Einmalzahlungen sind ca. 12,5 Jahresrenten anzusetzen, woraus sich je € 1.000 Monatsrente ein Kapitalbedarf zum Rentenbeginn von € 150.000 ergibt. Bei lebenslangen Rentenzahlungen wird ein Faktor von 20 Jahresrenten zugrundegelegt, woraus sich je € 1.000 zugesagter Monatsrente ein Kapitalbedarf zum Rentenbeginn von € 240.000 ergibt.

Zeitgemäße und innovative Rückdeckungsalternative

Zum Aufbau eines diversifizierten und substanzstarken Portfolios gehört eine Streuung auf mehrere Märkte und Anlageprodukte. Die erforderlichen Zielrenditen lassen sich insbesondere mit unternehmerischen Kapitalanlagen erreichen. Ein Portfolio aus Beteiligungen an geschlossenen Fonds verschiedener Anlageklassen bietet hierzu einen zeitgemäßen Lösungsansatz, mit dem eine Streuung auf verschiedene Märkte mit attraktiven Renditeaussichten kombiniert werden kann.

Beteiligung im Überblick

Der "Nordcapital Vermögensplan Unternehmen" wurde als sachwertorientiertes Portfolio speziell für die Rückdeckung von Pensionszusagen entwickelt. Erfahrene Expertenteams identifizieren für den Fonds Investitionsmöglichkeiten mit überdurchschnittlichem Ertragspotential aus den Wachstumsmärkten Transport, Energie und Rohstoffe, Immobilien sowie alternative Investments. Eine breite Streuung über verschiedene Anlageklassen und Marktzyklen erhöht die Stabilität des Portfolios. Damit können Unternehmen die Vorteile von Beteiligungen aus verschiedenen Märkten gebündelt in einer Kapitalanlage für ihre Pensionsrückdeckungen nutzen.

Sachwerte in geschlossenen Fonds: Stabil auch in schwierigen Marktphasen

Mit rund € 200 Mrd. verwaltetem Volumen gehören geschlossene Fonds zu den bedeutendsten Kapitalanlagen in Deutschland. Sachwerte in geschlossenen Fonds erweisen sich auch in schwierigen Marktphasen als vergleichsweise stabil. Selbst in den schwierigen Jahren 2008 bis 2010 konnten Nordcapital-Fonds durchschnittlich über 4,0 % jährlich auszahlen. Die Nordcapital-Gruppe emittiert seit rund 20 Jahren Sachwertbeteiligungen und erwirtschaftete in 135 Fonds per Ende 2010 einen durchschnittlichen jährlichen Mittelrückfluss nach Steuern von 7,8 %.

Inflationsschutz durch Sachwerte

Angesichts hoher Staatsverschuldungen erwarten viele Investoren für die kommenden Jahre eine steigende Inflation. Pensionszusagen werden in der Regel langfristig abgeschlossen und folgen der Lohnentwicklung sowie der Inflation. Anlagen im Bereich der Kapitallebensversicherungen oder auch Festzinsanlagen können diese jedoch nur unzureichend abfangen und sind daher nur bedingt für die Rückdeckung einer Pensionszusage geeignet. Geschlossene Fonds bieten dagegen gute Möglichkeiten, sich vor Inflation zu schützen, da sie in der Regel unmittelbar in Sachwerte investieren.

Nordcapital Vermögensplan Unternehmen

Mit dem vorliegenden Angebot können Investoren die Vorteile der heutigen Anlageoptionen verschiedener Märkte in einem maßgeschneiderten Fonds nutzen. Ein konsolidiertes Berichtswesen macht die Anlage für Unternehmer wie Steuerberater leicht administrierbar. Damit wird die Einfachheit einer Kapitallebensversicherung mit den Möglichkeiten eines zeitgemäßen, renditestarken Anlageportfolios kombiniert und konkret auf die Anforderungen von Pensionszusagen mittelständischer Unternehmen ausgerichtet.

Intelligentes Fondskonzept

Für die sorgfältige Auswahl der Beteiligungen steht das Know-how der gesamten Nordcapital-Gruppe zur Verfügung. Seit 1992 wurden Investitionen mit einem Gesamtvolumen von rund € 6,6 Mrd. durchgeführt. Das Managementteam des "Nordcapital Vermögensplan Unternehmen" konzentriert sich auf Wachstumsmärkte und stellt Sachwerte aus den Bereichen Transport, Energie und Rohstoffe, Immobilien sowie alternative Investments zusammen. Expertenteams für die jeweiligen Zielmärkte beobachten laufend die aktuellen Investitionsmöglichkeiten, um attraktive Beteiligungen für das Portfolio zu identifizieren. Der bis zu zehn Jahre laufende Investitionsprozess ermöglicht zudem die vorteilhafte Nutzung der unterschiedlichen Marktzyklen. Ein unabhängiger Investitionsbeirat begleitet die Anlageentscheidungen.

Der "Nordcapital Vermögensplan Unternehmen" bietet dabei eine sehr hohe Flexibilität: Die Investoren können Einzahlungsphasen von sechs, acht oder zehn Jahren wählen, später jederzeit Vorauszahlungen leisten oder auch 100 % der Zielsumme sofort einzahlen. Die monatlichen Raten können zudem gekürzt oder eingestellt werden. Bei Härtefällen ist grundsätzlich auch eine vorzeitige Kündigung möglich.

Hohe Kapitalmehrung für den Investor

Innerhalb der auf den jeweiligen Einzahlungszeitraum folgenden ca. 15-jährigen Auszahlungsphase werden für die Investoren mindestens Gesamtauszahlungen zwischen 200 % und 210 % des Beteiligungsbetrages angestrebt. Darüber hinaus können die Erträge vieler Beteiligungen des "Nordcapital Vermögensplan Unternehmen" steuerfrei oder nahezu steuerfrei vereinnahmt werden.

Beteiligung im Überblick

Rechtliche Eckdaten

Investorenkreis	Das Angebot richtet sich an juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, die gewerbliche Einkünfte erzielen und bereit sind, die auf den Seiten 25 bis 40 dargestellten Risiken zu tragen.
Beteiligung	Investoren übernehmen als Erwerber der Vermögensanlagen eine Treuhandbeteiligung / Kommanditbeteiligung an der NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft oder Emittentin). Sie übernehmen eine Pflichteinlage in Höhe ihres Beteiligungsbetrages.
Rechte aus der Beteiligung	Beteiligung am Ergebnis und an den Entnahmen sowie Stimm- und Kontrollrechte nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages
Haftung	Die Haftung der Investoren (Treugeber und Kommanditisten) ist auf 10 % des Beteiligungsbetrages begrenzt.
Investorenkapital	Das öffentlich angebotene Kapital beträgt € 19,94 Mio. (Zielvolumen). Das Mindestkapital beträgt € 4,94 Mio. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das öffentlich angebotene Kapital auf bis zu € 39,94 Mio. erhöhen. Das Investorenkapital verteilt sich, abhängig vom gewählten Einzahlungszeitraum, auf drei Gruppen, für die jeweils gesondert Beteiligungsergebnisse und Auszahlungen ermittelt werden.
Einzahlungen	Nach Beitritt und Aufforderung durch den Treuhänder sind 20 % des Beteiligungsbetrages zu leisten. Die weiteren 80 % des Beteiligungsbetrages sind nach Wahl der Investoren über einen Zeitraum von sechs, acht oder zehn Jahren in monatlichen Raten ab Januar 2012 zu leisten. Für später beitretende Investoren erhöht sich die erste Einzahlung um die planmäßigen Monatsraten ab Januar 2012. Die Einzahlungen werden per Lastschrift eingezogen. Ein Agio wird nicht erhoben.
Mindestbeteiligung	Die Mindestbeteiligung ist abhängig vom gewählten Einzahlungszeitraum: Sechs Jahre: Mindestbeteiligung € 36.000 (€ 7.200 nach Beitritt sowie 72 Monatsraten à € 400) Acht Jahre: Mindestbeteiligung € 48.000 (€ 9.600 nach Beitritt sowie 96 Monatsraten à € 400) Zehn Jahre: Mindestbeteiligung € 60.000 (€ 12.000 nach Beitritt sowie 120 Monatsraten à € 400) Höhere Beteiligungsbeträge sollen, abhängig vom gewählten Einzahlungszeitraum, durch 9.000, 12.000 bzw. 15.000 teilbar sein (vgl. Seiten 71 und 72). Die monatlichen Raten erhöhen sich damit um jeweils € 100.
Laufzeit der Beteiligung	Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist zum Ablauf des 15. Geschäftsjahres nach Ende des vom Investor gewählten Einzahlungszeitraumes und somit Ende 2032 bzw. Ende 2034 bzw. Ende 2036 möglich. Die Gesellschaft ist im Übrigen auf unbestimmte Dauer gegründet und endet mit der Auflösung oder Veräußerung aller Beteiligungen oder aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter. Investoren scheiden ferner aus der Gesellschaft aus, wenn alle Beteiligungen ihrer Gruppe veräußert worden sind.

Wirtschaftliche und steuerliche Eckdaten

Auszahlungen	Erträge und Rückflüsse aus den erworbenen Beteiligungen der jeweiligen Investorengruppe sollen während der Einzahlungsphase reinvestiert werden. Danach sollen Auszahlungen und Rückflüsse aus den Zielgesellschaften an die Investoren ausgezahlt werden. Die Auszahlungen werden für jede Investorengruppe gesondert ermittelt und sollen halbjährlich im Januar und im Juli erfolgen, je nach Investorengruppe erstmals im Juli 2018 bzw. Juli 2020 bzw. Juli 2022.
Steuern	Die Beteiligungsgesellschaft ist eine gewerbliche Mitunternehmerschaft, deren steuerliches Ergebnis gesondert für die drei Investorengruppen ermittelt und innerhalb der jeweiligen Gruppe auf die Investoren nach Maßgabe ihrer Kommanditeinlage verteilt wird. Die Auszahlungen sind als Entnahmen nicht zu versteuern.

Flexibilität für den Investor

Gewinnvorab Frühzeichner	Die Investoren erhalten einen Gewinnvorab in Höhe von 4 % p.a., bezogen auf die geleisteten Einzahlungen, vom Beginn des auf den Zeitpunkt der Einzahlung folgenden Monats bis zum 31. Dezember 2012. Dieser Gewinnvorab soll zusammen mit der ersten Auszahlung ausgezahlt werden.
Vorauszahlungen	Investoren haben jederzeit das Recht, Vorauszahlungen auf ihre noch ausstehenden Monatsraten zu leisten. Insbesondere kann der gesamte Beteiligungsbetrag auch zu 100 % nach Beitritt geleistet werden. Auf die vorzeitig geleisteten Einzahlungen erhält der Investor ab Januar 2013 bis zum Ende des Einzahlungszeitraumes seiner Investorengruppe einen Gewinnvorab von 3 % p.a., berechnet auf den jeweils vorausgezahlten Betrag, der mit der ersten Auszahlung ausgezahlt werden soll (vgl. Seite 72). Vorauszahlungen vor dem Jahr 2013 werden auch beim Gewinnvorab Frühzeichner berücksichtigt.
Vorzeitige Beendigung oder Kürzung der Einzahlungen	Es besteht ab 2013 jederzeit die Möglichkeit, die Zahlung der noch ausstehenden Monatsraten einzustellen oder die Monatsraten zu kürzen. Bei einer Kürzung der Monatsraten ist die Mindestrate von € 400 einzuhalten. Der Beteiligungsbetrag und damit die Ergebnisbeteiligung reduzieren sich entsprechend (vgl. Seite 73).
Sonderkündigungsrecht	Eine vorzeitige Kündigung ist jährlich für eine begrenzte Zahl von Investoren nach Maßgabe des § 19 des Gesellschaftsvertrages möglich, wenn ein Härtefall vorliegt oder wenn der Investor einen zusätzlichen Abschlag vom Verkehrswert hinnimmt (vgl. Seite 73).

Beteiligungsportfolio

Investitionsstrategie	Die Beteiligungsgesellschaft plant den Aufbau eines Portfolios von Beteiligungen an geschlossenen Fonds (Anlageobjekte). Die verfügbaren Mittel sollen kontinuierlich investiert werden. Investitionsschwerpunkte sind geschlossene Fonds in den Anlageklassen Schifffahrt, Luftfahrt, Immobilien, erneuerbare Energien und Rohstoffe sowie alternative Investments. Neben Angeboten der Nordcapital-Unternehmensgruppe sollen die Investitionen insgesamt zu mindestens 50 % in Beteiligungen anderer renommierter Anbieter erfolgen. Im Interesse einer Streuung der Investitionen wird die Beteiligungsgesellschaft nicht mehr als 30 % des Investitionsvolumens in ein Segment investieren (vgl. Seiten 58 bis 62). Abweichungen von den Investitionskriterien bedürfen der Zustimmung des Investitionsbeirates.
Investitionsbeirat	Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Erwerb aller Beteiligungen mit einem unabhängigen Investitionsbeirat abzustimmen. Herr Prof. Dr. Wolfgang Drobetz, Inhaber des Lehrstuhls für Unternehmens- und Schiffsfinanzierung der Universität Hamburg, wurde zum Investitionsbeirat ernannt.
Weitergabe von Provisionen	Die Beteiligungsgesellschaft hat die Kommanditistin Nordcapital Portfolio Management beauftragt, geeignete Beteiligungen auszuwählen. Nordcapital Portfolio Management ist verpflichtet, alle Preisnachlässe und / oder Vermittlungsgebühren an die Beteiligungsgesellschaft weiterzureichen. Für die Auswahl der Beteiligungen erhält sie eine Vergütung von 1 % der jeweiligen Nettoinvestition bei Angeboten der Nordcapital-Unternehmensgruppe bzw. 3 % der jeweiligen Nettoinvestition bei sonstigen Angeboten.
Reinvestition	Alle Rückflüsse aus den Beteiligungen sollen während der jeweiligen Einzahlungsphase von sechs, acht oder zehn Jahren reinvestiert werden. Auszahlungen sind daher in der Einzahlungsphase nicht geplant.

Beteiligung im Überblick

Investition (Prognose)	T€	in % der Investition gesamt	in % des Eigenkapitals
Beteiligungen an Zielgesellschaften inklusive Agio	19.432	88,93	97,16
Vergütungen	2.147	9,83	10,74
Nebenkosten	272	1,24	1,36
Investition gesamt	**21.851**	**100,00**	**109,26**

Finanzierung (Prognose)	T€	in % der Investition gesamt	in % des Eigenkapitals
Gründungskommanditkapital	60	0,27	0,30
Investorenkapital	19.940	91,26	99,70
Rückvergütungen aus Beteiligungserwerb	1.851	8,47	9,26
Finanzierung gesamt	**21.851**	**100,00**	**109,26**

Die Investitions- und Finanzierungsrechnung basiert auf einem Eigenkapital von € 20,0 Mio. (Zielvolumen). Das Mindestvolumen für das Zustandekommen der Beteiligungsgesellschaft beträgt € 5,0 Mio. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das Zielvolumen gemäß § 4 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages auf bis zu € 40,0 Mio. erhöhen. Bei einer Veränderung des Eigenkapitals bleibt der relative Anteil der dargestellten Vergütungen und Kosten konstant bzw. verringert sich geringfügig.

Die Berechnung basiert auf der Annahme, dass die Beteiligungsgesellschaft durchschnittlich 5,0 % sowie ein Agio in Höhe von 5,0 %, jeweils bezogen auf die Nominalbeteiligung, als Rückvergütung erstattet bekommt. Planmäßig können damit Beteiligungen im Nominalwert von T€ 18.507 erworben werden. Ferner wurde unterstellt, dass jeweils 50 % der Investitionen auf Beteiligungen der Nordcapital-Unternehmensgruppe und auf Beteiligungen anderer Anbieter entfallen. In der Investitions- und Finanzierungsrechnung sind Beteiligungen, die aus reinvestierten Auszahlungen von Zielgesellschaften erworben werden sollen, nicht berücksichtigt.

Die wichtigsten Vertragspartner

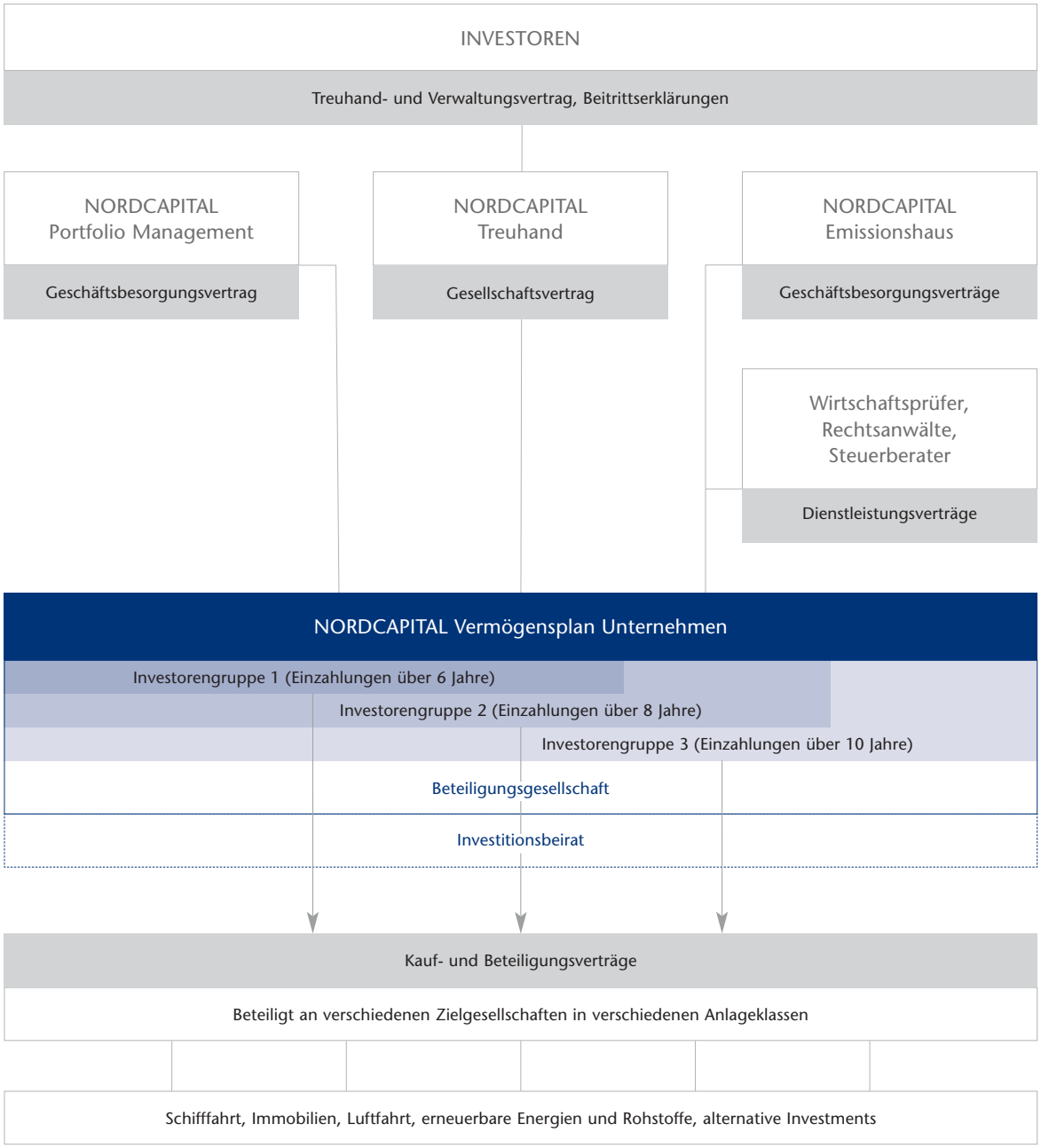

Nordcapital – gemeinsam Werte schaffen

Die Nordcapital-Unternehmensgruppe ist in den Bereichen Schifffahrt, Immobilien, Private Equity, erneuerbare Energien sowie alternative Investments tätig und zählt zu den führenden deutschen Emissionshäusern. Mit ihrer Kompetenz bei der Strukturierung von Projektfinanzierungen ermöglicht die Unternehmensgruppe privaten und institutionellen Investoren, sich in aussichtsreichen Märkten zu engagieren.

Seit Gründung der Nordcapital im Jahr 1992 wurde ein Investitionsvolumen von rund € 6,6 Mrd. realisiert. Investoren haben in 135 Vermögensanlagen rund 86.000 Beteiligungen mit einem Eigenkapital von rund € 2,9 Mrd. gezeichnet.

Nordcapital wurde im Juni 2011 vom unabhängigen Analyseinstitut Scope Analysis bewertet und mit einem AA für "Sehr hohe Managementqualität" ausgezeichnet. Damit gehört Nordcapital zu den besten aller bewerteten Emissionshäuser.

Investitionstätigkeit der Nordcapital, kumulierte Werte per 31. Dezember 2010

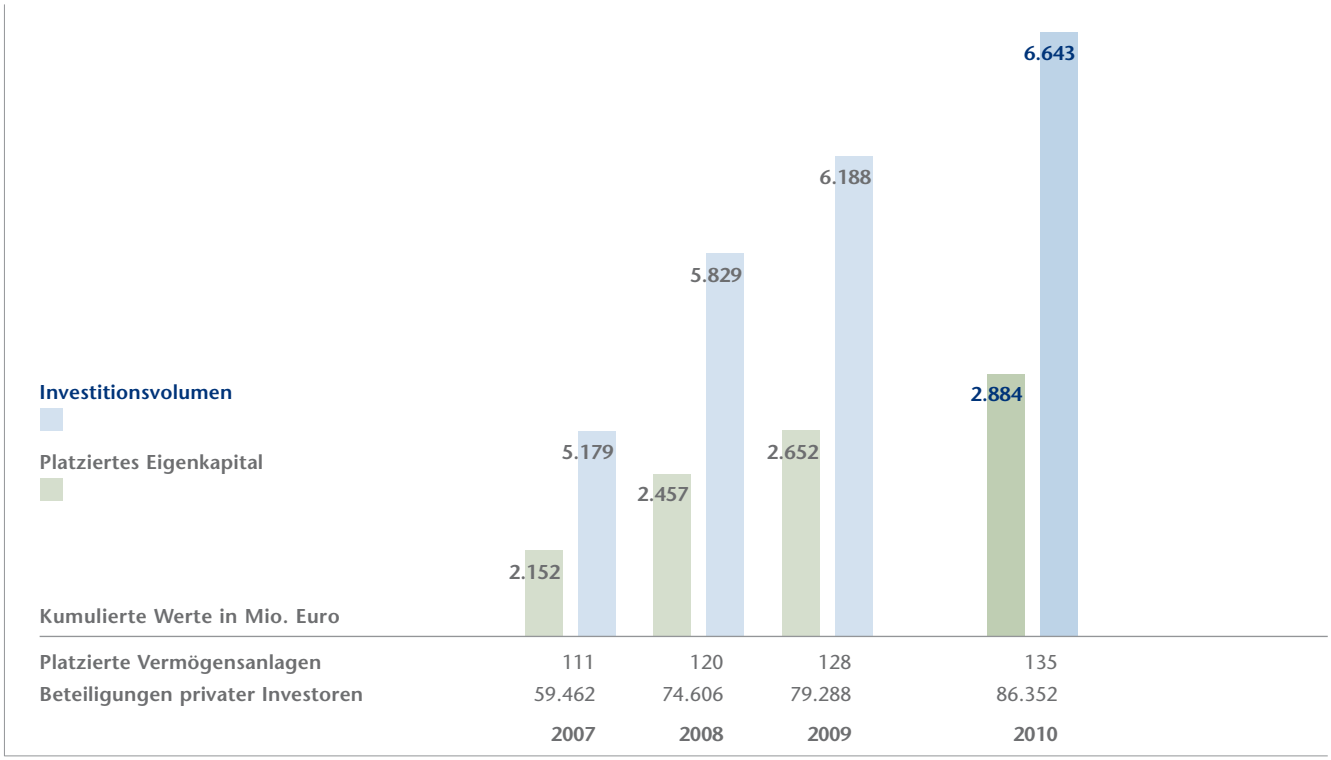

Fondsinitiator des Jahres 2011

Am 28. Januar 2011 erhielt Nordcapital die Auszeichnung zum "Fondsinitiator des Jahres". Verliehen wird der "Goldene Bulle" vom Finanzen Verlag und dem Magazin Fonds & Co. Gewürdigt wurden die Gesamtleistung des Emissionshauses sowie das frühzeitige, aktive Fondsmanagement während der vergangenen beiden Jahre.

Nordcapital als Premiumanbieter

Auch in den schwierigen Märkten der vergangenen beiden Jahre hat Nordcapital ihre kontinuierliche Platzierungsleistung gehalten und gehört zu den führenden Emissionshäusern für geschlossene Fonds in Deutschland. Bereits zum zweiten Mal in Folge erreichte Nordcapital im Jahr 2010 die Marktführerschaft im Bereich Schiffsbeteiligungen und positionierte sich zudem bei Auslandsimmobilien und Energiefonds unter den Top 5.

Diesen Erfolg verdankt Nordcapital der frühzeitigen Diversifizierung des Produktportfolios in die verschiedenen Investitionssegmente der Bereiche Transport und Energie, Immobilien und Private Equity.

Mit den Gesellschaften Nordcapital Shipping, Nordcapital Real Estate, Nordcapital New Energy, Nordcapital Portfolio Management, der equitrust AG für den Bereich Private Equity und der Reederei E.R. Schiffahrt, mit mehr als 100 Schiffen eine der größten Charterreedereien weltweit, verfügt die Unternehmensgruppe für jede Anlageklasse über ein eigenes Kompetenzzentrum, das über langjährige Erfahrung und umfassendes Know-how verfügt und den oft entscheidenden Zugang zu relevanten Marktteilnehmern bietet.

Anlageklassen der von Nordcapital emittierten Fonds per 31. Dezember 2010

Schiffsbeteiligungen	99
Immobilien	14
Private Equity	9
Zweitmarkt	8
Erneuerbare Energien	3
Alternative Investments	2
Gesamt	**135**

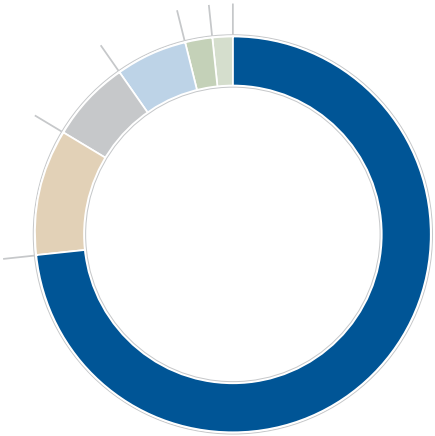

Nordcapital – gemeinsam Werte schaffen

Geprüfte Leistungsbilanz

Nordcapital Emissionshaus veröffentlicht in jedem Jahr eine von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Leistungsbilanz. Die Leistungsbilanz für das Jahr 2010 wird unter www.nordcapital.com zum Download bereitgestellt. Sie kann von interessierten Investoren auch kostenlos angefordert werden.

Die Seiten 17 bis 23 enthalten eine Zusammenfassung aus der Leistungsbilanz 2010. Dargestellt werden die kumulierten Ergebnisse zum 31. Dezember 2010 für 99 Schiffsbeteiligungen mit insgesamt 122 Schiffen, 14 Immobilienbeteiligungen mit 20 Objekten, neun Private-Equity-Fonds, acht Zweitmarktfonds, drei Fonds im Bereich erneuerbare Energien sowie zwei Fonds im Bereich alternative Investments.

Bei den Kennziffern (Fonds über, im bzw. unter Plan) wurde eine Abweichung bei den Prospektwerten von unter +/–5 %, bezogen auf das im prospektierten Investitionsplan vorgesehene Eigenkapital ohne Agio, als im Plan bewertet. Für Fonds aus den Bereichen Private Equity und alternative Investments sowie für einige Fonds aus den Bereichen Zweitmarkt und erneuerbare Energien kann ein Prospekt-Ist-Vergleich nicht gezeigt werden, da in den Verkaufsprospekten keine Prognosen angegeben werden. Zudem kann für 32 Schiffsfonds kein Prospekt-Ist-Vergleich gezeigt werden, da diese Fonds bereits aus der Prospektlaufzeit herausgelaufen sind. Die steuerlichen Ergebnisse geben die Summe aus den ausgleichsfähigen negativen steuerlichen Ergebnissen und den zu versteuernden Gewinnen an. Niedrigere steuerliche Ergebnisse verringern die steuerliche Belastung der Investoren und wurden deshalb positiv (über Plan) gewertet. Auch beim Darlehensstand wurde ein im Ist niedrigerer Stand als positiv (über Plan) gewertet.

Gesamtperformance
Mittelrückfluss nach Steuern p.a.

In %, bezogen auf das Fondskapital

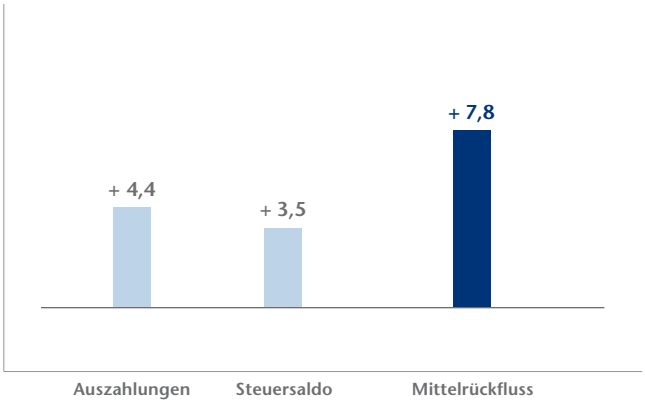

Für 19 Schiffsfonds sowie für zwei Zweitmarktfonds wurden in den Jahren 2009 und 2010 Kapitalerhöhungen durchgeführt. Für zwei weitere Schiffsfonds wurden im Jahr 2011 Kapitalerhöhungen durchgeführt bzw. sind geplant.

Gesamtperformance aller Fonds Ende 2010

Fasst man alle Fonds zusammen, so ergibt sich das folgende Bild: Bezogen auf das Fondskapital lagen die durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen bei 4,4 % und der Saldo aus eingesparten und geleisteten Steuerzahlungen im Mittel bei 3,5 % p.a. Damit ergibt sich für die Investoren der Nordcapital-Fonds ein durchschnittlicher Mittelrückfluss von 7,8 % p.a. Hierbei verlief die Entwicklung in den einzelnen Anlageklassen unterschiedlich, wie im Folgenden dargestellt wird.

Schiffsbeteiligungen

Bis Ende 2010 wurden 99 Fonds mit 122 Schiffen und einem Gesamtinvestitionsvolumen von € 5,2 Mrd. in den Bereichen Containerschiffe, Bulker und Offshore-Schiffe platziert. Ende 2010 waren davon drei Schiffe verkauft.

Bezogen auf das Fondskapital lagen die durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen bei 4,3 %. Der Saldo aus eingesparten und geleisteten Steuerzahlungen lag im Mittel bei 3,9 % p.a. Damit ergibt sich als durchschnittlicher Mittelrückfluss aus den Schiffsbeteiligungen ein Wert von 8,3 % p.a.

Betrachtet man nur die 64 Fonds, die 2010 noch innerhalb der prospektierten Laufzeit waren, so ergibt sich folgendes Bild: Die Betriebsergebnisse dieser Fonds lagen mit € 1.744 Mio. rund 3,6 % unter den prospektierten Werten. Die steuerlichen Ergebnisse waren insgesamt deutlich besser als prospektiert.

Schiffsbeteiligungen
Mittelrückfluss nach Steuern p.a.

In %, bezogen auf das Fondskapital

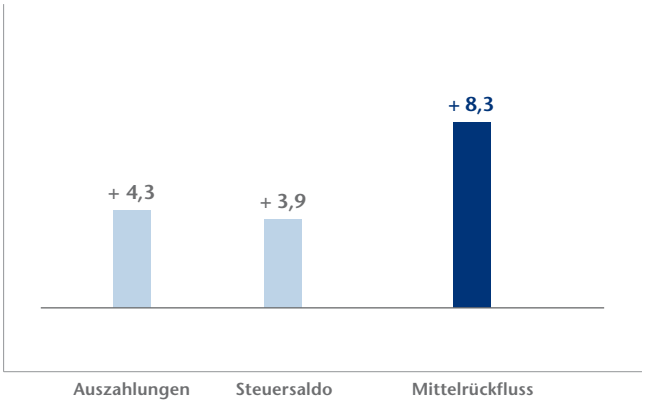

Schiffsbeteiligungen Investitionsphase Gesamtflotte		Prospekt	Ist	Fonds über Plan	Fonds im Plan	Fonds unter Plan
Investitionsvolumen	T€	5.108.479	5.176.275	2	97	–
Fondskapital [1]	T€	1.943.708	2.054.386	–	80	19

Betriebsphase bestehende Flotte		Prospekt	Ist	Fonds über Plan	Fonds im Plan	Fonds unter Plan
Nettoumsatzerlöse kumuliert	T€	3.601.607	3.275.842	8	11	45
Betriebsergebnis kumuliert	T€	1.809.022	1.744.107	20	13	31
Auszahlungen kumuliert	T€	698.219	600.872	11	15	38
Liquidität	T€	– 4.462	66.460	27	31	6
Stand Hypothekendarlehen	TUS$	1.300.751	1.296.872	17	24	23
Steuerliche Ergebnisse kumuliert	T€	– 551.576	– 694.996	23	22	19
Mittelrückfluss kumuliert		66,87 %	59,01 %	15	15	34

[1] Inklusive Kapitalerhöhungen.

Zweitmarkt

Bis Ende 2010 wurden acht Zweitmarktfonds für Schiffsbeteiligungen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von € 261 Mio. platziert.

Das Jahr 2010 war für die älteren Zweitmarktfonds ein schwieriges Jahr, da viele Zielgesellschaften keine Auszahlungen leisten konnten oder diese aus kaufmännischer Vorsicht noch zurückgestellt haben. Die jüngeren Fonds konnten dagegen die niedrigen Zweitmarktkurse nutzen und Beteiligungen zu attraktiven Preisen einkaufen.

Bezogen auf das Fondskapital lagen die durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen bei 0,4 % und der Steuersaldo im Mittel bei 3,5 % p.a. Damit ergibt sich ein durchschnittlicher Mittelrückfluss aller Fonds von 3,9 % p.a.

Betrachtet man nur die fünf Fonds, deren Prospekt eine Prognoserechnung enthielt, so ergibt sich folgendes Bild: Das Betriebsergebnis dieser Fonds lag bei € 20,1 Mio. gegenüber einem prospektierten Wert von € 48,7 Mio.

Zweitmarkt
Mittelrückfluss nach Steuern p.a.

In %, bezogen auf das Fondskapital

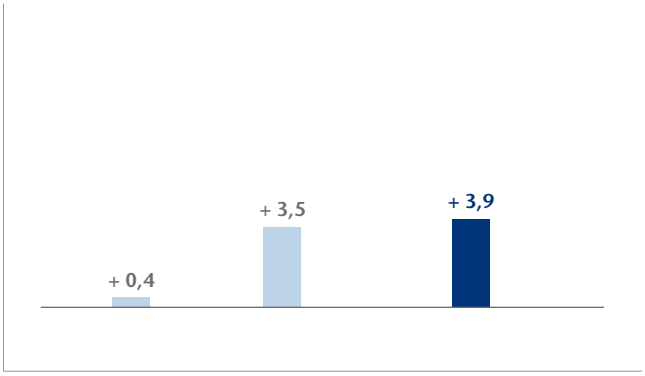

* Vorläufige Werte. Die steuerliche Anerkennung ist Gegenstand laufender Einspruchsverfahren.

Zweitmarkt Investitionsphase Gesamtportfolio		Prospekt	Ist	Fonds über Plan	Fonds im Plan	Fonds unter Plan
Investitionsvolumen	T€	265.113	260.893	–	7	1
Fondskapital [1]	T€	201.134	205.110	–	6	2

Betriebsphase		Prospekt	Ist	Fonds über Plan	Fonds im Plan	Fonds unter Plan
Einnahmen kumuliert	T€	57.989	28.168	–	–	5
Betriebsergebnis kumuliert	T€	48.746	20.117	–	–	5
Auszahlungen kumuliert	T€	31.531	9.003	–	–	5
Liquidität	T€	2.671	3.925	–	5	–
Stand Darlehen	T€	33.575	36.120	1	3	1
Steuerliche Ergebnisse kumuliert	T€	1.590	– 27.681	5	–	–
Mittelrückfluss kumuliert		18,54 %	10,61 %	–	1	4

[1] Inklusive Kapitalerhöhungen.

Immobilien

Bis Ende 2010 wurden 14 Fonds mit 20 Immobilien platziert. Investiert wurde in eine Einzelhandelsimmobilie in den USA, eine Büroimmobilie in London und 18 Büroimmobilien in den Niederlanden. Das Investitionsvolumen beläuft sich auf insgesamt € 736 Mio. Der USA-Fonds sowie ein Niederlande-Fonds haben ihre Immobilien erfolgreich verkauft.

Die zwölf noch laufenden Fonds verliefen weitgehend prospektgemäß: Das kumulierte Betriebsergebnis lag bei € 85,9 Mio. und damit 3,7 % über den Planwerten. Kumuliert lagen die Auszahlungen bei € 71,5 Mio. und erreichten knapp 98 % der Planwerte. Aufgrund der deutlich geringeren Steuerzahlungen lag jedoch der Mittelrückfluss nach Steuern mit 22,5 %, bezogen auf das Nominalkapital, um 1,4 %-Punkte über den prospektierten Werten. Bezogen auf das Fondskapital wurden im Durchschnitt jährliche Auszahlungen von 6,6 % geleistet.

Immobilien
Mittelrückfluss nach Steuern p.a.

In %, bezogen auf das Fondskapital

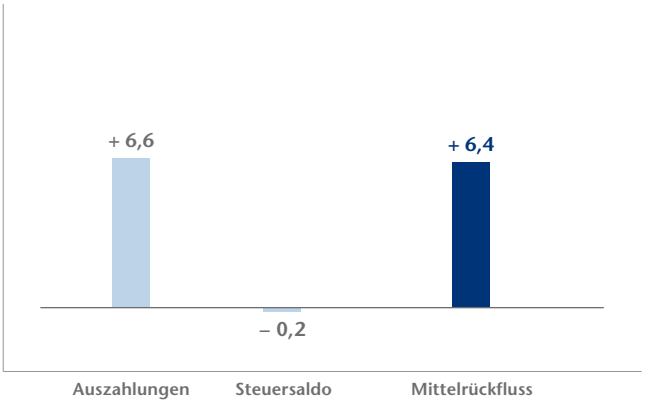

Die Steuerzahlungen lagen im Mittel bei 0,2 % p.a. Damit ergibt sich bei den Immobilienfonds ein durchschnittlicher Mittelrückfluss von 6,4 % p.a.

Immobilien Investitionsphase Gesamtportfolio		Prospekt	Ist	Fonds über Plan	Fonds im Plan	Fonds unter Plan
Investitionsvolumen	T€	735.651	735.651	–	14	–
Fondskapital	T€	327.781	327.781	–	14	–

Betriebsphase bestehendes Portfolio		Prospekt	Ist	Fonds über Plan	Fonds im Plan	Fonds unter Plan
Nettoumsatzerlöse kumuliert	T€	156.027	154.973	–	12	–
Betriebsergebnis kumuliert	T€	82.835	85.883	–	12	–
Auszahlungen kumuliert	T€	73.219	71.537	–	11	1
Liquidität	T€	– 1.959	2.169	1	11	–
Stand Hypothekendarlehen	T€	279.537	279.537	–	12	–
Steuerliche Ergebnisse kumuliert	T€	44.997	21.398	9	3	–
Mittelrückfluss kumuliert		21,09 %	22,46 %	4	8	–

Alternative Investments

Die beiden im Jahr 2008 bzw. 2009 aufgelegten alternativen Investments Energieversorgung 1 und Energieversorgung 2 halten Anteile an einem Zertifikat der Deutschen Bank im Bereich der US-amerikanischen Energieversorgung. Sie haben zusammen ein Investitionsvolumen von US$ 40,1 Mio.

Seit der Auflegung im Oktober 2008 hat das Zertifikat per Ende 2010 einen sehr erfreulichen Wertzuwachs von rund 55,0 % erzielt. Damit konnten beide Fonds hohe Auszahlungen an die Investoren leisten. Bezogen auf das Fondskapital lagen die durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen bei 10,5 % und die zu leistenden Steuerzahlungen im Mittel bei 0,5 % p.a. Damit ergibt sich für den durchschnittlichen Mittelrückfluss der Fonds ein Wert von 10,0 % p.a.

In den Verkaufsprospekten wurde keine Prognoserechnung dargestellt. Daher kann ein Prospekt- / Ist-Vergleich nicht gezeigt werden.

Alternative Investments
Mittelrückfluss nach Steuern p.a.

In %, bezogen auf das Fondskapital

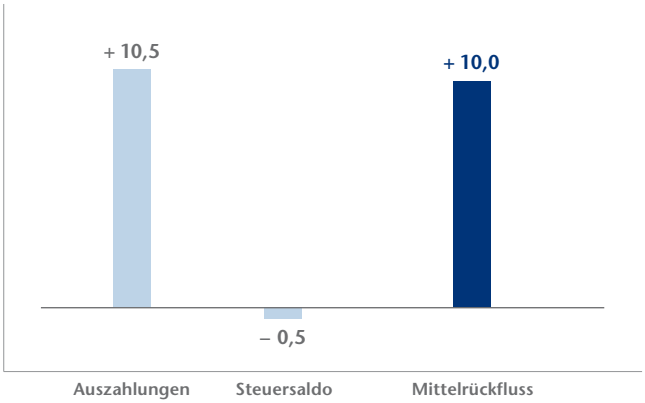

Erneuerbare Energien

Im Bereich erneuerbare Energien wurden bis Ende 2010 zwei Waldfonds und ein Solarfonds platziert. Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt € 232 Mio.

Die beiden im Jahr 2008 und 2009 aufgelegten Waldfonds investieren in Waldflächen in Rumänien. Während der Waldfonds 1 seine Investitionen abgeschlossen hat, befindet sich der Waldfonds 2 noch in der Platzierung. Beide Fonds verliefen bisher weitgehend plangemäß. Der Waldfonds 1 hat im Jahr 2010 eine erste Auszahlung von 5 % geleistet.

Der im Jahr 2010 platzierte Solarfonds hat in einen der weltweit größten Solarparks bei Straßkirchen in Süddeutschland investiert. Der Fonds entwickelte sich im Jahr 2010 erfreulich: Durch Kosteneinsparungen und 4,0 % über Plan liegende Stromerträge konnten über die prospektierte erste Auszahlung hinaus bereits zusätzliche Reserven von ca. € 1,5 Mio. aufgebaut werden.

Erneuerbare Energien
Mittelrückfluss nach Steuern p.a.

In %, bezogen auf das Fondskapital

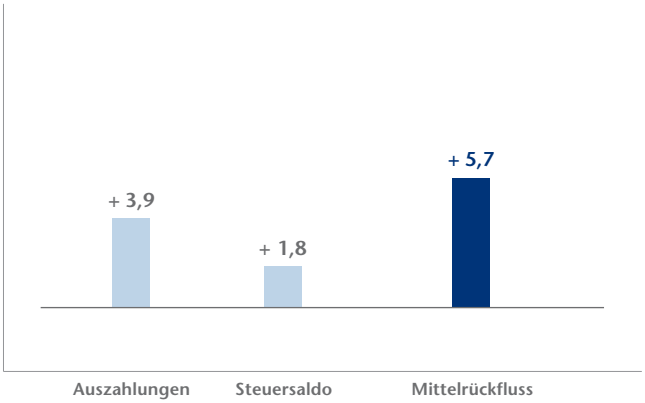

Bezogen auf das Fondskapital lagen die durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen der drei Fonds bei 3,9 % und der Saldo aus eingesparten und geleisteten Steuerzahlungen im Mittel bei 1,8 % p.a. Damit ergibt sich ein durchschnittlicher Mittelrückfluss der Fonds in Höhe von 5,7 % p.a.

Erneuerbare Energien Investitionsphase Gesamtportfolio		Prospekt	Ist	Fonds über Plan	Fonds im Plan	Fonds unter Plan
Investitionsvolumen	T€	232.080	232.080	–	3	–
Fondskapital	T€	114.659	114.659	–	3	–

Betriebsphase [1]		Prospekt	Ist	Fonds über Plan	Fonds im Plan	Fonds unter Plan
Einnahmen kumuliert	T€	16.952	17.575	–	1	–
Betriebsergebnis kumuliert	T€	10.913	12.579	–	1	–
Auszahlungen kumuliert	T€	1.256	1.256	–	1	–
Liquidität	T€	9.853	11.353	–	1	–
Stand Darlehen	T€	107.598	107.598	–	1	–
Steuerliche Ergebnisse kumuliert	T€	0	0	–	1	–
Mittelrückfluss kumuliert		2,94 %	2,89 %	–	1	–

[1] Nur Solarfonds 1. Die Prospekte der beiden Waldfonds enthielten keine Prognoserechnungen.

Private Equity

Im Bereich Private Equity wurden neun Fonds mit einem Investitionsvolumen von insgesamt € 211 Mio. platziert. Im Jahr 2010 nahm die Zahl der realisierten Beteiligungen in den Zielfonds im Vergleich zum Vorjahr wieder zu. Die hieraus resultierenden Erträge waren jedoch bei den meisten Fonds noch zu gering, um Auszahlungen leisten zu können. Konnten im Jahr 2009 keine Auszahlungen geleistet werden, wurden im Jahr 2010 von zwei Fonds insgesamt € 1,4 Mio. ausgezahlt.

Bezogen auf das Fondskapital lagen die durchschnittlichen jährlichen Auszahlungen der Fonds bei 2,8 % und der Saldo aus eingesparten und geleisteten Steuerzahlungen im Mittel bei 0,6 % p.a. Damit ergibt sich ein durchschnittlicher Mittelrückfluss der Fonds in Höhe von 3,5 % p.a.

In den Verkaufsprospekten wurde keine Prognoserechnung dargestellt. Daher kann ein Prospekt- / Ist-Vergleich nicht gezeigt werden.

Private Equity
Mittelrückfluss nach Steuern p.a.

In %, bezogen auf das Fondskapital

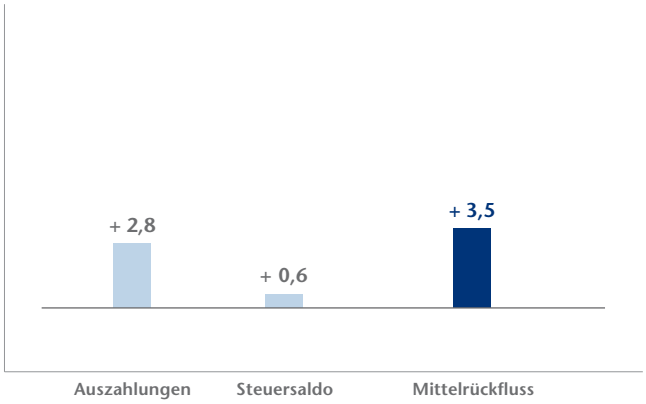

Aufgelöste Fonds

Bis Ende 2010 wurden drei Schiffe und zwei Immobilien mit im Mittel sehr guten Ergebnissen verkauft, wobei die Ergebnisse der verkauften Schiffe eine hohe Schwankungsbreite aufweisen.

Bei den in der Tabelle angegebenen Zahlen zum Mittelrückfluss und zum Ergebnis handelt es sich um Werte nach Steuern. Bei den Immobilienfonds wurden die Steuern im Belegenheitsland und die Steuern in Deutschland, abgesehen vom Progressionsvorbehalt in Deutschland, berücksichtigt. Die Mittelwerte wurden auf Basis der mit dem jeweiligen Fondskapital gewichteten Mittelflüsse berechnet.

Aufgelöste Fonds
Ergebnis nach Steuern p.a. (IRR) [1)]

In %

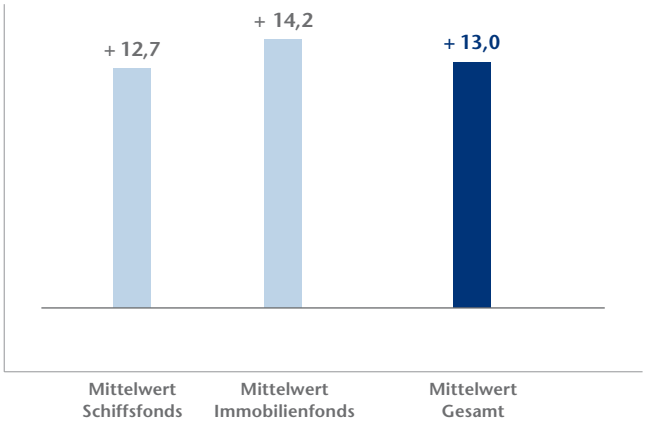

Aufgelöste Fonds	Emissionsjahr	Verkaufsjahr	Mittelrückfluss in %	Ergebnis in % p.a. (IRR) [1)]
MS "WIKING"	1997	2005	232	23,3
MS "JUDITH SCHULTE"	1993	2008	169	8,3
MS "CHRISTIAN RUSS"	1994	2010	62	–
Mittelwert Schiffsfonds			**177**	**12,7**
Den Haag "Groene Schenk"	2003	2006	148	13,5
San Francisco	2004	2007	165	17,2
Mittelwert Immobilienfonds			**151**	**14,2**
Mittelwert gesamt			**167**	**13,0**

[1)] Erläuterung zur IRR siehe Glossar.

Augenblick

Die Rückdeckung von Pensionszusagen ist grundsätzlich ein langfristiges Vorhaben. Der Planungs- und Anlagehorizont des “Nordcapital Vermögensplan Unternehmen” geht daher über den Augenblick hinaus und schafft mit zeitlich gestaffelten Einzahlungsmodellen eine hohe Flexibilität im Rahmen der Anspar- und Investitionsphase.

Risiken der Beteiligung

Eine Beteiligung an der NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG ist eine zur Rückdeckung betrieblicher Altersversorgungszusagen konzipierte unternehmerische Beteiligung. Investoren gehen damit ein Engagement ein, dessen wirtschaftliches Ergebnis nicht im Vorhinein feststehen kann. Das Beteiligungsangebot ist somit nur für Investoren geeignet, die bei negativer Entwicklung den Ausfall von Auszahlungen und einen gegebenenfalls entstehenden Verlust hinnehmen könnten.

Die nachstehende Darstellung informiert den Investor über die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken der angebotenen Vermögensanlagen.

Die Beteiligungsgesellschaft erwirbt oder zeichnet Beteiligungen, insbesondere Kommanditbeteiligungen, an geschlossenen Fonds (Zielgesellschaften). Ihre Liquidität und ihre Ertragslage werden daher im Wesentlichen durch das Ergebnis dieser Zielgesellschaften bestimmt.

Die dargestellten Ertragserwartungen in diesem Verkaufsprospekt basieren auf Erfahrungswerten und auf Angaben Dritter. Aufgrund der Vielzahl der Einflussfaktoren ist mit Abweichungen von der erwarteten Entwicklung zu rechnen. Solche Abweichungen können die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung der Beteiligung erheblich beeinträchtigen. Belastungen der Liquidität und der Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft führen für die Investoren zu geringeren Auszahlungen und einem geringeren Kapitalrückfluss.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht nur einzeln, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Risiken auftreten können. Bei negativer Entwicklung besteht daher das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft erhebliche Vermögenseinbußen erleidet.

Es wird empfohlen, vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung fachkundigen Rat, z.B. eines Rechtsanwaltes oder Steuerberaters, einzuholen.

BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Zusammensetzung des Beteiligungsportfolios

Die angestrebte Zusammensetzung des Beteiligungsportfolios basiert auf einem Eigenkapital von € 20 Mio. (Zielvolumen). Es besteht das Risiko, dass das Zielvolumen nicht erreicht wird, so dass die angestrebte Streuung der Investition nicht vollständig erreicht wird.

Sofern die Gesellschaft mehr als 50 % des Investitionsvolumens von anderen Anbietern erwirbt, erhöht sich die Vergütung der Nordcapital Portfolio Management entsprechend. Dies würde dazu führen, dass insgesamt weniger Mittel für Investitionen zur Verfügung stehen.

Bei dem Erwerb von Beteiligungen an Zielgesellschaften wurden Rückvergütungen in Höhe von 10 %, bezogen auf die Nominalbeteiligung, angenommen. Dies bedeutet, dass die Beteiligungsgesellschaft, bei einem angenommenen Agio von 5 %, nur 95 % ihrer übernommenen Nominalbeteiligung an Zielgesellschaften einzahlen muss. Es besteht das Risiko, dass die Rückvergütungen geringer ausfallen und somit mit den vorhandenen Mitteln nur ein geringerer Anteil an Zielgesellschaften erworben werden kann. Dies würde zu geringeren Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft und somit auch zu geringeren Rückflüssen an die Investoren führen.

Erwerb von Beteiligungen

Die Beteiligungsgesellschaft hat bisher keine Beteiligungen erworben. Sie wird Anteile an Kommanditgesellschaften in den Bereichen Schifffahrt, Immobilien, Luftfahrt, erneuerbare Energien und Rohstoffe sowie alternative Investments zeichnen. Es besteht das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft keine geeigneten Investments findet oder solche erst

zu einem späteren Zeitpunkt gefunden werden und das Kapital der Gesellschaft nicht mit dem erwarteten Ertrag angelegt werden kann. Ebenso besteht das Risiko, dass Beteiligungsverträge nicht zustande kommen, etwa weil für eine Zielgesellschaft nicht genügend Kapital eingeworben werden kann oder keine Fremdfinanzierung gefunden wird. In diesem Fall besteht auch das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft bereits eingezahlte Beträge nicht vollständig erstattet bekommt.

Eine Gewährleistung für die wirtschaftliche Güte der Beteiligung an den Zielgesellschaften, insbesondere für die Rentabilität und die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals wird von den Anbietern regelmäßig nicht übernommen. Darüber hinaus können bei einer Zeichnung einer Kommanditbeteiligung Rechtsmängel auftreten und daraus resultierende Schadensersatzansprüche gegen Anbieter wirtschaftlich nicht durchsetzbar sein. Mittelbar kann dies die Auszahlungen und den Wert der Beteiligung des Investors mindern.

Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft

Der unternehmerische Erfolg der Beteiligungsgesellschaft richtet sich im Wesentlichen nach der Entwicklung der Beteiligungen sowie den Konditionen bei Erwerb und bei Verkauf der Beteiligungen. Das Ergebnis der Zielgesellschaften wiederum hängt wesentlich von den Einnahmemärkten, den Betriebskosten, Zinsen und gegebenenfalls von der Kursentwicklung der Einnahmewährungen ab. Aufgrund der Vielfalt von Einflussgrößen der Entwicklung der einzelnen Zielgesellschaften und der jeweiligen Marktverhältnisse lassen sich die Ergebnisse und die Wertentwicklung der Beteiligungsgesellschaft nicht prognostizieren. Bei Prospektaufstellung stehen die geplanten Investitionen noch nicht fest (sogenanntes Blindpool-Konzept).

Bis zum Ende der geplanten Laufzeit der verschiedenen Investorengruppen sollen die jeweiligen Beteiligungen an den Zielgesellschaften verkauft werden. Das konjunkturelle Umfeld und die Verfassung der relevanten Märkte beeinflussen maßgeblich sowohl die Möglichkeit eines Verkaufs als auch den erzielbaren Preis einer Beteiligung. Auch bei positiver Entwicklung einer Zielbeteiligung besteht daher das Risiko, dass kein angemessener Verkaufspreis erzielt werden kann. Die Beteiligungsgesellschaft muss in diesem Fall einen geplanten Verkauf verschieben oder entsprechende Preisabschläge hinnehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine größere Anzahl von Beteiligungen an Zielgesellschaften wertlos wird. Es ist daher möglich, dass die Beteiligungsgesellschaft und damit auch die Beteiligung des Investors erheblich – bis hin zum Totalverlust – an Wert verliert.

Die Vergütungen und Nebenkosten in der Investitionsphase, insbesondere die Kosten der Eigenkapitalbeschaffung und die Vergütung für den Erwerb von Beteiligungen, sind Anfangsaufwendungen. Sie müssen ebenso wie die laufenden betrieblichen Aufwendungen zunächst erwirtschaftet werden. Es besteht das Risiko, dass z.B. aufgrund regulatorischer Maßnahmen die Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft stärker steigen als bei der Konzeption der Beteiligungsgesellschaft zugrunde gelegt wurde. Ebenso besteht daher das Risiko, dass Gewinne der Beteiligungsgesellschaft und damit der Investoren nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen.

Auszahlungen

Die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft steht nach Deckung aller Verwaltungskosten für Auszahlungen zur Verfügung. Es besteht das Risiko, dass Einnahmen aus den einzelnen Zielgesellschaften (Auszahlungen oder Veräußerungserlöse) nicht oder nicht in erwarteter Höhe realisiert werden können oder Kosten höher ausfallen als kalkuliert. Auszahlungen könnten in diesem Fall nicht oder nicht in der erwarteten Höhe erfolgen.

Management der Beteiligungsgesellschaft

Unternehmerische Fehlentscheidungen des Managements oder der Fortfall von Schlüsselpersonen können das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und damit der Investoren negativ beeinflussen.

Beschlussfassung

Der einzelne Investor befindet sich bei der Willensbildung in der Beteiligungsgesellschaft regelmäßig in der Minderheit und kann dadurch seine persönlichen Interessen nicht

durchsetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Zeichnung eines großen Gesellschaftsanteils durch einen Einzelinvestor dieser die absolute oder relative Stimmenmehrheit in der Beteiligungsgesellschaft erhält und damit zu Lasten der Mitbestimmungsrechte der übrigen Investoren einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Zwischenfinanzierungsdarlehen

Die Beteiligungsgesellschaft kann zur Zwischenfinanzierung des Erwerbs von Beteiligungen kurzfristige Darlehen aufnehmen. Der Zinsaufwand für diese Darlehen kann das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und damit die Auszahlungen an den Investor belasten.

Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle

Die Beteiligungsgesellschaft hat mit der Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag abgeschlossen. Die Kontrolle nach diesem Vertrag ist auf die formelle Überprüfung der Zahlungen nach Maßgabe der Investitionsrechnung beschränkt. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken dieser unternehmerischen Beteiligung werden durch diesen Vertrag inhaltlich nicht begrenzt.

Zustandekommen der Beteiligungsgesellschaft und Rückabwicklung

Der Treuhänder wird seine Beteiligung für Investoren erhöhen, sobald ihm Beitrittserklärungen in Höhe von € 4,94 Mio. vorliegen oder der daran fehlende Betrag durch eine Platzierungsgarantie sichergestellt ist. Eine Rückabwicklung ist daher nicht vorgesehen. Sofern der Treuhänder aufgrund einer Platzierungsgarantie seine Beteiligung erhöht, kann der Ausfall des Platzierungsgaranten dazu führen, dass das erforderliche Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft nicht vollständig oder erst später aufgebracht wird. Dies kann die Realisierung oder den wirtschaftlichen Erfolg des Beteiligungskonzeptes und damit die eingesetzten Mittel des Investors gefährden. Ein Anspruch auf Rückzahlung des eingezahlten Kapitals besteht nicht; die Investoren erhalten in diesem Fall lediglich ihren Anteil am Gesellschaftsvermögen zurück.

Reduzierung der Einzahlung / Sonderkündigung

Machen Investoren von ihrem Recht Gebrauch, die laufenden Einzahlungen auf die Pflichteinlage einzustellen oder zu reduzieren, verringert sich das für Investitionen zur Verfügung stehende Kapital. Dies gilt entsprechend, wenn eine größere Zahl von Investoren in der Einzahlungsphase ein Sonderkündigungsrecht ausübt. Eine Reduzierung des verfügbaren Kapitals führt zu einer relativen Erhöhung der Verwaltungskosten der Beteiligungsgesellschaft. Sollte eine größere Zahl von Investoren nach der Einzahlungsphase ein Sonderkündigungsrecht ausüben, muss die Beteiligungsgesellschaft Auszahlungen an diese Investoren aus freier Liquidität oder aus dem Verkauf von Beteiligungsvermögen bestreiten. Dies würde das Vermögen und die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft und damit auch des Investors belasten.

Vertragserfüllungsrisiko und Interessenkonflikte

Der Erfolg der Beteiligungsgesellschaft hängt maßgeblich davon ab, dass die jeweiligen Hauptvertragspartner (vgl. Seite 13) ihre Verpflichtungen einhalten. Der Ausfall wichtiger Vertragspartner kann die Realisierung oder den wirtschaftlichen Erfolg des Beteiligungskonzepts gefährden. Schadensersatzansprüche aus Verträgen können rechtlich durch Haftungsbegrenzungen – etwa in den Gesellschaftsverträgen, in den Geschäftsbesorgungsverträgen und in den Verträgen mit Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern – und wirtschaftlich durch die Bonität der Vertragspartner begrenzt sein. Es besteht daher das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft keinen Ersatz für ihre Schäden erhält.

Die Hauptvertragspartner der Beteiligungsgesellschaft sind zum großen Teil Gründungsgesellschafter oder mit den Gründungsgesellschaftern verbundene Unternehmen. Dies wird voraussichtlich auch für einen großen Teil der Zielgesellschaften gelten. Bei diesen Vertragspartnern können Interessenkonflikte auftreten. Es besteht das Risiko, dass die Interessen der Beteiligungsgesellschaft in diesen Fällen nicht oder nicht mit der gleichen Nachhaltigkeit wie die der Gründungsgesellschafter durchgesetzt werden und daraus Nachteile für die Beteiligungsgesellschaft und damit für den Investor entstehen.

Risiken der Beteiligung

Laufzeit der Beteiligungsgesellschaft und Handelbarkeit der Beteiligung

Die Beteiligungsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Investoren können ihre Beteiligung ordentlich frühestens zum 31. Dezember 2032 (Investorengruppe 1), zum 31. Dezember 2034 (Investorengruppe 2) bzw. zum 31. Dezember 2036 (Investorengruppe 3) kündigen und aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Gesellschafter entscheiden im Übrigen durch Beschluss über die Dauer der Gesellschaft und den Beginn der Liquidation. Die Liquidation kann sich auch über einen längeren Zeitraum hinziehen. Daher sollte sich der Investor auf eine Bindung bis zum frühesten Kündigungszeitpunkt oder bis zum Abschluss der Liquidation einstellen.

Die Übertragung oder der Verkauf einer Beteiligung bedarf der Zustimmung des Treuhänders gemäß § 5 des Treuhandvertrages bzw. der Komplementärin nach § 18 des Gesellschaftsvertrages, die nur aus sachlichen Gründen versagt werden kann. Die Anteilsübertragung auf verbundene Unternehmen des Investors ist von dieser Regelung ausgenommen.

Die Beteiligung am "Nordcapital Vermögensplan Unternehmen" ist nur begrenzt handelbar. Die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft können nur nach Maßgabe von § 19 des Gesellschaftsvertrages unter Inkaufnahme von Bewertungsabschlägen zurückgegeben werden. Für den Handel mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds existiert kein gesetzlich geregelter Markt.

Es besteht daher das Risiko, dass eine Veräußerung der Beteiligung nicht oder nur mit Verlust möglich ist und der Investor den Wert seiner Beteiligung nicht oder nur teilweise durch Verkauf realisieren kann.

Haftung des Investors

Die Haftung des Investors ist auf die Haftsumme von 10 % seines in der Beitrittserklärung übernommenen Beteiligungsbetrages beschränkt. Nachdem die Haftsumme vollständig eingezahlt ist, unterliegt der Investor keiner weiteren Haftung. Die gesetzliche Haftung kann bis zur Höhe der eingetragenen Haftsumme wieder aufleben, falls Rückzahlungen an den Investor erfolgen und das Kapitalkonto des Investors die Haftsumme unterschreitet. Auch nach seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft und der Löschung des Kommanditisten im Handelsregister besteht bis zur Höhe der Haftsumme eine Nachhaftung für weitere fünf Jahre für Verbindlichkeiten, die zu diesem Zeitpunkt dem Grunde nach bereits bestanden. Eine noch weitergehende Haftung des Investors nach den §§ 30 ff. GmbHG bis maximal zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen käme erst dann in Betracht, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (vgl. § 12) erfolgt sind, obwohl die Finanzlage der Beteiligungsgesellschaft dies nicht zuließ, oder die Gesellschaft in die Insolvenz fällt. Das Haftungsrisiko ist für Kommanditisten und Treugeber wirtschaftlich identisch.

Die Beschränkung der Kommanditistenhaftung beruht auf deutschem Handelsrecht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb des Geschäftsbetriebes einer Zielgesellschaft Dritte im Ausland geschädigt werden und der zur Schädigung führende Sachverhalt nicht versicherbar ist oder der jeweils vereinbarte Versicherungsschutz versagt oder nicht ausreichend ist. Es ist in einem solchen Fall nicht auszuschließen, dass ein mit der Sache befasstes ausländisches Gericht die Beschränkung der Kommanditistenhaftung nach deutschem Recht weder für die Beteiligungsgesellschaft noch für den Investor anerkennt und auf ausländische Vermögenswerte der Beteiligungsgesellschaft oder des Investors zugegriffen wird.

Bilanzielle Auswirkungen auf den Investor

Eine Beteiligung am "Nordcapital Vermögensplan Unternehmen" eignet sich aufgrund der unternehmerischen Risikostruktur des Beteiligungsangebotes nicht als alleinige Rückdeckung für Verpflichtungen aus betrieblicher Altersvorsorge.

Der Verkehrswert einer Beteiligung ist erheblichen Schwankungen unterworfen. Bei Bilanzierung der Beteiligung im Rahmen des Planvermögens nach § 246 Abs. 2 HGB kann eine Minderung des Verkehrswertes der Beteiligung im

Ergebnis zu einer entsprechenden Erhöhung des auszuweisenden Wertes der Pensionsrückstellung und damit zu einem geringeren Gewinn in der Bilanz des Investors führen.

Fremdfinanzierung der Beteiligung

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung ist vom Anbieter nicht vorgesehen. Die Kosten einer individuellen Fremdfinanzierung erhöhen das Risiko, dass bei nicht plangemäßem Verlauf der Beteiligung für den Investor unter Einbeziehung der Fremdfinanzierung ein Verlust entsteht oder erhöht wird. Ferner kann eine Vorfälligkeitsentschädigung anfallen. Es besteht das Risiko, dass eine individuelle Fremdfinanzierung aus dem übrigen Vermögen des Investors zurückzuzahlen ist.

ENTWICKLUNG DER ZIELGESELLSCHAFTEN

Risiken für den unternehmerischen Erfolg einer Zielgesellschaft resultieren unter anderem aus:

- **der Höhe der Einnahmen**
- **den Betriebskosten**
- **der Fremdfinanzierung**
- **der Höhe der Zinsaufwendungen**
- **den Kursen der Einnahmewährungen**
- **der Wertentwicklung bzw. dem späteren Verkaufserlös der Anlageobjekte der Zielgesellschaft**

Die vorgenannten Einflussfaktoren hängen maßgeblich vom konjunkturellen Marktumfeld und damit von der Entwicklung der Weltwirtschaft ab.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts stehen die Investitionsobjekte der Beteiligungsgesellschaft noch nicht fest. Die Investitionsstrategie sieht Beteiligungen an Zielgesellschaften vor, die innerhalb unterschiedlicher Anlageklassen sowohl im Inland als auch im Ausland investieren. Aufgrund der vielfältigen rechtlichen und steuerlichen Ausgestaltungen jeder einzelnen Zielgesellschaft können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine abschließenden Angaben zu spezifischen Risiken gemacht werden.

Für die Beteiligungsgesellschaft können die bei den Zielgesellschaften bestehenden Risiken zum Ausfall von Einnahmen und gegebenenfalls auch zu einer Wertminderung bis zum Verlust der einzelnen Beteiligungen an diesen Zielgesellschaften führen. Für den Investor der Beteiligungsgesellschaft hat dies geringere Rückflüsse und gegebenenfalls eine Wertminderung seiner Beteiligung zur Folge. Die Beteiligungen an Zielgesellschaften unterliegen branchenspezifischen Risiken, die nachfolgend im Überblick dargestellt werden. Andere Risiken sind nicht an bestimmte Branchen gebunden und betreffen grundsätzlich alle unternehmerischen Beteiligungen. Diese Risiken sind im Anschluss an die branchenspezifischen Risiken dargestellt.

SCHIFFFAHRT

Unternehmensgegenstand von Schiffsgesellschaften ist der Erwerb und der Betrieb von Schiffen. Spezifische Risiken für den unternehmerischen Erfolg resultieren aus Umständen, die die Einnahmeerzielung aus den vorstehenden Aktivitäten schmälern oder entfallen lassen können. Dies betrifft vor allem:

- die erzielbaren Chartereinnahmen
- die Höhe der Betriebs- und Instandhaltungskosten
- der Höhe des Verkaufserlöses des Schiffes
- die Vertragstreue und Leistungsfähigkeit der Hauptvertragspartner
- das Risiko nicht versicherter Schäden

Chartereinnahmen

Die erzielbaren Chartereinnahmen sind die wesentliche laufende Einnahmequelle einer Schiffsgesellschaft und somit für das Ergebnis der Schiffsgesellschaft von essentieller Bedeutung. Es besteht das Risiko, dass keine oder nur erheblich geringere Chartereinnahmen erzielt werden können als erwartet, insbesondere, da Charterraten in erheblichem Umfang schwanken können.

Sollte aufgrund technischer Umstände (geringere Geschwindigkeit, höherer Verbrauch, Ausfallzeiten), die Leistungsfähigkeit des Schiffes gegenüber den Verträgen mit dem Charterer eingeschränkt sein, besteht das Risiko, dass

die Charterraten gemindert werden. Bei internationalen Charterverträgen bestehen ferner üblicherweise Sonderkündigungs- bzw. Minderungsrechte für den Fall einer Vertragsverletzung der anderen Partei sowie für bestimmte Fälle der Undurchführbarkeit des Vertrages.

Betriebs- und Instandhaltungskosten

Es besteht das Risiko, dass Schiffsbetriebskosten höher ausfallen als kalkuliert. Mögliche Ursachen sind vor allem überplanmäßig steigende Preise (z.B. für die regelmäßige Dockung, Schmierstoffe, die Heuer der Besatzung oder Ersatzteile), geänderte rechtliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie unvorhergesehener Reparaturaufwand.

Verkaufserlös des Schiffes

Es besteht das Risiko, dass der Verkaufserlös des Schiffes geringer ausfällt als erwartet. Der Verkaufserlös hängt insbesondere vom Zustand des Schiffes, vom Markt für Schiffe, der teilweise in erheblichem Umfang schwankt, vom Kurs des US-Dollars und anderen Faktoren ab. Der Veräußerungszeitpunkt kann regelmäßig nicht im Voraus bestimmt werden.

Vertragstreue und Leistungsfähigkeit

Es besteht das Risiko, dass wichtige Vertragspartner der Schiffsgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht einhalten. Denkbar sind insbesondere wirtschaftliche Schwierigkeiten der Bauwerft oder des Charterers bis hin zur Insolvenz. Derartige Vertragsverletzungen können die Schiffsgesellschaft unter Umständen wirtschaftlich erheblich belasten und zum Abschluss neuer, wirtschaftlich nachteiliger Verträge zwingen.

Schadensfälle

Es besteht das Risiko, dass durch Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt Schäden am Schiff oder seiner Ladung entstehen oder der Betrieb des Schiffes unmöglich wird. Derartige Fälle sind etwa Havarien oder Kollisionen, Piraterie, behördliche Beschlagnahmen oder Schäden durch Unwetter, Naturkatastrophen oder durch Radioaktivität. Ebenso besteht das Risiko, dass durch den Betrieb des Schiffes Schäden bei Dritten oder der Allgemeinheit (Umweltschäden) verursacht werden. Regelmäßig werden Schiffe in marktüblichem Umfang gegen typische Risiken versichert. Sofern kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, können Schäden erhebliche Kosten verursachen und die Schiffgesellschaft wirtschaftlich erheblich belasten. Auch bei versicherten Schäden bestehen üblicherweise Selbstbehalte, die von der Schiffsgesellschaft zu tragen sind.

IMMOBILIEN

Unternehmensgegenstand von Immobiliengesellschaften ist der Erwerb und die Vermietung einer oder mehrerer Immobilien. Spezifische Risiken für den unternehmerischen Erfolg resultieren aus solchen Umständen, die die Einnahmeerzielung aus den vorstehenden Aktivitäten schmälern oder entfallen lassen können. Dies sind vor allem:

- anfänglicher und laufender Zustand der Immobilie
- die am Markt erzielbaren Mieteinnahmen
- die Höhe der Betriebskosten
- der Höhe des Verkaufserlöses der Immobilie
- die Vertragstreue und Leistungsfähigkeit der Hauptvertragspartner
- das Risiko nicht versicherter Schäden

Zustand der Immobilie

Es besteht das Risiko von Mängeln der Immobilie, insbesondere von Baumängeln. Sofern Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer nicht durchsetzbar wären, würde die Immobiliengesellschaft durch Wertminderungen oder Nachbesserungskosten wirtschaftlich erheblich belastet. Darüber hinaus hat der Zustand der Immobilie wesentlichen Einfluss auf die Mietverhältnisse. Es besteht das Risiko, dass bei nicht vertragsgemäßem Zustand der Mietflächen Mieter ihre Miete mindern oder sogar den Mietvertrag kündigen. Mietausfälle belasten das Ergebnis der Immobiliengesellschaft.

Mieteinnahmen

Die erzielbaren Mieteinnahmen sind die wesentliche laufende Einnahmequelle der Immobiliengesellschaft und somit für das Ergebnis der Immobiliengesellschaft von

essentieller Bedeutung. Es besteht das Risiko, dass Mieteinnahmen erheblich geringer ausfallen als kalkuliert, insbesondere, da der Mietmarkt teilweise konjunkturell stark schwankt und Standortfaktoren sich verändern oder falsch eingeschätzt worden sein können.

Betriebskosten

Es ist möglich, dass laufende Kosten der Immobilie aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Umstände nicht auf die Mieter umlegbar sind. In diesem Fall trägt die Immobiliengesellschaft die Kosten. Es besteht das Risiko, dass während der Laufzeit der Beteiligung diese Kosten höher ausfallen als erwartet. Mögliche Ursachen wären überdurchschnittlich steigende Preise (z.B. für Instandhaltung und Instandsetzung von Flächen), unvorhergesehene Revitalisierungskosten, geänderte rechtliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen sowie außerplanmäßiger Reparaturaufwand.

Verkaufserlös der Immobilie

Es besteht das Risiko, dass der Verkaufserlös der Immobilie geringer ausfällt als kalkuliert. Dies kann aufgrund von Marktschwankungen, dem Zustand der Immobilie, Veränderungen von Standortfaktoren und bei ausländischen Immobilien aufgrund von Währungsschwankungen eintreten. Ebenfalls kann der Veräußerungszeitpunkt der Immobilie nicht frei wählbar sein.

Vertragstreue und Leistungsfähigkeit

Es besteht das Risiko, dass wichtige Vertragspartner der Immobiliengesellschaft ihre Verpflichtungen nicht einhalten. Denkbar sind insbesondere wirtschaftliche Schwierigkeiten von Mietern bis hin zur Insolvenz. Vertragsverletzungen können die Immobiliengesellschaft wirtschaftlich erheblich belasten und zum Abschluss neuer, je nach Marktsituation deutlich unvorteilhafterer Verträge zwingen.

Schadensfälle

Es besteht das Risiko, dass durch Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt Schäden an der Immobilie entstehen oder Vermietung oder Betrieb unmöglich gemacht werden. Derartige Fälle sind etwa Brandstiftung, Erdbeben oder Überflutungen. Ebenso besteht das Risiko, dass durch den Betrieb der Immobilie Schäden bei Dritten oder der Allgemeinheit (Umweltschäden) verursacht werden. Regelmäßig werden Immobilien in marktüblichem Umfang gegen typische Risiken versichert. Sofern kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, können solche Schäden erhebliche Kosten verursachen und die Immobiliengesellschaft wirtschaftlich belasten.

LUFTFAHRT

Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaften ist hier der Erwerb und das langfristige Verleasen eines Flugzeugs. Spezifische Risiken für den unternehmerischen Ertrag resultieren aus solchen Umständen, die die Einnahmeerzielung aus den vorstehenden Aktivitäten schmälern oder entfallen lassen können. Dies sind vor allem:

- die am Markt erzielbaren Leasingeinnahmen
- der Zustand des Flugzeugs
- die Höhe der Betriebs- und Instandhaltungskosten
- der Höhe des Verkaufserlöses des Flugzeugs
- die Vertragstreue und Leistungsfähigkeit der Hauptvertragspartner
- das Risiko nicht versicherter Schäden

Leasingmarkt

Die Leasingeinnahmen sind die einzige laufende Einnahmequelle der Zielgesellschaft. Die Nachfrage nach geleasten Flugzeugen des jeweiligen Typs kann stark schwanken und die Leasingraten für gebrauchte Flugzeuge sind deutlich geringer als bei neuen Flugzeugen. Sollte während der Laufzeit des Fonds ein Anschlussgeschäft erforderlich werden, besteht daher das Risiko, dass keine oder nur erheblich geringere Leasingeinnahmen erzielt werden können als erwartet.

Zustand des Flugzeugs

Sollte aufgrund technischer Umstände, wie z.B. zu hohem Verbrauch, nachträglich angeordneter Umrüstungen oder unplanmäßigen Ausfallzeiten, die Leistungsfähigkeit oder Betriebsbereitschaft des Flugzeugs gegenüber den Verträgen mit dem Leasingnehmer eingeschränkt sein, besteht das Risiko, dass dieser die Leasingraten mindert oder aussetzt.

Risiken der Beteiligung

Betriebs- und Instandhaltungskosten

Es besteht das Risiko, dass Wartungs- und Instandhaltungskosten, die nach Ablauf des Erstvertrages von der Zielgesellschaft zu tragen sind, höher ausfallen als kalkuliert. Mögliche Ursachen könnten vor allem überdurchschnittlich steigende Preise (z.B. für turnusmäßige Grundüberholungen), geänderte rechtliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen (z.B. durch gesetzliche oder behördliche Auflagen, die Nachrüstungen erforderlich machen) sowie unvorhergesehener Reparaturaufwand sein.

Verkaufserlös des Flugzeugs

Es besteht das Risiko, dass der Verkaufserlös des Flugzeugs wesentlich geringer ausfällt als kalkuliert. Der Erhaltungszustand des Flugzeugs, der Markt für gebrauchte Flugzeuge, der typbezogen in erheblichem Umfang schwankt, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Zivilluftfahrt und häufig der Kurs des US-Dollars bestimmen den Veräußerungserlös. Ferner ist der Veräußerungszeitpunkt zumeist nicht frei wählbar.

Vertragstreue und Leistungsfähigkeit

Es besteht das Risiko, dass wichtige Vertragspartner der Zielgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht einhalten. Denkbar sind beispielsweise wirtschaftliche Schwierigkeiten des Leasingnehmers bis hin zur Insolvenz. Vertragsverletzungen können die Zielgesellschaften wirtschaftlich erheblich belasten und zum Abschluss neuer, deutlich unvorteilhafterer Verträge zwingen.

Schadensfälle

Es besteht das Risiko, dass durch Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt Schäden am Flugzeug entstehen oder der Betrieb unmöglich gemacht wird. Derartige Fälle sind etwa Unfälle, behördliche Beschlagnahmen, behördliche Stilllegungsverfügungen oder Unwetterschäden. Ebenso besteht das Risiko, dass durch den Betrieb des Flugzeugs Schäden bei Dritten oder der Allgemeinheit (z.B. Umweltschäden) verursacht werden. Regelmäßig wird die Betriebsgefahr des Flugzeuges vom Leasingnehmer getragen. Flugzeuge müssen gesetzlich haftpflichtversichert sein und werden in marktüblichem Umfang gegen Kaskorisiken versichert. Es besteht jedoch das Risiko, dass kein ausreichender Versicherungsschutz und / oder kein ausreichendes Vermögen des Leasingnehmers besteht und Schäden die Zielgesellschaften wirtschaftlich bis zum Totalverlust belasten.

ERNEUERBARE ENERGIEN UND ROHSTOFFE

Diese Zielgesellschaften betätigen sich vor allem in den Bereichen erneuerbarer Energien (z.B. Solarstrom, Windkraft) und nachwachsender Rohstoffe (insbesondere Holz). Unternehmensgegenstand ist daher im Wesentlichen der Erwerb oder die Pacht von Grundstücken mit entsprechenden Betriebsanlagen bzw. Rohstoffbestand, die Erzeugung von Energie oder Rohstoffen und eventuell die abschließende Veräußerung der Betriebsanlagen bzw. der Grundstücke. Spezifische Risiken für den unternehmerischen Erfolg resultieren daher aus solchen Umständen, die die Einnahmeerzielung aus den vorstehenden Aktivitäten schmälern oder entfallen lassen können. Dies sind vor allem:

- der Zustand etwaiger Betriebsanlagen
- der tatsächliche Ertrag an Energie oder Rohstoffen
- die am Markt erzielbaren Energie- oder Rohstofferlöse einschließlich staatlicher Förderungen
- die Höhe der Betriebs-, Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten
- der Höhe des Verkaufserlöses der Betriebsanlagen
- die Vertragstreue und Leistungsfähigkeit der Hauptvertragspartner
- das Risiko nicht versicherter Schäden

Zustand der Betriebsanlagen

Es besteht das Risiko von baulichen und technischen Mängeln der Betriebsanlagen. Sofern Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer nicht durchsetzbar sein sollten, könnte die Zielgesellschaft durch Wertminderungen oder Nachbesserungskosten wirtschaftlich erheblich belastet werden. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass bei nicht vertragsgemäßem Zustand der Betriebsanlagen erheblich weniger Energie produziert und verkauft werden kann als erwartet. Geringere Erlöse belasten das Ergebnis der Zielgesellschaft.

Markt und Ertrag

Die durch Energie- oder Rohstoffverkäufe erzielbaren Erlöse und gegebenenfalls staatliche Förderungen sind die wesentliche laufende Einnahmequelle der Zielgesellschaft.

Für erneuerbare Energien sind die maßgeblichen Erlöse in vielen Staaten langfristig gesetzlich festgeschrieben. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Ertrag aus klimatischen Gründen (z.B. geringere Gesamt-Sonneneinstrahlung bei Solarkraftanlagen, geringere Gesamt-Windmenge bei Windkraftanlagen) oder wegen baulicher Veränderungen der Nachbarschaft (z.B. Verschattung) geringer ausfällt als kalkuliert. Ertragseinbußen können auch infolge von Marktschwankungen oder infolge staatlicher Eingriffe eintreten.

Für Rohstoffe besteht das Risiko, dass während der Laufzeit der Beteiligung Erlöse erheblich geringer ausfallen als anfänglich erwartet, insbesondere, da der Rohstoffmarkt teilweise konjunkturbedingt stark schwankt. Darüber hinaus können die zulässigen Erntemengen von behördlichen Genehmigungen abhängen, so dass das Risiko besteht, dass diese geringer ausfallen als erwartet.

Betriebs-, Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten

Es besteht das Risiko, dass Betriebs-, Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten höher ausfallen als kalkuliert. Mögliche Ursachen wären überplanmäßig steigende Preise (Betriebsstrom oder Rohstoffe, Lohn- und Maschinenkosten), geänderte rechtliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen (z.B. Auslaufen von Genehmigungen, nachträgliche Auflagen) sowie unvorhergesehener Reparaturaufwand.

Verkaufserlös

Es besteht das Risiko, dass der Verkaufserlös für die Betriebsanlage oder die Grundstücke wesentlich geringer ausfällt als kalkuliert, da die Märkte in teilweise erheblichem Umfang schwanken können. Der Zeitpunkt der Veräußerung ist von der Zielgesellschaft in der Regel nicht frei wählbar. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass im Zuge der Veräußerung höhere Kosten anfallen als erwartet. Insbesondere besteht das Risiko, dass die Kosten für einen eventuellen Rückbau der Betriebsanlagen die kalkulierten Ansätze übersteigen.

Vertragstreue und Leistungsfähigkeit

Es besteht das Risiko, dass wichtige Vertragspartner der Zielgesellschaft ihre Verpflichtungen nicht einhalten.

Denkbar sind ferner wirtschaftliche Schwierigkeiten von Lieferanten und Dienstleistern der Zielgesellschaft (z.B. für Bewirtschaftung, Betriebsführung und Wartung) bis hin zur Insolvenz. Vertragsverletzungen können die Zielgesellschaft unter Umständen wirtschaftlich erheblich belasten und zum Abschluss neuer, je nach Marktsituation deutlich unvorteilhafterer Verträge zwingen.

Schadensfälle

Es besteht das Risiko, dass durch Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt Schäden am Anlagegut (Betriebsanlagen, Rohstoffvorrat) entstehen. Derartige Fälle sind etwa Brände, Unwetter, Diebstahl oder Vandalismus. Sie sind zum Teil wirtschaftlich nicht versicherbar. Ebenso besteht das Risiko, dass durch die Tätigkeit der Zielgesellschaft Schäden bei Dritten oder der Allgemeinheit (z.B. Umweltschäden) verursacht werden. Regelmäßig bestehen hier Haftpflichtversicherungen der Zielgesellschaft und / oder der eingesetzten Subunternehmer. Sofern kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, gehen Haftpflichtschäden zulasten der Zielgesellschaft.

ALTERNATIVE INVESTMENTS, INSBESONDERE UNTERNEHMENSBETEILIGUNGEN

Der Bereich der alternativen Investments deckt ein weites Feld von Investitionen ab. Branchenspezifische Risiken können daher nicht dargestellt werden. Unternehmensgegenstand ist hier im Wesentlichen der Erwerb von nicht-börslichen Beteiligungen am Eigenkapital von Unternehmen mit angenommenem Wachstumspotential, das Halten dieser Beteiligungen über einen längeren Zeitraum

und die abschließende Veräußerung der Beteiligungen mit einer erhofften Wertsteigerung. Ebenso sind Beteiligungsinvestments im Bereich alternativer Finanzinstrumente, z.B. indexabhängige Produkte, möglich. Risiken für den unternehmerischen Erfolg solcher Beteiligungen resultieren daher aus Umständen, die die Gewinnerzielung und die Wertsteigerungspotentiale aus den unternehmerischen Aktivitäten schmälern oder entfallen lassen können. Dies sind vor allem:

- die Qualität des Managements
- die wirtschaftliche Entwicklung der Zielunternehmen und die Höhe des Veräußerungserlöses
- die Marktentwicklung

Gesellschaftsmanagement

Das Management einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft hat bei der Suche und Auswahl geeigneter Zielunternehmen ein breites Ermessen. Die Eignung für diese Tätigkeit wird üblicherweise nach bereits erzielten Erfolgen in der Vergangenheit prognostiziert. Es besteht sowohl das Risiko, dass sich das Management als ungeeignet erweist, als auch das Risiko eines Managementwechsels, der die Geschäftsentwicklung negativ beeinflussen kann.

Unternehmensentwicklung und Veräußerungserlös

Die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung von aussichtsreichen Zielunternehmen, das konjunkturelle Umfeld und die Verfassung der Kapitalmärkte haben maßgeblichen Einfluss auf die Verkaufspreise und die Möglichkeit späterer Verkäufe. Keiner dieser Faktoren kann vorhergesagt werden. Es besteht daher das erhebliche Risiko, dass der Wertverlust einzelner Zielunternehmen nicht ausgeglichen werden kann und zum Totalverlust der Beteiligung an diesem Zielunternehmen führt. Dieses Risiko erhöht sich durch die üblicherweise begleitend vorgesehene Fremdfinanzierung, da Fremdkapitalgeber vorrangig bedient werden müssen. Aus den Renditen der Vergangenheit kann nicht auf zukünftige Erträge geschlossen werden.

Marktentwicklung

Der wirtschaftliche Erfolg von Unternehmensbeteiligungen wird maßgeblich von der Entwicklung der zugrunde liegenden Märkte und der Fähigkeit des Managements, auf aktuelle und erwartete Marktentwicklungen zu reagieren, bestimmt. Es besteht das Risiko, dass infolge von Marktentwicklungen der Wert von Unternehmensbeteiligungen ganz oder teilweise aufgezehrt wird.

BRANCHENÜBERGREIFENDE RISIKEN

Übernahme der Anlageobjekte in den Zielgesellschaften

Die vertragsgemäße Fertigstellung, Übereignung und Übergabe des Anlageobjektes der jeweiligen Zielgesellschaft durch die Vertragspartner ist wesentliche Grundlage der Zielgesellschaft. Es besteht das Risiko, dass der Verkäufer oder der Hersteller seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. In diesem Fall kann die Gesellschaft ihren Zweck nicht erreichen und muss rückabgewickelt werden, was aufgrund bereits angefallener Kosten zu Verlusten der Beteiligungsgesellschaft führen kann.

Fremdfinanzierung

Unternehmerische Investitionen werden in der Regel unter Inanspruchnahme von Fremdkapital finanziert. Eine Fremdfinanzierung wird in der Erwartung abgeschlossen, dass die Erträge der Investitionen die Kosten der Fremdfinanzierung übersteigen und sich so eine Hebelwirkung (Leverage) für die Eigenkapitalrendite erzielen lässt. Diese Hebelwirkung vergrößert jedoch auch die Auswirkungen der geschäftlichen Risiken und kann bei erheblichen negativen Abweichungen von der geplanten Entwicklung zum Totalverlust der Zielgesellschaft führen. Ein Ausfall der Fremdfinanzierung kann die Realisierung des Vorhabens einer Zielgesellschaft erheblich gefährden.

Das Fremdkapital ist grundsätzlich vorrangig zu bedienen. Sollte das Fremdkapital nicht bedient oder im Fall einer Kündigung nicht zurückgeführt werden können, wäre die finanzierende Bank berechtigt, die ihr eingeräumte

Sicherheiten zu verwerten, insbesondere das Betriebsvermögen versteigern zu lassen. Dies kann den Wert der jeweiligen Beteiligung erheblich, bis hin zum Totalausfall, reduzieren.

Zinsen

Es besteht das Risiko höherer Zinsaufwendungen, insbesondere durch steigende Kapitalmarktzinsen für das Fremdkapital.

Währungsrisiken

Der US-Dollar spielt bei vielen Beteiligungen, etwa in der Schifffahrt, bei der Finanzierung von Flugzeugen und bei US-Immobilien, eine zentrale Rolle, da bei diesen Beteiligungen die Einnahmen und ein erheblicher Teil der Ausgaben in dieser Währung anfallen. Darüber hinaus wird zumeist auch die Veräußerung in US-Dollar abgewickelt. Da letztlich für die Auszahlungen und häufig auch für einen Teil der Kosten US-Dollar in Euro gewechselt werden müssen, besteht das Risiko, dass ein schwächerer US-Dollar zu einem geringeren Kapitalrückfluss führen würde. Dies gilt entsprechend für Investitionen in anderen Währungen.

Langfristige Hypothekendarlehen werden häufig zum Teil in anderen Währungen wie in Japanischen Yen oder in Schweizer Franken aufgenommen. Steigt der Kurs der Darlehenswährungen im Verhältnis zur Einnahmewährung, führt dies zu erhöhten Ausgaben für Zinsen und Tilgungen.

Die vorstehenden Risiken können sich auch auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft auswirken, wenn sie ihrerseits in Fremdwährungsfonds investiert.

Vertragserfüllungsrisiko und Interessenkonflikte

Der Erfolg der einzelnen Beteiligungen hängt davon ab, dass die Hauptvertragspartner der jeweiligen Zielgesellschaft fortbestehen und ihre Verpflichtungen einhalten. Vertragsverletzungen einer Zielgesellschaft können zur Kündigung langfristiger Verträge, z.B. der Miet- und Charterverträge, führen und zum Schadensersatz verpflichten. Vertragsverletzungen der jeweiligen Hauptvertragspartner können zu wirtschaftlichen Schäden führen, die zulasten der Zielgesellschaft gehen können.

Für die Zielgesellschaften besteht das Risiko, dass Interessenkonflikte im Verhältnis von Zielgesellschaften und deren Gründungsgesellschaftern auftreten und die Rechtsposition der Zielgesellschaft nicht mit gleicher Nachhaltigkeit wie die der Gründungsgesellschafter durchgesetzt wird und daraus Nachteile für die Beteiligungsgesellschaft entstehen.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Finanzkrise hat die wirtschaftliche Stabilität und die Ertragsaussichten vieler Branchen, insbesondere des Welthandels, erheblich beeinträchtigt. Es besteht das Risiko, dass sich die gegenwärtig zu beobachtende Erholung der Weltmärkte nicht oder nicht mit der erwarteten Geschwindigkeit fortsetzt.

Wirtschaftskrisen können auch sorgfältig geplante Unternehmen nachhaltig in ihrer Ertragskraft und in ihrer Substanz beeinträchtigen und bei größeren Krisen zum Totalverlust der jeweiligen Beteiligung führen. Ebenso können längerfristige wirtschaftliche Entwicklungen wie etwa der Aufbau von Überkapazitäten oder strukturelle Veränderungen der Nachfrage zu Ertrags- und Vermögenseinbußen der Zielgesellschaften führen.

Auszahlungen

Es besteht das Risiko der Verminderung bzw. des Wegfalls von Auszahlungen bei gegenüber den Prognoserechnungen der jeweiligen Zielgesellschaft geringeren Liquiditätsüberschüssen aus dem laufenden Betrieb und der Veräußerung der Wirtschaftsgüter. Abhängig von der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages der Zielgesellschaft besteht das Risiko, dass geleistete Auszahlungen zurückgefordert werden.

Risiken der Beteiligung

Länderbezogene Aspekte

Soweit sich Anlageobjekte im Ausland befinden, kann insbesondere bei Schadensfällen ausländisches Recht anwendbar sein. Zielgesellschaften bzw. deren Zielunternehmen können ihren Sitz oder geschäftliche Aktivitäten in Ländern haben, deren wirtschaftliche und politische Stabilität oder Rechtssystem hinter westeuropäischen Standards zurückbleiben. Es besteht das Risiko, dass dies im Rechtsstreit zu spezifischen Ausfallrisiken und zu höheren Rechtsverfolgungskosten als vorgesehen führen kann.

Management der einzelnen Zielgesellschaften

Unternehmerische Fehlentscheidungen des Managements oder der Fortfall von Schlüsselpersonen können das Ergebnis einer Zielgesellschaft negativ beeinflussen.

Haftung

Die Beteiligungsgesellschaft haftet als Kommanditistin einer Zielgesellschaft nach den gesetzlichen Regeln. Ihre Haftung ist grundsätzlich auf die jeweilige Haftsumme beschränkt. Soweit die Haftung durch Auszahlungen wieder auflebt, übernimmt die Beteiligungsgesellschaft diese Haftung. Auch nach ihrem Ausscheiden aus der Zielgesellschaft besteht bis zur Höhe der Haftsumme eine Nachhaftung für weitere fünf Jahre für Verbindlichkeiten der Zielgesellschaft, die zu dieser Zeit dem Grunde nach bereits bestanden. Es besteht daher das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft bis zur Höhe der jeweiligen Haftsumme für Verbindlichkeiten der jeweiligen Zielgesellschaft in Anspruch genommen wird.

Einfluss auf die einzelnen Zielgesellschaften

Die Beteiligungsgesellschaft erwirbt Minderheitsbeteiligungen an Zielgesellschaften. Ihr Einfluss auf Zielgesellschaften ist daher auf die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte beschränkt. Die Beteiligungsgesellschaft und damit auch der Investor haben keine Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung der Zielgesellschaften. Es besteht daher das Risiko, dass kein Einfluss auf die Zielgesellschaften ausgeübt werden kann.

Handelbarkeit der erworbenen Beteiligungen

Für den Handel mit Anteilen an geschlossenen Fonds existiert kein gesetzlich geregelter Markt. Der Veräußerungspreis wird zwischen Verkäufer und Käufer frei vereinbart. Die Übertragung oder der Verkauf einer Beteiligung bedarf regelmäßig der Zustimmung des Treuhänders oder der Komplementärin, bei niederländischen Immobilienfonds zudem der Zustimmung aller Gesellschafter. Ferner können Vorkaufsrechte bestehen. Weitere Einschränkungen können durch die Gesellschaftsverträge und gegebenenfalls durch die Treuhandverträge der einzelnen Zielgesellschaften bestehen. Es besteht daher das Risiko, dass eine Veräußerung nicht plangemäß erfolgen kann.

STEUERLICHE RISIKEN

Steuerliche Blind-Pool Risiken

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts stehen die Investitionsobjekte der Beteiligungsgesellschaft noch nicht fest. Die Investitionsstrategie sieht Beteiligungen an Zielgesellschaften vor, die innerhalb unterschiedlicher Anlageklassen sowohl im Inland als auch im Ausland investieren. Aufgrund der vielfältigen rechtlichen und steuerlichen Ausgestaltungen jeder einzelnen Zielgesellschaft können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten und abschließenden Angaben zu den Auswirkungen auf die Besteuerung des Investors gemacht werden. Insoweit ist die steuerliche Belastung für den Investor nicht planbar.

Fortbestand der steuerlichen Rechtslage

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebotes wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Künftige Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung oder der Auffassung der Finanzverwaltung können sich nachteilig auf die steuerliche Situation der Beteiligungsgesellschaft und / oder der Investoren auswirken. Die abschließende Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte durch die Finanzverwaltung wird erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) erfolgen. Insoweit können auch rückwirkende Änderungen der steuerlichen Beurteilung eintreten.

Sollte die Finanzverwaltung der Auffassung der Beteiligungsgesellschaft nicht folgen, müsste diese ggf. Einspruchs- und Klageverfahren mit ungewissem Ausgang führen, was entsprechend höhere Gesellschaftskosten und somit geringere Auszahlungen an die Investoren zur Folge hätte. Dies gilt sinngemäß auch für jede Zielgesellschaft, wobei das Prozess- und Kostenrisiko bei Auslandssachverhalten deutlich höher liegt.

Auswirkungen der Beteiligungsstruktur auf die Besteuerung

Sowohl die Beteiligungsgesellschaft als auch voraussichtlich die Zielgesellschaften, an denen Beteiligungen begründet werden, sind steuerlich transparente Personengesellschaften. Die von ihnen jeweils erzielten Einkünfte unterliegen nicht bei der jeweiligen Gesellschaft, sondern bei deren Gesellschaftern der Besteuerung mit Körperschaft- bzw. Einkommensteuer. Insoweit sind etwaige Gewinne, die der Beteiligungsgesellschaft von den Zielgesellschaften zugewiesen werden, von den Investoren anteilig nach Maßgabe der individuellen steuerlichen Verhältnisse zu versteuern. Die zu versteuernden Ergebnisanteile sind unabhängig von den Auszahlungen der Gesellschaften, so dass insbesondere in der Einzahlungsphase für die Investoren steuerpflichtige Gewinne und Steuerzahlungen entstehen können, obwohl sie keine Auszahlungen von der Beteiligungsgesellschaft erhalten.

Steuerliche Risiken mit Auslandsbezug

Sofern die Beteiligungsgesellschaft Anteile an Zielgesellschaften erwirbt, die im Ausland investieren oder tätig werden, besteht das Risiko der Doppelbesteuerung der ausländischen Einkünfte. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass in diesem Fall nach dem Recht ausländischer Staaten für die Zielgesellschaften und deren Gesellschafter steuerliche Verpflichtungen entstehen. Diese können z.B. eine Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen oder auch eine unmittelbare Steuerpflicht begründen. Hiervon können die Beteiligungsgesellschaft und die Investoren – bzw. bei Personengesellschaften deren Gesellschafter – mittelbar betroffen sein. Die Kosten zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen sowie etwaige Steuerzahlungen würden den Mittelrückfluss aus der Beteiligung entsprechend verringern.

Ertragsteuerliche Risiken

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung der Aufwendungen der Investitionsphase bestehen Unsicherheiten aufgrund der Beteiligungsstruktur. Die Beteiligungsgesellschaft plant, diese Aufwendungen auf der Grundlage des sogenannten “Einheitlichen Fondserlasses” vom 20. Oktober 2003 zu aktivieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Aufwendungen sich während der geplanten Laufzeit der Beteiligung steuerlich nicht oder nur zum Teil für die Investoren auswirken.

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebots geht davon aus, dass ein Teil der laufenden Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft nicht den Beteiligungen an den Zielgesellschaften, sondern dem Eigenbereich der Beteiligungsgesellschaft zuzuordnen ist und ihren Gewinn entsprechend mindert. Sollte ein größerer Teil dieser Aufwendungen als angenommen als Sonderbetriebsausgaben bei den Zielgesellschaften qualifiziert werden, kann sich der steuerliche Gewinn der Beteiligungsgesellschaft und somit die Steuerbelastung der Investoren entsprechend erhöhen.

Im Rahmen der Ergebnisermittlung einer Zielgesellschaft besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die angesetzte Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts nicht anerkennt bzw. verlängert. Dies würde zu einer Verschiebung der Aufwendungen und ggf. zu früheren Steuerzahlungen bei den Investoren führen.

Die Inanspruchnahme von Abschreibungen durch eine Zielgesellschaft setzt ferner voraus, dass nicht nur das rechtliche, sondern auch das wirtschaftliche Eigentum am Investitionsgut der jeweiligen Zielgesellschaft zugerechnet wird. Eine abweichende Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums führt zum Wegfall der Abschreibungen und somit zu einer Erhöhung der steuerlichen Ergebnisse der betreffenden Zielgesellschaft und somit der Investoren.

Risiken der Beteiligung

Bei der Ermittlung der Einkünfte einer gewerblichen Zielgesellschaft könnte die sogenannte Zinsschranke nach § 4h EStG zur Anwendung gelangen. Dies hätte zur Folge, dass Zinsaufwendungen nur teilweise steuerlich berücksichtigt werden können. Bei einer Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Zielgesellschaft könnten die Regelungen der Zinsschranke auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft zur Anwendung kommen, was zu einer entsprechenden Erhöhung ihres steuerlichen Ergebnisses und damit auch zu einer höheren steuerlichen Belastung des Investors führen würde.

Gewerbesteuerliche Risiken

Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft für Leistungen ihrer Gesellschafter stellen steuerlich sogenannte Sondervergütungen dar. Sie werden – nach Abzug der damit zusammenhängenden Aufwendungen – dem Gewinn der Gesellschaft hinzugerechnet und unterliegen insoweit der Gewerbesteuer. Höhere Sondervergütungen bzw. die Verringerung der mit den Sondervergütungen zusammenhängenden Aufwendungen führen bei der Beteiligungsgesellschaft zu einer höheren Gewerbesteuer, was geringere Auszahlungen an die Investoren zur Folge hätte.

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebots geht davon aus, dass ein Teil der Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft nicht den Beteiligungen an den Zielgesellschaften, sondern dem Eigenbereich der Beteiligungsgesellschaft zuzuordnen ist und insoweit ihren Gewerbeertrag mindert. Sollte ein größerer Anteil dieser Aufwendungen als angenommen bei den Zielgesellschaften als Sonderbetriebsausgabe oder Anschaffungskosten qualifiziert werden, würde sich die gewerbesteuerliche Belastung der Beteiligungsgesellschaft entsprechend erhöhen.

Erwirbt die Beteiligungsgesellschaft einen Anteil an einer Schiffsgesellschaft und wechselt diese von der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG zur regulären Gewinnermittlung nach § 5 EStG, unterliegen anschließend die bei dieser Schiffsgesellschaft entstehenden Gewinne, einschließlich etwaiger Gewinne aus der Veräußerung des Anteils der Beteiligungsgesellschaft an der betreffenden Schiffsgesellschaft, der Gewerbesteuer. Auch ein etwaiger Gewinn aus der Betriebsaufgabe bzw. Veräußerung des Schiffes unterliegt der Gewerbesteuer, soweit er auf die Beteiligungsgesellschaft entfällt. Die gewerbesteuerliche Belastung der Zielgesellschaft würde sich hierdurch erhöhen und die Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft an die Investoren im Ergebnis verringern.

Erwirbt die Beteiligungsgesellschaft Anteile an Zielgesellschaften, die als vermögensverwaltende Personengesellschaften strukturiert sind, unterliegen die Ergebnisse aus diesen Beteiligungen bei der Beteiligungsgesellschaft – abweichend von dem Konzept der Zielgesellschaft – der Gewerbesteuer.

Sofern Anteile an der Beteiligungsgesellschaft zu einem Zeitpunkt übertragen werden, in dem bei der Beteiligungsgesellschaft gewerbesteuerliche Verlustvorträge bestehen, gehen diese anteilig im Verhältnis der übertragenen Beteiligung zum Gesamtkapital der Gesellschaft unter. Dies kann in späteren Jahren zu einer entsprechend höheren gewerbesteuerlichen Belastung bei der Beteiligungsgesellschaft und somit zu geringeren Auszahlungen an die Investoren führen.

Erwirbt die Beteiligungsgesellschaft einen Anteil an einer Zielgesellschaft mit gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen, gehen diese anteilig im Verhältnis des erworbenen nominellen Beteiligungsbetrages zum Gesamtkapital der Zielgesellschaft unter. Sofern im Gesellschaftsvertrag der Zielgesellschaft eine Regelung enthalten ist, die zu einem Ausgleich eines bei der Gesellschaft eingetretenen Nachteils verpflichtet, verringern sich die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft und somit die Auszahlungen an die Investoren entsprechend.

Umsatzsteuerliche Risiken

Die Beteiligungsgesellschaft ist keine Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Sie ist daher nicht berechtigt, die ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vor-

steuer abzuziehen. Werden gegenüber der Beteiligungsgesellschaft umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbracht, die konzeptionell als umsatzsteuerbefreite Leistungen behandelt wurden, führt dies – ebenso wie die Erhöhung des Steuersatzes – zu höheren Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft. Die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft würde sich ebenso wie die Auszahlungen an die Investoren entsprechend reduzieren. Diese Betrachtung gilt für nicht unternehmerisch tätige Zielgesellschaften entsprechend.

Ebenso kann bei einer Zielgesellschaft beispielsweise die Versagung des Vorsteuerabzugs oder eine vom Konzept abweichende umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der Zielgesellschaft zu einem höheren Aufwand und somit zu geringeren Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft und folglich auch an die Investoren führen.

SPEZIFISCHE RISIKEN VORGESEHENER ANLAGEKLASSEN

Das Ergebnis aus der Beteiligung setzt sich aus den anteiligen Ergebnissen der Zielgesellschaften und ggf. einem eigenen Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft zusammen und ist Bestandteil der steuerlichen Bemessungsgrundlage des Investors. Es unterliegt bei den beteiligten Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer. Soweit sich Personengesellschaften als Investoren beteiligen, unterliegen die anteiligen steuerlichen Ergebnisse bei den Gesellschaftern der Personengesellschaft der Einkommensteuer. Die wesentlichen steuerlichen Risiken der geplanten Anlageklassen werden nachfolgend dargestellt.

Schiffsbeteiligungen

Nach dem steuerlichen Konzept des Beteiligungsangebotes wird die Beteiligungsgesellschaft Anteile an Schiffsgesellschaften erwerben, die ihren Gewinn in der Regel pauschal nach der Tonnage ermitteln (sogenannte Tonnagebesteuerung nach § 5a EStG). Mit dem pauschalen Gewinn sind sowohl die laufenden Ergebnisse als auch die Gewinne aus dem Verkauf eines Schiffes oder der Beteiligung sowie Aufgabe- und Liquidationsgewinne der Schiffsgesellschaft abgegolten. Sofern die Beteiligungsgesellschaft Anteile an Schiffsgesellschaften erwirbt, die nicht zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG optiert haben oder die Voraussetzungen des § 5a EStG nicht erfüllen, wären die anteiligen Gewinne der Schiffsgesellschaft von den Investoren regulär zu versteuern, was bei positiven steuerlichen Ergebnissen der Schiffsgesellschaft zu einer erheblich höheren Steuerlast bei dem Investor führen würde. Dies gilt auch für den Fall, dass die Regelungen zur Tonnagebesteuerung in der Zukunft zum Nachteil der Schiffsgesellschaften oder der Beteiligungsgesellschaft geändert oder aufgehoben werden. Dies gilt entsprechend auch für die Gewerbesteuer.

Grunderwerbsteuer bei inländischen Immobilienfonds

Gehen innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % der Gesellschaftsanteile an einer Personengesellschaft, die ein Grundstück hält, an andere Personen über, unterliegt dieser Vorgang der Grunderwerbsteuer, die – je nach Bundesland – zwischen 3,5 % und 5 % der Bemessungsgrundlage beträgt. Insoweit können Änderungen im Gesellschafterbestand einer grundstückshaltenden Zielgesellschaft oder der Beteiligungsgesellschaft zu Grunderwerbsteuer bei der Zielgesellschaft führen, was sich entsprechend auf die Auszahlungen auswirken würde.

Detaillierte Ausführungen zu den steuerlichen Aspekten der Beteiligung sind im Abschnitt “Steuerliche Grundlagen” auf den Seiten 79 bis 87 abgedruckt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Darstellungen in diesem Verkaufsprospekt basieren auf den abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen, im Wesentlichen jedoch auf Erfahrungen des Anbieters mit Investitionen in Zielunternehmen aus den vergangenen Jahren sowie auf Angaben Dritter. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für die Zielgesellschaften, für die Beteiligungsgesellschaft und / oder für den Investor verschlechtern.

Risiken der Beteiligung

Die in diesem Abschnitt dargestellten Risiken gefährden den erwarteten Erfolg der Beteiligungen an den Zielgesellschaften und damit auch der Beteiligungsgesellschaft. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit eines Risikos sind als Kriterien Risikopotential und Eintrittswahrscheinlichkeit herangezogen worden.

Da die Entwicklung des aufzubauenden Beteiligungsportfolios nicht prognostizierbar ist, wird in diesem Verkaufsprospekt auf die Wiedergabe einer Plan-Erfolgsprognose verzichtet. Risiken können somit nicht in Bezug auf eine solche Prognose gewichtet werden. Kumulieren sich verschiedene Risiken oder tritt das gleiche Risiko bei einer größeren Zahl von Zielgesellschaften ein, kann dies darüber hinaus zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der wirtschaftlichen Substanz der Beteiligung führen.

Zu diesen Risiken zählen, auch wenn sie nicht kumuliert auftreten, das Handelbarkeitsrisiko, das Risiko einer Rückabwicklung und ein Wertverfall der erworbenen Beteiligungen an Zielgesellschaften. Dies gilt auch für das Risiko einer länger anhaltenden Schwäche relevanter Märkte.

Eine Gefährdung des sonstigen Vermögens des Investors über den Totalverlust der Beteiligung hinaus – und damit das maximale Risiko – kann sich grundsätzlich aus einer etwaigen individuellen Fremdfinanzierung der Beteiligung, aus der Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten und / oder unter steuerlichen Gesichtspunkten ergeben.

Über die in diesem Abschnitt erläuterten Risiken hinaus sind dem Anbieter keine wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Vermögensanlagen bekannt.

B: Wirtschaftliche Betrachtungen

Pensionszusagen

Richtig ausgestaltet, ist die Pensionszusage für Unternehmer ein effizienter Weg, Vermögen für das Alter aufzubauen. Die Pensionszusage ist dabei die einzige Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge, bei der das Unternehmen in der Wahl der Kapitalanlage frei ist. Besonders im Mittelstand sind jedoch viele Pensionszusagen nicht ausreichend rückgedeckt.

Hohe Deckungslücke bei Pensionszusagen

Verbreitet ist die Pensionszusage unter Gesellschafter-Geschäftsführern. Dabei sagt das Unternehmen dem Geschäftsführer eine Rente oder eine einmalige Kapitalleistung zum Renteneintritt zu. Diesen Pensionsverpflichtungen stehen meist viel zu niedrige Rückdeckungsmittel gegenüber.

In deutschen Großunternehmen und im Mittelstand existieren umfangreiche Zahlungsverpflichtungen aus bestehenden Pensionsverträgen. Im Bereich der mittelständischen Unternehmen bestehen regelmäßig hohe Verpflichtungen für die Versorgung der Gesellschafter-Geschäftsführer, während Großunternehmen vielfach umfangreiche Belegschaftsversorgungen (Betriebsrenten) installiert haben. Das dafür notwendige Deckungskapital beträgt gemäß aba-Statistikreihe 2010 (Datenbasis 2008) insgesamt rund € 454 Mrd., wovon € 245 Mrd. auf den Durchführungsweg der Direktzusage entfallen. Hiervon wiederum sind nur € 125 Mrd. rückgedeckt, so dass sich eine Deckungslücke von € 120 Mrd. ergibt.

Rund ein Drittel der Pensionsrückstellungen entfallen auf rund 400.000 Pensionsverträgen in kleinen und mittelständischen Unternehmen. Im Vergleich zu den DAX-30-Unternehmen, die ihre Pensionsverpflichtungen zu ca. 65 % durch Kapitalanlagen gedeckt haben, besteht bei kleinen und mittleren Unternehmen ein deutlich höherer Handlungsbedarf für die Rückdeckung bestehender Pensionsverpflichtungen.

Verminderte Steuereffekte

Bei der Einrichtung einer Pensionszusage wurde häufig angenommen, dass ein Großteil der Anlagen oder sogar

Rechtsverhältnisse bei Pensionszusagen

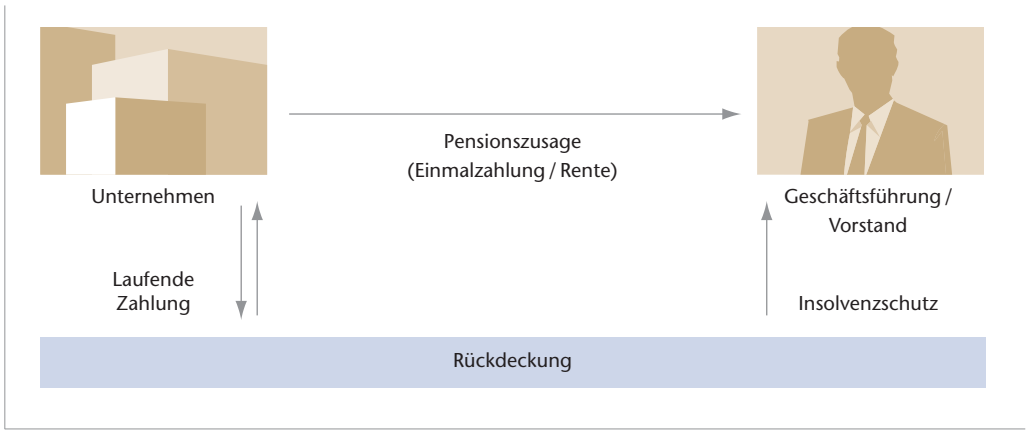

die gesamten Rückdeckungen aufgebaut werden könnten, indem die Steuerersparnisse in Finanzanlagen investiert werden. Dies ist jedoch nicht in allen Fällen konsequent umgesetzt worden. Zudem hat der steuerliche Effekt von früher bis zu 72 % infolge reduzierter Unternehmenssteuersätze kontinuierlich abgenommen. Heute werden Kapitalgesellschaften nur noch mit rund 35 % besteuert. Allein hieraus resultiert bereits eine Deckungslücke.

Kapitallebensversicherungen als Rückdeckung

In der Vergangenheit wurden Pensionszusagen überwiegend durch Kapitallebensversicherungen rückgedeckt. Nachdem sich die jährliche Verzinsung der Versicherungsvertragsguthaben im letzten Jahrzehnt von rund 7,6 % (1999) auf rund 3,5 % (2008) vor Steuern und Kosten mehr als halbiert hat, weisen selbst ursprünglich vollständig mit Lebensversicherungen rückgedeckte Pensionszusagen inzwischen große Finanzierungslücken aus. Dabei waren die Nachsteuerrenditen immer niedriger und liegen heute unter 2,5 % p.a.

Dennoch dominierte die Versicherungswirtschaft diesen Bereich, da Lebens- oder Rentenversicherungen vielen Unternehmern aus dem privaten Vorsorgebereich bekannt waren. Im Privatvermögen haben Altersvorsorgeverträge über Jahrzehnte steuerfreie Verzinsungen erzielt, die vor allem in den 1980er und 1990er Jahren regelmäßig bei über 6 % p.a. lagen. Die häufigste Rückdeckung der Pensionszusagen erfolgte daher in Form endfälliger Kapitallebensversicherungen mit laufenden Beiträgen.

Zum Jahresende 2009 bestanden Rückdeckungsversicherungen mit einer Zielsumme von € 100 Mrd. Die Summe der laufenden Beiträge belief sich für das Jahr 2009 auf € 3,8 Mrd.

Pensionsrückstellungen – bilanzielle Auswirkungen

Die mit den Dienstjahren schrittweise steigende Rentenverpflichtung wirkt sich in der Bilanz des Unternehmens durch kontinuierlich zu bildende Rückstellungen gewinnmindernd aus. In der Phase bis zum Renteneintritt werden daher die Unternehmensgewinne gemindert und dementsprechend Steuern gespart. Rückt das Pensionsalter näher, steigen die Pensionsrückstellungen spürbar an und belasten die Bilanzen vieler Unternehmen. Sie werden damit auch operativ relevant und geraten verstärkt in das Blickfeld der Unternehmen und ihrer Steuerberater.

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom Mai 2009 wurden Neubewertungen der Pensionsrückstellungen notwendig. Nachdem bisher die geringeren steuerlichen Bilanzwerte als Berechnungsgrundlage dienten, muss sich die Höhe der Rückstellungen nun am erwarteten Erfüllungsbetrag orientieren, so dass beispielsweise erwartete Gehalts- und Rentensteigerungen angemessen zu berücksichtigen sind.

Auch Banken setzen bei Unternehmensbewertungen für Pensionsverpflichtungen höhere, mindestens den handelsrechtlichen Werten entsprechende Verbindlichkeiten an.

Durch die gesetzlichen Änderungen und die vorsichtigere Haltung der Banken sind Unternehmen gezwungen, den deutlich erhöhten Rückstellungen entsprechende Rückdeckungsmittel gegenüberzustellen.

Deckungslücke bei bestehenden Pensionszusagen

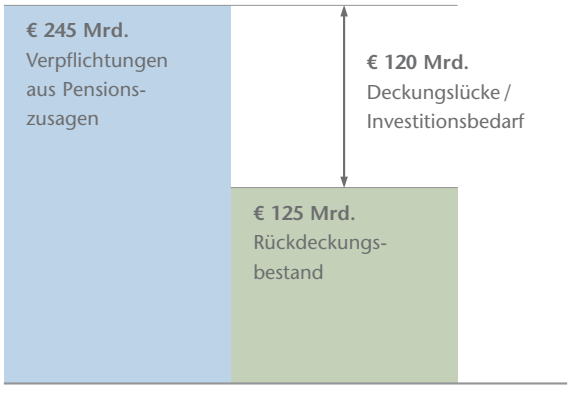

Quelle: aba-Statistikreihe 2010 (Datenbasis 2008), towerswatson.com.

Pensionszusagen

Hoher Anlagebedarf

Die Verpflichtungen aus den Pensionszusagen sollten zum Ruhestandseintritt aus dem Rückdeckungskapital bedient werden. Je nach Bewertungsansatz sind zum Renteneintritt zwischen ca. 12,5 und ca. 20 Jahresrenten als Deckungskapital notwendig, um die Pensionsverpflichtungen zu bedienen. Für Rückdeckungsportfolios gibt es dabei in der Regel zwei Szenarien:

Für Einmalzahlungen zum Renteneintritt ist ein Rückdeckungskapital notwendig, welches ca. 12,5 Jahresrenten entspricht. Daraus ergibt sich pro € 1.000 Monatsrente ein Kapitalbedarf von rund € 150.000.

Ein Großteil der bestehenden rund 400.000 Pensionszusagen im Mittelstand sieht lebenslange Rentenzahlungen vor. Hierfür ist zum Renteneintritt ein Rückdeckungskapital von ca. 20 Jahresrenten notwendig. Das entspricht einem Kapitalbedarf von rund € 240.000 je € 1.000 Monatsrente und wird im Allgemeinen als Versichererbarwert bezeichnet.

Die deutlich unterschiedlichen Wertansätze entsprechen den unterschiedlichen Zielsetzungen bei den Berechnungsgrundlagen. Für die Ermittlung des steuerlichen Rückstellungswertes sind nach § 6a EStG künftige Zahlungen mit 6 % abzuzinsen und eine Lebenserwartung gemäß den Richttafeln von Prof. Heubeck zu unterstellen. Dem mit mindestens dem 20-fachen einer Jahresrente deutlich höheren Versichererbarwert liegen dagegen die Rechnungsgrundlagen für Rentenversicherungstarife der Lebensversicherer zugrunde. Aktuell werden die Sterbetafeln DAV 2004 R der Deutschen Aktuarvereingung e.V. und ein Rechnungszins von 2,25 % (ab Januar 2012: 1,75 %) unterstellt.

Historisch einseitige Anlagestruktur

In den 1980er und 1990er Jahren wurde in der Pensionsrückdeckung insbesondere mit Kapitallebensversicherungen eine unvorteilhaft einseitige Anlagestruktur etabliert. Der überwiegende Teil der Versichertengelder ist in festverzinsliche Wertpapiere investiert. Diese Anlageform bietet einerseits eine hohe Sicherheit, kann andererseits aber nicht die erforderlichen Renditen erwirtschaften.

Anlagestruktur der Versicherungswirtschaft

Jahreswerte 2009 in %

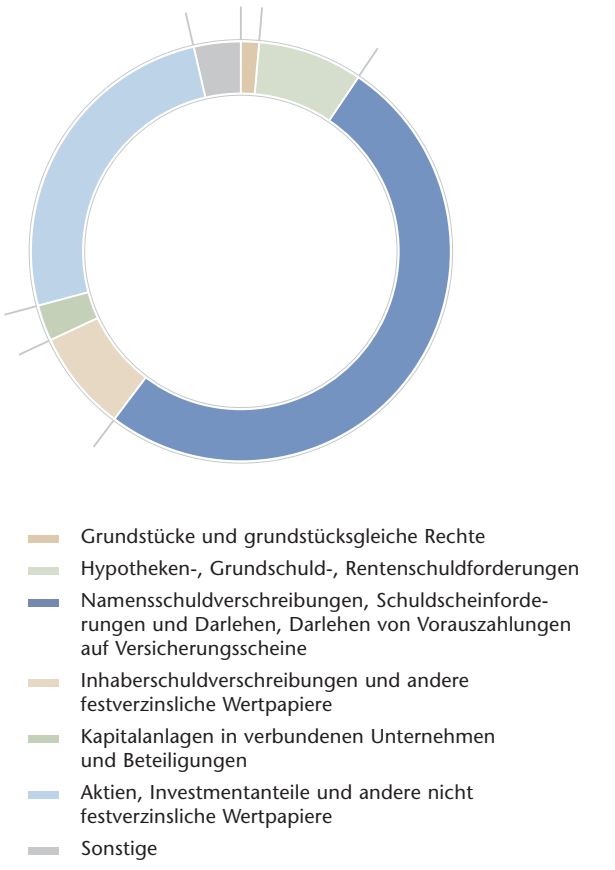

Quelle: GdV e.V., Geschäftsentwicklung 2009, "Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen".

Die gesetzlich vorgeschriebenen Anlagerichtlinien der Versicherer orientieren sich an den Bedürfnissen privater Verbraucher in den 1970er bis 1990er Jahren und den damaligen Rahmenbedingungen. Bis 1999 lag der Garantiezins noch bei 4 %. Zudem waren Beiträge für Kapitalversicherungen im privaten Bereich in gewissem Umfang steuerlich abzugsfähig und die Auszahlungen vollständig steuerfrei. Im Zinsumfeld der 1980er und 1990er Jahre waren somit im Bereich der privaten Kapitalversicherungen mit den vorgegebenen Anlagerichtlinien ein hohes Maß an Sicherheit und eine akzeptable Nachsteuerrendite erreichbar.

Anlagebedarf

Die Höhe des Kapitalbedarfs bei Rentenbeginn liegt je nach Berechnungsmodell für Einmalzahlungen bei ca. 12,5 Jahresrenten und für lebenslange Rentenzahlungen bei ca. 20 Jahresrenten. Damit ergibt sich zum Rentenbeginn je € 1.000 zugesagter Monatsrente ein Kapitalbedarf zwischen € 150.000 und € 240.000.

Rückläufige Verzinsung von Kapitallebensversicherungen 1980 bis 2009, Prognose 2010 bis 2012

In %

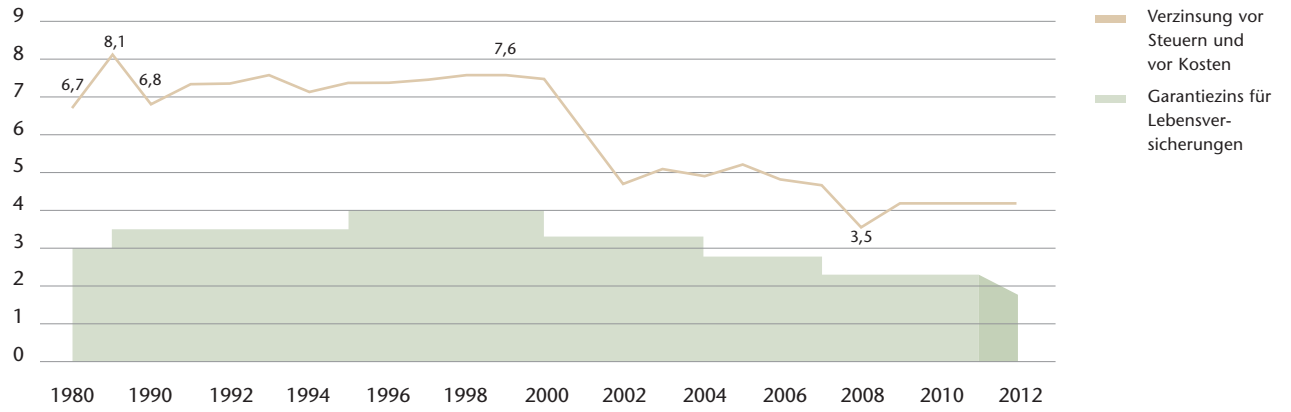

Quelle: GdV e.V., Geschäftsentwicklung 2009.

Für Unternehmen fehlte jedoch eine Anlagealternative. Im Betriebsvermögen sind Erträge aus Kapitalversicherungen seit jeher steuerpflichtig. Inzwischen ist der Garantiezins in mehreren Schritten von 4 % auf 2,25 % angepasst worden. Eine weitere Senkung auf 1,75 % für 2012 ist beschlossen. Kapitalanlagen auf dieser Grundlage erfordern daher sehr hohe Einzahlungen in Kapitalversicherungen.

Die in der Grafik ausgewiesenen Renditen berücksichtigen nicht die individuellen Kosten der Versicherungsverträge. Diese liegen je nach Laufzeit und Anbieter insgesamt bei durchschnittlich 20 %, mindestens jedoch bei 10 %.

Die folgende Tabelle verdeutlicht diesen Sachverhalt. Basis der Berechnungen sind drei Angebote renommierter Versicherer per Juli 2011 für einen 50-jährigen Mann. Im Betriebsvermögen erzielte Überschüsse aus den Versicherungen sind voll steuerpflichtig, wobei die Steuerbelastungen bereits vor Auszahlung der Versicherungsleistung entstehen.

Die Höhe des Kapitalbedarfs ist über die Jahre durch eine sinkende Verzinsung der Lebensversicherungen und die steigende Lebenserwartung immer größer geworden. Diese Finanzierungslücke ist von den Unternehmen adäquat rückzudecken, wenn die Rente / Einmalzahlung nicht aus dem operativen Cashflow gezahlt werden soll oder kann.

Durchschnittswerte aktueller Versicherungsabschlüsse renommierter Versicherer

Beträge in Euro vor Steuern

Monatsbeitrag	Laufzeit	Beiträge gesamt	Garantieleistung mit 2,25 % Zins	Ablaufleistung inkl. prognostizierter Überschüsse
1.000	10 Jahre	120.000	119.275	136.845
1.000	15 Jahre	180.000	188.854	231.313

Zeitgemäße und innovative Rückdeckungsalternativen

Eine zeitgemäße Rückdeckung erfordert den Aufbau eines modernen und zukunftsfähigen Portfolios. Hierzu gehört eine Streuung auf mehrere Märkte, Initiatoren und Anlageprodukte. Die erforderlichen Zielrenditen lassen sich insbesondere mit unternehmerischen Kapitalanlagen erreichen.

Der Kapitalanlagemarkt bietet Unternehmen heute viele Gestaltungsmöglichkeiten, die vor einigen Jahren noch nicht existierten. Die Pensionszusage ist die einzige Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge, bei der das Unternehmen in der Wahl der Kapitalanlage frei ist und damit die heutigen Möglichkeiten nutzen kann.

Ein Portfolio aus Beteiligungen an geschlossenen Fonds unterschiedlicher Anlageklassen bietet einen geeigneten Lösungsansatz, mit dem eine Streuung auf verschiedene Wachstumsmärkte mit attraktiven Renditeaussichten gestaltet werden kann.

Steuereffekte

Bei der Einrichtung einer Pensionszusage wurde häufig angenommen, dass ein Großteil der Anlagen oder sogar die gesamten Rückdeckungen aufgebaut werden könnten, indem die Steuerersparnisse in Finanzanlagen investiert werden. Dies ist jedoch nicht in allen Fällen konsequent umgesetzt worden. Zudem hat der steuerliche Effekt von früher bis zu 72 % infolge reduzierter Unternehmenssteuersätze kontinuierlich abgenommen. Heute werden Kapitalgesellschaften nur noch mit rund 35 % besteuert. Allein hieraus resultiert bereits eine Deckungslücke.

Zeitgemäße Rückdeckung mit geschlossenen Fonds

Mit dem "Nordcapital Vermögensplan Unternehmen" werden die Vorteile der heutigen Anlageoptionen für Pensionsrückdeckungen genutzt. Das Fondskonzept bietet die Möglichkeit, Beteiligungen aus verschiedenen Märkten in einer einzigen Kapitalanlage zu bündeln – einfach, übersichtlich und somit für Unternehmer wie Steuerberater leicht administrierbar. Damit wird die Einfachheit einer Kapitallebensversicherung mit den Möglichkeiten eines zeitgemäßen, renditestarken Anlageportfolios kombiniert und konkret auf die Anforderungen von Pensionszusagen mittelständischer Unternehmen ausgerichtet.

Etablierte Anlageform

Geschlossene Fonds sind in Deutschland eine seit Jahrzehnten etablierte und weit verbreitete Form der Vermögensanlage. Investoren sind in der Regel als Kommanditisten gemeinsam an einem Sachwert, beispielsweise einem Schiff, einer Immobilie oder einem Flugzeug beteiligt. Der Direkterwerb solcher Sachwerte ist für den Einzelnen nur mit großen Summen zu bewerkstelligen und erschwert die Streuung der Investition. Dazu kommt die aufwändige Verwaltung. Über geschlossene Fonds lassen sich solche Investitionen mit flexiblen Beteiligungssummen realisieren, und zwar nahezu ohne Verwaltungsaufwand für den Investor. Trotzdem besteht die Möglichkeit, über Gesellschafterbeschlüsse auf die Geschäftsführung Einfluss zu nehmen.

Mit rund € 200 Mrd. verwaltetem Volumen gehören geschlossene Fonds zu den bedeutendsten Kapitalanlagen in Deutschland. Die gesamten Goldreserven Deutschlands machen gerade einmal rund die Hälfte dieser Summe aus. Inflationsschutz, Wertstabilität und Diversifikation sind die wichtigsten Argumente für den Kauf von Sachwerten über geschlossene Fonds.

Markt der geschlossenen Fonds in Deutschland im Jahr 2010

Platziertes Eigenkapital inklusive Agio

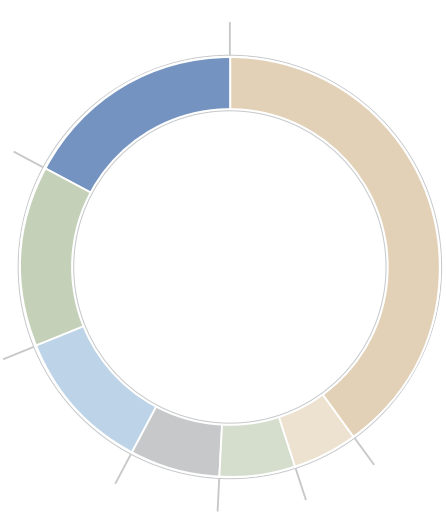

Immobilien	€ 2.347 Mio.	40 %
Schiffe	€ 996 Mio.	17 %
Energie	€ 832 Mio.	14 %
Flugzeuge	€ 607 Mio.	11 %
Private Equity	€ 403 Mio.	7 %
Spezialitäten	€ 348 Mio.	6 %
Sonstige	€ 301 Mio.	5 %

Alle Zahlen inkl. Agio nach VGF,
Verband Geschlossene Fonds, 2011.

Bei Beteiligungen in geschlossenen Fonds stehen die Ergebnisse nicht von vornherein fest. Vielmehr können im Zeitverlauf Abweichungen von den Prognosen auftreten. Bei kaum einer Anlageklasse ist daher das Berichtswesen so ausgereift und liefert so transparente Informationen darüber, wie die Mittel der Investoren angelegt sind.

Portfolioansatz

1990 erhielt Harry M. Markowitz den Nobelpreis für seine Portfolio-Theorie: Er konnte nachweisen, dass durch die gezielte Beimischung von riskanteren Anlageklassen entgegen der Erwartung das Gesamtrisiko eines Portfolios sinken kann – bei gleichzeitig steigender Renditeerwartung. Der Grund dafür liegt in der geringeren Korrelation der Entwicklung der einzelnen Vermögenswerte: Beispielsweise sind bei sinkenden Aktienkursen und gleichzeitig niedrigen Zinsen Investitionen in Sachwerte, deren Marktzyklen sich anders verhalten als Wertpapiermärkte, die ideale Portfolioergänzung, um Wertschwankungen zu reduzieren und trotzdem eine auskömmliche Rendite zu erzielen. Grundsätzlich sind alle Märkte früher oder später zyklischen Entwicklungen unterworfen. Ein ausgewogenes Portfolio zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass solche Vermögenswerte miteinander kombiniert werden, deren Marktzyklen zeitversetzt auftreten oder sogar vollkommen unabhängig voneinander verlaufen.

Sachwerte stabiler als Aktien

Basierend auf dieser Erkenntnis hat das Hamburgische WeltWirtschaftsInstitut (HWWI) in einer Studie aus 2009 die Wertentwicklung von Aktien, Immobilien und Schiffsinvestments verglichen.

Demnach wiesen Aktien zwar im Vergleich zu anderen Investitionsmöglichkeiten im Durchschnitt höhere Renditen auf, allerdings streuten diese je nach zugrunde gelegtem Anlagezeitraum sehr viel stärker. Die Ursache sieht das HWWI darin, dass es bei der Marktbewertung von Aktien durch das sogenannte Herdenverhalten und Noise Trader bei Anpassungen des Kurswertes an neue Fundamentaldaten zu einem Überschießen der Kurse über ihr langfristiges Ziel hinaus kommen kann. Den stärkeren Kursschwankungen entspricht ein erhöhtes Risiko. Sachwerte haben dagegen wesentlich gleichmäßigere Renditen erwirtschaftet. Ihr langfristiger Anlagehorizont macht sie unabhängiger von zyklischen Marktschwankungen und führt zu einer stabileren Entwicklung. Bei Sachwertanlagen bewerten Investoren die Substanz und die zu erwartenden langfristigen Cashflows. Dieser klassische Investitionsansatz basiert also auf einer Analyse der Anlageziele, des Anlagemarktes und des konkreten Anlagegutes.

Stabil auch in schwierigen Märkten

Geschlossene Fonds sind unternehmerische Beteiligungen, die in ihrer Wertentwicklung selbstverständlich auch Schwankungen unterliegen. Diese fallen jedoch vergleichsweise gering aus. Laut dem Analysehaus FondsMedia erwirtschafteten beispielsweise weit über 90 % aller geschlossenen Immobilien- und Schiffsfonds in der Vergangenheit einen Vermögenszuwachs für ihre Investoren. Veranschaulicht wird diese Aussage bei der Betrachtung der Renditeentwicklung von Anlageklassen in Krisenzeiten. Während die Aktienmärkte zum Teil erheblich nachgaben, konnten geschlossene Fonds regelmäßig Wertzuwächse verzeichnen.

Renditevergleich von Anlageklassen in Krisenzeiten *)

In %

Finanzmarktkrise	Geschlossene Fonds	Ausgewählte traditionelle Investments	
		Welt-Aktien	US-Aktien
Börsencrash (1987)	5,1	– 15,5	– 22,3
1. Golfkrieg (1990)	5,7	– 11,3	– 15,7
Asien-Krise (1997)	6,0	– 2,4	1,9
Russland- und LTCM-Krise (1998)	5,9	– 11,8	– 9,7
9 / 11 (2001)	6,2	– 14,2	– 28,4
Irak-Krieg (2003)	6,8	– 3,7	– 1,4
Finanzkrise (2008)	4,0	– 18,2	– 26,3

*) Wertzuwachs durchschnittlich inklusive Tilgungsleistungen ohne Steuereffekt

Quelle: Geschlossene Fonds sind eine echte Alternative in: Geschlossene Fonds exclusiv, Sonderausgabe 2009.

Zeitgemäße Rückdeckung mit geschlossenen Fonds

Investoren erreichen mit Sachwerten in geschlossenen Fonds grundsätzlich eine höhere Diversifikation und Stabilität für ihr Portfolio. Zum Einen besteht die Möglichkeit die Investitionen auf mehrere Jahre zu verteilen und so eine zeitliche Streuung zu realisieren. Gleichzeitig kann über geschlossene Fonds in verschiedene, sich häufig unabhängig voneinander entwickelnde Anlageklassen investiert werden.

Berechnungen von FondsMedia zu historischen Marktdaten zeigen, dass beispielsweise Containerschiffsfonds zu den Aktienindizes als auch zu deutschen Lebensversicherungen eine negative Korrelation aufweisen, sich also konträr voneinander entwickeln.

Auch bei institutionellen Investoren steht die Sachwertanlage mit geschlossenen Fonds daher zunehmend im Fokus: Im Jahr 2010 wurden von dieser professionellen Investorengruppe rund 10 % des platzierten Eigenkapitals von € 5,8 Mrd. gezeichnet.

Inflationsschutz durch Sachwerte

Angesichts hoher Staatsverschuldungen erwarten viele Investoren für die kommenden Jahre eine steigende Inflation. Pensionszusagen werden in der Regel langfristig abgeschlossen und folgen der Lohnentwicklung sowie der Inflation. Anlagen im Bereich der Kapitallebensversicherungen oder auch Festzinsanlagen können diese jedoch nur unzureichend abfangen und sind daher nur bedingt für die Rückdeckung einer Pensionszusage geeignet. Geschlossene Fonds bieten dagegen gute Möglichkeiten, sich vor Inflation zu schützen, da sie in der Regel unmittelbar in Sachwerte investieren.

Steuerliche Vorteile im Betriebsvermögen

Neben attraktiven Renditechancen weisen geschlossene Fonds insbesondere im Betriebsvermögen steuerliche Vorteile auf. Während Gewinne aus Kapitallebensversicherungen im Betriebsvermögen voll steuerpflichtig sind, können die Erträge vieler geschlossener Fonds steuerfrei oder nahezu steuerfrei vereinnahmt werden. In der Schifffahrt wird dies durch die pauschale Gewinnermittlung nach § 5a EStG, die sogenannte Tonnagesteuer, ermöglicht. Ausländische Immobilien können durch die geschickte Nutzung von Doppelbesteuerungsabkommen ebenfalls Gewinne erzielen, die in Deutschland weitgehend steuerfrei sind. Für Unternehmensbeteiligungen ermöglicht der § 8b KStG, die Erträge begünstigter Anlagen zu 95 % von der Körperschaftsteuer zu befreien. Dadurch können Teile der Erträge unversteuert für Reinvestitionen verwendet werden.

In Wachstumsmärkte investieren

Mit geschlossenen Fonds können Unternehmer unmittelbar in Sachwerte wie Schiffe, Immobilien etc. oder in Unternehmensbeteiligungen investieren. Dies entspricht nicht nur den Anforderungen von Pensionsrückdeckungen, sondern meist auch den Anforderungen von Investoren an Geldanlagen im heutigen Finanzmarktumfeld. Durch eine Streuung über verschiedene Anlageklassen, Anbieter und Produkte kann ein Portfolio aufgebaut werden, welches insgesamt stabiler verläuft als ein Einzelinvestment. Durch einen langfristig angelegten Ankaufsprozess können die Marktzyklen der unterschiedlichen Anlageklassen vorteilhaft genutzt werden.

Die Rückdeckung von Pensionszusagen ist grundsätzlich ein langfristiges Vorhaben. Genauso langfristig sollte die Investitionsstrategie angelegt sein. Voraussetzung für einen Anlageerfolg ist die richtige Auswahl der Märkte, in denen investiert wird. Kurzfristige Marktschwankungen beeinträchtigen das Anlageergebnis eines Investors nicht, wenn der zugrundeliegende Markt nachhaltig wächst.

Das Wachstum der Weltwirtschaft basiert auf zwei Faktoren: Dem kontinuierlichen Wachstum der Weltbevölkerung und ihrem steigenden Lebensstandard. Immer mehr Menschen produzieren und konsumieren Produkte und Dienstleistungen und tragen zum wirtschaftlichen Wachstum bei. Ausgehend von diesen beiden Komponenten lassen sich in einer arbeitsteiligen Weltwirtschaft Transport, Energie und Rohstoffe, Immobilien sowie alternative Investments als Zukunftsmärkte identifizieren. Sie gehören zu den wichtigsten Märkten, in denen geschlossene Fonds investieren und sollen daher im Folgenden kurz skizziert werden.

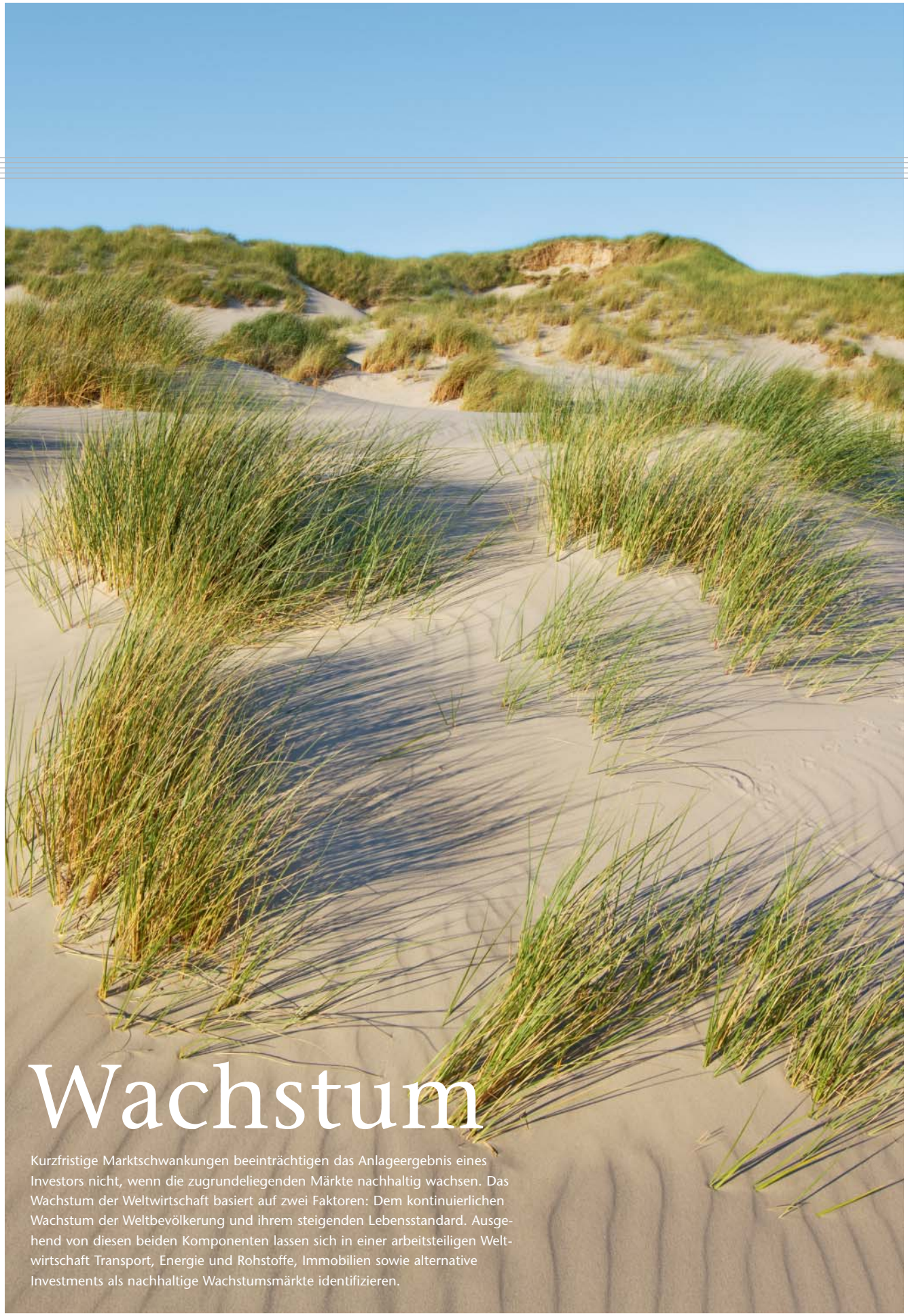

Wachstum

Kurzfristige Marktschwankungen beeinträchtigen das Anlageergebnis eines Investors nicht, wenn die zugrundeliegenden Märkte nachhaltig wachsen. Das Wachstum der Weltwirtschaft basiert auf zwei Faktoren: Dem kontinuierlichen Wachstum der Weltbevölkerung und ihrem steigenden Lebensstandard. Ausgehend von diesen beiden Komponenten lassen sich in einer arbeitsteiligen Weltwirtschaft Transport, Energie und Rohstoffe, Immobilien sowie alternative Investments als nachhaltige Wachstumsmärkte identifizieren.

Zeitgemäße Rückdeckung mit geschlossenen Fonds

Transport

SCHIFFFAHRT

Mehr als 90 % des weltweiten Waren- und Gütertransports erfolgen über das Meer. Mit der wachsenden Weltwirtschaft nimmt der Austausch von Waren und Gütern über Landesgrenzen und Kontinente hinaus kontinuierlich zu. Begünstigt wurde und wird der Welthandel durch die zunehmende weltweite Arbeitsteilung und den Abbau von Handelshemmnissen wie Zöllen und Abgaben.

Während der zurückliegenden zehn Jahre ist die Weltwirtschaft insgesamt kontinuierlich gewachsen; lediglich im Jahr 2009 gab es einen Rückgang um weniger als 1 %. Der Welthandel, der in den Jahren zuvor durchweg überproportional gewachsen war, musste 2009 einen Rückgang um 11 % hinnehmen. Letztendlich fiel das Minus jedoch geringer aus als noch Anfang 2009 erwartet. Mittlerweile sind Weltwirtschaft und Welthandel wieder auf den Wachstumspfad zurückgekehrt: 2010 belief sich der Zuwachs auf 5,1 % bzw. 12,4 %. Der Internationale Währungsfonds geht von einem weiteren Wachstum in den kommenden Jahren in einer Größenordnung von 4,5 % bzw. 7,0 % aus.

Gemessen an der Transportkapazität dominieren die Massengutschifffahrt (Bulker) sowie die Tankschifffahrt mit jeweils rund 40 %. Containerschiffe erreichen als drittgrößtes Segment rund 14 %. Ihre Transportleistungsfähigkeit ist insgesamt jedoch höher, da Containerschiffe deutlich schneller fahren als die anderen Schiffstypen. Die ein-

Entwicklung der Öl- und Massenguttransporte auf See ab 1990, 2011 Prognose

Index 1990 = 100

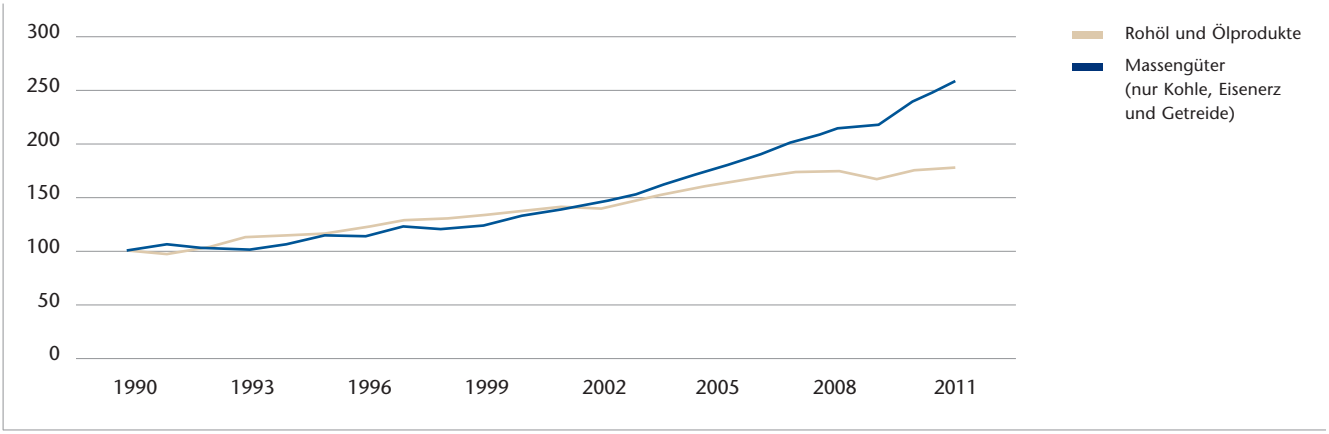

Quelle: IWF; Prof. Dr. Berthold Volk, Elsfleth, 2011.

zelnen Bereiche der Handelsschifffahrt entwickelten sich durchaus unterschiedlich: Wenn es in den vergangenen zwanzig Jahren beim Transport von Rohöl und Ölprodukten bzw. Massengütern zu einem Rückgang kam, zeigte das jeweils andere Segment ein Wachstum. Das hat sich auch im Rahmen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise mit ihren Auswirkungen auf die Schifffahrt bestätigt: In den Jahren 2008 und 2009 gingen die Öltransporte um 0,1 % bzw. 3,6 % zurück, während die Transportleistung in der Massengutschifffahrt um 5,5 % bzw. 1,8 % stieg.

Besonders eindrucksvoll ist die Historie der Containerschifffahrt, die über mehr als 25 Jahre hohe jährliche Wachstumsraten aufweist. 2009 war das erste und bislang einzige Jahr mit einem Rückgang des Containerumschlags. 2010 hatte das Ladungsaufkommen jedoch bereits wieder das Vorkrisenniveau erreicht. Renommierte Forschungsinstitute und Beratungsunternehmen prognostizieren auch für die kommenden Jahre hohe Zuwächse für den Containerverkehr: Drewry erwartet für den Zeitraum 2010 bis 2015 Steigerungen um 7,3 % p.a. und Ocean Shipping Consultants (OSC) Zuwächse zwischen 7,0 % und 9,3 % p.a. Die Schifffahrt bleibt eine Wachstumsbranche.

Entwicklung von Welt-Bruttosozialprodukt, Welthandel und Containerumschlag, ab 2010 Prognose

Index 1985 = 100

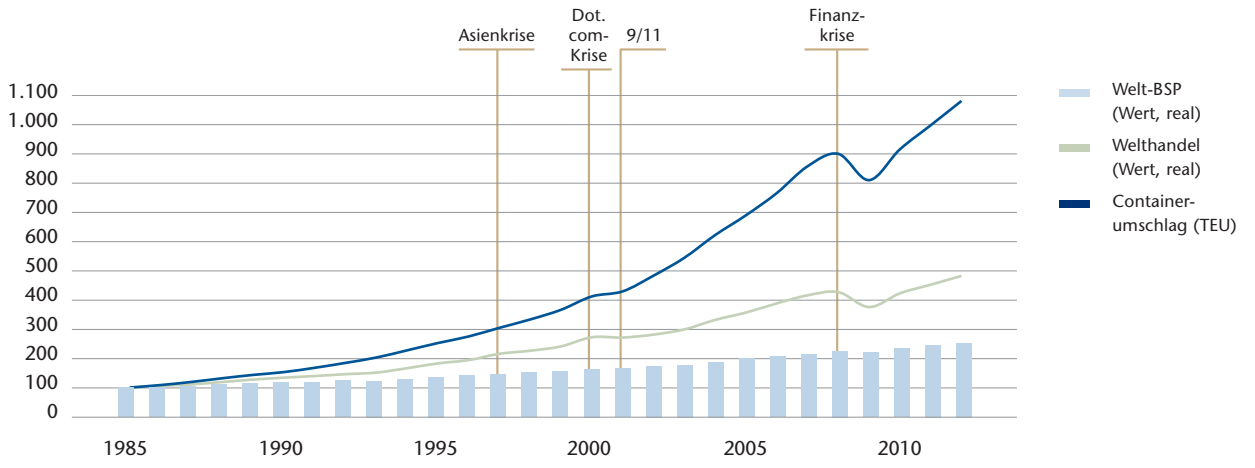

Quelle: IWF; Prof. Dr. Berthold Volk, Elsfleth, 2011.

Zeitgemäße Rückdeckung mit geschlossenen Fonds

LUFTFAHRT

Wie die Schifffahrt bietet auch die Luftfahrtindustrie ein enormes Wachstumspotential. Seit 1970 hat sich der internationale Luftverkehr nahezu verzehnfacht. Weder die Ölkrisen der 1970er Jahre, die Golf- oder Asienkrise noch die Terroranschläge vom 11. September 2001 haben das Wachstum nachhaltig beeinträchtigen können. Auch der Rückgang im Zuge der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise war nur vorübergehend. 2010 überstieg das Verkehrsaufkommen bereits wieder das Niveau aus dem Jahr 2008. In den vergangenen zehn Jahren hat der Luftverkehr um rund 50 % zugenommen.

Bis 2029 soll sich die Anzahl an Passagierflugzeugen nach Einschätzung des Flugzeugbauers Airbus mehr als verdoppeln; die Zahl der Frachtmaschinen soll um mehr als 110 % zunehmen. Insgesamt ist Airbus zufolge bis dahin mit der Ablieferung von nahezu 25.000 Passagierflugzeugen und knapp 900 Frachtmaschinen zu rechnen. Dies entspricht einem Investitionsbetrag von US$ 3,2 Billionen.

Dabei reicht die Bandbreite der Angebote vom Airbus A380, der eine hohe technische Faszination ausstrahlt, bis zu Flugzeugtypen wie dem seit langem bewährten A320. Daneben haben sich kleinere Flugzeuge für Kurz- und Regionalstrecken etabliert, die sogenannten Narrowbodies. Sie bilden das größte Segment des Luftfahrtmarktes mit einer sehr heterogenen Betreiberstruktur.

Weltweiter Luftverkehr im Zeitraum 1970 bis 2010, 2010 vorläufig

In Mrd. Passagierkilometer

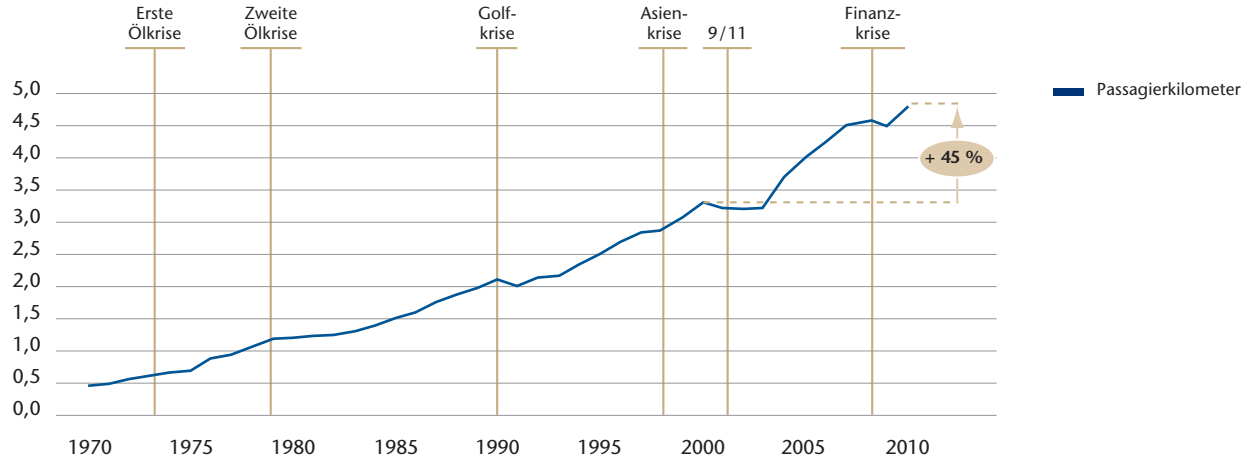

Quelle: ICAO, Airbus.

Energie und Rohstoffe

Bedingt durch knappe Ressourcen und steigende Nachfrage wird Energie zu einem immer wichtigeren Faktor im globalen Wettbewerb. Der weltweite Energieverbrauch hat sich der Internationalen Energie Agentur (IEA) zufolge seit 1973 nahezu verdoppelt und wird voraussichtlich bis 2035 um weitere 36 % steigen. Der zunehmende Energiebedarf resultiert aus dem weltwirtschaftlichen Wachstum verbunden mit einer Zunahme der Weltbevölkerung. Vor allem in den Schwellenländern – allen voran China, Indien und Brasilien – nehmen mehr und mehr Menschen am gesellschaftlichen Wohlstand teil. Das ist mit einem zunehmenden Energieverbrauch pro Kopf verbunden.

Das Thema Energie bestimmt unausweichlich in zunehmendem Maße die öffentliche Diskussion. Ihre Verfügbarkeit und ihr Preis sind maßgeblich für das weltwirtschaftliche Geschehen. Die Erschließung neuer Energiequellen stellt die Weltgemeinschaft vor große Herausforderungen. Gleichzeitig birgt sie für Investoren interessante Anlagechancen – sowohl im Bereich der erneuerbaren Energien als auch im Bereich der fossilen Energieerzeugung.

ERNEUERBARE ENERGIEN

Den erneuerbaren Energien wird in der öffentlichen Diskussion die größere Aufmerksamkeit zuteil. Das liegt zum einen an der technologischen Vielfalt und dem technischen Fortschritt: Von Solarparks über Windkraftanlagen bis hin zur Geothermie reicht das Spektrum, und es scheint sich ständig zu erweitern. Zum anderen bieten die Ökosteuer, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) mit der Einspeisevergütung und der Atomausstieg viele politische und gesellschaftliche Diskussionspunkte.

Hinzu kommt der immense Investitionsbedarf, um in Deutschland, Europa und weltweit den Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch zu erhöhen. Schätzungen der IEA zufolge müssten allein die Subventionen zur Förderung der erneuerbaren Energien von US$ 57 Mrd. im Jahr 2009 bis auf US$ 205 Mrd. im Jahr 2035 steigen, um die Erwärmung der Erde auf 2 Grad Celsius zu begrenzen. Anlegern eröffnet das wiederum lukrative Investitionsmöglichkeiten, die genauso vielfältig sind wie das Spektrum erneuerbarer Energien. Beispielhaft seien genannt:

- Solaranlagen
- Biogasanlagen
- Windkraftanlagen
- Holzinvestments

Die IEA ging bereits in ihrem World Energy Outlook im Jahr 2010 davon aus, dass sich der Anteil erneuerbarer Energien am Energiemix bis 2035 von 7 % auf 14 % verdoppeln könnte. Dennoch werden 2035 in allen von der IEA entwickelten Szenarien die fossilen Energieträger Erdöl und Erdgas dominieren.

FOSSILE ENERGIETRÄGER

Dementsprechend intensiv suchen die großen Ölkonzerne nach bislang unbekannten Öl- und Gasvorkommen. Dazu entfernen sie sich u.a. immer weiter vom Land und stoßen bis in die Tiefsee vor. Mittlerweile wird Erdöl aus Meerestiefen von über 3.000 Metern gefördert. In den vergangenen Jahren sind z.B. vor der brasilianischen Küste Ölfelder in erheblichem Umfang entdeckt worden, die der halbstaatliche brasilianische Ölkonzern Petrobras mit einem umfangreichen Investitionsprogramm von US$ 174 Mrd. in den nächsten Jahren nutzbar machen will.

Zeitgemäße Rückdeckung mit geschlossenen Fonds

Die Suche und die Erschließung von Offshore-Ölfeldern sowie die Ölförderung sind langwierig und teuer. Anlegern eröffnen sich dadurch auch auf dem Gebiet fossiler Energien lukrative Investitionsmöglichkeiten wie z.B.:

- Offshore-Versorgungsschiffe (PSV), die Bohr- und Förderplattformen mit Material, Proviant, etc. versorgen bzw. Bohrschlämme, Abwasser usw. abtransportieren
- Ankerziehschlepper (AHTS), die Ölbohr- und Ölförderplattformen neu positionieren
- Infrastrukturinvestitionen wie Pipelines, Lager etc.

ROHSTOFFE

Im Welthandel stellen Rohstoffe mehr als ein Drittel aller Güter dar. Aber nicht nur Energierohstoffe sind begehrte Anlageklassen. Auch Metalle wie Kupfer, Aluminium, Eisenerz, Nickel, Zink und Blei erwiesen sich insbesondere in Krisenzeiten als attraktive Alternative gegenüber Aktien oder Anleihen. Edelmetalle wie Silber und Platin sind nicht nur in der Schmuckindustrie zu finden, sondern zusammen mit Kupfer und Zinn auch wichtige Rohstoffe für die weltweit wachsende Elektronikindustrie. Zu den wichtigsten chemischen Rohstoffen gehören wiederum Kalk und Salz. Eine weitere Gruppe stellen die landwirtschaftlichen Rohstoffe dar, deren Preise sich wiederum auf Nahrungsmittel und Getränke auswirken.

Seit etwa zehn Jahren ist im Bereich der Rohstoffe eine zunehmende Preisdynamik festzustellen. Die steigenden Preise resultieren zum einen aus der wachsenden Weltbevölkerung, zu einem wesentlichen Teil aber auch aus dem steigenden Pro-Kopf-Verbrauch – besonders in den aufstrebenden Schwellenländern.

Entwicklung unterschiedlicher Rohstoffpreise ab 1990, 2011 Prognose

Index 1993 = 100

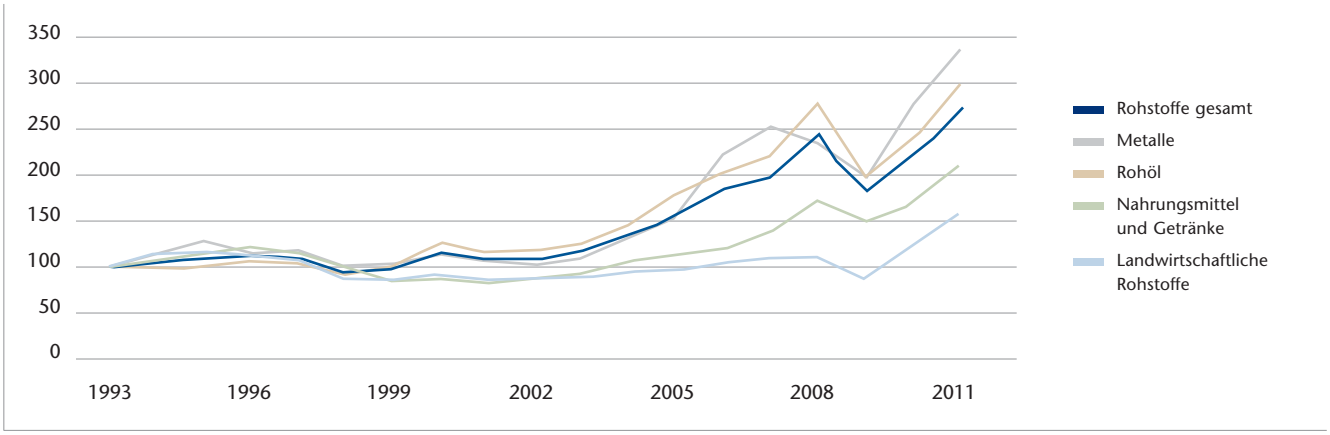

Quelle: IWF – World Economic Outlook Database, April 2011.

Immobilien

Im Rahmen langfristiger Investitionen kommt den Immobilien eine besondere Rolle zu, weil sie einen wesentlichen Teil des Sachvermögens einer Volkswirtschaft darstellen. Die wachsende Bedeutung von Städten als Arbeits- und Lebensort wird die Entwicklung der räumlichen Strukturen in den kommenden Jahrzehnten weltweit weiterhin dominieren – ebenso wie der anhaltende Wandel zu Wissens- und Dienstleistungsgesellschaften. Deshalb wird es auch zukünftig, insbesondere in Städten und wachsenden Agglomerationen, erheblichen Bedarf für Investitionen in Immobilien geben.

Traditionell bilden Immobilien in einem breit diversifizierten Portfolio einen festen Bestandteil. Bei sorgfältiger Auswahl und verlässlichem Management leisten sie aufgrund ihrer hohen Stabilität, ihrer regelmäßigen Erträge und des hohen Inflationsschutzes einen wichtigen Beitrag für die Wertentwicklung und Stabilität eines Portfolios. Langfristig abgeschlossene Mietverträge mit bonitätsstarken Mietern sind hierbei Voraussetzung. Zudem sind die Lage einer Immobilie, die sie umgebende Infrastruktur sowie die wirtschaftlichen Perspektiven entscheidend für eine erfolgreiche Anschlussvermietung und das Wertsteigerungspotential bei der Veräußerung.

Alternative und weitere Investments

Im Laufe der sechs- bis zehnjährigen Investitionsphase werden sich Investitionsmöglichkeiten außerhalb der genannten Segmente eröffnen. Sie können Investoren den Zugang zu besonderen Märkten und Nischen bieten und aus Diversifikationsgesichtspunkten einen wertvollen Beitrag zur Risikostreuung leisten.

Ein wesentlicher Teil der alternativen Investments ist beispielsweise die nicht-börsliche Beteiligung am Eigenkapital von Unternehmen, die Wachstumspotential aufweisen (Private Equity). Ihren Erfolg verdankt die dynamisch wachsende Anlageklasse insbesondere ihrem hohen Ertragspotential bei einer gleichzeitig geringen Korrelation mit herkömmlichen Anlageformen. Eine Studie der Beratungsgesellschaft FHP Private Equity Consultants bescheinigt Private-Equity-Buy-out-Investments über einen Zeitraum von 20 Jahren einen deutlichen Renditevorsprung gegenüber Anleihen oder auch Aktien. Als Anlageform mit überdurchschnittlichen Ertragschancen ist Private Equity heute zunehmend ein fester Bestandteil der Portfolios institutioneller und privater Investoren.

Zum Bereich der alternativen Investments gehören auch Finanzmarktprodukte, deren Wertentwicklung an einen Index oder an die Entwicklung bestimmter Märkte gekoppelt ist. Bei sorgfältiger Auswahl können solche Investments die Risiko-Rendite-Struktur eines Portfolios verbessern.

Investitionsstrategie

Der “Nordcapital Vermögensplan Unternehmen” bietet Unternehmen die Möglichkeit, eine angemessene Rückdeckung ihrer Pensionsverpflichtungen zu schaffen. Zeitlich gestaffelte Einzahlungsmodelle bieten eine hohe Flexibilität im Rahmen der Ansparphase. Die Investitionsstrategie greift den langfristigen Charakter der Anlageform auf: Die Fondsgesellschaft konzentriert sich auf Wachstumsmärkte und stellt Sachwerte aus den Bereichen Transport, Energie und Immobilien sowie alternative Investments zusammen.

Anlagehorizont entspricht Anforderungen an Pensionszusagen

Pensionszusagen bedingen langfristige Anlagezeiträume für die Rückdeckungsmittel. Die Anwartschaftsphasen dauern mindestens zehn und bis zu 35 Jahre. In der Vergangenheit wurden überwiegend lebenslange Renten zugesagt. Pensionszusagen erfordern damit langfristige Planungszeiträume von bis zu 50 Jahren, wenn die Rentenauszahlungsphasen in die Rechnung einbezogen werden. Ein für das Unternehmen und die Pensionsberechtigten optimal strukturiertes Portfolio berücksichtigt die Anforderungen einer Rückdeckung.

Durch den langen Planungs- und Anlagehorizont steht die Wertentwicklung des Investments im Vordergrund während laufende Auszahlungen erst später an Bedeutung gewinnen. Die oft vergleichsweise langen Laufzeiten von geschlossenen Fonds entsprechen diesem Anlageziel und ermöglichen die zweckgebundene Anlage der Rückdeckungsmittel außerhalb des sonstigen betriebsnotwendigen Vermögens. Sie können daher auch den Pensionsberechtigten abgetreten und als Sicherheit für den Pensionsanspruch genutzt werden.

Einzahlungs- und Investitionsphase

Die Anforderungen an die Rückdeckung von Pensionszusagen sind vielfältig und beginnen mit der Frage, wie lange und in welcher Höhe das erforderliche Kapital einzuzahlen ist. Der “Nordcapital Vermögensplan Unternehmen” sieht vor, dass 20 % des Beteiligungsbetrages unmittelbar nach der Zeichnung zu leisten sind. Die weiteren 80 % können wahlweise über einen Zeitraum von sechs, acht oder zehn Jahren in gleichbleibenden monatlichen Raten eingezahlt werden.

Die Investitionen sollen entsprechend den Einzahlungen der Investoren erfolgen. In der jeweiligen Einzahlungsphase werden Erträge und Rückflüsse aus den erworbenen Beteiligungen nicht ausgezahlt sondern reinvestiert (thesauriert). Der sechs- bis zehnjährige Investitionszeitraum deckt verschiedene Marktphasen ab. Damit profitieren Investoren neben der Streuung über verschiedene Anlageklassen auch von deren Marktzyklen. Durch die planbaren Investitionsbeträge in der Einzahlungsphase kann beim Einkaufsprozess schrittweise jeweils in die Zielmärkte und Zielfonds investiert werden, bei denen dies vorteilhaft erscheint. In Phasen hoher Marktbewertungen einzelner Teilmärkte sollen diese im Einkauf nicht berücksichtigt werden.

Zielvorstellung

Mit dem “Nordcapital Vermögensplan Unternehmen” werden die Vorteile der heutigen Anlageoptionen für Pensionsrückdeckungen genutzt. Richtig ausgestaltet ist die Pensionszusage für Unternehmer ein effizienter Weg, Vermögen für das Alter aufzubauen. Die Pensionszusage ist dabei die einzige Möglichkeit der betrieblichen Altersvorsorge, bei der das Unternehmen in der Wahl der Kapitalanlage frei ist.

Modellhafter Verlauf der Zahlungsströme (Prognose) am Beispiel einer sechsjährigen Einzahlungsphase

In % des Beteiligungsbetrages

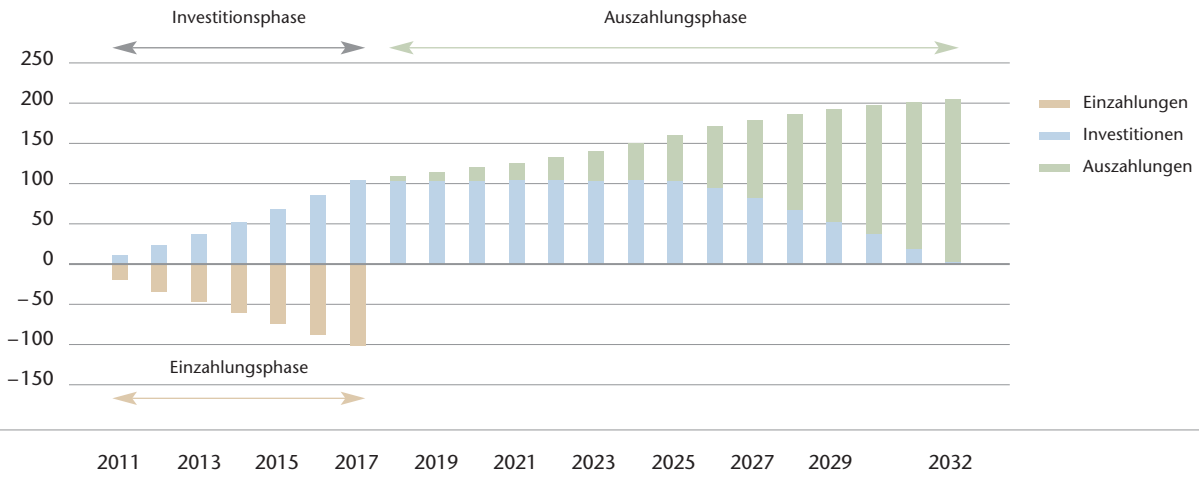

Auszahlungsphase

Nach Ende der Einzahlungs- und Investitionsphase werden Rückflüsse aus den Beteiligungen an die Investoren ausgezahlt. Hierbei können Rückflüsse auch aus dem Verkauf von Beteiligungen erzielt werden. Verkäufe von Beteiligungen sollen zunächst nur selektiv und im Übrigen zum Ende der Laufzeiten erfolgen.

Der Verlauf von Einzahlungs-, Investitions- und Auszahlungsphase ist in der obigen Grafik dargestellt, der ein vereinfachtes Rechenmodell zugrundeliegt. Da die Rückflüsse aus den Beteiligungen und der jährliche Wertzuwachs von Marktschwankungen und Sondereinflüssen wie z.B. dem Verkauf von Investitionsobjekten abhängen, ist davon auszugehen, dass die Auszahlungen aus den Beteiligungsgesellschaften im Zeitverlauf schwanken.

Portfoliostruktur

Im Interesse einer Streuung der Investitionen wird die Beteiligungsgesellschaft jeweils nicht mehr als 30 % des Investitionsvolumens in eines der folgenden Segmente investieren:

- Schifffahrt
- Luftfahrt
- Erneuerbare Energien und Rohstoffe
- Immobilien
- Alternative Investments

Neben Angeboten der Nordcapital-Unternehmensgruppe sollen die Investitionen zu mindestens 50 % in Beteiligungen anderer renommierter Anbieter erfolgen.

Erwerb von Beteiligungen

Die Beteiligungsgesellschaft wird in der Regel Beteiligungen an Kommanditgesellschaften im Rahmen von Neuemissionen zeichnen. Alle vereinnahmten Vermittlungsprovisionen oder Nachlässe auf die Zeichnungspreise fließen an die Beteiligungsgesellschaft und werden wiederum in Beteiligungen investiert.

Gebündeltes Know-how

Für die sorgfältige Auswahl der Beteiligungen steht die langjährige Erfahrung und das umfassende Know-how der gesamten Nordcapital-Gruppe zur Verfügung. Das Managementteam des "Nordcapital Vermögensplan Unternehmen" konzentriert sich auf Wachstumsmärkte und stellt Sachwerte aus den Bereichen Transport, Energie und Rohstoffe, Immobilien sowie alternative Investments zusammen. Expertenteams für die jeweiligen Zielmärkte beobachten laufend die aktuellen Investitionsmöglichkeiten, um attraktive Beteiligungen für das Portfolio zu identifizieren. Dazu zählen im Bereich der Schifffahrt neben der Nordcapital Shipping die zu den weltweit größten Charterreedereien gehörende E.R. Schiffahrt sowie der renommierte Schiffsmakler Harper Petersen. Für Investments im Bereich Energie kann das Fondsmanagement auf Nordcapital New Energy zurückgreifen, im Immobilienbereich auf Nordcapital Real Estate sowie im Bereich Private Equity auf die equitrust AG.

Nordcapital wurde 1992 gegründet und gehört zu den führenden Emissionshäusern in Deutschland. Insgesamt erwirtschafteten die Nordcapital-Fonds bis Ende 2010 einen jährlichen Mittelrückfluss nach Steuern von 7,8 %. Selbst in den schwierigen Jahren 2008 bis 2010 konnten Nordcapital-Fonds durchschnittlich über 4,0 % jährlich auszahlen. Die unabhängige Rating-Agentur Scope bestätigte im Juni 2011 die "sehr hohe Management-Qualität" von Nordcapital mit einem Gesamtrating von AA.

Investitionsstrategie

Unabhängiger Investitionsbeirat

Dem Fondsmanagement steht darüber hinaus mit Herrn Prof. Dr. Wolfgang Drobetz ein unabhängiger Investitionsbeirat zur Seite. Prof. Drobetz ist Inhaber des Lehrstuhls für Unternehmens- und Schiffsfinanzierung an der Universität Hamburg. Zuvor lehrte er an den Universitäten Basel und St. Gallen sowie an der Bucerius Law School und der WHU – Otto Beisheim School of Management. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen u.a. die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte sowie das Portfolio Management. Als ausgewiesener Experte der Unternehmensfinanzierung trägt Prof. Drobetz mit seinem branchen- und assetklassenübergreifenden Sachverstand zu einer anlegerorientierten Investition bei.

Investitionsprozess

Um die Qualität des Investitionsprozesses sicherzustellen, wurden verschiedene Instrumente etabliert:

- Im Rahmen einer systematischen Marktbeobachtung analysiert Nordcapital Portfolio Management die wesentlichen Angebote im Bereich unternehmerischer Beteiligungen aller relevanten Anlageklassen.
- Die Fachbereiche der Unternehmensgruppe beobachten kontinuierlich die entsprechenden Märkte:
  - Schifffahrt: Nordcapital Shipping
  - Immobilien: Nordcapital Real Estate
  - Erneuerbare Energien / Waldinvestments: Nordcapital New Energy
  - Unternehmensbeteiligungen / Private Equity: equitrust
  - Zweitmarkt und Alternative Investments: Nordcapital Portfolio Management Deutsche Sekundärmarkt
- Investitionsbegrenzungen mit gestaffelten Ankaufskompetenzen. Das Fondsmanagement überwacht z.B. die Einhaltung der vorgegebenen Investitionskriterien.
- Einbeziehung eines erfahrenen Investitionsbeirats
- Zertifizierung durch den Germanischen Lloyd nach ISO 9001

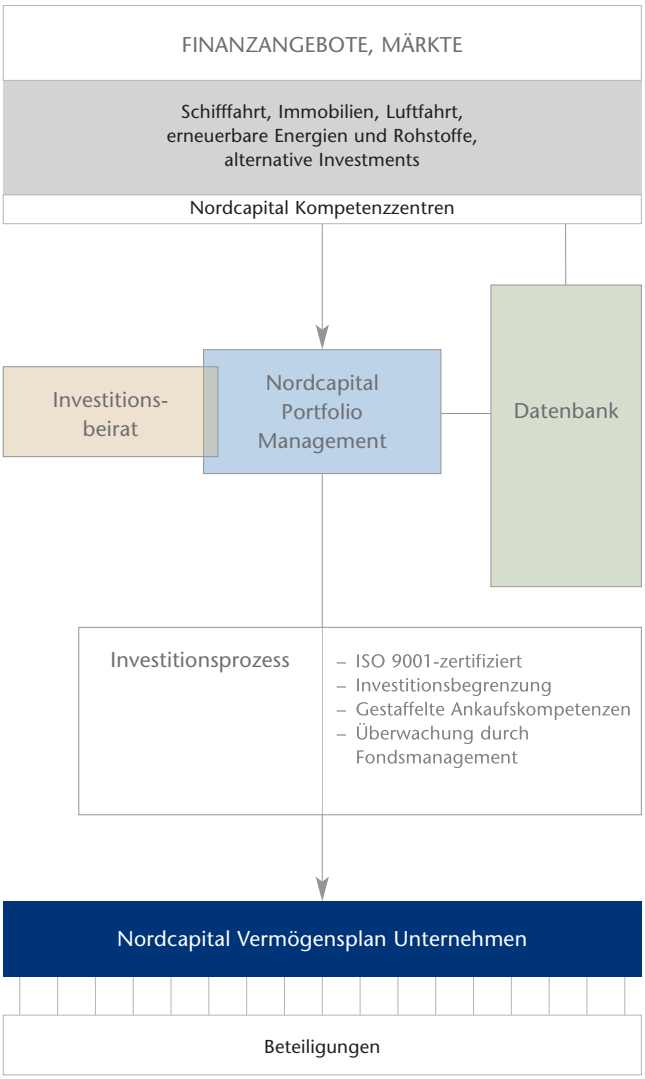

Hohe Kapitalmehrung für den Investor

Innerhalb der auf den jeweiligen Einzahlungszeitraum folgenden ca. 15-jährigen Auszahlungsphase werden für die Investoren mindestens Gesamtauszahlungen zwischen 200 % und 210 % des Beteiligungsbetrages angestrebt. Hierfür müssen die bis zum Ende der jeweiligen Investitionsphase erworbenen Beteiligungen Rückflüsse von ca. 228 %, bezogen auf ihr Nominalkapital, erwirtschaften. Auch steuerlich sind geschlossene Fonds attraktiv: Die Erträge vieler Beteiligungen des "Nordcapital Vermögensplan Unternehmen" können steuerfrei oder nahezu steuerfrei vereinnahmt werden.

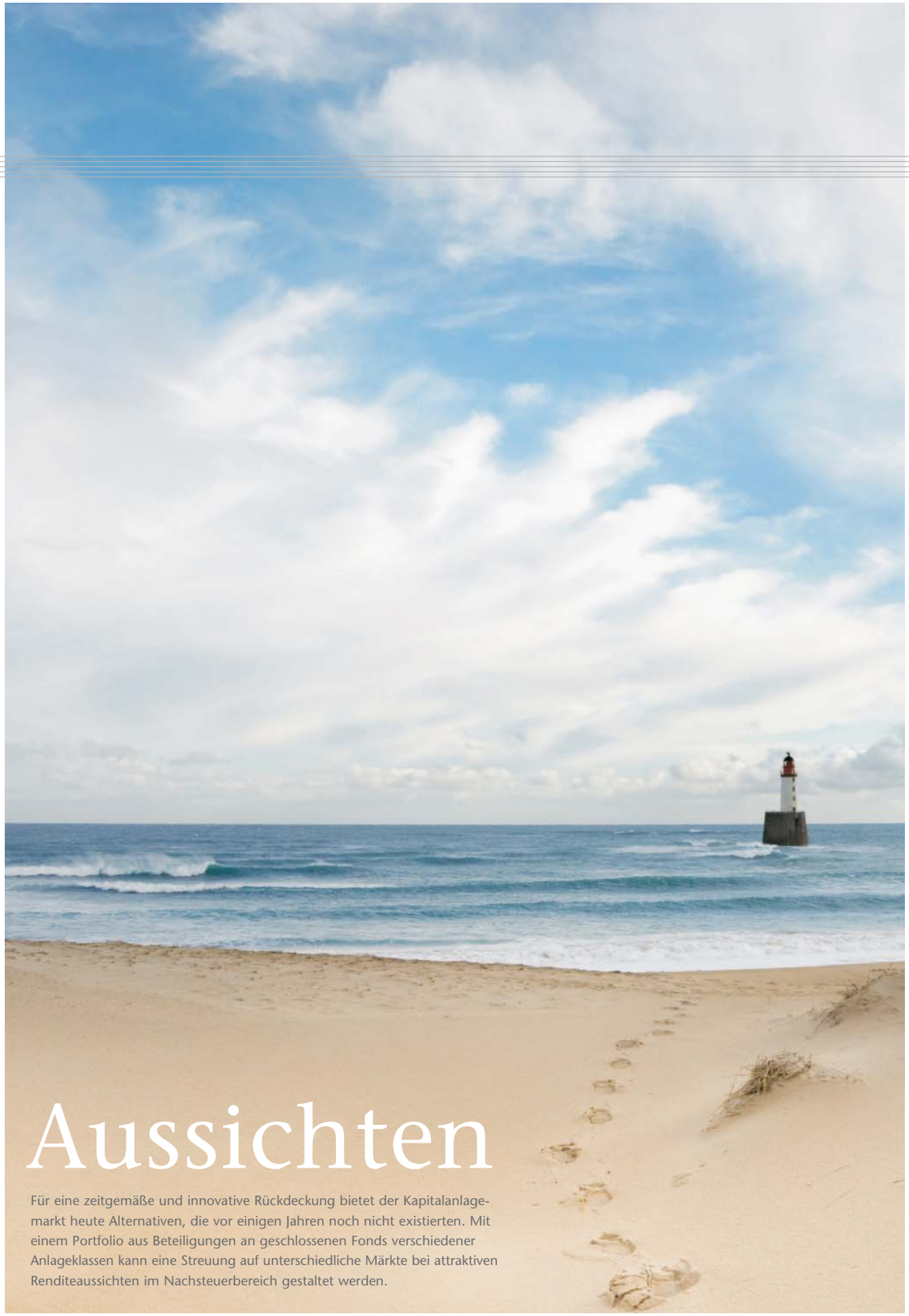

Aussichten

Für eine zeitgemäße und innovative Rückdeckung bietet der Kapitalanlagemarkt heute Alternativen, die vor einigen Jahren noch nicht existierten. Mit einem Portfolio aus Beteiligungen an geschlossenen Fonds verschiedener Anlageklassen kann eine Streuung auf unterschiedliche Märkte bei attraktiven Renditeaussichten im Nachsteuerbereich gestaltet werden.

Berichtswesen

Ein gestreutes Anlageportfolio stellt Unternehmen und ihre Steuerberater regelmäßig vor große Herausforderungen. Der "Nordcapital Vermögensplan Unternehmen" bietet durch sein Dachfondskonzept und ein konsequent auf die Anforderungen mittelständischer Unternehmen ausgerichtetes Berichtswesen hierfür eine Lösung und eröffnet ihnen damit eine leicht administrierbare Anlagealternative.

Herausforderungen

Ein Vorteil bei der Rückdeckung mit Kapitallebensversicherungen ist die leichte Administrierbarkeit. Der Anleger bekommt nur eine Zahl, den Aktivwert, der in der Regel ohne weitere Überprüfung in die Handels- und die Steuerbilanz übernommen werden kann. Die Erträge aus den Versicherungen sind vom ersten Tag an voll steuerpflichtig und bedürfen keiner weiteren steuerlichen Behandlung. Ein Mittelrückfluss findet während der Laufzeit des Vertrages nicht statt, und so beschränkt sich die Verbuchung auf die jährliche Anpassung des Aktivwerts und die laufenden Beiträge.

Sollen dagegen die Vorteile eines gestreuten Anlageportfolios – sowohl hinsichtlich der Geldanlage als auch der steuerlichen Optimierung – genutzt werden, stehen das Unternehmen und sein Steuerberater vor Herausforderungen:

- Eine Vielzahl von Anlagen verursacht eine Vielzahl zu verarbeitender Positionen.
- Für die Verarbeitung im Rahmen des Planvermögens in der Handelsbilanz werden Angaben zu Zeitwerten benötigt.
- Bereits während der Laufzeit gibt es zahlreiche Mittelrückflüsse, die zu verarbeiten sind.
- Die Mittelrückflüsse sowie die handelsrechtlichen und steuerlichen Erträge weichen voneinander ab.
- Um Steuervorteile nutzbar zu machen, müssen steuerbefreite Erträge entsprechend dokumentiert und verarbeitet werden.

Das Berichtswesen öffentlich angebotener Anlageprodukte ist in aller Regel ausschließlich auf die Anforderungen von Privatkunden ausgerichtet und bietet damit entweder keine oder sogar falsche Informationen für die Verarbeitung im Unternehmen. Zudem fehlt vielen mittelständischen Unternehmen bzw. deren Steuerberatern die Erfahrung bei der handelsrechlichen Verbuchung und steuerlichen Verarbeitung. Auch das rechtliche und kaufmännische Controlling jeder Beteiligung verursacht einen spürbaren Aufwand – unabhängig von den Besonderheiten im Unternehmen.

Dachfondskonzept reduziert Komplexität

Das Problem der Datenbeschaffung von den Zielfonds und deren Verarbeitung wird auf Dachfondsebene gelöst. Die Daten werden sinnvoll konsolidiert und zusammengefasst und für die leichte Verarbeitung beim Investor aufbereitet. Der Fonds reduziert damit die Anzahl der zu verarbeitenden Anlageprodukte auf ein einziges.

Auf Mittelstand zugeschnittenes Berichtswesen

Nordcapital ist erfahren im Berichtswesen für mittelständische Unternehmen. Bei der Entwicklung des Berichtswesens für vorangegangene Beteiligungsangebote wurden bereits zusätzlich externe Experten mit genauen Kenntnissen, auch der praktischen Anforderungen an ein mittelstandsgerechtes Berichtswesen, einbezogen. So wurden alle bekannten Anforderungen kleinerer Kapitalgesellschaften, auch die aus der gängigen Steuerberatungspraxis, berücksichtigt.

Das hat folgende Vorteile:

- Zeitliche und inhaltliche Aufteilung des Berichtswesens. Bis zum 31. März des Folgejahres soll ein Bericht für die Handelsbilanz geliefert werden, während die steuerlichen Informationen so geliefert werden, wie sie anfallen.
- Lieferung der benötigten Bewertungen zum Ansatz von Zeitwerten in der Handelsbilanz sowie steuerliche Schätzwerte für eine hinreichend genaue Ermittlung der zu bildenden Steuerabgrenzungen.
- Nachvollziehbarkeit von Zahlen, sowohl handels- als auch steuerrechtlich, um eine leichte Verarbeitung zu gewährleisten.

Im Ergebnis ist damit der "Nordcapital Vermögensplan Unternehmen" als breit gestreutes und steuerlich optimiertes Anlageportfolio eine zeitgemäße Alternative für die Rückdeckung von Pensionszusagen und ebenso leicht administrierbar wie eine Versicherungslösung.

Konsolidiertes Berichtswesen im Nordcapital Vermögensplan Unternehmen

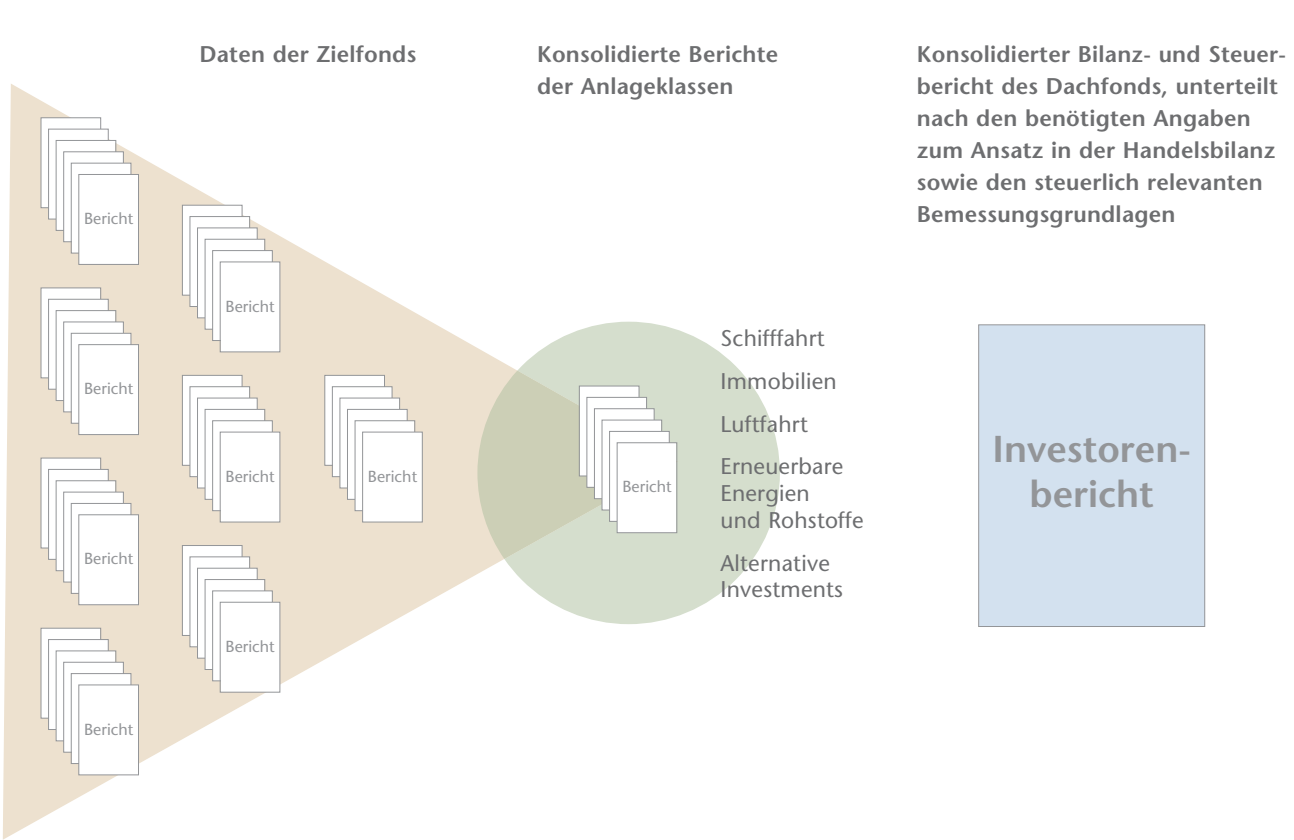

Investitionsrechnung der Emittentin

Investition (Prognose)

	T€	in %
1. Beteiligungen an Zielgesellschaften inklusive Agio	19.432	97,16
2. Konzeptionsvergütung	100	0,50
3. Beratung und Betreuung in der Gründungsphase	100	0,50
4. Auswahl der Beteiligungen	352	1,76
5. Kosten der Eigenkapitalbeschaffung	1.595	7,98
6. Gutachten, Mittelverwendungskontrolle sowie Rechts- und Steuerberatung	128	0,64
7. Umsatzsteuer, Handelsregister und sonstige Kosten	144	0,72
Investition gesamt	**21.851**	**109,26**

Finanzierung (Prognose)

	T€	T€	in %
8. Eigenkapital:			
NORDCAPITAL Portfolio Management GmbH & Cie. KG	30		
NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG	30		
Fondskapital	19.940	20.000	100,00
9. Rückvergütungen aus Beteiligungserwerb		1.851	9,26
Finanzierung gesamt		**21.851**	**109,26**

Die Darstellung basiert auf dem geplanten Zielvolumen von € 20,0 Mio. Eigenkapital. Das Mindestvolumen für das Zustandekommen der Beteiligungsgesellschaft beträgt € 5,0 Mio. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das Zielvolumen auf bis zu € 40,0 Mio. erhöhen. Bei einer Veränderung des Eigenkapitals bleibt der relative Anteil der dargestellten Vergütungen und Kosten konstant bzw. verringert sich geringfügig.

Zu 1.
Insgesamt sind Beteiligungen an Zielgesellschaften von nominal T€ 18.507 zuzüglich 5 % Agio geplant. Beteiligungen, die aus reinvestierten Auszahlungen der Zielgesellschaften erworben werden sollen, wurden nicht berücksichtigt.

Zu 2.
Für die Konzeption der Gesellschaft erhält Nordcapital Portfolio Management die aufgeführte, vertraglich vereinbarte Vergütung.

Zu 3.
Für die Beratung und die Betreuung der Beteiligungsgesellschaft in der Investitionsphase erhält Nordcapital Emissionshaus die aufgeführte, vertraglich vereinbarte Vergütung.

Zu 4.
Für die Auswahl der Beteiligungen erhält Nordcapital Portfolio Management jeweils 1 % der Nettoinvestitionen bei Beteiligungen der Nordcapital-Unternehmensgruppe und 3 % der Nettoinvestitionen bei Beteiligungen anderer Anbieter. Es wurde unterstellt, dass jeweils 50 % der Investitionen auf Beteiligungen der Nordcapital-Unternehmensgruppe und auf Beteiligungen anderer Anbieter entfallen. Beteiligungskäufe aus Auszahlungen von Zielgesellschaften wurden nicht berücksichtigt.

Zu 5.
Für den Vertrieb des Fondskapitals erhält Nordcapital Emissionshaus die aufgeführte, vertraglich vereinbarte Vergütung.

Nordcapital Emissionshaus wird die Platzierung des Fondskapitals teilweise selbst durchführen und im Übrigen Vertriebsvereinbarungen auf Provisionsbasis mit Dritten abschließen. Hierbei entscheidet Nordcapital Emissionshaus in eigener kaufmännischer Verantwortung und zu ihren Lasten über die jeweils mit diesen Dritten zu vereinbarenden Provisionen. Diese Provisionen können daher den in dieser Position dargestellten Anteil an der Gesamtinvestition über- bzw. unterschreiten.

Zu 6.
Diese Position umfasst die Kosten der Gutachten, der Mittelverwendungskontrolle sowie Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft. Diese Kosten sind vertraglich vereinbart.

Zu 7.
Hierbei handelt es sich um nicht erstattungsfähige Umsatzsteuerbeträge in Höhe von T€ 129, kalkulierte Handelsregisterkosten sowie sonstige Kosten.

Zu 8.
Die Pflichteinlagen (Kommanditkapital und Kapitalrücklage) der Gründungsgesellschafter sind gemäß Gesellschaftsvertrag von den jeweiligen Vertragspartnern übernommen worden.

Zu 9.
Es wurde davon ausgegangen, dass die Beteiligungsgesellschaft durchschnittlich 5,0 % der Nominalbeteiligungen sowie ein Agio in gleicher Höhe als Rückvergütung erstattet bekommt. Rückvergütungen, die aus Beteiligungskäufen aus reinvestierten Auszahlungen der Zielgesellschaften stammen, wurden nicht berücksichtigt.

Eine Fremdfinanzierung in Form von Zwischen- oder Endfinanzierungen besteht nicht.

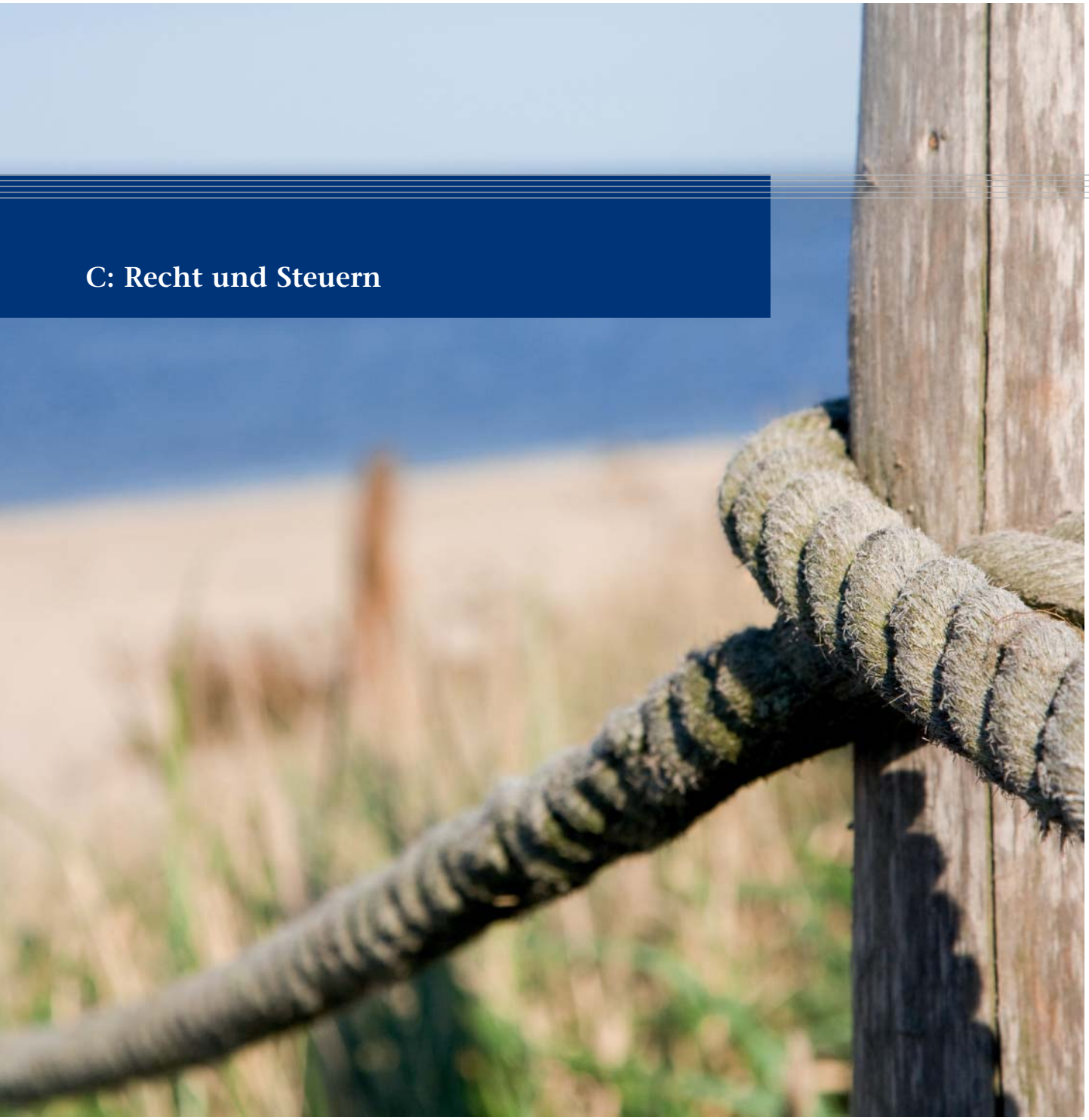

C: Recht und Steuern

Rechtliche Grundlagen

Der Investor beteiligt sich zunächst über den Treuhänder an der NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG, die wiederum Beteiligungen an Zielgesellschaften erwirbt. Die nachstehende Darstellung informiert den Investor über die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der angebotenen Beteiligung.

Beteiligungsgesellschaft

Die NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG, nachstehend auch Beteiligungsgesellschaft, Gesellschaft oder Emittentin genannt, wurde am 1. Juni 2011 gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRA 113 249 eingetragen.

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Beteiligungsgesellschaft sind der Aufbau, das Halten und das Verwalten eines Portfolios von unternehmerischen Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, insbesondere in den Bereichen Schifffahrt, Immobilien, Luftfahrt, erneuerbare Energien und Rohstoffe sowie alternative Investments.

Unternehmensgegenstand ist der Aufbau, das Halten und das Verwalten eines Portfolios von unternehmerischen Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, insbesondere in den Bereichen Schifffahrt, Immobilien, Luftfahrt, erneuerbare Energien und alternative Investments, nachfolgend Zielgesellschaften genannt. Die Gesellschaft kann Beteiligungen an Zielgesellschaften auch mittelbar über eine 100 %ige Tochter-GmbH halten. Sie ist berechtigt, alle mit dem vorstehenden Unternehmensgegenstand verbundenen Geschäfte zu tätigen.

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung T€ 60 (20 % Kommanditkapital und 80 % Einzahlung in die Kapitalrücklage). Hiervon sind 20 % eingezahlt. Die Kommanditgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist für die Investorengruppe 1 (Einzahlungen über sechs Jahre) frühestens zum 31. Dezember 2032, für die Investorengruppe 2 (Einzahlungen über acht Jahre) frühestens zum 31. Dezember 2034 und für die Investorengruppe 3 (Einzahlungen über zehn Jahre) frühestens zum 31. Dezember 2036 möglich. Die Gesellschaft unterliegt deutschem Recht.

Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz herausgegeben. Die gesamten Nettoeinnahmen werden für den Erwerb der Anlageobjekte verwendet und reichen hierfür allein aus. Für sonstige Zwecke werden sie nicht genutzt. Die Investitionsstrategie, nach deren Kriterien die Nettoeinnahmen investiert werden, sind auf den Seiten 58 bis 62 dargestellt. Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin, nachfolgend auch Komplementärin genannt, ist die Verwaltung NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH mit Sitz in Hamburg.

Ihr Geschäftszweck ist die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin in der Beteiligungsgesellschaft. Ihre Satzung enthält keine von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen, insbesondere keine Regelungen, die der Übernahme dieser Stellung entgegenstehen. Das Stammkapital von € 25.000 ist voll eingezahlt. Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind als Geschäftsführer der Komplementärin die Herren Björn Neumann, Dr. Tim Richter und Matthias Rudolph mit Geschäftsanschrift Hohe Bleichen 12 in 20354 Hamburg. Ihnen sind vertraglich keine besonderen Funktionsbereiche zugeordnet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Kapitaleinlage, hat kein Stimmrecht und ist mit der Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaft beauftragt. Sie erhält eine feste Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung. Sie unterliegt keinem Wettbewerbsverbot und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bestimmte Geschäfte bedürfen ihrer Zustimmung. Die persönlich haftende Gesellschafterin haftet grundsätz-

lich nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung ihrer Kardinalpflichten. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen ist nach § 24 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft verkürzt. Über die in diesem Absatz genannten Abweichungen hinaus enthält der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafterin keine von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin entscheidet über den Erwerb von Beteiligungen in Abstimmung mit dem Investitionsbeirat. Sie hat jedoch gemäß § 5 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit der Auswahl und der Verwaltung der Beteiligungen an Zielgesellschaften auf Nordcapital Portfolio Management übertragen, deren Haftung entsprechend der Haftung der Komplementärin begrenzt ist.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Die Beteiligungsgesellschaft hat als GmbH & Co. KG die Rechtsform der Kommanditgesellschaft. Ihre persönlich haftende Gesellschafterin ist keine natürliche Person, sondern eine GmbH, die nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet.

Gründungsgesellschafter

Gründungsgesellschafter sind die persönlich haftende Gesellschafterin und die Kommanditisten Portfolio Management GmbH & Cie. KG und NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, alle mit Sitz in Hamburg. Die vorgenannten Kommanditisten werden im Folgenden auch als Gründungskommanditisten bezeichnet und in diesem Verkaufsprospekt auch kurz ohne den Gesellschaftszusatz “GmbH & Cie. KG” genannt. Zum Tag der Aufstellung des Verkaufsprospektes sind nur die persönlich haftende Gesellschafterin und die Gründungskommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten Einlagen (Kommanditkapital und Kapitalrücklage) beträgt T€ 60, wovon T€ 12 eingezahlt sind. Die weiteren T€ 48 sind bis zum 31. Dezember 2011 einzuzahlen. Die Gründungskommanditisten gehören zur Investorengruppe 3.

Die Hauptmerkmale der Anteile der bereits beteiligten Gesellschafter unterscheiden sich gegenüber denen der noch beitretenden Investoren der Investorengruppe 3 dadurch, dass ihnen gesellschaftsvertraglich besondere Aufgaben übertragen und entsprechende Vergütungen eingeräumt werden (vgl. Seiten 70, 75 und 76). Gegenüber den Investoren der Investorengruppen 1 und 2 sind sie erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Kündigung berechtigt. Ferner bedürfen Änderungen der gesellschaftsvertraglichen Gewinn- und Aufgabenverteilung ihrer Zustimmung. Im Übrigen entsprechen die Hauptmerkmale der Kommanditanteile der bereits beteiligten Kommanditisten denen der Investoren (vgl. Seite 71).

Für die persönlich haftende Gesellschafterin gelten besondere Hauptmerkmale. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft, vertritt die Gesellschaft allein, ist am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt und hat kein Stimmrecht. Sie erhält eine Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung (vgl. Seite 76).

Treuhänder / Kapitalerhöhung

Treuhänder ist NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG mit Sitz in Hamburg. Es ist vorgesehen, das Kapital der Beteiligungsgesellschaft durch Beitritt von Investoren auf € 20,0 Mio. zu erhöhen. Investoren können nur juristische Personen oder im Handelsregister eingetragene Personengesellschaften sein.

Der Treuhänder wird seine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft für Investoren erst dann erhöhen, wenn ihm Beitrittserklärungen über das Mindestzeichnungsvolumen der Beteiligungsgesellschaft von € 4,94 Mio. vorliegen oder der daran fehlende Betrag durch eine Platzierungsgarantie sichergestellt ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann gemäß § 4 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages das angebotene Investorenkapital auf bis zu € 39,94 Mio. erhöhen.

Der Investor beteiligt sich über den Treuhänder an der Beteiligungsgesellschaft. Sein Beitritt erfolgt auf der Grundlage des Treuhand- und Verwaltungsvertrages (Treuhandvertrag) in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Be-

teiligungsgesellschaft. Diese Verträge sind auf den Seiten 104 bis 108 und 90 bis 103 abgedruckt. Die Beitrittserklärung des Investors wird durch Annahmevermerk auf der Beitrittserklärung angenommen; der Investor verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung, wird jedoch unverzüglich über die Annahme seines Beitritts informiert.

Der Treuhänder nimmt auf der Rechtsgrundlage des Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages die Aufgabe der Investorenbetreuung wahr. Er hat die wesentliche Pflicht, den als Treugeber beigetretenen Investoren die mit der Beteiligung verbundenen Rechte zu vermitteln und diese Rechte zu verwalten. Er nimmt für die Investoren die Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht, nach ihrer Weisung wahr, soweit sie diese nicht selbst ausüben. Er berichtet über die Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft und leitet die Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft als Zahlstelle an die Investoren weiter. Der Treuhänder hat das Recht auf Freistellung von allen Ansprüchen sowie auf die vereinbarte Treuhandvergütung (vgl. Seite 76). Er haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche der Treugeber sind nach § 9 des Treuhandvertrages beschränkt. Der Treuhänder gehört zur Nordcapital-Unternehmensgruppe. Weitere Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten, bestehen nicht.

Die Investoren können nach Vollplatzierung, spätestens ab Januar 2013, ihre Beteiligung direkt übernehmen und sich mit 50 % ihrer Kommanditeinlage, entsprechend 10 % der Zeichnungssumme, als Kommanditisten in das Handelsregister eintragen lassen. Hierfür haben sie eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu erteilen. Auch die direkt im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten werden von dem Treuhänder weiterhin betreut (Verwaltungsmandat).

Rechte der Investoren

Die Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft und die Treugeber haben folgende mit den Vermögensanlagen verbundenen Rechte. Neben dem Recht auf Teilhabe am Ergebnis und den Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft entscheiden sie durch Gesellschafterbeschlüsse, insbesondere über die in § 5 Nr. 3 und § 15 Nr. 11 des Gesellschaftsvertrages genannten Beschlussgegenstände. Ferner bedürfen Geschäfte der Beteiligungsgesellschaft, die den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, ihrer Zustimmung (vgl. § 5 des Gesellschaftsvertrages). Diese Regelungen ersetzen das gesetzliche Widerspruchsrecht des Kommanditisten nach § 164 HGB. Gesellschafterbeschlüsse sollen in der Regel im schriftlichen Verfahren getroffen werden. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bestimmte Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Je € 1 des Kommanditkapitals gewähren eine Stimme. Die Treugeber können an allen Beschlussfassungen selbst oder durch Weisungen an den Treuhänder teilnehmen.

Die Mitbestimmungsrechte der Kommanditisten und der Treugeber werden durch die Informationsrechte des § 17 des Gesellschaftsvertrages ergänzt, der den Investoren das Recht zur Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen der Beteiligungsgesellschaft gewährt. Ferner besteht das Recht zur ordentlichen Kündigung. Der frühestmögliche Kündigungszeitpunkt richtet sich nach der gewählten Investorengruppe.

Investorengruppen

Investoren entscheiden sich mit ihrer Beitrittserklärung für die Zugehörigkeit zu einer Investorengruppe. Die Investorengruppen unterscheiden sich in der Mindestbeteiligung, in der vorgesehenen Dauer der Einzahlungen und hinsichtlich der ordentlichen Kündigungsfrist bzw. dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens.

Der Erwerbspreis für beitretende Investoren entspricht der Zeichnungssumme, die zu 20 % auf die Kommanditeinlagen und zu 80 % in die Kapitalrücklage einzuzahlen ist. Die Mindestzeichnungssumme beträgt für Investoren der Investorengruppe 1 € 36.000, der Investorengruppe 2 € 48.000 und der Investorengruppe 3 € 60.000. Höhere Beträge müssen für die Investorengruppe 1 durch 9.000, für die Investorengruppe 2 durch 12.000 und für die Investo-

rengruppe 3 durch 15.000 teilbar sein. 20 % der jeweiligen Zeichnungssumme werden durch den Treuhänder nach Beitritt eingezogen. Der Einzug der weiteren 80 % der Zeichnungssumme erfolgt für die Investorengruppe 1 in 72 Monatsraten, für die Investorengruppe 2 in 96 Monatsraten und für die Investorengruppe 3 in 120 Monatsraten. Die erste Rate ist zum 1. Januar 2012 fällig und erhöht sich bei einem späteren Beitritt um die bis zum ersten Einzug planmäßig fälligen Raten.

Eine ordentliche Kündigung ist für die Investorengruppe 1 frühestens zum 31. Dezember 2032, für die Investorengruppe 2 frühestens zum 31. Dezember 2034 und für die Investorengruppe 3 frühestens zum 31. Dezember 2036 möglich.

Die Beteiligungsgesellschaft ermittelt die Beteiligung an den Investitionen in Zielgesellschaften, den Ergebnissen und den Auszahlungen aus diesen Investitionen getrennt für jede Investorengruppe. Nach § 7 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages werden hierzu alle Investitionen in einem Beteiligungsregister erfasst und nach Maßgabe der Mittelherkunft den Investorengruppen zugewiesen. Auf dieser Grundlage werden auch Auszahlungen und Ergebnisse erfasst und zugewiesen. Entsprechend der unterschiedlichen Einzahlungsdauer der Investorengruppen werden Auszahlungen bis zum Ende der Einzahlungsdauer grundsätzlich reinvestiert.

Ergebnisverteilung

Die Beteiligung eines Investors am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft richtet sich erstens nach der Beteiligung seiner Investorengruppe am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft sowie zweitens nach seiner Vermögens- und Ergebnisbeteiligung innerhalb seiner Investorengruppe. Die Gemeinkosten der Gesellschaft werden anteilig auf die Investorengruppen umgelegt.

Gewinnvorabs der Investoren

Alle Investoren erhalten auf ihre Einzahlungen einen Gewinnvorab von 4 % p.a. bis zum 31. Dezember 2012 aus dem auf ihre Investorengruppe entfallenden Ergebnis. Der Gewinnvorab wird monatlich berechnet, wobei die Einzahlungsstände zum 5. des Monats maßgeblich sind.

Beginnend ab Januar 2013 erhalten Investoren, die ihre Pflichteinlage vollständig oder teilweise vor Fälligkeit einzahlen, auf die vorzeitig eingezahlten Beträge aus dem auf ihre Investorengruppe entfallenden Ergebnis einen Gewinnvorab von 3 % p.a. Vorauszahlungen müssen durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Treuhänder angekündigt werden und ein Vielfaches der Monatsrate, mindestens jedoch sechs Monatsraten, betragen. Die weiteren Einzelheiten sind in § 8 des Gesellschaftsvertrages geregelt.

Auszahlungen

Die Auszahlungen erfolgen gesondert nach Investorengruppen. Innerhalb der Investorengruppen werden sie grundsätzlich proportional zum Anteil am Kommanditkapital verteilt. Der Überschuss der Erträge und Rückflüsse aus den erworbenen Beteiligungen der jeweiligen Investorengruppe über die anteiligen Kosten soll während der jeweiligen Einzahlungsphase reinvestiert werden. Danach steht der Überschuss der Auszahlungen und Rückflüsse aus den Zielgesellschaften für Auszahlungen an die Investoren zur Verfügung. Die Auszahlungen werden für jede Investorengruppe gesondert ermittelt und sollen halbjährlich erfolgen. Der Treuhänder leitet die auf die Kommanditisten / Treugeber entfallenden Auszahlungen als Zahlstelle weiter. Über Entnahmen in der Form von Auszahlungen beschließen die Kommanditisten und Treugeber.

Haftung der Kommanditisten

Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Haftsumme von 10 % ihrer Zeichnungssumme begrenzt. Die gesetzliche Haftung erlischt mit Einzahlung des Beteiligungsbetrages (vgl. §§ 171 ff. HGB). Werden die Kapitalkonten durch Entnahmen (Auszahlungen) unter die Haftsumme gemindert, so lebt die Haftung in Höhe der Auszahlungen, jedoch begrenzt auf die Haftsumme, wieder auf (§ 172 Abs. 4 i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB). Sollte die Beteiligungsgesellschaft z.B. illiquide werden, könnten die empfangenen Auszahlungen zurückgefordert werden, jedoch nur bis zur Höhe der Haftsumme. Auch nach einem Ausscheiden besteht eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für weitere fünf Jahre für Verbindlichkeiten, die beim Ausscheiden eines Investors dem Grunde nach bereits bestanden.

Eine noch weitergehende Haftung nach §§ 30 ff. GmbHG bis maximal zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt erst dann in Betracht, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (vgl. § 12) erfolgen, obwohl die Finanzlage der Beteiligungsgesellschaft dies nicht zulässt oder die Gesellschaft in die Insolvenz fällt.

Die vorgenannten Regeln zur Haftung der Kommanditisten gelten aufgrund der Bestimmungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages wirtschaftlich entsprechend für den Investor, der sich über den Treuhänder beteiligt.

Der Investor hat über seine Einlage, ggf. zu leistende Verzugszinsen und die vorstehend beschriebene Haftung hinaus keine weiteren Leistungen zu erbringen.

Handelbarkeit und Übertragung der Beteiligung

Treuhänderische Beteiligungen und direkte Beteiligungen als Kommanditist können ganz oder teilweise durch Abtretung an Dritte, auch an natürliche Personen, übertragen oder zu ihren Gunsten belastet werden. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlagen ist durch folgende rechtliche und wirtschaftliche Faktoren eingeschränkt. Die Übertragung oder Belastung bedarf der Zustimmung des Treuhänders bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft, die jeweils nur aus sachlichen Gründen verweigert werden kann (vgl. § 5 des Treuhandvertrages bzw. § 18 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft).

Die Beteiligung ist vererblich und kann auch im Rahmen einer Schenkung übertragen werden. Sie kann nicht zurückgegeben werden. Für den Handel mit Fondsanteilen existiert kein gesetzlich geregelter Markt. Der Veräußerungspreis wird zwischen Verkäufer und Käufer frei vereinbart.

Ausscheiden aus der Gesellschaft

Der Investor kann seine Beteiligung ordentlich ab den im Abschnitt Investorengruppen dargestellten Zeitpunkten mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende kündigen. Des Weiteren kann er aus den in § 21 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Gründen aus der Gesellschaft ausscheiden bzw. ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird für ihn auf Basis einer Auseinandersetzungsbilanz ein Abfindungsguthaben ermittelt, wobei die Beteiligungen an den Zielgesellschaften mit ihrem Verkehrswert berücksichtigt werden (vgl. § 22 des Gesellschaftsvertrages). Investoren, die ihre Einlage nicht oder nicht rechtzeitig erbringen, können nach § 3 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Ein Investor der Investorengruppe 1 oder 2 scheidet ferner zum Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, in dem alle für die betreffende Investorengruppe gehaltenen Beteiligungen veräußert bzw. liquidiert worden sind. Über die für die jeweilige Investorengruppe vorzunehmende Schlussauszahlung hinaus erhält er kein Abfindungsguthaben.

Nach § 19 des Gesellschaftsvertrages besteht für Investoren ein Sonderkündigungsrecht. In den Härtefällen des § 19 Nr. 3 können jährlich bis zu 2,5 % des gesamten Kapitals vorzeitig mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende aus der Gesellschaft ausscheiden. Ihr Abfindungsguthaben entspricht dem Verkehrswert ihrer Beteiligung abzüglich 10 %.

Unabhängig vom Vorliegen eines Härtefalls können jährlich weitere 2,5 % des gesamten Kapitals vorzeitig mit gleicher Frist aus der Gesellschaft ausscheiden. Ihr Abfindungsguthaben entspricht in diesem Fall dem Verkehrswert ihrer Beteiligung abzüglich 25 %.

Kürzung der Einzahlungen

Investoren sind ab 2013 berechtigt, ihre laufenden Einzahlungen nach vorheriger Ankündigung einzustellen oder zu kürzen. Bei einer Kürzung darf jedoch die Monatsrate von € 400 nicht unterschritten werden. In diesem Fall wird ihre Kommanditbeteiligung und damit ihre Beteiligung am Ergebnis und an den Auszahlungen der Gesellschaft im Verhältnis der gekürzten Summe der Einzahlungen zu ihrer ursprünglichen Zeichnungssumme, jeweils abzüglich 10 % der ursprünglichen Zeichnungssumme, gekürzt.

Rechtliche Grundlagen

Kosten der Beteiligung

Der vom Investor zu zahlende Gesamtbetrag entspricht seinem Beteiligungsbetrag. Der Investor hat dem Treuhänder eine Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren zu erteilen. Der Treuhänder zieht die fälligen Zahlungen auf das angegebene Konto der Beteiligungsgesellschaft ein. Für nicht eingelöste Lastschriften kann der Treuhänder eine Bearbeitungsgebühr von jeweils € 25 erheben. Bei verspäteter Zahlung sind ab Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Soweit die Beteiligungsgesellschaft Fremdmittel in Anspruch nimmt, beträgt der Zinssatz jedoch mindestens 3 % p.a. über dem für sie maßgeblichen Zinssatz.

Im Übrigen fallen für den Investor Zahlungsverkehrs- und Kommunikationskosten, wie Porto und Telefongebühren, an, die nicht im Voraus genannt werden können. Für die Umwandlung seiner Beteiligung als Treugeber in eine direkte Beteiligung muss der Investor die Kosten für die erforderliche notarielle Beglaubigung seiner Handelsregistervollmacht (ca. 1 ‰ des Beteiligungsbetrages) tragen. Bei allen Verfügungen, insbesondere Übertragungen, sowie bei zusätzlichen Leistungen des Treuhänders über den üblichen Treuhandaufwand hinaus kann der Treuhänder eine angemessene Aufwandspauschale in Rechnung stellen. Bei einer Veräußerung der Beteiligung entstehen seitens der Gesellschaft für den Übertragenden keine gesonderten Kosten.

Schaltet der Investor bei Veräußerung der Beteiligung Dritte (z.B. Makler) ein oder hat er seine Beteiligung fremdfinanziert, können dort weitere Kosten anfallen, die nicht im Voraus genannt werden können. Für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der Vermögensanlagen fallen keine weiteren Kosten an.

Investitionsbeirat

Die Gesellschaft hat einen Investitionsbeirat, der von der persönlich haftenden Gesellschafterin ernannt wird. Der Investitionsbeirat besteht aus bis zu drei Mitgliedern, die nicht in einem Weisungsverhältnis zu Unternehmen der Nordcapital-Gruppe stehen dürfen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Erwerb von Beteiligungen mit dem Investitionsbeirat abzustimmen. Insbesondere bedarf sie seiner Zustimmung, wenn sie von den festgelegten Investitionskriterien abweichen möchte. Die Tätigkeit des Investitionsbeirats endet mit der vollständigen Investition der verfügbaren Mittel der Gesellschaft, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2022. Für ihre Tätigkeit im Investitionsbeirat erhalten die Mitglieder ab dem Jahr 2012 jeweils eine jährliche Vergütung von 0,015 % der Ende 2012 erreichten Summe der Pflichteinlagen zuzüglich Umsatzsteuer. Herr Prof. Dr. Wolfgang Drobetz, Lehrstuhl für Unternehmens- und Schiffsfinanzierung Universität Hamburg mit Anschrift Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg, wurde zum Investitionsbeirat ernannt. Aufsichtsgremien sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in der Beteiligungsgesellschaft nicht vorhanden.

Anlageobjekte

Die Beteiligungsgesellschaft hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keine Beteiligungen an Zielgesellschaften als Anlageobjekte erworben (Blindpool-Konzept). Zum Tag der Aufstellung des Verkaufsprospektes bestehen keine laufenden Investitionen.

Rechtlich stellen die Anlageobjekte Kommanditbeteiligungen an Personengesellschaften dar, die der Beteiligungsgesellschaft Teilhabe am Vermögen und an den Erträgen der Zielgesellschaften sowie Informations- und Kontrollrechte gewähren. Dem Prospektverantwortlichen, dem Treuhänder, den Gründungsgesellschaftern und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin sowie dem Mittelverwendungskontrolleur und dem Investitionsbeirat stehen oder standen weder das Eigentum an den Anlageobjekten noch an wesentlichen Teilen derselben noch dingliche Berechtigungen hieran zu.

Für die Anlageobjekte bestehen keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten. Die Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte sind rechtlich dadurch beschränkt, dass die Verfügung über die Beteiligung, insbesondere durch die Gesellschaftsverträge und gegebenenfalls durch die Treuhandverträge der einzelnen

Zielgesellschaften, beschränkt sein kann. Es können Vorkaufsrechte und andere Beschränkungen der Handelbarkeit bestehen. Kündigungen der Beteiligungen können nur nach Maßgabe der jeweiligen Gesellschaftsverträge erfolgen. Darüber hinaus bestehen keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte. Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Die Beteiligungsgesellschaft beabsichtigt, bis zur Höhe des verfügbaren Kapitals Beteiligungen an Zielgesellschaften einzugehen oder durch Kauf- und Übertragungsverträge zu erwerben.

Beim Erwerb der Beteiligungen entstehen in der Regel Provisionsansprüche für den Vermittler der jeweiligen Beteiligungen. Die Gründungsgesellschafter der Beteiligungsgesellschaft haben sich verpflichtet, alle ihnen gewährten oder zustehenden Provisionsansprüche an die Beteiligungsgesellschaft abzuführen. Der Anbieter hat sich gegenüber der Beteiligungsgesellschaft verpflichtet, der Beteiligungsgesellschaft beim Erwerb von Zielgesellschaften, die er gleichfalls anbietet, die im jeweiligen Verkaufsprospekt ausgewiesenen Kosten der Eigenkapitalbeschaffung anteilig zu erstatten. Mit anderen Anbietern soll eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte bestehen nicht. Soweit noch zu erwerbende Beteiligungen mit dinglichen Rechten belastet sind, werden diese aus dem Kaufpreis abgelöst. Im Übrigen bestehen für die Anlageobjekte keine erheblichen dinglichen Belastungen. Bewertungsgutachten existieren nach Kenntnis des Anbieters nicht.

Verkauf der Beteiligungen

Die Beteiligungsgesellschaft wird die erworbenen Beteiligungen spätestens im Zuge ihrer Liquidation veräußern. Hierbei können Verkaufsprovisionen für Dritte oder für die Deutsche Sekundärmarkt GmbH, eine mit dem Anbieter verbundene Gesellschaft, anfallen. Die Verkaufsprovision der DSM beträgt zurzeit 2,5 % des Kaufpreises.

Fondsbezogene Vergütungen in der Investitionsphase

Nordcapital Portfolio Management hat auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Konzeption der Beteiligungsgesellschaft erstellt. Sie erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von 0,5 % der erreichten Summe der Pflichteinlagen zuzüglich Umsatzsteuer.

Nordcapital Portfolio Management übernimmt ferner auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages die Auswahl der Zielgesellschaften und die Abwicklung des Erwerbs von Beteiligungen. Sie erhält hierfür jeweils eine Vergütung in Höhe von 1 % der Nettoinvestitionen beim Erwerb von Beteiligungen, die von der Nordcapital-Unternehmensgruppe angeboten werden. Beim Erwerb von Beteiligungen anderer Anbieter erhält sie 3 % der Nettoinvestitionen. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Anbieter Nordcapital Emissionshaus GmbH & Cie. KG hat auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages die Beratung und Betreuung der Gesellschaft in der Gründungsphase durchgeführt. Hierfür erhält er eine Vergütung in Höhe von 0,5 % der erreichten Summe der Pflichteinlagen zuzüglich Umsatzsteuer.

Auf der Grundlage eines weiteren Geschäftsbesorgungsvertrages hat Nordcapital Emissionshaus die Einwerbung des Fondskapitals übernommen. Für die Platzierung erhält sie eine Vergütung in Höhe von 8,0 %, bezogen auf das Fondskapital. Diese Vergütung ist umsatzsteuerfrei.

Die genannten Vergütungen sind auf der Grundlage des Investitions- und Finanzierungsplans der Gesellschaft jeweils vertraglich fest vereinbart. Über die Verwendung dieser Vergütungen entscheiden die Vertragspartner jeweils in eigener kaufmännischer Verantwortung. Nordcapital Emissionshaus wird die Platzierung des Fondskapitals teilweise selbst durchführen und im Übrigen Vertriebsvereinbarungen auf Provisionsbasis mit Dritten abschließen. Die jeweils im Einzelnen vereinbarte Provision für die Vermittlung einer Beteiligung kann daher den relativen Anteil der Kosten der Eigenkapitalbeschaffung in der auf

Seite 66 dargestellten Investitionsrechnung an der Gesamtinvestition über- bzw. unterschreiten. Überschreiten die Gesamtaufwendungen für die Platzierung des Fondskapitals die hierfür vereinbarte Vergütung, hat Nordcapital Emissionshaus den Mehrbetrag zulasten ihres eigenen Ergebnisses zu tragen.

Die Vergütungen sind mit Abschluss der Platzierung verdient. Es können Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Platzierungsfortschrittes verlangt werden. Sie werden fällig, sobald es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt, spätestens am 30. Dezember 2012.

Die Gesamtsumme der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und vergleichbare Vergütungen, steht nicht im Voraus fest. Sie hängt maßgeblich vom eingeworbenen Kapital ab und beträgt bei dem geplanten Kapital von € 20,0 Mio. T€ 2.147 (bei € 40,0 Mio. T€ 4.299), zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. In diesem Betrag sind kalkulierte Geschäftsbesorgungsvergütungen für den Ankauf von Beteiligungen in Höhe von T€ 352 enthalten. Soweit Nordcapital Emissionshaus für die Einwerbung des Fondskapitals Aufwendungen hat, die die vorstehend dargestellte Vergütung für die Einwerbung des Fondskapitals übersteigen, erhöht sich die Gesamtsumme der Provisionen entsprechend. Vergütungen, die aus reinvestierten Auszahlungen aus Zielgesellschaften resultieren, sind nicht berücksichtigt worden. Sollte das geplante Fondskapital nicht erreicht werden oder wird das Kapital erhöht, verringern bzw. erhöhen sich die vorgenannten Vergütungen proportional.

Die Haftung der Nordcapital Emissionshaus und der Nordcapital Portfolio Management ist vertraglich jeweils auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt. Sie ist in den Geschäftsbesorgungsverträgen, außer bei vorsätzlichem Handeln, auf den Betrag von € 1,0 Mio. begrenzt. Über Streitigkeiten aus den vorgenannten Geschäftsbesorgungsverträgen, die am 24. Juni 2011 abgeschlossen wurden, entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Hamburg.

Fondsbezogene laufende Vergütungen

Für die Geschäftsführung und für die Übernahme der Haftung erhält die Komplementärin für 2011 eine Vergütung von T€ 10. Ab 2012 beträgt diese Vergütung jährlich 0,1 % der zum Ende 2012 insgesamt vereinbarten Pflichteinlagen.

Für das Beteiligungsmanagement erhält Nordcapital Portfolio Management ab 2012 eine jährliche Vergütung von 0,3 % der zum Ende 2012 insgesamt vereinbarten Pflichteinlagen.

Der Treuhänder erhält für 2011 eine Vergütung in Höhe von 0,3 % der bis Ende 2011 übernommenen Pflichteinlagen. Ab 2012 erhält er eine jährliche Vergütung in Höhe von zunächst 0,3 % der zum Ende 2012 insgesamt vereinbarten Pflichteinlagen.

Alle Vergütungen sind jeweils zum 30. Dezember eines jeden Jahres fällig. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten. Die laufenden Vergütungen erhöhen sich ab 2013 um grundsätzlich 2 % p.a. Sie reduzieren sich anteilig bei Ausscheiden einer Investorengruppe.

Bei prospektgemäßem Verlauf und einem Zielvolumen von € 20,0 Mio. ergibt sich bis 2036 eine Gesamtvergütung des Treuhänders von T€ 1.759 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle

Rechtsgrundlage für die Mittelfreigabe- und Mittelverwendung ist der mit der Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit Sitz in Hamburg, am 24. Juni 2011 abgeschlossene Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe des eingezahlten Fondskapitals und dessen Verwendung. Cordes + Partner hat das wesentliche Recht auf die vereinbarte Gesamtvergütung, die bei Erreichen des vorgesehenen Fondskapitals von € 19,94 Mio. € 30.000 zuzüglich Umsatzsteuer beträgt. Der Mittelverwendungskontrolleur hat die Aufgaben und die wesentliche Pflicht, die Verwendung der von den Investoren eingezahlten Mittel hinsichtlich der in der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag dar-

gestellten Positionen zu kontrollieren. Über die formale Prüfung hinaus wird der Mittelverwendungskontrolleur keine Kontrolltätigkeiten ausüben. Über das Fondskapital kann nur nach Gegenzeichnung durch den Mittelverwendungskontrolleur verfügt werden. Er prüft die betragsmäßige Übereinstimmung mit den entsprechenden Verträgen und Honorarvereinbarungen und der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag. Der Mittelverwendungskontrolleur ist zur Gegenzeichnung berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) gehen oder soweit eine Vorfinanzierung der in der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag genannten Eigenmittel abgelöst wird. Die Freigabe und Verwendung einer Fremdfinanzierung und der sonstigen Eigenmittel sind nicht Gegenstand der Kontrolltätigkeit. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten, bestehen nicht.

Die Kontrolle erstreckt sich ferner nur auf die Investitionsphase und ist mit deren vollständiger Abwicklung und anschließender Auskehrung der verbleibenden Beträge an die Beteiligungsgesellschaft abgeschlossen. Der Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Im Rahmen der Durchführung der Kontrolltätigkeit ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auch gegenüber Dritten grundsätzlich auf € 4,0 Mio. beschränkt. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden. Der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag ist auf den Seiten 109 bis 111 abgedruckt.

Personelle und rechtliche Verflechtungen

Alle Gründungsgesellschafter der Beteiligungsgesellschaft sowie die Nordcapital Emissionshaus GmbH & Cie. KG gehören zur Nordcapital-Unternehmensgruppe. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind auch Geschäftsführer bzw. Mitarbeiter der Unternehmensgruppe, insbesondere bei der Nordcapital Portfolio Management. Damit können sich Interessenkonflikte ergeben (vgl. Seiten 27 und 35).

Abhängigkeit / Außergewöhnliche Ereignisse

Die Geschäftstätigkeit und die erwarteten Erträge der Emittentin sind von der Einwerbung des Fondskapitals und von den Verträgen über den Erwerb der Beteiligungen wesentlich abhängig. Zum Ausmaß der Abhängigkeit vergleiche die Ausführungen auf den Seiten 25 bis 27 sowie 70, 71, 74 und 75. Darüber hinaus ist die Emittentin nicht von Patenten, Lizenzen, neuen Herstellungsverfahren oder von weiteren Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die Einfluss auf die Tätigkeit oder die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben könnten, bestehen nicht. Außergewöhnliche Ereignisse, die die Tätigkeit der Emittentin beeinflusst haben, existieren nach Kenntnis des Anbieters nicht.

Eine Gewährleistung für die Verzinsung oder die Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlagen wurde nicht übernommen.

Weitere Pflichtangaben

Über den Ersatz von im Zusammenhang mit diesen Vermögensanlagen anfallenden Auslagen sowie über die in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 75 und 76 genannten Vergütungen und Ergebnisbeteiligungen hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge zu.

Der Prospektverantwortliche, der Treuhänder, die Gründungsgesellschafter, die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sowie der Mittelverwendungskontrolleur und der Investitionsbeirat erbringen über die in diesem Prospekt auf den Seiten 70, 71 (Treuhänder / Kapitaler-

höhung), 74 (Investitionsbeirat) und 75, 76 (Fondsbezogene Vergütungen in der Investitionsphase, Fondsbezogene laufende Vergütungen und Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle) mit ihren Vergütungen genannten Leistungen hinaus keine weiteren nicht nur geringfügigen Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit den Vermögensanlagen.

Die Gründungskommanditisten Nordcapital Portfolio Management und Nordcapital Treuhand sind teilweise auch Gründungsgesellschafter bei den von der Nordcapital-Unternehmensgruppe aufgelegten Zielgesellschaften. Nordcapital Portfolio Management berät die Beteiligungsgesellschaft beim Erwerb von Beteiligungen. Die Gründungsgesellschafter der Beteiligungsgesellschaft sind weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind oder die nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Anschaffung der Anlageobjekte erbringen oder der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Emittentin hat noch kein abgeschlossenes Geschäftsjahr. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erhalten für diese Tätigkeit keine gesonderte Vergütung; ihre Auslagen werden ihnen jedoch erstattet. Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin bzw. dem Investitionsbeirat wurden im Zusammenhang mit diesen Vermögensanlagen für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge gewährt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin und der Investitionsbeirat sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen oder der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Anlageziel der Emittentin ist die Erzielung liquider Überschüsse und eines Gewinns aus dem Erwerb und der Verwaltung von Beteiligungen an geschlossenen Fonds. Anlagepolitik ist der Erwerb von Beteiligungen in den Bereichen Schifffahrt, Immobilien, Luftfahrt, erneuerbare Energien und Rohstoffe sowie alternative Investments. Beteiligungen wurden bisher nicht erworben. Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon wurden nicht abgeschlossen (Realisierungsgrad der Projekte).

Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, aber die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlagen wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Steuerliche Grundlagen

Die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlagen dient dazu, dem Investor einen Überblick über die steuerlichen Aspekte einer Beteiligung zu vermitteln. Trotz der umfassenden Darstellung können Aspekte, die sich aus der individuellen Situation des einzelnen Investors ergeben, nicht berücksichtigt werden. Daher wird jedem Investor empfohlen, die persönlichen steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater zu erörtern.

Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf Investoren, die ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässige, unbeschränkt steuerpflichtige juristische Personen oder gewerbliche Personenhandelsgesellschaften sind. Die Beteiligung natürlicher Personen ist nicht vorgesehen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts stehen die Zielgesellschaften noch nicht fest. Die Investitionsstrategie sieht Beteiligungen an Zielgesellschaften vor, die innerhalb unterschiedlicher Anlageklassen sowohl im Inland als auch im Ausland investieren. Aufgrund der vielfältigen rechtlichen und steuerlichen Ausgestaltungen jeder einzelnen Zielgesellschaft können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten und abschließenden Angaben zu den Auswirkungen auf die Besteuerung des Investors gemacht werden. Insoweit werden nachfolgend lediglich die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen für die Investoren dargestellt, die sich bei einer Beteiligung der Beteiligungsgesellschaft an den Zielgesellschaften der geplanten Anlageklassen typischerweise ergeben.

GRUNDLAGEN DER BESTEUERUNG DER BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Zurechnung der Einkünfte

Als einkommensteuerlich transparente Personengesellschaften unterliegen weder die Beteiligungsgesellschaft selbst noch die Zielgesellschaften der Einkommen- oder der Körperschaftsteuer. Die steuerlichen Ergebnisse der jeweiligen Zielgesellschaft werden von dem zuständigen Finanzamt gesondert und einheitlich festgestellt und deren Gesellschaftern – u.a. der Beteiligungsgesellschaft – für steuerliche Zwecke anteilig zugerechnet. Die auf die Beteiligungsgesellschaft entfallenden Anteile an den steuerlichen Ergebnissen der Zielgesellschaften bilden bei den Investoren zusammen mit einem etwaigen eigenen Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft die Grundlage für die Besteuerung.

Die unmittelbaren steuerlichen Folgen richten sich nach den individuellen steuerlichen Verhältnissen des Investors. Die anteiligen Ergebnisse aus der Beteiligung unterliegen bei unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen der Körperschaftsteuer. Bei Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften sind die anteiligen Ergebnisse bei der Einkommensbesteuerung der Gesellschafter zu berücksichtigen.

Einkunftsart

Die Beteiligungsgesellschaft übt selbst keine originäre gewerbliche Tätigkeit aus. Ihre Tätigkeit ist auf das Halten und Verwalten von Beteiligungen beschränkt. Gleichwohl bezieht sie durch ihre Beteiligung an den einkommensteuerlich transparenten Zielgesellschaften gewerbliche Einkünfte, sofern die Zielgesellschaften einen Gewerbebetrieb unterhalten. Nichtgewerbliche Beteiligungsergebnisse, die bei den Zielgesellschaften noch als Überschusseinkünfte festgestellt wurden, werden bei der Beteiligungsgesellschaft in solche aus Gewerbebetrieb umqualifiziert, § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 EStG. Im Übrigen ist die Beteiligungsgesellschaft vor und nach Bezug gewerblicher Beteiligungsergebnisse aufgrund ihrer Gesellschafterstruktur Gewerbebetrieb Kraft gewerblicher Prägung (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG).

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Erzielung gewerblicher Einkünfte ist das Vorliegen von Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf den Ebenen der Zielgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft als auch auf Ebene des jeweiligen Investors.

Unter Gewinnerzielungsabsicht versteht man das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis, d.h. nach Erzielung eines Totalgewinnes über die voraussichtliche Dauer der Beteiligungsgesellschaft bzw. der Beteiligung des Investors.

Nach Auffassung der Beteiligungsgesellschaft liegt eine Gewinnerzielungsabsicht vor, da der Geschäftsbetrieb auf den Erwerb von Beteiligungen an Zielgesellschaften mit marktüblichen Gewinnerwartungen ausgerichtet ist. Es ist daher davon auszugehen, dass aus den Beteiligungen an den Zielgesellschaften Gewinnanteile in einer Höhe erwirtschaftet werden, die die steuerlichen Aufwendungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft übersteigen, so dass aus heutiger Sicht eine Gewinnerzielungsabsicht zu bejahen ist.

Eine Fremdfinanzierung einer Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft ist nach der Konzeption nicht vorgesehen. Da die Gewinnerzielungsabsicht auch auf Ebene des einzelnen Investors zu prüfen ist, sollten bei Vorliegen von beteiligungsbezogenen Aufwendungen (z.B. Zinsen für eventuelle Anteilsfinanzierung) die individuellen Auswirkungen mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Ergebniszurechnung

Damit die geplanten Ergebnisanteile von der Ebene der Zielgesellschaften über die Beteiligungsgesellschaft den Investoren mit steuerlicher Wirkung zugerechnet werden können, müssen die Investoren an der Beteiligungsgesellschaft und diese wiederum an den gewerblichen Zielgesellschaften mitunternehmerisch beteiligt sein. Bei Investitionen in vermögensverwaltende Zielgesellschaften müssen die Einkünfte nach § 39 AO der Beteiligungsgesellschaft zuzurechnen sein.

Die Mitunternehmerschaft setzt das Tragen von Mitunternehmerrisiko und das Ausüben von Mitunternehmerinitiative voraus. Die Investoren sind nach der gesellschaftsrechtlichen Konzeption am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Beteiligungsgesellschaft beteiligt (sog. Mitunternehmerrisiko). Sie können ferner durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere der Stimm- und Kontrollrechte, an den mitunternehmerischen Entscheidungen teilhaben (sog. Mitunternehmerinitiative). Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist somit die gesellschaftsrechtliche Stellung der Investoren so ausgestaltet, dass sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerschaft entspricht.

Die Rechtsstellung der mittelbar über den Treuhänder beteiligten Investoren entspricht weitgehend der Stellung der unmittelbar beteiligten Kommanditisten. Die Anerkennung der Mitunternehmerstellung der Treugeber setzt voraus, dass sie das Treuhandverhältnis beherrschen. Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist jeder Treugeber gegenüber dem Treuhänder weisungsbefugt, verfügt über die Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten und ist berechtigt, sich jederzeit in das Handelsregister eintragen zu lassen und dadurch unmittelbar Kommanditist der Gesellschaft zu werden. Daher sind auch alle Treugeber steuerlich als Mitunternehmer an der Beteiligungsgesellschaft und deren Ergebnissen beteiligt.

Die Beteiligungsgesellschaft wird ihrerseits darauf achten, bei Beteiligungen an Zielgesellschaften die entsprechenden Voraussetzungen zu erfüllen.

Steuerliche Behandlung der Anlaufkosten

In der Gründungs- und Platzierungsphase entstehen nach der gegenwärtigen Planung bei der Beteiligungsgesellschaft u.a. Gründungs-, Beratungs- und Eigenkapitalbeschaffungskosten in Höhe von voraussichtlich rund 12 % des vorgesehenen Beteiligungskapitals, die handelsrechtlich Aufwand darstellen, die jedoch nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und der Auffassung der Finanzverwaltung in der Steuerbilanz zu aktivieren sind.

Der BFH hat in seinen Urteilen vom 8. Mai 2001 (BStBl. II 2001, S. 720) sowie vom 28. Juni 2001 (BStBl. II 2001, S. 717) den Rechtssatz aufgestellt, dass bei geschlossenen Immobilienfonds sämtliche Aufwendungen, die in der Investitions-

phase eines Fonds anfallen (wie beispielsweise Eigenkapitalvermittlungsprovisionen, Konzeptions- und Beratungsgebühren sowie Treuhandvergütungen) zu den Anschaffungskosten der vom Fonds zu erwerbenden Wirtschaftsgüter zählen, sofern die Investoren keine wesentlichen Einflussnahmemöglichkeiten auf die wesentlichen Teile des Fondskonzeptes, insbesondere auf die Gestaltung der Verträge, die den Anlaufkosten zugrunde liegen, haben (Vertragsgeflechtsrechtsprechung). Lediglich solche Aufwendungen, die nicht auf den Erwerb von Wirtschaftsgütern durch den Fonds gerichtet sind und die der Investor auch außerhalb der Fondsgestaltung als Betriebsausgaben abziehen könnte, stellen danach Betriebsausgaben dar. Diese Rechtsprechung hat der BFH in mehreren Urteilen vom 14. April 2011 (u.a. IV R 8/10) auch auf gewerbliche Fondsgesellschaften übertragen. Damit hat der BFH die im sogenannten "Einheitlichen Fondserlass" vom 20. Oktober 2003 dargelegte Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt.

Da wesentliche Teile des Konzepts des Beteiligungsangebotes bereits im Zeitpunkt des Beitritts der Investoren feststehen, sind unter Zugrundelegung der vorstehend genannten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung sämtliche Aufwendungen der Gründungs- und Platzierungsphase in der Steuerbilanz der Beteiligungsgesellschaft zu aktivieren und abzuschreiben. Ausgleichsfähige oder verrechenbare Verluste für die Investoren ergeben sich insoweit nicht, so dass die Vorschriften des § 15b und § 15a EStG nicht berührt werden.

In der steuerrechtlichen Literatur wird teilweise die Auffassung vertreten, dass die zuvor beschriebenen Anlaufkosten bei sogenannten Blindpool-Konzepten unter Umständen nicht steuerlich zu aktivieren sind, sondern sofort abzugsfähigen Aufwand darstellen. Ein Blindpool-Konzept zeichnet sich dadurch aus, dass die Entscheidung über das Investitionsobjekt – hier die Beteiligungen an den Zielgesellschaften – erst nach Beitritt der Investoren erfolgt. Die Beteiligungsgesellschaft wird im steuerlichen Veranlagungsverfahren die Voraussetzungen für einen Sofortabzug prüfen und behält sich vor, auf der Grundlage der dann vorliegenden Erkenntnisse – auch unter Berücksichtigung einer etwaigen Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 15b EStG – die Anlaufkosten als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben geltend zu machen.

Steuerliche Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft

Während der Laufzeit der Beteiligung wird sich bei der Beteiligungsgesellschaft Aufwand aus laufenden Gesellschaftskosten (z.B. Kosten der Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse und der laufenden rechtlichen und steuerlichen Beratung) ergeben. Eine Beschränkung der Verlustverrechnung auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft nach §§ 15a und 15b EStG ergibt sich insoweit nicht, da der Aufwand planmäßig weder zu einem negativen Kapitalkonto führen noch 10 % des Eigenkapitals übersteigen wird. Die auf den Investor ggf. entfallenden Verluste können daher in dem betreffenden Veranlagungszeitraum nach § 2 Abs. 3 EStG grundsätzlich anderweitige positive Einkünfte der Investoren oder – bei investierenden gewerblichen Personengesellschaften – der dahinter stehenden Mitunternehmer ausgleichen.

Nicht ausgeglichene Verluste können die positiven Einkünfte des vorangegangenen Wirtschaftsjahres in Höhe von bis zu € 511.500 mindern (sog. Verlustrücktrag, § 10d Abs. 1 Sätze 1 und 5 EStG); darüber hinaus können Verluste mit positiven Einkünften für nachfolgende Wirtschaftsjahre verrechnet werden, und zwar unbeschränkt in Höhe von € 1 Mio. und beschränkt in Höhe von 60 % des übersteigenden Gesamtbetrags (sog. Verlustvortrag, § 10d Abs. 2 EStG). Verbleibt hiernach ein Verlust, so wird dieser nach § 10d Abs. 4 EStG für künftige Veranlagungszeiträume gesondert festgestellt. Ob etwaige Verluste im Einzelfall zu einer Anwendung des § 10d EStG führen, bleibt einer weitergehenden Prüfung auf Ebene des Investors unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation vorbehalten.

Steuerliche Grundlagen

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebotes sieht vor, dass Investitionen in unterschiedliche Zielgesellschaften erfolgen. Hierbei kann es sich um Beteiligungen an inländischen oder ausländischen Gesellschaften handeln, die ihrerseits Investitionen in Schiffe, Flugzeuge, Immobilien, Anlagen zur Energieerzeugung, Rohstoffe oder Gesellschaftsbeteiligungen tätigen. Die Zielgesellschaften können vermögensverwaltend, originär gewerblich tätig oder gewerblich geprägt sein. Des Weiteren sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft denkbar. Trotz der unterschiedlichen Einkunftsarten der Zielgesellschaften handelt es sich bei allen anteilig auf die Beteiligungsgesellschaft entfallenden Gewinne um Einkünfte aus Gewerbebetrieb (s.o.). Die Umqualifizierung der Einkünfte findet auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft statt.

Erzielt die Beteiligungsgesellschaft aus der verzinslichen Anlage liquider Mittel Guthabenzinsen, so handelt es sich um Erträge, die dem eigenen Bereich der Beteiligungsgesellschaft zuzuordnen sind. Die Erträge werden als gewerbliche Einkünfte im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen der Beteiligungsgesellschaft gesondert erfasst und auf die Investoren quotal aufgeteilt. Der besondere Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen von 25 % kommt insoweit nicht zur Anwendung.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf des Anlagevermögens einer Zielgesellschaft oder aus der Veräußerung der Beteiligung an der jeweiligen Zielgesellschaft durch die Beteiligungsgesellschaft oder der Beteiligung des Investors an der Beteiligungsgesellschaft gehören ebenfalls zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die steuerlichen Auswirkungen richten sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls.

Bei Investitionen in ausländische Zielgesellschaften sind insbesondere die bilateralen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen Deutschland und dem jeweiligen ausländischen Staat zu beachten. Da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht feststeht, in welche Zielgesellschaften die Beteiligungsgesellschaft investieren wird, kann derzeit nicht beurteilt werden, welchem Staat das Besteuerungsrecht zugewiesen wird und auf welche sonstige Weise eine Doppelbesteuerung vermieden wird.

Steuerliche Behandlung von Gewinnvorabs

Sofern Investoren einen Gewinnvorab für vorzeitige Einzahlungen erhalten, ist dieser entsprechend dem steuerlichen Gewinn der Beteiligungsgesellschaft für die betreffende Investorengruppe zu versteuern.

Steuerliche Behandlung von Auszahlungen an die Investoren

Sowohl bei den Auszahlungen der Zielgesellschaften an die Beteiligungsgesellschaft als auch bei den geplanten Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft an die Investoren handelt es sich um nicht steuerbare Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die steuerlichen Ergebnisse der Zielgesellschaften werden von dem jeweils zuständigen Finanzamt gesondert und einheitlich festgestellt und deren Gesellschaftern anteilig zugerechnet. Die auf die Beteiligungsgesellschaft entfallenden Anteile an den Gewinnen der jeweiligen Zielgesellschaft bilden zusammen mit einem etwaigen eigenen Ergebnis die Grundlage für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Besteuerungsgrundlagen der Beteiligungsgesellschaft. Die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft werden für jeden Investor von dem für die Beteiligungsgesellschaft zuständigen Betriebsfinanzamt festgestellt und den Betriebsfinanzämtern der Investoren amtsintern mitgeteilt.

Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben der Investoren können verfahrensrechtlich ausschließlich über die Beteiligungsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden.

Gewerbesteuer

Die Beteiligungsgesellschaft erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Gewerbesteuer unterliegen. Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer bildet der nach den

einkommensteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn, korrigiert um Hinzurechnungs- und Kürzungsbeträge gemäß §§ 8, 9 GewStG. Die Gewerbesteuer ist weder auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft noch bei dem Investor als Betriebsausgabe abziehbar.

Bei der Beteiligungsgesellschaft fällt eine Gewerbesteuer nur auf ein etwaiges eigenes steuerliches Ergebnis (wie z.B. Zinserträge) sowie die anteiligen Gewinne aus Beteiligungen an nicht gewerblichen Zielgesellschaften abzüglich der eigenen steuerlichen Betriebsausgaben an, soweit das Ergebnis den geltenden jährlichen Freibetrag in Höhe von € 24.500 übersteigt. Gewinn- und Verlustanteile aus den Beteiligungen an gewerblichen Zielgesellschaften sind nicht Bestandteil des Gewerbeertrags der Beteiligungsgesellschaft, da insoweit die Vorschriften des § 8 Nr. 8 und des § 9 Nr. 2 GewStG zur Anwendung kommen.

Die an Gesellschafter auf schuldrechtlicher Grundlage gezahlten Vergütungen abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen sind dem Gewinn der Beteiligungsgesellschaft hinzuzurechnen und unterliegen insoweit ebenfalls der Gewerbesteuer.

Eine Anrechnung der bei den Zielgesellschaften oder der Beteiligungsgesellschaft entstehenden Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer der Gesellschafter einer investierenden Personengesellschaft ist nach § 35 EStG unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Bei Kapitalgesellschaften als Investoren ist eine Anrechnung ausgeschlossen.

Umsatzsteuer

Da sich die Tätigkeit der Beteiligungsgesellschaft auf Beteiligungsverwaltung beschränkt, ist sie nicht unternehmerisch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätig. Damit ist die der Beteiligungsgesellschaft in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abzugsfähig, so dass bei umsatzsteuerpflichtigen Eingangsleistungen die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft entsprechend belastet wird.

BESTEUERUNG DER INVESTOREN

Die steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft werden auf die Investoren nach Maßgabe der gesellschaftsvertraglichen Ergebnisverteilungsabrede verteilt und unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei dem jeweiligen Investor der Besteuerung nach Maßgabe seiner individuellen steuerlichen Verhältnisse.

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen unterliegen die anteiligen Ergebnisse aus der Beteiligung der Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % des zu versteuernden Einkommens. Soweit in den anteiligen Ergebnissen der Zielgesellschaften Einkünfte im Sinne des § 8b Abs. 1 und 2 KStG enthalten sind, unterliegen sie bei dieser Gesellschaftergruppe – bis auf die fiktiven nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben in Höhe von 5 % der Einkünfte – grundsätzlich nicht der Besteuerung.

Soweit sich Personengesellschaften an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen, unterliegen die anteiligen Ergebnisse aus der Beteiligung der Einkommensteuer auf der Ebene der Gesellschafter der Personengesellschaft. Insoweit kann sich nach gegenwärtiger Rechtslage eine Einkommensteuer von bis zu 45 % ergeben, sofern es sich bei den Gesellschaftern um natürliche Personen handelt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Beteiligung an eine im Inland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person abgetreten wird.

Zusätzlich zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer fällt ein Solidaritätszuschlag von 5,5 % der festgesetzten Einkommen- oder Körperschaftsteuer an.

Sofern festgestellte steuerliche Ergebnisse bei einem Investor zu Steuernachzahlungen führen, sind ab dem 16. Monat nach Ablauf des Jahres, für das der Bescheid ergeht, für jeden Monat Zinsen in Höhe von 0,5 % an die Finanzverwaltung zu zahlen. Die Zinsen sind steuerlich nicht abzugsfähig.

Weder die Anbieterin noch die Beteiligungsgesellschaft übernehmen Zahlungen von Steuern für die Investoren.

STEUERLICHE ASPEKTE AUSGEWÄHLTER INVESTITIONSSEGMENTE

Die Beteiligungsgesellschaft plant, ihr Eigenkapital in Beteiligungen verschiedener Anlagesegmente zu investieren. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen die künftigen Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft noch nicht fest. Es sind jedoch unter anderem Beteiligungen an Gesellschaften geplant, die

- Seeschiffe im internationalen Verkehr betreiben (Schiffsfonds),
- Immobilien im In- oder Ausland erwerben und vermieten (Immobilienfonds),
- Flugzeuge erwerben und im Rahmen von Leasingverträgen überlassen (Flugzeugfonds),
- Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie errichten und betreiben (z.B. Wind- / Solarfonds),
- Rohstoffe anbauen und veräußern (Rohstoff- / Waldfonds) sowie
- Beteiligungskapital verwalten (Private-Equity-Fonds).

Nachstehend werden die zentralen steuerlichen Aspekte der geplanten Beteiligungen erläutert.

Beteiligungen an Schiffsfonds

Einkommensteuer

Die Beteiligungsgesellschaft plant, sich an inländischen Schiffsgesellschaften zu beteiligen, die ein im internationalen Verkehr eingesetztes Handelsschiff betreiben. Schiffsgesellschaften erzielen aus ihrer Tätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Unter bestimmten Voraussetzungen können inländische Schifffahrtsgesellschaften zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG (sogenannte Tonnagesteuer) optieren. Die pauschale Gewinnermittlung ersetzt die reguläre Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG. Der pauschal ermittelte Gewinn entspricht in der Regel bei üblichen Finanzierungsstrukturen einem Betrag von rund 0,3 % des Eigenkapitals pro Jahr. Mit dem pauschalen Gewinn sind nicht nur die laufenden Gewinne des Schiffsbetriebes, sondern auch etwaige Gewinne aus einer Anteilsveräußerung oder Veräußerung des Schiffs bzw. bei einer Betriebsaufgabe im Ganzen abgegolten. Der Anteil am pauschalen Gewinn ist allerdings auch dann von dem Investor – bei Beteiligung einer Personengesellschaft von den Gesellschaftern der Personengesellschaft – zu versteuern, wenn die Schiffsgesellschaft tatsächlich keinen Gewinn erwirtschaftet.

Die Anwendung der pauschalen Gewinnermittlung setzt voraus, dass die Geschäftsleitung der Schiffsgesellschaft sowie die Bereederung der im Eigentum der Schiffsgesellschaft stehenden Schiffe im Inland erfolgen, das Schiff langfristig im internationalen Verkehr betrieben wird und in einem Wirtschaftsjahr überwiegend in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen ist. An die Option zur pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG ist die Schiffsgesellschaft für einen Zeitraum von zehn Jahren gebunden.

Gewerbesteuer

Bei den Schiffsgesellschaften gilt nach § 7 Satz 3 GewStG der pauschal nach § 5a EStG ermittelte Gewinn als Grundlage für die Bemessung der Gewerbesteuer, die Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften sind insoweit nicht anzuwenden. An die Gesellschafter auf schuldrechtlicher Grundlage gezahlte Vergütungen abzüglich der damit zusammenhängenden Aufwendungen sind als Sonderbetriebseinnahmen dem pauschal ermittelten Gewinn hinzuzurechnen und unterliegen neben dem pauschalen Gewinn der Gewerbesteuer.

Eine Anrechnung der bei den Schiffsgesellschaften entstehenden Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer der Gesellschafter einer investierenden Personengesellschaft nach § 35 EStG ist nicht möglich, da die Vorschrift auf pauschal nach § 5a Abs. 1 EStG ermittelte Gewinne keine Anwendung findet (§ 5a Abs. 5 Satz 2 EStG). Eine Ausnahme besteht jedoch bei der Gewerbesteuer, die auf an Gesellschafter gezahlte Sondervergütungen entfällt.

Umsatzsteuer

Schiffsgesellschaften erbringen regelmäßig Leistungen, die von der Umsatzsteuer befreit sind. Gleichwohl sind die Schiffsgesellschaften zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Beteiligungen an Immobilienfonds

Einkommensteuer

Immobilienfonds erwerben Immobilien im In- oder Ausland, um diese langfristig zu vermieten. Aus der Vermietung der Immobilie erzielen nichtgewerbliche Immobilienfonds aus deutscher Sicht in der Regel Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.S.d. § 21 EStG sowie aus verzinslicher Anlage von Liquiditätsreserven Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Die Einkünfte werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt, § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG. Maßgeblich ist hierfür das Zuflussprinzip nach § 11 EStG, d.h. es wird auf den Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen und des Abflusses von Werbungskosten abgestellt. Wird die Immobilie nach Ablauf von zehn Jahren nach der Anschaffung veräußert, unterliegt ein etwaiger Veräußerungsgewinn nicht der Einkommensteuer.

Da sich mit der Beteiligungsgesellschaft eine gewerblich Personengesellschaft an der Immobiliengesellschaft beteiligen wird, werden die Überschusseinkünfte auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft in solche aus Gewerbebetrieb umqualifiziert (sog. Zebragesellschaft). Veräußerungsgewinne unterliegen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft unabhängig von einer Haltefrist der Besteuerung. Die Finanzverwaltung übernimmt aus Praktikabilitätsgründen die auf Ebene der Zielgesellschaft nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 11 EStG ermittelten Beteiligungsergebnisse (Überschusseinkunftsermittlung) in die Gewinnermittlung eines betrieblichen Beteiligten, wenn seine Beteiligung am Kapital der vermögensverwaltenden Gesellschaft weniger als 10 % beträgt und der Verkehrswert des Anteil € 250.000 nicht übersteigt (BMF vom 8. Juni 1999, BStBl 1999 I S. 592). Diese Regelung gilt auch für Beteiligungen an anderen vermögensverwaltenden Gesellschaften.

Gewerbesteuer

Vermögensverwaltende Immobilienfonds mit Überschusseinkünften unterhalten keinen Gewerbebetrieb und unterliegen daher nicht der Gewerbesteuer. Allerdings werden die Ergebnisanteile auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft in gewerbliche Einkünfte umqualifiziert und erhöhen bei dieser die Gewerbesteuerbelastung.

Umsatzsteuer

Mit der Vermietung der Immobilie(n) erbringen die Immobilienfonds in der Regel eine steuerbare, jedoch nach § 4 Nr. 12 a) UStG steuerbefreite Leistung. Bei Vermietung an Unternehmer besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit des Verzichts auf die Steuerbefreiung. Der Immobilienfonds ist nur insoweit zum Vorsteuerabzug berechtigt, als er umsatzsteuerpflichtige Vermietungsleistungen erbringt.

Weitere Steuerarten

Die entgeltliche Übertragung einer Immobilie unterliegt in Deutschland der Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 % bis 5 % des Kaufpreises (je nach Bundesland). Der Steuersatz richtet sich nach der Belegenheit der Immobilie. Auch die Übertragung von mehr als 95 % der Anteile an der Zielgesellschaft löst gemäß § 1 Abs. 2a GrEStG Grunderwerbsteuer aus.

Die Immobilienfonds unterliegen ferner in den Belegenheitsgemeinden der Grundsteuer. Die Höhe der Grundsteuer richtet sich nach dem Hebesatz, der von der Belegenheitsgemeinde festgelegt wird. In der Regel wird die Grundsteuer zusammen mit den übrigen Nebenkosten auf den Mieter umgelegt.

Besonderheiten bei gewerblichen Immobilienfonds

Ist ein Immobilienfonds als gewerbliche Gesellschaft konzipiert, erzielt die Beteiligungsgesellschaft aus ihrer Beteiligung originär gewerbliche Einkünfte. Der auf ihre Beteiligung entfallende Gewinn unterliegt bei den Investoren der Beteiligungsgesellschaft der regulären Besteuerung. Im

Hinblick auf die Berücksichtigung etwaiger Verluste gelten die vorstehenden Ausführungen zu der Besteuerung der Beteiligungsgesellschaft sinngemäß. Der Gewinn eines gewerblichen Immobilienfonds unterliegt grundsätzlich der Gewerbesteuer; allerdings kommt bei Grundbesitzunternehmen in der Regel die sog. erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG zur Anwendung, wodurch eine Belastung mit Gewerbesteuer häufig vermieden wird.

Etwaige Gewinne aus der Veräußerung der Immobilie unterliegen – unabhängig von einer Haltefrist – der Besteuerung.

Besonderheiten bei ausländischen Immobilien

Das Konzept sieht vor, bei Bedarf Beteiligungen an Zielgesellschaften mit ausländischen Immobilien nicht direkt, sondern mittelbar über eine Tochterkapitalgesellschaft der Emittentin zu erwerben. Das Besteuerungsrecht richtet sich in solchen Fällen nach den Regelungen des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) und wird in der Regel dem Staat zugewiesen, in dem die Immobilie belegen ist. Die anteiligen Ergebnisse wären in diesem Fall nach dem Recht des Belegenheitsstaates dort zu versteuern und bleiben von der deutschen Besteuerung freigestellt. Soweit in diesem Zusammenhang Einkünfte im Sinne des § 8b Abs. 1 und 2 KStG (Dividenden, Veräußerungsgewinne) entstehen, unterliegen sie bei unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen – bis auf die fiktiven nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben in Höhe von 5 % der Einkünfte – grundsätzlich nicht der Besteuerung.

Beteiligungen an Flugzeugfonds mit Überschusseinkünften

Flugzeugfonds erwerben Verkehrsflugzeuge und überlassen diese anschließend auf der Grundlage eines Leasingvertrages an Fluggesellschaften. Hieraus erzielen sie in der Regel – je nach Ausgestaltung – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung i.S.d. § 21 EStG oder sonstige Einkünfte nach § 22 EStG. Aus verzinslicher Anlage von Liquiditätsreserven erzielen die Zielgesellschaften Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Die einkommen- und gewerbesteuerlichen Auswirkungen entsprechend weitgehend denen der vermögensverwaltenden Immobilienfonds mit Überschusseinkünften.

Beteiligungen an Wind- und Solarfonds

Wind- und Solarfonds erwerben und betreiben Anlagen zur Gewinnung elektrischen Stroms (so genannte Wind- bzw. Solarparks) im In- und Ausland und speisen den erzeugten Strom gegen Vergütung in Stromnetze ein. Die Höhe der Einspeisevergütungen und die steuerliche Behandlung der Tätigkeiten des Fonds richten sich nach dem Recht des jeweiligen Belegenheitsstaates. Aus deutscher Sicht erzielen Wind- und Solarfonds regelmäßig Einkünfte aus Gewerbebetrieb; zu den Grundsätzen wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Besteuerung der Beteiligungsgesellschaft verwiesen. Ist die jeweilige Anlage im Ausland belegen, wird das Besteuerungsrecht durch Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung in der Regel dem Belegenheitsstaat zugewiesen und in Deutschland – unter Progressionsvorbehalt – von der Besteuerung freigestellt.

Die Gewinne der in Deutschland belegenen Wind- und Solarfonds unterliegen regelmäßig der Gewerbesteuer. Die regelmäßige Lieferung elektrischer Energie unterliegt ferner – sofern sie in Deutschland erfolgt – der Umsatzsteuer. Die Gesellschaften sind daher in der Regel zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Beteiligungen an Agrarrohstoff- und Waldfonds

Sogenannte Agrarrohstoff- und Waldfonds bauen überwiegend Agrarrohstoffe an und veräußern anschließend ihre Erzeugnisse. Je nach Ausgestaltung werden in der Regel Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb erzielt. Erfolgen die Tätigkeiten im Ausland, weisen die Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht in der Regel dem Staat zu, in dem die Tätigkeit ausgeübt

wird. Die Einkünfte können in Deutschland dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Da solche Fonds in der Regel im Ausland tätig werden, bestehen bei der gesellschaftsrechtlichen Struktur und der Besteuerung vielfältige nationale Besonderheiten.

Beteiligungen an Private Equity-Fonds mit Überschusseinkünften

Private-Equity-Fonds investieren in der Regel in Unternehmensbeteiligungen oder Finanzinstrumente im In- und Ausland. Sie erwirtschaften planmäßig Dividenden, Veräußerungsgewinne oder sonstige Einkünfte, deren steuerliche Behandlung sich nach der gesellschaftsrechtlichen und steuerlichen Ausgestaltung des jeweiligen Fonds richtet. Soweit in diesem Zusammenhang Einkünfte im Sinne des § 8b Abs. 1 und 2 KStG (Dividenden, Veräußerungsgewinne) entstehen, unterliegen sie bei unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen Personen – bis auf die fiktiven nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben in Höhe von 5 % der Einkünfte – in der Regel nicht der Besteuerung. Soweit die Einkünfte auf gewerbliche Personengesellschaften entfallen, sind sie von den Gesellschaftern der beteiligten Personengesellschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebotes wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um das erste Beteiligungsangebot der Anbieterin, das auf der hier beschriebenen steuerlichen Konzeption basiert. Erfahrungswerte hinsichtlich der Handhabung dieser Konzeption durch die Finanzverwaltung liegen insoweit noch nicht vor.

Bei der Ausarbeitung der steuerlichen Grundlagen hat sich die Beteiligungsgesellschaft von einer Steuerberatungsgesellschaft beraten lassen. Grundlage des Beratungsverhältnisses bildet eine vertragliche Vereinbarung, nach der die Steuerberatungsgesellschaft ihre Haftung für fahrlässig verursachte Schäden berufsüblich auf € 4,0 Mio. beschränkt hat. Eine gutachterliche Stellungnahme zu den steuerlichen Grundlagen des Beteiligungsangebotes kann nach Unterzeichnung einer gesonderten Erklärung von der Steuerberatungsgesellschaft angefordert werden. Eine Haftung gegenüber Dritten wird von der Steuerberatungsgesellschaft nicht übernommen.

Eine gesonderte Darstellung der steuerlichen Risiken befindet sich auf den Seiten 36 bis 39.

Vertragspartner

Firma	NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG	NORDCAPITAL Portfolio Management GmbH & Cie. KG
Funktion	Beteiligungsgesellschaft (Emittentin)	Gründungsgesellschafter der Beteiligungsgesellschaft, Beteiligungsmanagement
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg HRA 113 249	Amtsgericht Hamburg HRA 104 260
Tag der ersten Eintragung	9. Juni 2011	31. Juli 2006
Kommanditkapital	€ 12.000 (100 % eingezahlt); € 4.000.000 (vertraglich vorgesehen)	€ 500.000
Komplementärin	Verwaltung NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH	Verwaltung NORDCAPITAL Portfolio Management GmbH
Kommanditisten	NORDCAPITAL Portfolio Management GmbH & Cie. KG, NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG	NORDCAPITAL GmbH, Hamburg
Geschäftsanschrift / Sitz	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

Firma	Verwaltung NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH	Verwaltung NORDCAPITAL Portfolio Management GmbH
Funktion	Gründungsgesellschafter und Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft	Komplementärin der NORDCAPITAL Portfolio Management GmbH & Cie. KG
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg HRB 118 583	Amtsgericht Hamburg HRB 97 974
Tag der ersten Eintragung	8. Juni 2011	26. Juli 2006
Stammkapital	€ 25.000 (voll eingezahlt)	€ 25.000
Gesellschafter	NORDCAPITAL GmbH, Hamburg	NORDCAPITAL GmbH, Hamburg
Geschäftsführer	Björn Neumann, Dr. Tim Richter, Matthias Rudolph	Dr. Tim Richter
Geschäftsanschrift / Sitz	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG	NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG
Gründungsgesellschafter der Beteiligungsgesellschaft, Treuhänder, Zahlstelle	Anbieter des Beteiligungsangebotes, Zahlstelle
Amtsgericht Hamburg HRA 89 147	Amtsgericht Hamburg HRA 86 451
17. November 1995	9. Oktober 1992
€ 500.000	€ 1.000.000
Verwaltung NORDCAPITAL Treuhand GmbH	Verwaltung NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH
NORDCAPITAL GmbH, Hamburg	NORDCAPITAL GmbH, Hamburg
Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

Verwaltung NORDCAPITAL Treuhand GmbH	Verwaltung NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH	Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Komplementärin der NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG	Komplementärin der NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG	Mittelverwendungskontrolleur
Amtsgericht Hamburg HRB 91 262	Amtsgericht Hamburg HRB 50 264	Amtsgericht Hamburg HRB 19 309
12. August 2004	12. Juni 1992	19. Januar 1977
€ 100.000	€ 100.000	€ 51.200
NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG	NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG	Cordes + Partner GmbH Beteiligungs-GbR, Hamburg
Torsten Schröder	Florian Maack	Jan Bernhardt, Cord Cordes, Thies Goßmann, Christian Harms, Ralf Krüger, Dr. Christian Reiß
Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg	Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft in Firma NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG

§ 1
Rechtsform, Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

1. Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:

   NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG – nachfolgend Gesellschaft genannt –.

2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

3. Unternehmensgegenstand ist der Aufbau, das Halten und das Verwalten eines Portfolios von unternehmerischen Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, insbesondere in den Bereichen Schifffahrt, Immobilien, Luftfahrt, erneuerbare Energien und alternative Investments, nachfolgend Zielgesellschaften genannt. Die Gesellschaft kann Beteiligungen an Zielgesellschaften auch mittelbar über eine 100 %ige Tochter-GmbH halten. Sie ist berechtigt, alle mit dem vorstehenden Unternehmensgegenstand verbundenen Geschäfte zu tätigen.

§ 2
Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3. Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft kann von jedem Kommanditisten nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen, frühestens jedoch zu folgenden Zeitpunkten: Für Investoren der Gruppe 1 ist die ordentliche Kündigung frühestens zum 31. Dezember 2032 zulässig. Für Investoren der Gruppe 2 ist die ordentliche Kündigung frühestens zum 31. Dezember 2034 zulässig. Für alle anderen Gesellschafter ist die ordentliche Kündigung frühestens zum 31. Dezember 2036 zulässig. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen. Letztere ist zur ordentlichen Kündigung der Gesellschaft nicht berechtigt. NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG – nachfolgend Treuhänder genannt – ist berechtigt, unter Beachtung der obigen Formvorschriften seine Kommanditbeteiligung auch teilweise nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen zu kündigen. Die Frist und Form der Kündigung nach Satz 1 bis 5 gilt auch für die Kündigungen der Treugeber, die gegenüber dem Treuhänder zu erklären sind.

4. Das Recht der Gesellschafter zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Der Treuhänder ist auch dann zur anteiligen Reduzierung seiner Kommanditbeteiligung berechtigt, wenn für seinen Treugeber ein Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht.

§ 3
Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin – nachfolgend persönlich haftende Gesellschafterin genannt – ist die Verwaltung NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH mit Sitz in Hamburg. Sie ist zu einer Kapitaleinlage bei der Gesellschaft nicht berechtigt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.

2. Gründungskommanditisten sind mit folgenden Pflichteinlagen:

a)	NORDCAPITAL Portfolio Management GmbH & Cie. KG	€	30.000
b)	NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG	€	30.000
Gesamt		€	60.000

   Die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten betragen jeweils € 6.000. Der weitere Betrag von jeweils € 24.000 wird in eine Kapitalrücklage der Gesellschaft eingezahlt. Die Gründungskommanditisten werden in diesem Gesellschaftsvertrag im Folgenden auch ohne den Rechtsformzusatz "GmbH & Cie. KG" benannt.

3. Die Summe der Kommanditeinlagen bildet das Kommanditkapital der Gesellschaft. Alle Kommanditisten werden mit Haftsummen in Höhe von 50 % ihrer Kommanditeinlagen in das Handelsregister eingetragen.

4. Alle weiter beitretenden Kommanditisten und Treugeber, in diesem Vertrag auch Investoren genannt, sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommenen Kommanditeinlagen eine Einzahlung in die Kapitalrücklage nach Maßgabe des für ihre Gruppe geltenden Einzahlungsplanes gemäß § 6 in Höhe des Vierfachen ihrer Kommanditeinlage zu leisten. Die Summe der Kommanditeinlage und der Einzahlung in die Rücklage bildet die Pflichteinlage eines Investors gemäß seiner Beitrittserklärung. Ein Agio wird nicht erhoben.

5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, weitere Investoren entsprechend Nr. 4 aufzunehmen, sofern die insgesamt gezeichneten Pflichteinlagen das gemäß § 4 Nr. 4 vorgesehene Kapital der Gesellschaft unterschreiten.

6. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Kommanditeinlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft nach ihrer Wahl ganz oder teilweise auszuschließen, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf. Bei nicht rechtzeitiger Erbringung der Kommanditeinlage eines Treugebers kann der Treuhänder anteilig ganz oder teilweise mit dem auf diesen Treugeber entfallenden Anteil aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner berechtigt,

einen Kommanditisten nach schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn er die erforderliche Handelsregistervollmacht nicht vorlegt oder wenn eine vorgelegte Handelsregistervollmacht ihre Gültigkeit verliert.

7. Die Beteiligung der Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. In der Zeit von ihrem Beitritt bis zu ihrer Eintragung als Kommanditisten in das Handelsregister sind sie als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Mit der Eintragung in das Handelsregister wandelt sich die atypisch stille Beteiligung somit in eine Kommanditbeteiligung um, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung.

8. Die Pflichteinlagen der Investoren sind nach Maßgabe der Beitrittserklärungen und gemäß § 6 zu erbringen. Die Pflichteinlagen der Gründungskommanditisten sind mit Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages zu erbringen. Für Einzahlungen, die nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden, kann die Gesellschaft den betroffenen Kommanditisten ab Schließung des Fonds mit Zinsen belasten. Die von den betroffenen Kommanditisten zu leistenden Zinsen ergeben sich aus dem Zinssatz, mit dem die Gesellschaft ihrerseits für Zwischenkredite belastet wird, zuzüglich eines Aufschlags von 3 % p.a., mindestens jedoch in Höhe der gesetzlichen Zinsen nach § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Gesellschaft ist vom Treuhänder ermächtigt, Einzahlungsansprüche gegen deren Treugeber geltend zu machen. Der Treuhänder ist zur Einzahlung seiner Pflichteinlage nur insoweit verpflichtet, wie ihm die entsprechenden Mittel von seinen Treugebern zur Verfügung gestellt werden.

§ 4
Treuhänder

1. Die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG als Treuhänder ist berechtigt, sich neben ihrer eigenen Beteiligung nach Maßgabe dieses Vertrages als Kommanditist für Treugeber in den drei Investorengruppen nach § 6 zu beteiligen und ihre Kommanditbeteiligung nach Maßgabe von § 3 Nr. 4 und der nachfolgenden Nr. 4 entsprechend zu erhöhen. Treugeber können zunächst nur juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Personengesellschaften sein.

2. Die Treugeber können nach Abschluss der Platzierungsphase, spätestens aber ab dem 1. Januar 2013, schriftlich verlangen, dass sie die auf sie entfallende Kommanditbeteiligung von dem Treuhänder übernehmen und mit ihrer Haftsumme selbst als Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen werden, sofern sie zuvor dem Treuhänder und der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Handelsregistervollmacht erteilt haben. Diese Vollmacht muss unwiderruflich sein, bei natürlichen Personen über den Tod hinaus lauten und die Bevollmächtigten zu folgenden Erklärungen gegenüber dem Handelsregister berechtigen:
   - Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers;
   - Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern;
   - Änderung der Beteiligungsverhältnisse (Erhöhung / Herabsetzung) und des Kapitals der Gesellschaft oder von Kommanditisten;
   - Änderung von Firma, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft;
   - Auflösung / Liquidation der Gesellschaft.

   In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, auf den Treugeber die diesem anteilig zustehende Kommanditbeteiligung unverzüglich zu übertragen, mit der Folge, dass er die Beteiligung dann nur noch als Verwalter gemäß den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages betreuen wird, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt. Dinglich erfolgt die Übertragung der betreffenden Kommanditbeteiligung mit Eintragung der Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister, ohne dass es eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf. Der Treugeber trägt die Kosten der Handelsregistervollmacht, die Gesellschaft trägt die Kosten der Eintragung.

3. Jeder Treugeber schließt mit seiner Beitrittserklärung zur Regelung des Treuhandverhältnisses mit dem Treuhänder den als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

4. Der Treuhänder ist zur Erhöhung seiner Einlage in Höhe der Summe der ihm vorliegenden und angenommenen Beitrittserklärungen als Kommanditist berechtigt und auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch verpflichtet. Er wird seine Einlage jedoch nicht erhöhen, bevor ihm Beitrittserklärungen über eine Gesamtsumme der Pflichteinlagen von € 4.940.000 vorliegen oder ein eventueller Fehlbetrag durch eine werthaltige Platzierungsgarantie sichergestellt ist. Das Erhöhungsrecht ist auf den Betrag von € 19.940.000 begrenzt und bis zum 31. Dezember 2012 befristet. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das Erhöhungsrecht gegenüber dem Treuhänder auf bis zu € 39.940.000 erhöhen.

5. Der Treuhänder ist unter Beachtung der Voraussetzungen in § 2 Nr. 3 berechtigt, seine Kommanditbeteiligung auch teilweise nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen zu kündigen und herabzusetzen.

6. Soweit den Kommanditisten in diesem Gesellschaftsvertrag Mitwirkungs-, Stimm-, Informations- und Kontrollrechte eingeräumt werden, stehen diese Rechte auch den Treugebern unmittelbar zu.

7. Die Rechtsnachfolge des Treuhänders in der Funktion als Treuhänder richtet sich nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom heutigen Tage.

§ 5
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgen durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit und unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Die persönlich haftende Gesellschafterin trifft die Investitionsentscheidungen über die Beteiligung der Gesellschaft an den Zielgesellschaften in Abstimmung mit dem Investitionsbeirat. Vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Gesellschafter hat sie die Mittel der Investoren getrennt nach Investorengruppen entsprechend dem Gesellschaftszweck zu investieren und die erworbenen Beteiligungen der jeweiligen Investorengruppe beginnend nach Ablauf der Einzahlungsphase zu veräußern. Sie ist berechtigt, nach ihrem kaufmännischen Ermessen von dem vorstehenden Zeitplan abzuweichen. Sie ist verpflichtet, den als Anlage I zu diesem Gesellschaftsvertrag beigefügten Investitions- und Finanzierungsplan einzuhalten.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat unbeschadet ihrer alleinigen Geschäftsführungsbefugnis der Nordcapital Portfolio Management die nachfolgenden Leistungen im Zusammenhang mit der Auswahl und der Verwaltung der Beteiligungen der Gesellschaft an den Zielgesellschaften übertragen:
   - Strukturierte Suche nach geeigneten Beteiligungsmöglichkeiten;
   - Vorbereitung des Erwerbs von Beteiligungen;
   - Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in den Zielgesellschaften;
   - Berichterstattung über die Entwicklung der Zielgesellschaften;
   - Vorbereitung und Abwicklung der Veräußerung von Beteiligungen.

   Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Nordcapital Portfolio Management sind berechtigt, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt der Gesellschaft genannten Ziele erforderlichen Rechtsgeschäfte zu tätigen, wobei die Nordcapital Portfolio Management hierbei stets im Namen und für Rechnung der Gesellschaft zu handeln hat. Sie ist zu diesem Zweck von der persönlich haftenden Gesellschafterin bevollmächtigt und vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit. Rechts- und steuerberatende Tätigkeiten wird die persönlich haftende Gesellschafterin durch Berufsträger ausführen lassen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Nordcapital Portfolio Management sind berechtigt, für den Ankauf von Beteiligungen auch mit der Nordcapital-Gruppe verbundene Unternehmen zu marktgerechten Konditionen zu beauftragen.

3. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB wird durch folgende Regelung ersetzt:

   Alle Geschäfte, die nach Art, Umfang oder Risiko den im veröffentlichten Verkaufsprospekt dargestellten Rahmen oder aus anderem Grund den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter, vorzugsweise im schriftlichen Verfahren.
   a) Der vorherigen Zustimmung bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:
      aa) Eingehen von Beteiligungen, die insgesamt eine Investition in eine Zielgesellschaft von 10 % der Summe der Pflichteinlagen gemäß Beitrittserklärungen übersteigen;
      bb) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die über 10 % der Summe der Pflichteinlagen gemäß Beitrittserklärungen hinausgehen;
      cc) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Schuldbeitritten und Garantien für Dritte;
      dd) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung der Beteiligungen der Gesellschaft;
      ee) Abschluss von Anstellungs- und Mitarbeiterverträgen sowie Erteilung von Pensions- und Versorgungszusagen und Gewährung von Tantiemen sowie die Erhöhung solcher Zusagen.
   b) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedürfen ferner folgende Grundlagengeschäfte:
      aa) Veräußerung von Beteiligungen mit einem kumulierten Nominalkapital von zusammen mehr als 5 % der Summe der Pflichteinlagen gemäß Beitrittserklärungen pro Jahr vor dem 31. Dezember 2017;
      bb) Aufgabe des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft.

4. Die unter Nr. 3 a) genannten Einschränkungen beziehen sich nicht auf die Rechtsgeschäfte, die im Investitions- und Finanzierungsplan (Anlage I) vorgesehen sind.

5. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat jährlich einen Bericht über die Entwicklung des Portfolios der Beteiligungsgesellschaft zu erstellen. Der Bericht muss rechtzeitig vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der Versendung des entsprechenden Schreibens an die Investoren vorliegen. Er soll insbesondere die Entwicklung der Beteiligungen der Gesellschaft erläutern.

6. Die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Nordcapital Portfolio Management und des Treuhänders, soweit er im eigenen Namen und für eigene Rechnung handelt, ist – soweit gesetzlich zulässig – auf die Fälle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertrags- oder Gesetzesverletzungen beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Vertrages wesentlich sind und ferner nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen.

§ 6
Investorengruppen

1. Für die Investoren bestehen drei Gruppen. Die Investoren entscheiden über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe verbindlich mit ihrer Beitrittserklärung.

2. Investoren der Gruppe 1 leisten ihre Pflichteinlage zu 20 % mit ihrer ersten Einzahlung. Die restliche Pflichteinlage erbringen sie in 72 gleichen monatlichen Raten, jeweils zum Monatsersten und beginnend mit dem 1. Januar 2012. Die Mindestbeteiligung beträgt € 36.000. Höhere Beteiligungen müssen durch 9.000 ohne Rest teilbar sein.

3. Investoren der Gruppe 2 leisten ihre Pflichteinlage zu 20 % mit ihrer ersten Einzahlung. Die restliche Pflichteinlage erbringen sie in 96 gleichen monatlichen Raten, jeweils zum Monatsersten und beginnend mit dem 1. Januar 2012. Die Mindestbeteiligung beträgt € 48.000. Höhere Beteiligungen müssen durch 12.000 ohne Rest teilbar sein.

4. Investoren der Gruppe 3 leisten ihre Pflichteinlage zu 20 % mit ihrer ersten Einzahlung. Die restliche Pflichteinlage erbringen sie in 120 gleichen monatlichen Raten, jeweils zum Monatsersten und beginnend mit dem 1. Januar 2012. Die Mindestbeteiligung beträgt € 60.000. Höhere Beteiligungen müssen durch 15.000 ohne Rest teilbar sein.

5. Sofern Investoren nach dem 1. Januar 2012 beitreten, haben sie die auf sie nach Nrn. 2 bis 4 vor ihrer ersten Einzahlung entfallenden monatlichen Raten zusammen mit ihrer ersten Einzahlung zu leisten.

6. Jeder Investor hat der Nordcapital Treuhand eine Einzugsermächtigung für die Einzahlung seiner Pflichteinlage zu erteilen.

7. Alle Investoren sind berechtigt, Vorauszahlungen auf die noch ausstehenden Raten als Einmalzahlung zu leisten. Sie sind ferner berechtigt zu erklären, dass sie die künftigen Raten nicht mehr leisten oder reduzieren wollen. Die weiteren Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Vorauszahlung, Einstellung oder Reduzierung der künftigen Raten richten sich nach § 8.

8. Die Gründungskommanditisten nehmen an der Gruppe 3 teil. Sie haben 20 % ihrer Pflichteinlage bereits erbracht. Die restlichen 80 % der Pflichteinlage sind bis zum 31. Dezember 2011 zu leisten.

§ 7
Konten der Gesellschafter und Register der Investorengruppen

1. Für jeden Kommanditisten / Treugeber werden bei der Gesellschaft individuelle Konten geführt, nach denen sich – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen dieses Vertrages – die Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft richtet:
   a) Auf dem Kapitalkonto Ia wird die von dem Kommanditisten übernommene Kommanditeinlage gebucht. Die Kapitalkonten Ia sind vorbehaltlich einer Herabsetzung nach § 8 Nr. 5 Festkonten.
   b) Auf dem Kapitalkonto Ib wird die von dem Kommanditisten eingezahlte Pflichteinlage gebucht, soweit sie den Stand des Kapitalkontos Ia übersteigt. Das Kapitalkonto Ib wird als individuelle Rücklage des Kommanditisten geführt.
   c) Auf einem Erfolgssonderkonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile eines jeden Kommanditisten (einschließlich der Gewinnvorabs nach § 8 Nrn. 3 und 4) gebucht. Entnahmen werden zu Lasten dieses Kontos gebucht, soweit das Konto ein Guthaben aufweist. Die Erfolgssonderkonten gewähren keine Gesellschafterrechte.
   d) Alle weiteren Entnahmen werden auf gesonderten Entnahmekonten (Kapitalkonto III) eines jeden Kommanditisten / Treugebers verbucht.
   e) Die Salden der Kapitalkonten Ia, Ib, II und III sind unverzinslich. Negative Salden begründen keine Forderungen gegenüber den Kommanditisten.
   f) Die Komplementärin kann weitere Konten für die Kommanditisten einrichten, insbesondere zur Verbuchung des Zahlungsverkehrs zwischen diesen und der Gesellschaft.

2. Für jede Investorengruppe werden ferner in einem gesonderten, außerbilanziellen Rechenwerk die folgenden Positionen erfasst und zum Zwecke der Zurechnung der Investitionen zu den einzelnen Investorengruppen zu dem jeweiligen Bilanzstichtag (Stichtag) berechnet:
   a) In dem Einzahlungsregister werden die von allen Investoren einer Investorengruppe auf ihre übernommenen Pflichteinlagen geleisteten Beträge erfasst.
   b) In dem Einnahmenregister werden sämtliche Auszahlungen oder Verkaufserlöse der im Beteiligungsregister erfassten Beteiligungen erfasst.
   c) In dem Auszahlungsregister werden Auszahlungen / Entnahmen an die Investoren einer Investorengruppe erfasst.
   d) In dem Kostenregister wird das anteilige Ergebnis der Gesellschaft im Sinne des § 8 Nr. 2 b) erfasst, soweit es auf die jeweilige Investorengruppe entfällt.

e) In dem Investitionsregister werden die getätigten Investitionen mit ihren effektiven Anschaffungskosten erfasst, die aus Mitteln einer Investorengruppe getätigt wurden.
f) In dem Beteiligungsregister werden sämtliche Beteiligungen – ggf. anteilig – erfasst, die aus Mitteln der jeweiligen Investorengruppe erworben wurden. Hierbei ist der Nominalbetrag der Beteiligung sowie ggf. der relative Anteil der Investorengruppe an der Beteiligung im Verhältnis zu den übrigen Investorengruppen zu erfassen.

   Die Verteilung der von der Gesellschaft in einem Geschäftsjahr getätigten Investitionen auf die einzelnen Investorengruppen ermittelt sich wie folgt:
   aa) Zunächst sind für jede Investorengruppe die Salden gemäß vorstehenden a) bis d) zum Stichtag zu addieren.
   bb) Anschließend ist der Saldo des Investitionsregisters jeder Investorengruppe zum vorherigen Stichtag abzuziehen.
   cc) Die Investitionen des Geschäftsjahres sind den einzelnen Investorengruppen im Verhältnis der Werte nach bb) zuzuordnen und im Beteiligungsregister zu erfassen.
   dd) Die Investorengruppe 1 nimmt ab dem Geschäftsjahr 2018 und die Investorengruppe 2 ab dem Geschäftsjahr 2020 an der Verteilung der Investitionen nicht mehr teil.
g) Werden von der Gesellschaft gehaltene Beteiligungen veräußert oder liquidiert, verringert sich der im Beteiligungsregister erfasste Wert um den (anteiligen) Nominalbetrag der Beteiligung. Entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin, eine Beteiligung teilweise zu veräußern, hat sie hierbei auch die Zurechnung der Teilveräußerung zu den verschiedenen Investorengruppen zu bestimmen; Erträge aus der Teilveräußerung werden entsprechend diesem Schlüssel den Investorengruppen zugewiesen und im jeweiligen Einnahmenregister erfasst.

§ 8
Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft

1. Die Beteiligung eines Kommanditisten / Treugebers am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft richtet sich (i) nach der Beteiligung seiner Investorengruppe am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft sowie (ii) nach seiner Vermögens- und Ergebnisbeteiligung innerhalb seiner Investorengruppe nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
   a) Am Vermögen der Gesellschaft ist jede Investorengruppe nach Maßgabe der ihr laut Beteiligungsregister zuzurechnenden Beteiligungen beteiligt.
   b) Am Vermögen der Investorengruppe ist jeder Investor im Verhältnis seines Anteils am Kommanditkapital (Kapitalkonto Ia) zu dem Gesamtkommanditkapital seiner Investorengruppe beteiligt.
2. Das Ergebnis der Gesellschaft wird auf die Kommanditisten / Treugeber wie folgt verteilt:
   a) Das Ergebnis eines jeden Geschäftsjahres ist in ein Beteiligungsergebnis und ein Eigenergebnis der Gesellschaft zu unterteilen. Beteiligungsergebnis im Sinne des Satzes 1 ist das Ergebnis, dass die Gesellschaft aus den von ihr gehaltenen Beteiligungen (einschließlich der Ergebnisse aus der Veräußerung der Beteiligungen) erzielt; das Eigenergebnis ist das Ergebnis, das die Gesellschaft ohne Berücksichtigung des Beteiligungsergebnisses erwirtschaftet.
   b) Das Eigenergebnis der Gesellschaft ist auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihres Anteils am Kommanditkapital (Kapitalkonto Ia) zu dem gesamten Kommanditkapital zu verteilen.
   c) Das Beteiligungsergebnis der Gesellschaft ist zunächst auf die Investorengruppen aufzuteilen. Hierbei ist jeder Investorengruppe der Ergebnisanteil zuzurechnen, der aus den in ihrem Beteiligungsregister erfassten Beteiligungen resultiert. Anschließend ist das Ergebnis der jeweiligen Investorengruppe auf alle an dieser beteiligten Kommanditisten / Treugeber im Verhältnis ihres Anteils am Kommanditkapital zum gesamten Kommanditkapital ihrer Investorengruppe aufzuteilen.
   d) Das Ergebnis der Geschäftsjahre 2011 und 2012 ist jeweils anteilig auf alle Kommanditisten / Treugeber einer Investorengruppe, die zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt sind, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft so zu verteilen, dass im Verhältnis der übernommenen Kommanditeinlagen ein relativer Gleichstand auf den

   Erfolgssonderkonten der Kommanditisten (Kapitalkonto II) erreicht wird. Entsprechend ist in den Folgejahren zu verfahren, sofern ein Gleichstand auf den Erfolgssonderkonten zum 31. Dezember 2012 noch nicht erreicht wurde. Aufwendungen, die einzelnen Kommanditisten / Treugebern wirtschaftlich zugerechnet werden können, sind vorab zuzuweisen und bei der Gleichstellung nicht zu berücksichtigen. Die Gewinnzuweisungen nach Nrn. 3 und 4 sind nicht in die Gleichstellung einzubeziehen.

3. Alle Investoren erhalten auf ihre Einzahlungen einen Gewinnvorab von 4 % p.a. bis zum 31. Dezember 2012 aus dem auf ihre Investorengruppe entfallenden Ergebnis. Der Gewinnvorab wird monatlich berechnet, wobei die Einzahlungsstände zum 5. des Monats maßgeblich sind.

4. Investoren sind berechtigt, ihre Pflichteinlage vollständig oder teilweise vor Fälligkeit einzuzahlen. Vorauszahlungen müssen durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Treuhänder angekündigt werden. Vorauszahlungen müssen ein Vielfaches der

Monatsrate, mindestens jedoch sechs Monatsraten, betragen und werden mit den jeweils letzten Raten verrechnet. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann auf Antrag eines Investors eine abweichende Verrechnung vereinbaren. Sie kann dieses Recht auf den Treuhänder delegieren. Investoren erhalten auf die vorzeitig eingezahlten Beträge aus dem auf ihre Investorengruppe entfallenden Ergebnis einen Gewinnvorab von 3 % p.a., beginnend ab Januar 2013. Der Gewinnvorab wird monatlich berechnet, wobei die Einzahlungsstände zum 5. des Monats maßgeblich sind.

5. Investoren sind ab 2013 berechtigt, die Zahlungen auf ihre Pflichteinlage einzustellen oder zu reduzieren. Sie haben dies durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Treuhänder mit einer Frist von drei Monaten anzukündigen. Eine Wiederaufnahme der Zahlungen oder eine Erhöhung der reduzierten Raten ist ausgeschlossen. Eine Reduzierung kann nur bis zu einer monatlichen Mindestrate von € 400 erfolgen und die reduzierten Raten müssen durch € 100 teilbar sein. Für diese Investoren wird mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr, in dem sie die Einzahlung einstellen oder reduzieren, die Kommanditeinlage und damit das Kapitalkonto Ia durch Multiplikation mit dem folgenden Faktor reduziert: Die Summe der eingezahlten Beträge zuzüglich der nach der Reduzierung noch geschuldeten Beträge abzüglich 10 % des ursprünglich vereinbarten Pflichteinlage wird durch 90 % der ursprünglich für diesen Investor vereinbarten Pflichteinlagen geteilt. Der Betrag der anteiligen Haftsumme bleibt unberührt.

6. Kann das einer Investorengruppe nach Nr. 2 zustehende Ergebnis aufgrund der Zusammensetzung des Jahresergebnisses nicht zugewiesen werden (beispielsweise wenn eine Investorengruppe einen Verlust erhalten soll, obwohl die Gesellschaft als Ganzes einen Gewinn erzielt hat oder aber wenn eine Investorengruppe einen Gewinn erhalten soll, obwohl das Jahresergebnis der Gesellschaft negativ ist), ist der Differenzbetrag rechnerisch vorzutragen und in den Folgejahren durch eine abweichende Zuweisung von Gewinnen oder Verlusten zu berücksichtigen. Dies gilt für Gewinnvorabs nach Nrn. 3 und 4 entsprechend.

§ 9
Kostenerstattungen und Vorabvergütungen

1. Nordcapital Treuhand erhält für ihre Leistungen die in § 8 Nr. 2 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages vereinbarten Vergütungen. Darüber hinaus erhält sie für ihre Mitwirkung bei allen Verfügungen über Beteiligungen und die Bearbeitung von besonderen Aufträgen der Kommanditisten / Treugeber, die über die reguläre Betreuung der Investoren hinausgehen, eine angemessene Vergütung nach § 8 Nr. 3 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages.

2. Für die Geschäftsführung und die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für das Rumpfgeschäftsjahr 2011 eine Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung von € 10.000. Danach erhält sie jährlich 0,1 % der zum Ende 2012 insgesamt vereinbarten Pflichteinlagen. Die laufende Vergütung reduziert sich anteilig bei Ausscheiden einer Investorengruppe. Zusätzlich sind der persönlich haftenden Gesellschafterin die Kosten einer D&O- und E&O-Versicherung zu erstatten.

3. Nordcapital Portfolio Management erhält für die Auswahl und den Erwerb der Beteiligungen eine einmalige Vergütung, die bei Investitionen in von der Nordcapital-Gruppe initiierte Beteiligungen 1 % der Nettoinvestitionen beträgt. Im Übrigen beträgt diese Vergütung 3 % der Nettoinvestitionen. Für das laufende Management der Beteiligungen erhält sie ab dem ersten vollen Geschäftsjahr jährlich 0,3 % der zum Ende 2012 insgesamt vereinbarten Pflichteinlagen. Nr. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Die Vergütungen nach Nr. 2 Satz 2 und Nr. 3 Satz 3 sind jeweils zum 30. Dezember eines jeden Jahres fällig und erhöhen sich erstmals zum 1. Januar 2013 um jeweils 2 % p.a. Überschreitet die Steigerung der Arbeitskosten für Bank- und Verwaltungsdienstleistungen diesen Satz, so sind die Vergütungen alle drei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2016, durch Gesellschafterbeschluss anzupassen.

5. Die vorstehend geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und im Innenverhältnis der Gesellschaft als Aufwand zu Lasten des Eigenergebnisses zu verbuchen. Sie verstehen sich jeweils zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer.

§ 10
Besondere Gesellschafterleistungen

Gemäß gesonderter Vereinbarung übernehmen die nachfolgend benannten Gesellschafter bzw. mit Gesellschaftern verbundene Unternehmen die unten im Einzelnen jeweils dargestellten besonderen entgeltlichen Leistungen in der Investitionsphase:

1. Für die Beratung und Betreuung in der Gründungsphase erhält Nordcapital Emissionshaus GmbH & Cie. KG auf der Grundlage eines gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrages die in der Anlage I aufgeführte Vergütung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Nordcapital Portfolio Management hat auf der Grundlage eines gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrages die Konzeption der Gesellschaft übernommen. Für diese Geschäftsbesorgung erhält sie die in der Anlage I aufgeführte Vergütung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

3. Nordcapital Emissionshaus GmbH & Cie. KG übernimmt auf der Grundlage eines gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrages die Platzierung des Fondskapitals. Für die Platzierung des Fondskapitals erhält sie die in der Anlage I aufgeführte Vergütung. Diese Vergütung versteht sich inklusive etwaiger gesetzlicher Umsatzsteuer.

4. Die Vergütungen nach Nrn. 1 bis 3 sind auf ein Kommanditkapital der Gesellschaft von € 4,0 Mio. bezogen. Sie verändern sich proportional zu dem tatsächlich zum Ende der Einwerbungsphase nach § 4 Nr. 4 erreichten Kommanditkapital der Gesellschaft.

§ 11
Buchführung, Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, für die Gesellschaft gesondert Buch zu führen, die dazugehörigen Belege gesondert aufzubewahren und die Geldmittel der Gesellschaft auf Konten zu verwalten, die ausschließlich auf den Namen der Gesellschaft geführt werden. Sie bedient sich bei der Führung der Bücher und der Erstellung des Jahresabschlusses der Unterstützung Dritter.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten sechs Monaten des folgenden Geschäftsjahres den Jahresabschluss und ggf. einen Lagebericht aufzustellen und innerhalb der ersten neun Monate durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den geprüften Jahresabschluss rechtzeitig den Gesellschaftern zu übersenden.

3. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von Betriebsprüfungen ist der Jahresabschluss, der auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, soweit als möglich nach Maßgabe der finanzamtlichen Festsetzung aufzustellen.

§ 12
Vergütungen an Gesellschafter / Entnahmen

1. Soweit Gesellschaftern gemäß §§ 9 und 10 Vergütungen zustehen, werden diese jeweils bei Fälligkeit bezahlt.

2. Während der Einzahlungsphase der jeweiligen Investorengruppe entstehende Liquidität wird bis auf eine angemessene Liquiditätsreserve investiert. Für liquide Mittel, die nach Abschluss der Einzahlungsphase der jeweiligen Investorengruppe nicht investiert wurden, gilt Nr. 4.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird mit der ersten Auszahlung für die entsprechenden Investoren die Zahlung auf die Gewinnvorabs nach § 8 Nrn. 3 und 4 leisten.

4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ermittelt getrennt nach Investorengruppen nach Abschluss der Einzahlungsphase jeweils zum 30. Juni und zum 30. Dezember eines jeden Jahres die für Auszahlungen zur Verfügung stehende Liquidität. Hierbei hat sie eine angemessene Liquiditätsreserve vorzuhalten.

   Das für die jeweilige Investorengruppe ermittelte liquide Ergebnis wird nach Abzug der anteiligen Liquiditätsreserve auf die Investoren der jeweiligen Gruppe nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Kommanditkapital der Gruppe ausgezahlt.

5. Die Gesellschafter beschließen über Entnahmen und Auszahlungen, die über die Nrn. 3 und 4 hinaus gehen, mit qualifizierter Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann Auszahlungsbeschlüssen und bereits beschlossenen Auszahlungen an die Kommanditisten widersprechen, soweit die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft diese nicht zulässt.

6. Auszahlungen der Entnahmebeträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen die betreffenden Gesellschafter zu verrechnen.

§ 13
Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die gesetzliche Kommanditistenhaftung ist mit Einzahlung der Pflichteinlage erfüllt; sie kann jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch Entnahmen bis zur Höhe der Haftsumme wieder aufleben.

2. Vor ihrer Eintragung in das Handelsregister haften die Kommanditisten als atypisch stille Gesellschafter nur gegenüber der Gesellschaft und zwar bis zur Höhe der vereinbarten Pflichteinlage.

3. Die Kommanditisten haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten. Entnahmen führen nicht zu einem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung.

§ 14
Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Gründungskommanditisten sowie ihre jeweiligen Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Ein gesetzliches Wettbewerbsverbot ist ausgeschlossen.

§ 15
Beschlussfassung, Gesellschafterversammlung

1. Soweit nach dem Gesetz und diesem Vertrag die Zuständigkeit der Gesellschafter gegeben ist, entscheiden sie in der Regel durch Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren. Sämtliche Gesellschafter sind an diesem Abstimmungsverfahren zu beteiligen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen drei Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen. Die Aufforderung zur Abstimmung hat vorbehaltlich anderer Weisungen des jeweiligen Gesellschafters oder Treugebers in Textform an alle Gesellschafter an die letzte mitgeteilte Postanschrift zu erfolgen. Die Abstimmungsfrist kann in eiligen Fällen bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Sie soll verkürzt werden, wenn lediglich über Beschlussgegenstände nach § 5 Nr. 3 Satz 2 sowie nach § 5 Nr. 3 a) abzustimmen ist.

   Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Abstimmungsergebnis zu protokollieren und allen Gesellschaftern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

2. Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlung sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erfordert, insbesondere wenn eine Angelegenheit wegen ihrer besonderen Bedeutung eine mündliche Erörterung erfordert, oder wenn Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Ist ein Verfahren zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren eingeleitet worden, kann die persönlich haftende Gesellschafterin auch nach Beginn des Verfahrens zu diesem Thema eine Gesellschafterversammlung einberufen. In diesem Fall endet das Verfahren zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die Beschlussgegenstände werden Gegenstand der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung. Bei schriftlichen Verfahren, die in der ersten Jahreshälfte beginnen, kann die persönlich haftende Gesellschafterin den Beschlussgegenstand auch innerhalb einer ordentlichen Gesellschafterversammlung behandeln.

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Gesellschafterversammlungen in Textform unter Übersendung einer Tagesordnung einzuberufen. Sie ist berechtigt, diese Aufgabe auf den Treuhänder zu delegieren. In der Einladung sind Tagungsort, Tagungszeit sowie Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung muss bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen drei Wochen bzw. bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Gesellschafter versandt worden sein. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung von Kommanditisten zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung gemäß Nr. 2 nicht binnen einer Woche nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen.

4. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie kann die Leitung auf den Treuhänder übertragen. Sie hat durch eine von ihr zu benennende geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Eine Abschrift des Protokolls wird an alle Kommanditisten und Treugeber versandt.

5. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens ein Zehntel des stimmberechtigten Kapitals auf sich vereinen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und Frist einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist.

6. Je volle € 1 des Kommanditkapitals gewähren eine Stimme.

7. Der Treuhänder ist berechtigt, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen. Die Treugeber des Treuhänders sind berechtigt, das rechnerisch auf sie entfallende Stimmrecht in Gesellschafterversammlungen selbst auszuüben oder sich durch einen Bevollmächtigten gemäß Nr. 10 vertreten zu lassen. Der Treuhänder wird sich in diesem Fall der Stimmrechtsausübung für diese Treugeber enthalten.

8. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt.

9. Zur Beschlussfassung in den Fällen der Nr. 11 d), g) und h) ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind mit dieser qualifizierten Mehrheit auch dann zulässig, wenn sie so schwerwiegend sind, dass sie in die Grundlagen des Gesellschaftsverhältnisses eingreifen und die rechtliche bzw. wirtschaftliche Position der betroffenen Gesellschafter entscheidend ändern oder beeinflussen, sofern hieraus keine unbillige Benachteiligung einzelner Gesellschafter oder -gruppen entsteht. Änderungen der Gewinnverteilung und der in diesem Vertrag enthaltenen Aufgabenverteilung bedürfen zudem der Zustimmung der Gründungsgesellschafter. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen ferner der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, sofern hier-

durch zusätzliche Pflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin begründet oder ihre Rechte und Kompetenzen berührt werden. Die Gesellschafter sind nur aus wichtigem, von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu vertretenden Grund berechtigt, durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 75 % aller abgegebenen Stimmen bedarf, der persönlich haftenden Gesellschafterin die Vertretungsmacht und / oder die Geschäftsführungsbefugnis zu entziehen und / oder zusätzlich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als persönlich haftende Gesellschafter oder als geschäftsführende Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen.

10. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten zu lassen. Der Treuhänder ist von den von ihm betreuten Kommanditisten, die gemäß § 4 Nr. 2 selbst im Handelsregister eingetragen sind, generell bevollmächtigt, sie auf Gesellschafterversammlungen und bei sonstigen Gesellschafterbeschlüssen zu vertreten und ihr Stimmrecht auszuüben. Das Recht dieser Gesellschafter, ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Vertreter auszuüben, bleibt unberührt.

11. Die Gesellschafter sind in allen nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen. Insbesondere sind sie in folgenden Fällen zur Beschlussfassung berufen:
    a) Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres;
    b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
    c) Wahl des Abschlussprüfers für den nächsten Jahresabschluss, der Abschlussprüfer für 2011 und 2012 wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin benannt;
    d) Entnahmen in Form von Auszahlungen nach § 12 Nr. 5;
    e) Ausschluss von Gesellschaftern, § 3 Nr. 6 und § 21 Nr. 1 b) und e) bleiben unberührt;
    f) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin, falls die bisherige persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;
    g) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Wechsels der Rechtsform;
    h) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
    i) Zustimmung zu den in § 5 Nr. 3 genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;
    j) andere Angelegenheiten, die nach dem Gesetz und unter diesem Gesellschaftsvertrag in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gelegt sind.

12. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Absendung des Protokolls bzw. der schriftlichen Mitteilung Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der Frist gilt ein evtl. Mangel des Beschlusses als geheilt. Auch bei fristgemäßer Klage kann die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit nicht auf formelle Mängel gestützt werden, wenn diese Mängel offensichtlich keinen Einfluss auf das Ergebnis der Abstimmung hatten.

§ 16
Investitionsbeirat

1. Bei der Gesellschaft besteht ein Investitionsbeirat. Dieser besteht aus bis zu drei Personen, die von der persönlich haftenden Gesellschafterin ernannt und abberufen werden. Die Mitglieder des Investitionsbeirates dürfen nicht in einem Weisungsverhältnis zu einem mit dem Anbieter verbundenen Unternehmen stehen. Für ihre Tätigkeit im Investitionsbeirat erhalten die Mitglieder des Beirates jeweils eine Vergütung von jährlich 0,015 % der zum Ende 2012 insgesamt vereinbarten Pflichteinlagen zuzüglich Umsatzsteuer. Für das Jahr 2011 erhalten sie keine Vergütung. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, den Erwerb von Beteiligungen mit dem Investitionsbeirat abzustimmen.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf der förmlichen Zustimmung des Investitionsbeirates, um Beteiligungen einzugehen, deren Anschaffungskosten € 500.000 oder 5 % der zum Ende des Jahres 2012 insgesamt vereinbarten Pflichteinlagen überschreiten. Sie bedarf ferner seiner förmlichen Zustimmung, um Investitionen in Beteiligungen einzugehen, die von der Nordcapital-Gruppe angeboten werden, sofern bereits 50 % des vorgesehenen Gesamtinvestitionsvolumens auf Beteiligungen entfallen, die von der Nordcapital-Gruppe angeboten wurden.

3. Die Tätigkeit des Investitionsbeirats endet mit der vollständigen Investition der verfügbaren Mittel der Gesellschaft, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2022.

§ 17
Informationsrechte

Die Investoren können selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einsehen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Investor. Die über dieses Einsichtsrecht hinausgehende Erteilung von Auskünften steht im pflichtgemäßen Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Ausübung der Informationsrechte darf den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Hilfspersonen gemäß Satz 1 dürfen nicht selbst oder als Berater mittelbar oder unmittelbar in Konkurrenz zur Gesellschaft und / oder den Gründungskommanditisten stehen.

§ 18

Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen

1. Jede vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen sowie von Rechten an Kommanditanteilen, insbesondere auch von Treugeber-Kommanditanteilen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Textform. Dies gilt auch für Geschäfte, die wirtschaftlich im Ergebnis einer solchen Verfügung gleichstehen, insbesondere bei der Begründung einer Unterbeteiligung. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Zustimmungsbefugnis auf den Treuhänder delegieren.

   Der verfügende Investor hat der persönlich haftenden Gesellschafterin den abgeschlossenen Vertrag im Original vorzulegen. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf ihre Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern. Sachliche Gründe zur Verweigerung der Zustimmung können sich insbesondere, aber nicht nur, aus folgenden Umständen ergeben: Die beabsichtigte Übertragung an Unternehmen, die mit den Gründungskommanditisten mittelbar oder unmittelbar in Wettbewerb stehen; hierzu können auch Unternehmen gehören, deren Unternehmenszweck der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an geschlossenen Fonds ist; die Gefahr eines bestimmenden Einflusses einzelner Gesellschafter auf die Gesellschaft, die Aufspaltung in Beteiligungen unterhalb der vorgesehenen Mindestbeteiligung, das Fehlen einer ausdrücklichen Anerkennung des Gesellschaftsvertrages oder des Treuhandvertrages durch den Erwerber. Die Zustimmung gilt hiermit für die Übertragung auf verbundene Unternehmen sowie für eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung der Zahlungsansprüche aus der Beteiligung als erteilt. Eine Übertragung wird nicht wirksam, bevor die vollständige Legitimation des Erwerbers nach dem Geldwäschegesetz vorliegt.

2. Die Übertragung von Treugeber-Kommanditanteilen im Sinne des § 7 Nr. 6 des Treuhandvertrages ist nur zusammen mit der gleichzeitigen Übertragung der Rechte und Pflichten aus jenem Vertrag möglich und von der weiteren Voraussetzung abhängig, dass der Erwerber eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß § 4 Nr. 2 erteilt. Der Treuhänder ist zur Übertragung seiner treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung auf einen Dritten oder einen Treugeber nur in Übereinstimmung mit dem Treuhandvertrag berechtigt.

3. Bei einer Übertragung im Laufe des Geschäftsjahres ist das Jahresergebnis im Verhältnis des Veräußerers zum Erwerber linear aufzuteilen. Eine Rückbeziehung der wirtschaftlichen Wirkung ist nur so weit möglich, wie dies einkommensteuerrechtlich zulässig ist. Die bei einer Teilung gebildeten Kommanditanteile müssen der jeweiligen Mindestbeteiligung in der Investorengruppe entsprechen. Über Ausnahmen von der Mindestbeteiligung entscheidet der Treuhänder nach seinem Ermessen.

4. Soweit der Treuhänder aufgrund § 7 Nr. 6 des Treuhandvertrages bereits heute seine Beteiligung an der Gesellschaft aufschiebend bedingt auf seine Treugeber überträgt, wird die Zustimmung hiermit unwiderruflich erteilt.

5. Wird ein Kommandit- oder Treugeberanteil ganz oder teilweise übertragen, so trägt der Übertragungsempfänger (z.B. Käufer, Beschenkte, Erbe) die der Gesellschaft dadurch entstehenden Kosten (z.B. Kosten der Handelsregisteranmeldung und -eintragung sowie die Steuerberaterkosten für Ergänzungsbilanzen). Der Treuhänder ist berechtigt, den Kostenbeitrag einzufordern und an die Gesellschaft weiterzuleiten. Wird ein Kommandit- oder Treugeberanteil im Erbfall auf mehrere Erben übertragen, so sind die Kosten von der Erbengemeinschaft zu tragen.

§ 19

Ausscheiden eines Investors

1. Ein Investor der Investorengruppe 1 oder 2 scheidet zum Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, in dem alle für die betreffende Investorengruppe gehaltenen Beteiligungen veräußert bzw. liquidiert worden sind. Über die für die jeweilige Investorengruppe vorzunehmende Schlussauszahlung hinaus erhält er kein Abfindungsguthaben. Investoren der Investorengruppe 3 nehmen in jedem Fall an der Liquidation der Gesellschaft teil.

   Soweit für eine Investorengruppe zum erstmaligen Kündigungszeitpunkt oder zum Ablauf eines folgenden Geschäftsjahres nur noch 5 % der Pflichteinlagen dieser Investorengruppe in Beteiligungen gebunden sind, kann die persönlich haftende Gesellschafterin diesen Restbestand veräußern oder gegen Ausgleichszahlungen in Höhe des Verkehrswertes einer anderen Investorengruppe zuordnen.

2. Ein Investor scheidet auf seinen schriftlichen Antrag gegenüber dem Treuhänder zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Der Antrag ist spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zu stellen. Das Abfindungsguthaben entspricht in diesem Fall dem Verkehrswert seiner Beteiligung abzüglich eines Abschlags von 25 %, wobei der Verkehrswert entsprechend § 22 zu ermitteln ist.

3. Ein Investor scheidet ferner auf seinen schriftlichen Antrag gegenüber dem Treuhänder zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, wenn in seiner Person oder bei einer Verpfändung als Sicherheit für eine betriebliche Altersversorgung in der Person eines Pfandgläubigers seiner Beteiligung ein Härtefall eintritt. Als Härtefall gelten die nachfolgenden Tatbestände:
   a) Zum Handelsregister angemeldeter Beschluss über die Liquidation des Investors;
   b) Tod des Pfandgläubigers vor Erreichen des 63. Lebensjahres;

c) Vor Erreichen des 63. Lebensjahres eine länger als zwölf Monate bestehende Erwerbsunfähigkeit des Pfandgläubigers;
d) Vor Erreichen des 63. Lebensjahres eine länger als zwölf Monate bestehende Arbeitslosigkeit des Pfandgläubigers;

Der Antrag ist spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zu stellen. Das Abfindungsguthaben entspricht in diesem Fall dem Verkehrswert seiner Beteiligung abzüglich eines Abschlags von 10 %, wobei der Verkehrswert entsprechend § 22 zu ermitteln ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann geeignete Nachweise für den Eintritt eines Härtefalls verlangen.

4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Anträge nach Nr. 2 abzulehnen, wenn in einem Geschäftsjahr bereits Investoren, die 2,5 % des Kommanditkapitals der Gesellschaft halten, solche Anträge gestellt haben. Dies gilt entsprechend für Nr. 3.

§ 20
Tod eines Investors

1. Sofern natürliche Personen durch Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge Investoren werden, gelten die nachfolgenden Regelungen.

2. Scheidet ein Kommanditist durch Tod aus, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben als Kommanditisten fortgesetzt. Die Erben haben die Rechtsnachfolge grundsätzlich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheines nachzuweisen. Die Gesellschaft kann auf die Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins verzichten, wenn ihr solche Dokumente vorgelegt werden, die für den Nachweis der Rechtsnachfolge im Handelsregister ausreichen. Sie darf dann denjenigen, der in diesen Dokumenten als Erbe bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn also auch verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn sie aufgrund der ihr vorgelegten Unterlagen berechtigte Zweifel an der Berechtigung des dort Genannten hat. Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbfolge, des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Treuhänder berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf diese ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und / oder ein Rechtsgutachten im Hinblick auf die Rechtsfolgen der vorgelegten Urkunden einzuholen.

3. Sind mehrere Erben vorhanden, so können sie ihre Rechte als Kommanditisten bis zur Auseinandersetzung über den vererbten Kommanditanteil nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der auch zur Entgegennahme aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Gesellschaft als ermächtigt gilt. Für die Bestellung eines Bevollmächtigten haben die Erben ihre Erbeneigenschaft nachzuweisen. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist und Handelsregistervollmachten der Erben nicht beim Treuhänder vorliegen, ruhen die Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte der Erben mit Ausnahme der Beteiligung am Gewinn und Verlust. Während dieser Zeit dürfen sie Entnahmen nicht tätigen und über ihr Gewinnbezugsrecht oder ihr Auseinandersetzungsguthaben nicht durch Abtretung verfügen. Auszahlungen werden in diesem Zeitraum zinsfrei einbehalten. Mehrere Erben sind gemeinschaftlich verpflichtet, eine Auseinandersetzung hinsichtlich der Beteiligung herbeizuführen, bei der nur Beteiligungen entstehen, die – bezogen auf die vereinbarten Pflichteinlagen – durch 1.000 ohne Rest teilbar sind und mindestens € 12.000 betragen müssen. Über Ausnahmen von der Mindestbeteiligung entscheidet der Treuhänder nach seinem Ermessen.

4. Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch einen gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Testamentsvollstrecker wird zugelassen. In diesem Fall entfällt für die Dauer der Testamentsvollstreckung die Benennung eines gemeinsamen Bevollmächtigten.

5. Stirbt ein Treugeber des Treuhänders, richten sich die Rechtsfolgen vorrangig nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und, soweit dort keine Bestimmung getroffen wird, nach diesem Gesellschaftsvertrag.

6. Die Übertragung einer Kommanditbeteiligung im Zuge einer Erbauseinandersetzung oder in Erfüllung eines Vermächtnisses bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin nach § 18; die dort geregelten Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis gelten entsprechend auch für Erbauseinandersetzungen.

§ 21
Kündigung und Ausschluss eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
   a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam nach § 2 Nr. 3 kündigt;
   b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird und er daraufhin von der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;
   c) sein Auseinandersetzungsguthaben von einem privaten Gläubiger gepfändet wird und dieser die Gesellschaft ‚gemäß § 135 HGB gekündigt hat, und zwar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
   d) in seiner Person einer der in §§ 133, 140 HGB genannten Gründe vorliegt und er daraufhin durch Beschluss der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;

e) er gemäß § 3 Nr. 6 von der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgeschlossen wird;
f) er Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt und die persönlich haftende Gesellschafterin seinen Ausschluss erklärt, spätestens aber mit einem der Klage rechtskräftig stattgebenden Urteil.

2. Nr. 1 gilt entsprechend für die Treugeber des Treuhänders mit der Maßgabe, dass in den dort genannten Fällen dann der Treuhänder anteilig mit dem entsprechenden Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet.

3. Auch in dem in Nr. 1 f) genannten Fall wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

4. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus, haben die Gesellschafter unverzüglich eine geeignete neue persönlich haftende Gesellschafterin zu bestellen.

5. Sofern die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß Nr. 1. a) bis c) und f) oder aus anderen Gründen ausscheidet, ist die Gesellschafterversammlung gemäß § 15 Nr. 11 f) berechtigt, eine neue persönlich haftende Gesellschafterin einzusetzen. Die die persönlich haftende Gesellschafterin betreffenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages bleiben in diesem Fall unverändert. Sofern andere Gesellschafter ausscheiden, ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschluss neue Gesellschafter aufzunehmen.

6. Die Regelungen des § 19 bleiben unberührt.

§ 22
Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter, außer in den Fällen des § 19, infolge Ausschlusses oder Kündigung aus wichtigem Grund oder in sonstiger Weise aus, so erhält er als Abfindung den Verkehrswert seiner Beteiligung zum letzten Bilanzstichtag, an dem er beteiligt ist, zzgl. einer Verzinsung von 4 % p.a. für die Zeit zwischen dem Stichtag der Bilanzfeststellung und dem Stichtag seines Ausscheidens abzüglich der an ihn geleisteten Auszahlungen zwischen dem Bilanzstichtag und dem Ausscheidensstichtag, jedoch maximal den Verkehrswert zum Stichtag seines Ausscheidens.

   Bei der Ermittlung des Verkehrswertes der Beteiligung sind – soweit vorhanden – in erster Linie die am Zweitmarkt für Beteiligungen erzielten Bewertungen heranzuziehen. Entsteht über die Bewertung der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters Streit, so ist dieser durch einen vom Vorsitzenden der Handelskammer Hamburg bestellten Schiedsgutachter i.S.d. § 317 BGB zu entscheiden. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Kosten des Streitfalles.

2. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in drei gleichen Jahresraten, von denen die erste innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung der Höhe der Abfindung fällig ist. Der jeweils rückständige Betrag ist mit 4 % p.a. ab Feststellung des Abfindungsbetrages zu verzinsen. Vorzeitige Zahlungen sind zulässig und haben zu erfolgen, soweit die Anwendung dieser Regelung zu einer späteren Auszahlung der Abfindung führt, als die Auszahlung an die übrigen Gesellschafter im Rahmen der Liquidation erfolgt. Auszahlungen nach Satz 1 sind in den Geschäftsjahren bis 2018 zu stunden, wenn die Beteiligungsgesellschaft nicht über hinreichende laufende Einnahmen aus den erworbenen Beteiligungen verfügt.

3. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Abfindungsbetrages verlangen.

4. Ergebnisveränderungen aufgrund steuerlicher Außenprüfungen berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.

§ 23
Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin. Die Kommanditisten können durch Beschluss auch einen anderen Liquidator bestellen.

2. Der Liquidator liquidiert die Vermögensgegenstände der Gesellschaft nach seinem pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung des Zieles einer zügigen Abwicklung der Gesellschaft. Er kann auch über einen am Ende der Liquidation verbleibenden Restbestand an Forderungen und Verbindlichkeiten eine Liquidationsvereinbarung schließen, in der dieser Restbestand vollständig von einem Erwerber übernommen wird.

3. Das Ergebnis der Liquidation wird auf die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Beteiligung am Kommanditkapital unter Berücksichtigung der Vorgaben in diesem Vertrag verteilt. Eine Nachschusspflicht wird hierdurch nicht begründet.

§ 24
Schlussbestimmungen

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich von Adress-, Firmen-, Namensänderungen und / oder Änderungen seiner Bankverbindung gegenüber den Angaben in seiner Beitrittserklärung zu benachrichtigen. Ladungen sowie alle sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Kommanditisten oder Treugeber gelten spätestens am vierten Werktag nach der Absendung an die der Gesellschaft vom Gesellschafter zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse des Gesellschafters als zugegangen, sofern es sich nicht um Erklärungen mit besonderer Bedeutung wie insbesondere der Kündigung dieses Vertrages handelt; in diesem Fall ist der Zugang der Erklärung nachzuweisen.

Gesellschaftsvertrag

2. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages sowie jegliche Erklärungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Dies gilt auch für die mündliche Abbedingung der Schriftformklausel. Mitteilungen und andere Korrespondenz nach diesem Vertrag können jedoch auch in Textform erfolgen, wenn beide Korrespondenzpartner hiermit einverstanden sind.

3. Sollte eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt das als vereinbart, was im Rahmen des rechtlich Zulässigen ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. In Zweifelsfällen verpflichten sich die Gesellschafter, eine entsprechende Ersatzbestimmung neu zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

4. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

5. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

6. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, er ersetzt alle vorherigen Versionen der Verfassung dieser Gesellschaft.

7. Alle Schadensersatzansprüche der Kommanditisten oder Treugeber aus diesem Vertrag und seiner Begründung verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich eine kürzere Frist besteht. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Tatsachen und der Möglichkeit der Entstehung eines Schadens durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Hinsichtlich der Haftung für Vorsatz verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

Hamburg, den 24. Juni 2011

(Björn Neumann) (Matthias Rudolph)

Beide handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung NORDCAPITAL Unternehmensplan Vermögen GmbH

(Dr. Tim Richter)

Handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung NORDCAPITAL Portfolio Management GmbH, handelnd für
NORDCAPITAL Portfolio Management GmbH & Cie. KG

(Torsten Schröder)

Handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung NORDCAPITAL Treuhand GmbH, handelnd für
NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG

Anlage I zum Gesellschaftsvertrag

Investitions- und Finanzierungsplan der Kommanditgesellschaft in Firma NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG in der Fassung vom 24. Juni 2011

1. Investition

Beträge in T€

a)	Beteiligungen an Zielgesellschaften inklusive Agio	19.432
b)	Konzeption durch NORDCAPITAL Portfolio Management GmbH & Cie. KG	100 [1]
c)	Beratung und Betreuung in der Gründungsphase durch NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG	100 [1]
d)	Auswahl der Beteiligungen durch NORDCAPITAL Portfolio Management GmbH & Cie. KG	352 [1]
e)	Kosten der Eigenkapitalbeschaffung durch NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG	1.595
f)	Gutachten, Mittelverwendungskontrolle sowie Rechts- und Steuerberatung	128 [1] [2]
g)	Umsatzsteuer, Handelsregister und sonstige Kosten	144 [2]
Gesamt		**21.851**

2. Finanzierung

Beträge in T€

a)	Pflichteinlagen		
	NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG	30	
	NORDCAPITAL Portfolio Management GmbH & Cie. KG	30	
	Fondskapital einschließlich Rücklage	19.940	20.000
b)	Rückvergütungen aus Beteiligungserwerb		1.851
Gesamt			**21.851**

[1] Zuzüglich Umsatzsteuer, die in der Position 1g) enthalten ist.
[2] Kostenüberschreitungen bzw. -unterschreitungen gehen zulasten bzw. zugunsten der Beteiligungsgesellschaft.

Die Darstellung basiert auf dem geplanten Zielvolumen von € 20,0 Mio. Eigenkapital. Das Mindestvolumen beträgt € 5,0 Mio. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das Zielvolumen auf bis zu € 40,0 Mio. erhöhen. Bei einer Veränderung des Eigenkapitals bleibt der relative Anteil der dargestellten Vergütungen und Kosten konstant bzw. verringert sich geringfügig.

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Treuhand- und Verwaltungsvertrag für die treuhänderische Beteiligung an der Kommanditgesellschaft in Firma NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG

Präambel

Die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG
– nachfolgend Treuhänder genannt –

ist nach § 4 des Gesellschaftsvertrages
– nachfolgend Gesellschaftsvertrag genannt –

der NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG
– nachfolgend Beteiligungsgesellschaft genannt –

vom heutigen Tage berechtigt, sich für Dritte
– nachfolgend Treugeber genannt –

als Treuhandkommanditist neben ihrer eigenen Kommanditeinlage an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen. Der Treuhänder wird mit einer Haftsumme in Höhe von 50 % der von ihm übernommenen Kommanditeinlagen ins Handelsregister eingetragen.

Der Treuhänder wird sich für Rechnung der einzelnen Treugeber in Höhe der von allen Treugebern insgesamt übernommenen Beteiligungsbeträge nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und dieses Treuhandvertrages an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Der vorgesehene Höchstbetrag des Treuhandkapitals von € 19.940.000 (Kommanditeinlagen zuzüglich Einzahlung in die Rücklage) kann sich nach § 4 Nr. 4 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin erhöhen.

Auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages und dieses Vertrages übernimmt der Treuhänder die Verwaltung des Fondskapitals und die Betreuung der Treugeber. Als Treugeber im Sinne dieses Vertrages werden neben den beitretenden Treugebern auch Kommanditisten bezeichnet, die von ihrem Recht nach § 7 Nr. 6 dieses Vertrages i.V.m. § 4 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages Gebrauch gemacht haben.

§ 1
Treuhandverhältnis

1. Der Treuhandvertrag kommt zustande, sobald der Treuhänder den ihm in der Beitrittserklärung des Treugebers gegebenen Auftrag, für ihn eine Beteiligung zu erwerben, rechtsverbindlich angenommen hat. Der Treuhänder wird Beitrittserklärungen nur von juristischen Personen und im Handelsregister eingetragenen Personengesellschaften annehmen.

   Für die Wirksamkeit der Annahme genügen der Annahmestempel und ein Handzeichen eines Mitarbeiters des Treuhänders auf der Beitrittserklärung. Der Treugeber verzichtet in der Beitrittserklärung ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Treuhänder hat jedoch den Treugeber von der Annahme seiner Beitrittserklärung unverzüglich in Textform zu informieren.

2. Die Pflichteinlage hat der Treugeber dem Treuhänder zu mindestens 20 % nach Beitritt und Aufforderung und im Übrigen nach Maßgabe von § 6 des Gesellschaftsvertrages auf das in der Beitrittserklärung bezeichnete und für die Beteiligungsgesellschaft eingerichtete Treuhandkonto zur Verfügung zu stellen. Die Einzahlung hat durch Einzug im Lastschriftverfahren zu erfolgen.

   Sofern der Treuhänder den ihm erteilten Auftrag, sich für den Treugeber an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen, nicht ausführen kann, hat er dem Treugeber bereits eingezahlte Beträge in voller Höhe zu erstatten. Soweit der Gesellschaftsvertrag eine Verzinsung eingezahlter Beträge vorsieht, hat der Treuhänder dem Treugeber zusätzlich diese Verzinsung zu zahlen.

3. Der Treuhänder ist verpflichtet, im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung des Treugebers, nach Maßgabe der von diesem unterzeichneten Beitrittserklärung und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, die übernommene Beteiligung am Kapital der Beteiligungsgesellschaft treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Er übt die Rechte des Treugebers nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Interessen aller Treugeber aus. In diesen Grenzen handelt er nach eigenem Ermessen.

4. Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen, wie er auch berechtigt ist, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

5. Nach außen tritt der Treuhänder im eigenen Namen, im Fall des § 7 Nr. 6 dieses Vertrages jedoch im Namen des als Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft eingetragenen Treugebers auf. Er vertritt den Treugeber insbesondere in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft und übt sein Stimmrecht nach Maßgabe der Weisungen des Treugebers aus.

6. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Beteiligungsgesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nicht anderes rechtlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere der Finanzverwaltung und gegenüber der Beteiligungsgesellschaft sowie gegenüber den in die Platzierung eingeschalteten Personen und Unternehmen sowie den mit dem Treuhänder verbundenen Unternehmen berechtigt.

7. Im Innenverhältnis ist der Treugeber wirtschaftlich so zu stellen, als ob er unmittelbar Kommanditist geworden wäre. Der Treuhänder hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er in Ausübung dieses Vertrages für ihn erlangt. Insbesondere hat er Ausschüttungen und Auszahlungen, das Abfindungsguthaben und alle sonstigen Ergebnisse, die auf die Beteiligung des Treu-

gebers an der Beteiligungsgesellschaft entfallen, unverzüglich an den Treugeber weiterzuleiten. Hierbei trägt der Treugeber die Kosten des Zahlungsverkehrs, die über die normalen Überweisungskosten hinaus gehen. Der Treugeber hingegen ist verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw., soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten. Diese Freihalteverpflichtung ist der Höhe nach auf seinen Beteiligungsbetrag beschränkt.

8. Die Ansprüche des Treuhänders gegen den Treugeber auf Erstattung von geleisteten Zahlungen oder Freistellung von Verbindlichkeiten verjähren nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Auflösung der Beteiligungsgesellschaft oder nach Beendigung des Treuhandverhältnisses, je nachdem, welches Ereignis eher eintritt.

9. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er darf Untervollmachten erteilen, in diesem Falle kann er auch die Unterbevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

10. Der Treuhänder hat das Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.

11. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Treugebern und dem Treuhänder, der Treugeber untereinander und zwischen den Treugebern und der Beteiligungsgesellschaft richten sich nach diesem Treuhandvertrag und – soweit er für diese Rechtsverhältnisse Bestimmungen trifft – nach dem Gesellschaftsvertrag.

§ 2
Treuhandverwaltung

1. Die vom Treuhänder für den Treugeber auszuübenden Rechte und Pflichten des Treugebers ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

2. Der Treuhänder ist berechtigt, für den Treugeber die Rechte nach § 17 des Gesellschaftsvertrages wahrzunehmen. Der Treugeber kann diese Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben.

3. Der Treuhänder übt für die Treugeber das Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere in der Gesellschafterversammlung, aus. Diese können auch selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen und sind hiermit unwiderruflich vom Treuhänder bevollmächtigt, die auf sie anteilig entfallenden Stimmen selbst oder durch einen Bevollmächtigten entsprechend § 15 Nr. 10 des Gesellschaftsvertrages auszuüben. Der Treuhänder verzichtet hinsichtlich der auf anwesende oder vertretene Treugeber entfallenden Stimmen auf die Ausübung des Stimmrechts.

4. Der Treuhänder hat dem Treugeber unverzüglich nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft einen schriftlichen Bericht über die Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaft zu erstatten. Darüber hinaus hat der Treuhänder den Treugeber ggf. während des laufenden Geschäftsjahres über wesentliche Geschäftsvorfälle zu unterrichten.

5. Der Treuhänder hat dem Treugeber Abschriften der Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaft zu überlassen und auf Anfrage über den vorbezeichneten Bericht hinaus zu erläutern.

§ 3
Einzelweisungen, Beschlussfassungen

1. Der Treuhänder hat den Treugeber rechtzeitig von bevorstehenden Gesellschafterbeschlüssen, Einladungen zu Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft, über die Tagesordnung und über Beschlussgegenstände zu unterrichten. Jeder Treugeber ist berechtigt, dem Treuhänder Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts zu erteilen, soweit er sein Stimmrecht nicht selbst ausübt.

2. Der Treuhänder übt das Stimmrecht für die Treugeber bei allen Gesellschafterbeschlüssen aus. Er ist berechtigt, das Stimmrecht unter Beachtung der ihm erteilten Weisungen unterschiedlich auszuüben. Erteilen Treugeber keine Weisungen, ist der Treuhänder verpflichtet, sich der Stimme zu enthalten. Das Recht der Treugeber, das Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten auszuüben, bleibt unberührt.

3. Auch im Übrigen ist der Treugeber berechtigt, dem Treuhänder bezüglich der Wahrnehmung der Rechte aus seiner Beteiligung Weisungen zu erteilen, die der Treuhänder zu befolgen hat, sofern sie nicht mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder diesem Vertrag in Widerspruch stehen.

4. Die Weisungen bezüglich der in der Beteiligungsgesellschaft zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse werden dem Treuhänder in der Regel schriftlich gemäß Nr. 5 erteilt. Sie können auch auf gemeinsamen Treugeberversammlungen eingeholt und erteilt werden, an denen auch die in § 7 Nr. 6 genannten Treugeber teilnehmen.

5. Der Treuhänder ist berechtigt, die Einholung von Weisungen der Treugeber im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens 14 Tagen durchzuführen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels des Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden. In dringenden Angelegenheiten kann die o.g. Frist angemessen bis auf 5 Werktage verkürzt werden.

6. Die Nummern 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für die Treugeber im Sinne des § 7 Nr. 6 dieses Vertrages.

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

§ 4
Treugeberversammlungen, Abstimmungsverfahren

1. Die Treugeberversammlung ist Beschlussgremium bezüglich folgender Beschlussgegenstände, die diesen Vertrag betreffen, nämlich
   a) Abberufung des Treuhänders nach § 7 Nr. 8 dieses Vertrages;
   b) Bestellung eines neuen Treuhänders gemäß § 7 Nr. 8 dieses Vertrages.

   Diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; je volle € 1 der Kommanditeinlagen der Treugeber gewähren eine Stimme. Auch die Treugeber im Sinne von § 7 Nr. 6 dieses Vertrages haben bei den Beschlüssen gemäß Nr. 1 a) und b) volles Stimmrecht. Die Treugeber bilden untereinander keine Beteiligungsgesellschaft oder Gemeinschaft i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Übrigen können auf Treugeberversammlungen auch Einzelweisungen der Treugeber eingeholt werden.

2. Treugeberversammlungen, gleich welchem Zweck sie dienen sollen, werden von dem Treuhänder schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Poststempel des Einberufungsschreibens.

3. Der Treuhänder ist verpflichtet, unverzüglich eine Treugeberversammlung einzuberufen, wenn dies von Treugebern, die mindestens 20 % des treuhänderisch verwalteten oder betreuten Kommanditkapitals halten, verlangt wird.

4. Die Treugeberversammlungen sind unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einzuberufen. Der Treuhänder führt den Vorsitz in den Versammlungen und hat Beschlüsse nach seiner Wahl als Ergebnis- oder Ablaufprotokoll zu protokollieren. Das Protokoll ist den Treugebern in Kopie zu übersenden. Im Falle der Beschlussfassung gemäß Nr. 1 a) und b) oder im Falle der Verhinderung des Treuhänders wird der Vorsitz von der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft geführt.

5. Die Treugeberversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 / 3 der Stimmen aller Treugeber anwesend oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten sind. Anderenfalls hat der Treuhänder mit gleicher Form und Frist eine weitere Abstimmung herbeizuführen, deren Ergebnis ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen verbindlich ist. Bei der Beschlussfassung gemäß Nr. 1 a) und b) im schriftlichen Verfahren sind für die Feststellung der erforderlichen Mehrheiten alle vorhandenen und nicht alle abgegebenen Stimmen der Treugeber maßgeblich.

6. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft soll ebenfalls zu den Treugeberversammlungen geladen werden. Sie ist berechtigt, an diesen Versammlungen teilzunehmen und zu den Beschlussvorlagen Stellung zu nehmen.

§ 5
Übertragung treuhänderisch gehaltener Beteiligungen

1. Der Treugeber kann seine Beteiligung jederzeit ganz oder teilweise nur in Verbindung mit den Rechten und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag auf Dritte übertragen. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Treuhänder der Übertragung schriftlich zugestimmt hat. Vor Erteilung der Zustimmung hat sich der Treuhänder mit der persönlich haftenden Gesellschafterin abzustimmen. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus sachlichen Gründen, vgl. § 18 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages, verweigern. Eine Verweigerung ist insbesondere auszusprechen, wenn gegen den Treugeber noch fällige Zahlungsansprüche bestehen oder wenn der Erwerber im Wettbewerb zur Beteiligungsgesellschaft oder ihren Gründungsgesellschaftern steht.

2. Die Zustimmung nach Nr. 1 gilt hiermit für die Übertragung auf verbundene Unternehmen und für eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung der Zahlungsansprüche aus der Beteiligung zum Zwecke der Besicherung von Versorgungsansprüchen als erteilt.

3. Eine Übertragung wird nicht wirksam, bevor die vollständige Legitimation des Erwerbers nach dem Geldwäschegesetz vorliegt. Im Übrigen gelten § 18 Nr. 2 ff. des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 6
Erbfolge

1. Sofern ein Treugeber eine natürliche Person ist und verstirbt, wird die Treuhandschaft mit dessen Erben fortgesetzt.

2. Im Übrigen gilt § 20 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 7
Dauer, Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Der einzelne Treugeber kann den Treuhandvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung des Treuhandvertrages hat durch eingeschriebenen Brief an den Treuhänder zu erfolgen. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen nach Eintritt eines wichtigen Grundes bzw. Kenntnisnahme hiervon durch den Treugeber dem Treuhänder zugehen. Im Fall einer solchen Kündigung ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich auf den Treugeber zu übertragen oder in entsprechendem Umfang zu kündigen.

3. Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Beteiligungsgesellschaft ausscheidet. Die Anweisung an den Treuhänder, für den Treugeber aus der Gesellschaft auszuscheiden, ist in dem Fall des § 21 Nr.1 a) des Gesellschaftsvertrages in der Frist und Form des § 2 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages zu erklären.

4. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2036, schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Falle werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt waren, mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten. Die Treugeber haben der persönlich haftenden Gesellschafterin vor ihrer Eintragung eine Handelsregistervollmacht gemäß § 4 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages zu erteilen.

5. Der Treuhänder überträgt bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditanteil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn
   a) über den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben wird;
   b) über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet, mangels Masse nicht eröffnet oder eingestellt wird.

   Die Übertragung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der jeweiligen Treugeber im Handelsregister. Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesem Fall endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

6. Der Treugeber hat gemäß § 4 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages das Recht, sich als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen und seine gesamte Kommanditeinlage auch im Außenverhältnis zu übernehmen. Der Treuhänder überträgt daher nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Registervollmacht den entsprechenden Anteil seiner Kommanditeinlage und der sonstigen für den Treugeber gehaltenen Konten auf den Treugeber. Die Übertragung erfolgt aufschiebend bedingt mit Eintragung des Treugebers in das Handelsregister, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf. Macht der Treugeber von diesem Recht Gebrauch, so endet damit das Treuhandverhältnis. Dieser Treuhandvertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Der Treuhänder wird in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung nach § 2 dieses Vertrages betreuen. Die in diesem Vertrag zwischen dem Treuhänder und dem Treugeber geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Beteiligungsgesellschaft zwingend etwas anderes ergibt. Der Treuhänder ist generell bis auf jederzeit möglichen, schriftlichen Widerruf bevollmächtigt, das Stimmrecht der unmittelbar beteiligten Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft auszuüben. Hierbei ist er im Innenverhältnis insbesondere an die Bestimmungen des § 3 dieses Vertrages bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen gebunden. Das Recht der unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Treugeber, ihr Stimmrecht selbst oder durch einen anderen Vertreter auszuüben, bleibt unberührt.

7. Der Treuhänder ist berechtigt, die treuhänderische Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft im Ganzen mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Tochtergesellschaft oder eine mit ihm verbundene Gesellschaft zu übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf.

8. Die Gesamtheit der Treugeber kann durch Beschluss der Treugeberversammlung den Treuhänder aus wichtigem Grund abberufen, wenn zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Der Treuhänder ist dann verpflichtet, die von ihm treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligungen insgesamt unverzüglich auf den neuen Treuhänder zu übertragen.

§ 8
Vergütung des Treuhänders

1. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit von der Beteiligungsgesellschaft eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Beteiligungsgesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern erbringen müsste, insbesondere also die Korrespondenz, die Vorbereitung und Durchführung von Treugeberversammlungen und die Bearbeitung von Anfragen und Adressänderungen der Treugeber.

2. Der Treuhänder erhält für das Jahr 2011 eine Vergütung in Höhe von 0,3 % der bis Ende 2011 übernommenen Pflichteinlagen. Ab 2012 erhält er eine jährliche Vergütung in Höhe von zunächst 0,3 % der zum Ende 2012 insgesamt vereinbarten Pflichteinlagen. Die laufende Vergütung reduziert sich anteilig bei Ausscheiden einer Investorengruppe. Die Vergütung des Treuhänders ist jeweils zum 30. Dezember des Jahres fällig. Sie erhöht sich im gleichen Maße wie die Haftungsvergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin nach § 9 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

3. Für seine Mitwirkung bei allen Verfügungen über Beteiligungen, insbesondere bei Übertragungen, sowie für die Bearbeitung von besonderen Aufträgen der Treugeber, die über die reguläre Betreuung der Investoren hinausgehen, kann der Treuhänder eine angemessene Vergütung seines zusätzlichen Aufwandes, auch in pauschalierter Form, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Bei Übertragungen ist die Vergütung vom Übertragungsempfänger zu zahlen. Wird ein Anteil eines Treugebers im Erbfall auf mehrere Erben übertragen, so fällt die Vergütung nur einmal an und ist von der Erbengemeinschaft zu tragen. Die Vergütung für Übertragungen entsteht auch dann, wenn der Rechtsträger des Treugebers aufgrund eines Unternehmensvertrages, insbesondere infolge eines Zusammenschlusses, einer Spaltung oder eines vergleichbaren Rechtsgeschäftes wechselt.

4. Sofern eine vom Treuhänder vertragsgemäß eingereichte Lastschrift nicht eingelöst wird oder vom Treugeber vertragswidrig zurückgefordert wird, ist der Treuhänder berechtigt, ihm ent-

Treuhand- und Verwaltungsvertrag

stehende Bankkosten zuzüglich einer Aufwandspauschale von € 25 (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) je Einzelfall zu berechnen.

§ 9
Haftung des Treuhänders

1. Der Treuhänder haftet nicht für den Eintritt der im Emissionsprospekt prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligung und deren Werthaltigkeit.

2. Im Übrigen haften der Treuhänder und die Personen, die ihn vertreten, auch für ein vor dem Abschluss des Treuhandvertrages liegendes Verhalten nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung einer für die Umsetzung des Vertrages wesentlichen Pflicht des Treuhänders (Kardinalpflicht) oder die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit eines Treugebers.

3. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch eines Treugebers ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Tatsachen sowie der Möglichkeit der Entstehung eines Schadens gegenüber dem Treuhänder durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Hinsichtlich der Haftung für Vorsatz verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§ 10
Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis sinngemäß. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.

2. Der Treugeber hat den Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, Änderungen der Firma oder der Gesellschaftsform, Umwandlungs- und Spaltungsverträge, der Bankverbindung, der Steuernummer des Unternehmens, bei natürlichen Personen zusätzlich hinsichtlich des Personenstandes, oder seiner Anschrift und sonstiger Korrespondenzdaten unverzüglich zu unterrichten.

3. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass seine persönlichen bzw. unternehmensbezogenen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und dass die in die Platzierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen und Unternehmen sowie die mit dem Treuhänder verbundenen Unternehmen über die Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaft und die Beteiligung des Treugebers informiert werden.

4. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Treuhänders.

5. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz des Treuhänders.

6. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur in schriftlicher Form vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

7. Die Treugeber verpflichten sich auch untereinander zur Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag.

8. Mitteilungen an die Treugeber werden an die letzte dem Treuhänder vom Treugeber mitgeteilte Anschrift versandt. Sie gelten spätestens nach Ablauf von 4 Werktagen als zugegangen, sofern es sich nicht um Erklärungen mit besonderer Bedeutung wie insbesondere der Kündigung dieses Vertrages handelt; in diesem Fall ist der Zugang der Erklärung nachzuweisen. Bei vorherigem Einverständnis des Treugebers können alle Mitteilungen nach diesem Vertrag – einschließlich der Erteilung und Abfrage von Weisungen der Treugeber – auch in anderer Textform, auch unter Nutzung elektronischer Medien, versandt werden; Satz 2 gilt entsprechend. Das Einverständnis des Treugebers nach Satz 3 ist widerruflich; der Widerruf muss in Textform erfolgen. Die Treugeber sind daher auch im eigenen Interesse verpflichtet, Namens- und Adressänderungen und ggf. auch die Kontaktdaten sonstiger Kommunikationsmittel sowie deren Änderung unverzüglich dem Treuhänder mitzuteilen.

9. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein oder werden, so wird der Vertrag dadurch in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch eine solche Regelung ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Hamburg, den 24. Juni 2011

(Björn Neumann) (Matthias Rudolph)

Beide handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH, handelnd für
NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG

(Torsten Schröder)

Handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung NORDCAPITAL Treuhand GmbH, handelnd für
NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG

Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag

Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals (Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag)

Zwischen
NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen
GmbH & Co. KG, Hamburg
(nachfolgend Emittentin genannt)

und
Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
(nachfolgend Cordes + Partner genannt)

Präambel

(1) Das Emissionskapital inkl. der Rücklage beträgt gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin – in der Fassung vom heutigen Tage – (nachfolgend Gesellschaftsvertrag der Emittentin genannt) bis zu € 19,94 Mio. Gemäß § 4 Nr. 4 Satz 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin kann das Emissionskapital auf bis zu € 39,94 Mio. erhöht werden.

(2) Das Emissionskapital dient im Wesentlichen dem Erwerb eines Portfolios von unternehmerischen Beteiligungen an Kommanditgesellschaften (nachfolgend Anlageobjekte genannt), insbesondere in den Bereichen Schifffahrt, Immobilien, Luftfahrt, erneuerbare Energien und alternative Investments, sowie der Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten der Emittentin. Im Einzelnen wird die vorgesehene Verwendung u.a. des Emissionskapitals in der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag der Emittentin (nachfolgend Investitionsplan genannt) aufgeführt. Am selben Ort finden sich auch entsprechende Angaben zur Finanzierung des Projekts (nachfolgend Finanzierungsplan genannt).

(3) Das Emissionskapital ist von den Investoren gem. § 6 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin über einen Ansparzeitraum von bis zu zehn Jahren auf ein Mittelverwendungskonto der Emittentin als alleinige Kontoinhaberin (nachfolgend Mittelverwendungskontrollkonto genannt) einzuzahlen. Sämtliche Verfügungen der Emittentin unterliegen der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle durch die Cordes + Partner gemäß diesem Vertrag.

(4) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass auf der Grundlage dieses Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages kein Treuhandverhältnis begründet wird. Cordes + Partner handelt nicht im fremden Interesse oder für fremde Rechnung, sondern ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung. Sie ist unabhängig und nicht an Weisungen Dritter gebunden, insbesondere nicht an solche von Investoren, die sich an der Emittentin beteiligen. Für ihre Handlungen ist allein dieser Vertrag maßgeblich, in dem formale Voraussetzungen vereinbart sind, bei deren Vorliegen sie ihre Zustimmung durch Mitzeichnung zu Verfügungen der Emittentin zu geben und bei deren Nichtvorliegen sie die Zustimmung zu verweigern hat. Cordes + Partner ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der eingezahlten Gelder; sie kontrolliert lediglich die Verwendung der Gelder durch die Emittentin nach formalen Kriterien. Sie verfügt nicht über die Investorengelder, sondern stimmt Verfügungen der Emittentin lediglich durch Mitzeichnung zu. Cordes + Partner ist selbst weder berechtigt noch beauftragt, Verfügungen über die eingezahlten Gelder zu veranlassen.

§ 1
Gegenstand und Umfang der Kontrolltätigkeit

(1) Der Kontrolle unterliegt lediglich das Emissionskapital. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung einer eventuellen Fremdfinanzierung und der sonstigen Eigenmittel. Darüber hinaus auf dem Mittelverwendungskontrollkonto eingehende Beträge werden ohne weitere Kontrolle auf ein Konto der Emittentin überwiesen.

(2) Die Prüfung der Cordes + Partner beschränkt sich darauf, ob die in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird sie keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien, der von Dritten gegenüber der Emittentin erbrachten Leistungen sowie der Werthaltigkeit der anzukaufenden Beteiligungen oder deren Ertragsfähigkeit.

§ 2
Ausgestaltung des Mittelverwendungskontrollkontos

(1) Die Vertretungsberechtigungen / Kontovollmachten für das Mittelverwendungskontrollkonto sowie ggf. weiteren Mittelverwendungskontrollkonten sind durch den jeweiligen Kontoinhaber, somit die Emittentin, so auszugestalten, dass für die Verfügungen der Emittentin die Mitzeichnung der Cordes + Partner notwendig ist. Cordes + Partner stimmt jedoch bereits hiermit – auch im Verhältnis zur kontoführenden Bank – dem Einzug der Einlagen der Investoren auf das Mittelverwendungskontrollkonto im Lastschriftverfahren zu. Die jeweils kontoführende Bank, welche eine Kopie dieses Vertrages erhält, ist anzuweisen, dass Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen / Kontovollmachten jeweils der schriftlichen Zustimmung der Cordes + Partner bedürfen.

(2) Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, der Cordes + Partner Zweitschriften der Auszüge der Mittelverwendungskontrollkonten und sämtlicher die Konten betreffenden Korrespondenz unverzüglich zur Kontrolle zu übersenden.

(3) Auf Wunsch wird die Emittentin der Cordes + Partner ermöglichen, die Kontoumsätze unter Anwendung eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens (z.B. FTAM, HBCI oder T-Online) online abzurufen.

Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag

§ 3
Mittelfreigabekontrolle

(1) Cordes + Partner wird erst dann mit der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 4 beginnen, wenn ihr folgende Nachweise erbracht werden:
   a) Unterzeichneter Gesellschaftsvertrag als Nachweis der Verpflichtung der Gründungsgesellschafter der Emittentin zur Übernahme von Pflichteinlagen in Höhe von insgesamt € 60.000.
   b) Unterzeichneter Treuhand- und Verwaltungsvertrag sowie schriftliche Erklärung der NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG gegenüber der Emittentin über die Erhöhung ihrer Pflichteinlage gem. § 4 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin um mindestens € 4,940 Mio.; soweit lediglich ein geringerer Erhöhungsbetrag übernommen wurde, ist eine Platzierungsgarantie mindestens in der Höhe des Differenzbetrages zu € 4,940 Mio. vorzulegen.

§ 4
Mittelverwendungskontrolle

(1) Cordes + Partner prüft die betragsmäßige Übereinstimmung der von der Emittentin veranlassten Verfügungen über das auf dem Mittelverwendungskontrollkonto vorhandene Emissionskapital mit dem in der Präambel genannten Investitionsplan und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen. Cordes + Partner ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen vorbehaltlich Absatz 2 berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer) gehen oder eine in Anspruch genommene Zwischenfinanzierung des Emissionskapitals abgelöst wird.

(2) In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der im Investitionsplan festgelegten Positionen – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Abweichungen, die sich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen stehen. Soweit sich darüber hinaus Abweichungen ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig.

(3) Sofern Cordes + Partner durch die Emittentin nachgewiesen wird, dass im Investitionsplan enthaltene Positionen oder ein Teilbetrag davon von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto beglichen wurden, erfolgt bei Verfügungen der Emittentin über die Auskehrung des entsprechenden Betrages auf ein laufendes Konto der Emittentin die unverzügliche Mitzeichnung der Cordes + Partner, wenn die Voraussetzungen für eine Zustimmung für eine Zahlung vom Mittelverwendungskontrollkonto vorliegen.

(4) Werden Cordes + Partner Rechnungen über Honorare, Vergütungen und sonstige Kosten inklusive Umsatzsteuer vorgelegt, die jedoch im Investitionsplan als Nettobeträge ausgewiesen sind, kann die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer mit überwiesen werden, allerdings nur solange, wie die Summe der überwiesenen und noch nicht gemäß Satz 2 zurückgeführten Umsatzsteuerbeträge die nicht in Anspruch genommene Liquiditätsreserve nicht übersteigen.

(5) Sofern einzelne nicht den Anlageobjekten zuzuordnende Positionen des Investitionsplans hinsichtlich ihrer Gesamthöhe kalkuliert bzw. geschätzt wurden, kann der Differenzbetrag zwischen dem kalkulierten Betrag und dem bereits insgesamt freigegebenen Betrag auf ein laufendes Konto der Emittentin überwiesen werden, wenn der bereits freigegebene Teil mindestens 75 % des kalkulierten Wertes beträgt oder die in der betreffenden Position enthaltenen wesentlichen Honorare, Vergütungen oder sonstigen Kosten bereits beglichen wurden.

(6) Die Kontrolle erstreckt sich nur auf die Investitionsphase und ist mit vollständiger Abwicklung der im Investitionsplan genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung des nach der Abwicklung auf dem Mittelverwendungskontrollkonto verbleibenden Betrages an die Emittentin abgeschlossen.

§ 5
Vergütung

Vergütungsschuldnerin ist die Emittentin. Die Höhe und die Fälligkeit der Vergütung der Cordes + Partner, welche im Investitionsplan berücksichtigt wird, regelt eine gesonderte Honorarvereinbarung zwischen Cordes + Partner und der Emittentin.

§ 6
Haftung

(1) Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Cordes + Partner auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002". Danach ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers (hier: Cordes + Partner) für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf vier Millionen Euro beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber (hier: die Emittentin) begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer (hier: Cordes + Partner) nur bis zur Höhe von fünf Millionen Euro in Anspruch genommen werden.

(2) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber (hier: die Emittentin) auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(3) Ist neben dem fahrlässigen Verhalten der Cordes + Partner zugleich ein pflichtwidriges Verhalten eines anderen Ersatzpflichtigen für einen Schaden ursächlich, so haftet die Cordes + Partner anteilig in Höhe ihres Verschuldensbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Begrenzung der Höhe nach bleibt unberührt.

§ 7
Einbeziehung der "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002"

(1) Es gelten zudem die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002", welche Bestandteil dieses Vertrages sind.

(2) Die "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002" können bei Cordes + Partner eingesehen und angefordert werden.

§ 8
Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(2) Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Gerichtsstand ist Hamburg.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt so nahe wie möglich kommt. Falls der Vertrag Lücken aufweist, sind die Parteien verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Hamburg, den 24. Juni 2011

(Jan Bernhardt)

Handelnd als Geschäftsführer der
Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Björn Neumann) (Matthias Rudolph)

Beide handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH, handelnd für
NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

(Torsten Schröder)

Handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung NORDCAPITAL Treuhand GmbH, handelnd für
NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG

Prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Bilanzen der NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG

Beträge in T€

	Eröffnungsbilanz zum 1.6.2011	Zwischenübersicht zum 24.6.2011	Planbilanz (Prognose) zum 31.12.2011	Planbilanz (Prognose) zum 31.12.2012
AKTIVA				
A. Anlagevermögen				
1. Beteiligungen	0	0	1.915	3.743
B. Umlaufvermögen				
1. Forderungen gegen Gesellschafter	12	0	15.952	13.869
2. Guthaben bei Kreditinstituten	0	11	0	0
	12	**11**	**17.867**	**17.612**
PASSIVA				
A. Eigenkapital				
1. Komplementäreinlage	0	0	0	0
2. Kommanditeinlagen	12	12	4.000	4.000
3. Rücklagen der Kommanditisten	0	0	16.000	16.000
4. Entnahmen	0	0	0	0
5. Bilanzverlust	0	–1	–2.133	–2.388
Eigenkapital	**12**	**11**	**17.867**	**17.612**
B. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0
2. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
3. Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0	0	0
	12	**11**	**17.867**	**17.612**

Planzahlen (Prognose) der NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG

Beträge in T€

	2011	2012	2013	2014
Investition	1.915	2.028	2.164	2.310
Auszahlungen aus Zielgesellschaften	0	200	344	497
Handelsrechtliches Ergebnis	–2.133	–255	–262	–270

Gewinn- und Verlustrechnungen der NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG

Beträge in T€

	Zwischenübersicht 1.6. bis 24.6.2011	Plan-GuV (Prognose) 1.6. bis 31.12.2011	Plan-GuV (Prognose) 1.1. bis 31.12.2012
Umsatzerlöse	0	0	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
Abschreibungen auf Beteiligungen	0	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1	2.133	255
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
Fehlbetrag	**–1**	**–2.133**	**–255**
Bilanzverlust Vorjahr	0	0	–2.133
Bilanzverlust	**–1**	**–2.133**	**–2.388**

Cashflow-Prognose der NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG

Beträge in T€

	1.6. bis 31.12.2011	1.1. bis 31.12.2012
Einzahlungen		
– Eigenkapital	4.048	2.083
– Fremdfinanzierungsmittel	0	0
– Auszahlungen aus Zielgesellschaften	0	200
– Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0
Auszahlungen		
– Anschaffungskosten	1.915	2.028
– Tilgung Darlehen	0	0
– Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.133	255
– Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0
– Entnahmen	0	0
Veränderung des Finanzmittelbestandes	**0**	**0**

Prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Annahme und Wirkungszusammenhänge der Planbilanzen, der Planzahlen, der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen sowie der Cashflow-Prognose basieren auf den bereits geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen und den im Finanz- und Investitionsplan beschriebenen Annahmen bei dem geplanten Eigenkapital von € 20,0 Mio. Die Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen wurden nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt.

Den Zahlen liegt die Annahme zugrunde, dass die Platzierung des Fondskapitals bis Ende 2011 erfolgt und das Fondskapital Ende 2011 zu 20 % eingezahlt ist. Es wurde ferner angenommen, dass sich das Fondskapital zu je einem Drittel auf die drei Investorentranchen verteilt.

Es wurde vereinfacht angenommen, dass vorhandene liquide Mittel in jedem Jahr jeweils vollständig für Investitionen in Beteiligungen verwendet wurden. Für 2012 bis 2014 wurden Auszahlungen aus den Zielgesellschaften in Höhe von 6,5 % p.a., bezogen auf die Nominalbeteiligungen, unterstellt.

Bilanzen

Die Aktivseite der Planbilanzen zeigt den Buchwert der angekauften Beteiligungen. Hierbei wurde aus Vorsichtsgründen unterstellt, dass den Auszahlungen der Zielgesellschaften zunächst keine handelsrechtlichen Gewinne gegenüberstehen. Die Anschaffungskosten der Beteiligungen wurden daher um die kalkulierten Auszahlungen vermindert. Bei den Forderungen gegen Gesellschafter handelt es sich um ausstehende Rücklagen der Kommanditisten, die langfristig zinslos gestundet werden und insoweit abzuzinsen sind. Da die Aufteilung des Fondskapitals auf die Investorentranchen ungewiss ist, ist eine Abzinsung in den Planbilanzen nicht erfolgt.

Auf der Passivseite wird die vorgesehene Höhe der Kommanditeinlagen und der Kapitalrücklagen ausgewiesen. Das Eigenkapital wurde jeweils um den Bilanzverlust vermindert.

Planzahlen

Die Investition enthält die geplanten Anschaffungskosten der Beteiligungen. Umsatzerlöse erzielt die Gesellschaft nicht, stattdessen wurden die prognostizierten Auszahlungen aus den Zielgesellschaften angegeben. Die handelsrechtlichen Ergebnisse ergeben sich aus den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen. Angaben zur Produktion können nicht gemacht werden, da die Beteiligungsgesellschaft keinen Produktionsbetrieb unterhält.

Gewinn- und Verlustrechnungen

Im Prognosezeitraum erzielt die Beteiligungsgesellschaft planmäßig keine Umsatzerlöse oder Beteiligungserträge. In der Prognoserechnung wurde unterstellt, dass keine Abschreibungen auf die erworbenen Beteiligungen erfolgen. Da die handelsrechtlichen Ergebnisse der Beteiligungen nicht prognostizierbar sind, wurden diese mit null angesetzt. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten die entsprechenden in der Investitionsrechnung kalkulierten Aufwendungen (vgl. Seite 66) sowie kalkulierte Gesellschaftskosten von T€ 133 im Jahr 2011 bzw. T€ 255 im Jahr 2012.

Cashflow-Prognose

Die Cashflow-Prognose bildet die in den Jahren 2011 und 2012 sich aus den vorstehenden Annahmen ergebenden Zahlungsströme ab.

Klarheit

Der “Nordcapital Vermögensplan Unternehmen” schafft mit einem klaren Berichtswesen ein leicht administrierbares Anlageprodukt zur Rückdeckung von Pensionszusagen. Das Berichtswesen ist konsequent auf die Anforderungen von mittelständischen Unternehmen und deren Steuerberatern zugeschnitten.

Glossar

Aktivwert
Der Aktivwert einer zur Rückdeckung der Pensionszusage abgeschlossenen Kapitallebens- oder Rentenversicherung stellt die Forderung des Versicherungsnehmers (Unternehmen / Arbeitgeber) gegenüber der Versicherungsgesellschaft dar. Der Anspruch aus einer solchen Rückdeckungsversicherung ist mit dem geschäftsplanmäßigen Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung (Versicherungsvertragsguthaben) anzusetzen. Wie die Pensionsrückstellung wirkt sich auch der Aktivwert auf die Ertragsteuern aus.

Im Zusammenhang mit Pensionszusagen wird der Begriff Aktivwert auch für die Rückdeckung über andere Geldanlagen verwendet und beschreibt dann den bilanziellen Ausweis dieser Rückdeckungsanlage. Mit dem BilMoG erfolgt bei Zweckbindung der Geldanlage im handelsrechtlichen Jahresabschluss eine Saldierung der Pensionsrückstellungen mit dem Aktivwert der Rückdeckungsanlage.

Anwartschaft
Anwartschaft nennt sich im Zivilrecht die gesicherte, regelmäßig nicht mehr entziehbare Aussicht auf den Erwerb eines Rechts, dessen Voraussetzungen noch nicht (voll) erfüllt sind. Eine Anwartschaft auf Versorgung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung liegt vor, wenn eine Pensionszusage erteilt ist, aber noch keine Leistungen (Betriebsrente) gewährt werden. Ist der Versorgungsfall eingetreten, so entsteht aus der Versorgungsanwartschaft ein Versorgungsanspruch.

Anlageklasse (auch: Assetklasse)
Als Anlageklasse bezeichnet man das Anlagesegment, in das investiert wird.

Auszahlung
Entnahme von Liquiditätsüberschüssen, die anteilig auf die Kommanditisten verteilt wird.

Betriebsrente
Eine Betriebsrente beschreibt allgemein die Anwartschaft beziehungsweise den Anspruch eines Arbeitnehmers aus einer von seinem Arbeitgeber zugesagten betrieblichen Altersversorgung, insbesondere bei sogenannten Direktzusagen. Die betriebliche Altersversorgung wird durch das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) beschrieben und geregelt.

BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz)
Das am 29. Mai 2009 in Kraft getretene Gesetz stellt eine umfassende Reform des deutschen Bilanzrechts dar. Schwerpunkte der Reform waren die Deregulierung und Kostensenkung bei kleinen und mittleren Unternehmen, die Umsetzung verschiedener europarechtlicher Vorgaben sowie eine Annäherung der Bilanzierungsregeln des HGB an die internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS (International Financial Reporting Standards). Letzteres beinhaltet u.a. auch eine veränderte Bewertung von Rückstellungen, insbesondere von Pensionsrückstellungen, sowie eine veränderte Bilanzierung von Rückdeckungsvermögen.

Buchwert
Wertansatz eines Vermögensgegenstandes oder einer Schuld in den Handelsbüchern oder in der Bilanz eines Unternehmens; bewertet mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, korrigiert um Abschreibungen und Zuschreibungen entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften. Der Buchwert weicht oft vom tatsächlich erzielbaren Marktpreis oder Verkehrswert ab. Abschreibungen folgen nicht immer der tatsächlichen Wertminderung.

DBA
Abkürzung für Doppelbesteuerungsabkommen. Abkommen zwischen zwei oder mehr Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Im Doppelbesteuerungsabkommen werden in einem gegenseitigen System von Steuerverzichten die Besteuerungsrechte so geregelt, dass eine Doppelbesteuerung im juristischen und / oder wirtschaftlichen Sinn weitgehend oder vollständig vermieden wird.

Direktzusage

Unter einer Direktzusage (oder auch allgemein Pensionszusage) versteht man die Zusicherung eines Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer, ihm eine Altersversorgung in Form einer lebenslänglichen Rente (bzw. eine Berufsunfähigkeitsrente oder Hinterbliebenenversorgung) oder einer Einmalzahlung zu gewähren. Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist der Arbeitgeber unmittelbar (direkt) gegenüber dem Arbeitnehmer bzw. seinen Hinterbliebenen zur Zahlung der vereinbarten Leistungen verpflichtet.

Erfüllungsbetrag

Der Erfüllungsbetrag ist ein Begriff aus der Bewertung von Schulden. Es ist der Betrag, mit dem eine Schuld getilgt wird. Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Pensionsverpflichtungen sind mit dem durch das BilMoG neu in das Handelsrecht aufgenommenen "notwendigen Erfüllungsbetrag" zu bewerten und als Pensionsrückstellungen auszuweisen. Der notwendige Erfüllungsbetrag ist als Erwartungswert der zukünftigen Versorgungsansprüche (Anwartschaft) zu interpretieren, d.h. die hinsichtlich des Zeitpunktes der Fälligkeit sowie der Höhe nach ungewissen Zahlungsströme sind dabei versicherungsmathematisch zu schätzen und mit dem handelsrechtlich zulässigen Rechnungszins auf den Bilanzstichtag abzuzinsen. Dabei sind im Gegensatz zu dem steuerrechtlichen Stichtagsprinzip auch erwartete Preis- und Kostensteigerungen in Form von Annahmen über Karrieretrends, Fluktuation sowie Gehalts- und Rentensteigerungen angemessen zu berücksichtigen.

Ergebniszuweisung

Anteil des Kommanditisten am handelsrechtlichen und steuerlichen Gewinn der Beteiligungsgesellschaft, der ihm nach der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Verteilungsabrede zusteht (prozentualer Gewinn-/Verlustanteil, meistens in der Höhe seines Anteils am Kommanditkapital).

Erneuerbare Energien

Als erneuerbare Energien, auch regenerative Energien, bezeichnet man Energie aus Quellen, die sich entweder kurzfristig von selbst erneuern oder deren Nutzung nicht zur Erschöpfung der Quelle beiträgt. Es handelt sich daher um nachhaltig zur Verfügung stehende Energieressourcen. Hierzu gehören Wasserkraft, Sonnenenergie, Windkraft, Geothermie, Biomasse sowie auch die Gezeitenkräfte.

Garantiezins

Der Garantiezins ist ein vom Versicherer garantierter Zins für Kapital bildende Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen. Er ist jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit garantiert und wird auf die eingezahlten Prämien abzüglich der Vertragskosten angerechnet. Er wird vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) verbindlich festgelegt und hängt davon ab, wann ein Versicherungsvertrag unterschrieben wurde. Der Garantiezins beträgt aktuell 2,25 % und reduziert sich zum 1. Januar 2012 auf 1,75 %.

IRR (Interner Zinsfuß)

In der Finanzmathematik häufig verwendete Methode für die Messung der Verzinsung einer Investition. Die Berechnung der IRR berücksichtigt die jeweiligen Zeitpunkte sowie die Beträge der Zahlungsströme und errechnet eine mathematische Verzinsung auf das gebundene Kapital der jeweiligen Anlage. Ihre Basis ist daher nicht allein die ursprüngliche Investition. Ergebnisse, die auf der Grundlage der Methode des internen Zinsfußes ermittelt werden, können nur mit Ergebnissen anderer Kapitalanlagen verglichen werden, die nach der gleichen Methode und mit möglichst ähnlichem Kapitalbindungsverlauf errechnet worden sind. Der zeitliche Verlauf des gebundenen Eigenkapitals unterscheidet sich bei verschiedenen Investitionen. Daher sollte die Verzinsung nach der internen Zinsfußmethode nicht allein als Vergleichskriterium verschiedener Investitionen eingesetzt werden.

Glossar

Kapitallebensversicherung
Eine Kapital bildende Lebensversicherung (kurz: Kapitallebensversicherung) zahlt zu einem vereinbarten Zeitpunkt eine festgelegte Summe (Erlebensfallleistung) aus oder zahlt im Fall des Todes eine Leistung (Todesfallleistung) aus.

Kapitalmehrung
Überschuss aus Einzahlung und Mittelrückfluss.

Korrelation
Eine Korrelation beschreibt eine Beziehung zwischen statistischen Variablen. Das mathematische Maß für die Stärke der Korrelation ist der Korrelationskoeffizient. Er wird gemessen auf einer Skala von –1 bis +1. Wenn z.B. die Preise zweier Anlagen sich fortwährend in dieselbe Richtung mit gleichem Aufschlag bewegen, sind sie perfekt korreliert (+1). Besteht eine Korrelation zwischen zwei Größen, so ist noch nicht gesagt, ob eine Größe die andere kausal tatsächlich beeinflusst, ob beide von einer dritten Größe kausal abhängen oder ob überhaupt ein Kausalzusammenhang besteht – die Korrelation kann auch rein zufällig sein.

Multi-Asset-Fonds
Ein Fonds, der in verschiedene Assets investiert. Multi-Asset-Fonds verfolgen meist die Strategie, möglichst breit in die verschiedensten Anlageklassen zu investieren, um Risiken zu streuen und sich bietende Renditechancen wahrzunehmen.

Noise Trader
Unter einem Noise Trader versteht man einen Finanzmarktakteur, der seine Investmententscheidungen von nicht fundamentalen Informationen, wie z.B. Gerüchte, über ein entsprechendes Finanzinstrument abhängig macht. Die Transaktionen von Noise Tradern haben oftmals drastische Auswirkungen auf die Markt- und Wertentwicklung der gehandelten Finanzinstrumente, was zu einer erhöhten Volatilität der Kurse führen kann.

Pensionsrückstellung
Eine Pensionsrückstellung ist der Bilanzausweis für eine ungewisse Verpflichtung, die aus einer Direktzusage im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) resultiert. Der Begriff Pensionsrückstellung stammt aus § 6a EStG und bezieht sich daher zunächst auf die Steuerbilanz. In der Handelsbilanz heißt der entsprechende Bilanzposten nach § 266 Abs. 3 HGB "Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen". Der Begriff Pensionsrückstellung wird aber auch hier und auch in Bilanzen nach ausländischen oder internationalen Standards verwendet.

Pensionsrückstellungen werden auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen. Die Bewertung in Steuer- und Handelsbilanz weichen seit der Änderung des HGB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) zwingend voneinander ab und sind in der Handelsbilanz in der Regel höher. In der Handelsbilanz sind die Rückstellungen zudem mit dem zum Zeitwert anzusetzenden sogenannten Planvermögen zu saldieren (§ 246 Abs. 2 HGB).

Pensionszusage
Siehe Direktzusage.

Planvermögen
Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Pensionsverpflichtungen dienen, heißen Planvermögen und sind mit den korrespondierenden Schulden (Pensionsrückstellungen) zu verrechnen. Der Begriff wurde mit dem BilMoG aus den internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS (International Financial Reporting Standards) in das HGB übernommen. Die zu verrechnenden Vermögensgegenstände werden mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet. Soweit der Zeitwert der Vermögensgegenstände den Wert der Verpflichtungen übersteigt, wird die Differenz in einem gesonderten Posten ausgewiesen. Der Betrag, um den der Zeitwert des Planvermögens die Anschaffungskosten übersteigt, unterliegt einer Ausschüttungssperre.

Richttafeln nach Heubeck

Die von Prof. Dr. Klaus Heubeck entwickelten Richttafeln stellen die biometrischen Rechnungsgrundlagen für die Bewertung von Leistungsverpflichtungen in der betrieblichen Altersversorgung bereit. Aktuell finden die Richttafeln 2005 G Anwendung. In die Berechnung der Richttafeln gehen nicht nur Alter und Geschlecht, sondern zusätzlich die Lebenserwartung der jeweiligen Geburtsjahrgänge ein. Die Richttafeln 2005 G berücksichtigen zudem Fluktuationswahrscheinlichkeiten differenziert nach Geschlecht, Eintrittsalter und Betriebszugehörigkeit. Damit stehen die Formeln und Fluktuationswahrscheinlichkeiten zur Verfügung, wie sie nun auch für die Bewertungen von Pensionsverpflichtungen nach BilMoG erforderlich sind.

Rückdeckung (von Pensionszusagen)

Geldanlagen und Versicherungen zur Absicherung von Direktzusagen der Zusagen von Unterstützungskassen werden Rückdeckung genannt. Motive für eine Rückdeckung können der unternehmensexterne Aufbau eines Versorgungsvermögens, die Abwälzung von biometrischen Risiken auf die Lebensversicherung oder die privatrechtliche Insolvenzsicherung nicht durch den Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) geschützter Versorgungszusagen durch Verpfändung sein. Die Rückdeckung gehört rechtlich und wirtschaftlich zum Vermögen des Arbeitgebers und wird auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt, sofern sogenanntes Planvermögen vorliegt, zum Zeitwert nach Saldierung mit der korrespondierenden Pensionsrückstellung.

Sachwert

Der Sachwert bezeichnet den von Wirtschaftsgütern (z.B. Häusern, Grundstücken, Maschinen) verkörperten Gebrauchswert, der unabhängig von Geldwertschwankungen (insbesondere Inflation) ist.

Tonnagesteuer

Pauschale Gewinnermittlung bei Betrieb eines Handelsschiffes im internationalen Verkehr. Seit 1999 in § 5a EStG geregeltes Wahlrecht. Die Besteuerung ist nicht ertragsabhängig, sondern am Frachtraum (Tonnage) zu bemessen. Dient der Anpassung der steuerlichen Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard.

Versicherungsvertragsguthaben

Das Vertragsguthaben einer Kapitallebens- oder Rentenversicherung stellt dessen realisierbaren Wert dar. Dieser entspricht aber nicht der verzinsten Summe der gezahlten Beiträge. Dem Vertragsguthaben wird nur der sogenannte Sparanteil des Beitrages zugeführt, d.h. der Beitragsanteil nach Abzug von Kosten und Risikoprämien. Das Vertragsguthaben entspricht grundsätzlich dem sogenannten Deckungskapital des Versicherungsvertrages.

Volatilität

Volatilität bezeichnet die Schwankung einer zeitlichen Folge von Daten und findet insbesondere bei Finanzmarktparametern wie Aktienkursen und Zinsen Anwendung. Die Volatilität ist mathematisch als Standardabweichung der Veränderungen des betrachteten Parameters definiert und dient häufig als Risikomaß.

Zielgesellschaft

Der Begriff Zielgesellschaft meint in diesem Verkaufsprospekt eine der Fondsgesellschaften, an denen die Beteiligungsgesellschaft sich im Wege der Zeichnung bzw. des Beteiligungserwerbs beteiligt.

Zweitmarkt

(Sekundär-, Secondhand-Markt) Markt für Gesellschaftsanteile oder Kommanditanteile aus zweiter Hand. Ein amtlich zugelassener Markt oder eine Börse existiert nicht.

Wichtige Hinweise

Abwicklung

Der Verkaufsprospekt wird bei NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG und bei NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, beide Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg, zur kostenfreien Ausgabe bereit gehalten. Dem Verkaufsprospekt liegen eine Beitrittserklärung mit Empfangsbestätigung bei, die vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet der NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg, als Zeichnungsstelle, im Original einzureichen sind. Die Annahme der Beitrittserklärung erfolgt durch den Treuhänder und wird schriftlich unter Angabe der Treuhandnummer bestätigt. Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach Veröffentlichung der Bekanntmachung und endet mit Vollplatzierung des vorgesehenen Fondskapitals, spätestens am 30. Dezember 2012. Eine vorzeitige Schließung des Angebotes ist durch die persönlich haftende Gesellschafterin nach Erreichen des angebotenen Mindestkapitals von € 4,94 Mio. rechtlich möglich, aber nicht vorgesehen.

Die Anzahl und der Gesamtbetrag der Kommanditanteile stehen noch nicht fest. Der Mindestbetrag der angebotenen Vermögensanlagen, der zur Realisierung der Anlageobjekte erforderlich ist, beträgt € 4,94 Mio. Die Mindestanzahl der Anteile ist eins.

Das Zielvolumen beträgt € 19,94 Mio. (Kommanditanteile zuzüglich Einzahlung in die Kapitalrücklage). Die persönlich haftende Gesellschafterin kann diesen Betrag auf bis zu € 39,94 Mio. erhöhen.

Die Mindestzeichnungssumme beträgt für Investoren der Investorengruppe 1 € 36.000, der Investorengruppe 2 € 48.000 und der Investorengruppe 3 € 60.000. Höhere Beträge müssen für die Investorengruppe 1 durch 9.000, für die Investorengruppe 2 durch 12.000 und für die Investorengruppe 3 durch 15.000 teilbar sein. Eine Kürzung der Zeichnungssumme ist nicht möglich.

Die Einzahlung der Zeichnungssumme ist auf das Konto der Beteiligungsgesellschaft, Nr. 64 04 180, BLZ 200 400 50 bei der Commerzbank AG, Hamburg, wie folgt zu leisten: 20 % sind nach Beitritt und Aufforderung durch den Treuhänder und die weiteren 80 % der Beteiligungssumme jeweils – nach Wahl der Investorengruppe und damit des Einzahlungszeitraums – über 72, 96 bzw. 120 Monatsraten zu leisten. Die Einzahlungen erfolgen im Lastschriftverfahren. Jeder Investor hat dem Treuhänder eine Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren zu erteilen.

Die Kommanditisten / Treugeber erhalten auf die Einzahlung einen Gewinnvorab von 4 % p.a., berechnet ab dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Einzahlung folgt, bis Ende Dezember 2012.

Bei verspäteter Einzahlung ist die Beteiligungsgesellschaft insbesondere berechtigt, nach Schließung des Fonds die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen.

Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt steuerpflichtig sind und die Beteiligung im Betriebsvermögen halten. Dieses Angebot wird nur in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Unternehmen mit Sitz in anderen Staaten Beteiligungen erwerben.

Handelsregister

Die Nordcapital Treuhand wird als Treuhandkommanditist der Beteiligungsgesellschaft für die Investoren in das Handelsregister eingetragen. Dabei beträgt die einzutragende Haftsumme jeweils 10 % der Pflichteinlage. Die Treugeber haben anschließend das Recht, sich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages auf eigene Kosten mit dieser Haftsumme direkt in das Handelsregister eintragen zu lassen. Zu den mit der Eintragung verbundenen Kosten vergleiche Seite 74.

Auszahlungen

Die Beteiligungsgesellschaft wird Auszahlungen über die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg, als Zahlstelle durch Überweisung auf das vom Investor aufgegebene Konto ausführen.

Legitimation des Investors

Die Nordcapital Treuhand ist gesetzlich verpflichtet, von den Investoren die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Angaben und Nachweise zur Person des Investors und / oder des wirtschaftlich Berechtigten zu erheben.

Angabenvorbehalt

Alle Prospektangaben, Entwicklungsprognosen und Berechnungen wurden vom Anbieter nach Kenntnis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit Sorgfalt zusammengestellt. Nach dem Wissen des Anbieters sind die Angaben in diesem Prospekt richtig, und wesentliche Umstände sind nicht ausgelassen worden. Angaben Dritter sind lediglich auf ihre Plausibilität geprüft worden. Alle im Zusammenhang mit der Prospekterstellung in Auftrag gegebenen Gutachten können über Nordcapital Emissionshaus angefordert werden. Alle Gutachter stehen in langjähriger Geschäftsbeziehung zum Anbieter.

Für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche Entwicklungen und durch Änderungen der rechtlichen oder steuerlichen Grundlagen und Rechtsprechung kann vom Anbieter keine Haftung übernommen werden.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Beteiligungsgesellschaft bzw. den Anbieter. Eine Haftung der Vertriebsbeauftragten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektdarstellung ist ausgeschlossen.

Bildnachweis:
Titel, Rücktitel, Seiten 3, 4, 47, 55, 68, 115: Shutterstock
Seiten 6/7, 8/9, 24, 41, 45, 51, 54, 56, 59, 60/61, 63, 123: Getty Images
Seite 52: Sabine Vielmo, Hamburg
Seite 57: Thomas Peters, Hamburg

Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung.

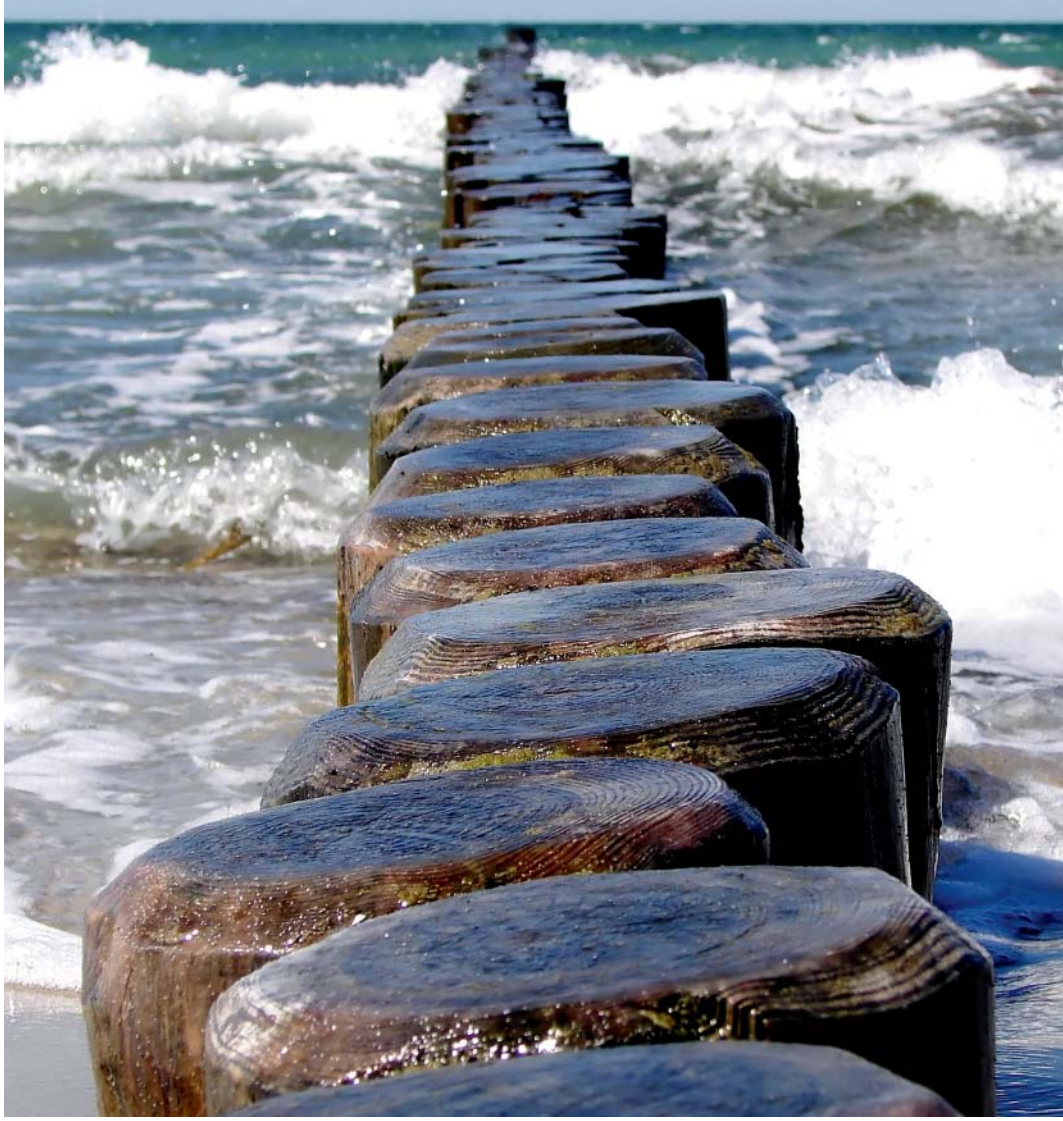

NORDCAPITAL
Emissionshaus GmbH & Cie. KG

Hohe Bleichen 12
20354 Hamburg

Telefon: 040/30 08-21 00
Telefax: 040/30 08-21 21

E-Mail: vertrieb@nordcapital.com
www.nordcapital.com

Überreicht durch:

Mögliche Zeichnungssummen
Nordcapital Vermögensplan Unternehmen

Einzahlungszeitraum 6 Jahre

Zeichnungs-summe	Einmalige Einzahlung	72 monatliche Einzahlungsraten
36.000	7.200	400
45.000	9.000	500
54.000	10.800	600
63.000	12.600	700
72.000	14.400	800
81.000	16.200	900
90.000	18.000	1.000
99.000	19.800	1.100
108.000	21.600	1.200
117.000	23.400	1.300
126.000	25.200	1.400
135.000	27.000	1.500
144.000	28.800	1.600
153.000	30.600	1.700
162.000	32.400	1.800
171.000	34.200	1.900
180.000	36.000	2.000
189.000	37.800	2.100
198.000	39.600	2.200
207.000	41.400	2.300
216.000	43.200	2.400
225.000	45.000	2.500
234.000	46.800	2.600
243.000	48.600	2.700
252.000	50.400	2.800
261.000	52.200	2.900
270.000	54.000	3.000
279.000	55.800	3.100
288.000	57.600	3.200
297.000	59.400	3.300
306.000	61.200	3.400
315.000	63.000	3.500
324.000	64.800	3.600
333.000	66.600	3.700
342.000	68.400	3.800
351.000	70.200	3.900
360.000	72.000	4.000
+ 9.000	**+ 1.800**	**+ 100**

Einzahlungszeitraum 8 Jahre

Zeichnungs-summe	Einmalige Einzahlung	96 monatliche Einzahlungsraten
48.000	9.600	400
60.000	12.000	500
72.000	14.400	600
84.000	16.800	700
96.000	19.200	800
108.000	21.600	900
120.000	24.000	1.000
132.000	26.400	1.100
144.000	28.800	1.200
156.000	31.200	1.300
168.000	33.600	1.400
180.000	36.000	1.500
192.000	38.400	1.600
204.000	40.800	1.700
216.000	43.200	1.800
228.000	45.600	1.900
240.000	48.000	2.000
252.000	50.400	2.100
264.000	52.800	2.200
276.000	55.200	2.300
288.000	57.600	2.400
300.000	60.000	2.500
312.000	62.400	2.600
324.000	64.800	2.700
336.000	67.200	2.800
348.000	69.600	2.900
360.000	72.000	3.000
372.000	74.400	3.100
384.000	76.800	3.200
396.000	79.200	3.300
408.000	81.600	3.400
420.000	84.000	3.500
432.000	86.400	3.600
444.000	88.800	3.700
456.000	91.200	3.800
468.000	93.600	3.900
480.000	96.000	4.000
+ 12.000	**+ 2.400**	**+ 100**

Einzahlungszeitraum 10 Jahre

Zeichnungs-summe	Einmalige Einzahlung	120 monatliche Einzahlungsraten
60.000	12.000	400
75.000	15.000	500
90.000	18.000	600
105.000	21.000	700
120.000	24.000	800
135.000	27.000	900
150.000	30.000	1.000
165.000	33.000	1.100
180.000	36.000	1.200
195.000	39.000	1.300
210.000	42.000	1.400
225.000	45.000	1.500
240.000	48.000	1.600
255.000	51.000	1.700
270.000	54.000	1.800
285.000	57.000	1.900
300.000	60.000	2.000
315.000	63.000	2.100
330.000	66.000	2.200
345.000	69.000	2.300
360.000	72.000	2.400
375.000	75.000	2.500
390.000	78.000	2.600
405.000	81.000	2.700
420.000	84.000	2.800
435.000	87.000	2.900
450.000	90.000	3.000
465.000	93.000	3.100
480.000	96.000	3.200
495.000	99.000	3.300
510.000	102.000	3.400
525.000	105.000	3.500
540.000	108.000	3.600
555.000	111.000	3.700
570.000	114.000	3.800
585.000	117.000	3.900
600.000	120.000	4.000
+ 15.000	**+ 3.000**	**+ 100**

NORDCAPITAL

Beitrittserklärung
Nordcapital Vermögensplan Unternehmen

Beitrittserklärung für eine von der NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung an der NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG

1. Juli 2011

Original an Nordcapital

Bearbeitungsvermerke (nicht vom Zeichner auszufüllen)

Register-Nr.	Kunden-Nr.	VTP-Nr.

Wir, die

Unternehmen		
Registernummer	Registergericht	
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	Land
Zeichnungsberechtigte(r)	Telefon	
Betriebsstättenfinanzamt	E-Mail-Adresse	
Steuernummer		

Bankverbindung / Konto für Lastschrift und Auszahlungen

Bank	BLZ
Konto-Nr.	Kontoinhaber

beauftrage hiermit die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG als Treuhänder, für uns eine Pflichteinlage an der Nordcapital Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG, Hamburg, in Höhe von

€	Betrag in Worten

zu erwerben. An unser Angebot sind wir für die Dauer von drei Monaten ab Unterzeichnung gebunden.

☐ Ansparzeitraum 6 Jahre ☐ Ansparzeitraum 8 Jahre ☐ Ansparzeitraum 10 Jahre

Gleichzeitig beauftragen wir hiermit den Treuhänder, die erworbenen Rechte zu den Bestimmungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages für uns zu verwalten. Dieser und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil unserer Beitrittserklärung, deren Inhalt wir für uns als verbindlich anerkennen.

Die Pflichteinlage ist auf das Konto der Beteiligungsgesellschaft, Nr. 64 04 180, BLZ 200 400 50 bei der Commerzbank AG, Hamburg, wie folgt zu leisten:

20 % sind nach Beitritt und Aufforderung durch den Treuhänder und die weiteren 80 % der Beteiligungssumme jeweils – nach Wahl des Ansparungszeitraums – über 72, 96 bzw. 120 Monatsraten zu leisten. Die Einzahlungen erfolgen im Lastschriftverfahren. Zu diesem Zweck haben wir dem Treuhänder eine gesonderte Einzugsermächtigung erteilt. Bei verspäteter Einzahlung sind wir verpflichtet, die gesetzlichen Verzugszinsen ab Fälligkeit zu entrichten.

Wir bestätigen, dass unser Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich aufgrund des Verkaufsprospektes vom 1. Juli 2011 erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind.

Wir sind einverstanden, dass die Annahme unserer Beitrittserklärung durch einen Annahmevermerk des Treuhänders auf unserer Beitrittserklärung erfolgt und verzichten ausdrücklich auf den Zugang der Annahme. Der Treuhänder wird uns unverzüglich von der Annahme unserer Beitrittserklärung informieren.

Wir sind einverstanden, dass unsere Daten erfasst und zur Verwaltung unserer Beteiligung und der damit verbundenen Geschäfte sowie zu unserer Betreuung und Information durch den Treuhänder und die mit ihm verbundenen Unternehmen der Nordcapital-Gruppe verwendet werden. Unser Einverständnis umfasst auch weitere persönliche Daten, die wir im Laufe der Geschäftsbeziehung angeben. Eine Weitergabe an sonstige Dritte ist ausgeschlossen. Unser Einverständnis können wir jederzeit gegenüber dem Treuhänder widerrufen, soweit die Daten nicht notwendig zur Verwaltung und Betreuung unserer Beteiligung erforderlich sind.

Ort / Datum	X Unterschrift des / der Zeichnungsberechtigten

Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz

☐ **Wir handeln auf eigene Rechnung**

☐ **Wir handeln für Rechnung von:**

Name und Meldeadresse des wirtschaftlich Berechtigten

Beizufügende Unterlagen:
- Kopie des Handelsregisterauszuges (nicht älter als sechs Monate)
- Kopie der / des Personalausweise(s) der / des zeichnungsberechtigten Geschäftsführer(s)
- aktuelle Gesellschafterliste

Der vorstehende Auftrag wird angenommen:

Hamburg, den

NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG (Treuhänder)

Empfangsbestätigung

Wir bestätigen, den Verkaufsprospekt Nordcapital Vermögensplan Unternehmen vom 1. Juli 2011 einschließlich des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, des Gesellschaftsvertrages und des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages mit der dortigen Haftungsbegrenzung erhalten zu haben.

Weiterhin bestätigen wir, dass wir vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung ausreichend Gelegenheit hatte, diese Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen. Eine Durchschrift der Beitrittserklärung haben wir erhalten.

Unternehmen

Ort / Datum

X **Unterschrift des / der Zeichnungsberechtigten**

Beitrittserklärung
Nordcapital Vermögensplan Unternehmen

Beitrittserklärung für eine von der NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung an der NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG

1. Juli 2011

Kopie für Ihre Unterlagen

Bearbeitungsvermerke (nicht vom Zeichner auszufüllen)

Register-Nr.	Kunden-Nr.	VTP-Nr.

Wir, die

Unternehmen		
Registernummer	Registergericht	
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	Land
Zeichnungsberechtigte(r)	Telefon	
Betriebsstättenfinanzamt	E-Mail-Adresse	
Steuernummer		

Bankverbindung / Konto für Lastschrift und Auszahlungen

Bank	BLZ
Konto-Nr.	Kontoinhaber

beauftrage hiermit die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG als Treuhänder, für uns eine Pflichteinlage an der Nordcapital Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG, Hamburg, in Höhe von

€	
	Betrag in Worten

zu erwerben. An unser Angebot sind wir für die Dauer von drei Monaten ab Unterzeichnung gebunden.

☐ Ansparzeitraum 6 Jahre ☐ Ansparzeitraum 8 Jahre ☐ Ansparzeitraum 10 Jahre

Gleichzeitig beauftragen wir hiermit den Treuhänder, die erworbenen Rechte zu den Bestimmungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages für uns zu verwalten. Dieser und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil unserer Beitrittserklärung, deren Inhalt wir für uns als verbindlich anerkennen.

Die Pflichteinlage ist auf das Konto der Beteiligungsgesellschaft, Nr. 64 04 180, BLZ 200 400 50 bei der Commerzbank AG, Hamburg, wie folgt zu leisten:

20 % sind nach Beitritt und Aufforderung durch den Treuhänder und die weiteren 80 % der Beteiligungssumme jeweils – nach Wahl des Ansparungszeitraums – über 72, 96 bzw. 120 Monatsraten zu leisten. Die Einzahlungen erfolgen im Lastschriftverfahren. Zu diesem Zweck haben wir dem Treuhänder eine gesonderte Einzugsermächtigung erteilt. Bei verspäteter Einzahlung sind wir verpflichtet, die gesetzlichen Verzugszinsen ab Fälligkeit zu entrichten.

Wir bestätigen, dass unser Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich aufgrund des Verkaufsprospektes vom 1. Juli 2011 erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind.

Wir sind einverstanden, dass die Annahme unserer Beitrittserklärung durch einen Annahmevermerk des Treuhänders auf unserer Beitrittserklärung erfolgt und verzichten ausdrücklich auf den Zugang der Annahme. Der Treuhänder wird uns unverzüglich von der Annahme unserer Beitrittserklärung informieren.

Wir sind einverstanden, dass unsere Daten erfasst und zur Verwaltung unserer Beteiligung und der damit verbundenen Geschäfte sowie zu unserer Betreuung und Information durch den Treuhänder und die mit ihm verbundenen Unternehmen der Nordcapital-Gruppe verwendet werden. Unser Einverständnis umfasst auch weitere persönliche Daten, die wir im Laufe der Geschäftsbeziehung angeben. Eine Weitergabe an sonstige Dritte ist ausgeschlossen. Unser Einverständnis können wir jederzeit gegenüber dem Treuhänder widerrufen, soweit die Daten nicht notwendig zur Verwaltung und Betreuung unserer Beteiligung erforderlich sind.

Ort / Datum	X **Unterschrift des / der Zeichnungsberechtigten**

Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz

☐ **Wir handeln auf eigene Rechnung**

☐ **Wir handeln für Rechnung von:**

Name und Meldeadresse des wirtschaftlich Berechtigten

Beizufügende Unterlagen:
- Kopie des Handelsregisterauszuges (nicht älter als sechs Monate)
- Kopie der / des Personalausweise(s) der / des zeichnungsberechtigten Geschäftsführer(s)
- aktuelle Gesellschafterliste

Der vorstehende Auftrag wird angenommen:

Hamburg, den

NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG (Treuhänder)

Empfangsbestätigung

Wir bestätigen, den Verkaufsprospekt Nordcapital Vermögensplan Unternehmen vom 1. Juli 2011 einschließlich des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, des Gesellschaftsvertrages und des Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages mit der dortigen Haftungsbegrenzung erhalten zu haben.

Weiterhin bestätigen wir, dass wir vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung ausreichend Gelegenheit hatte, diese Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen. Eine Durchschrift der Beitrittserklärung haben wir erhalten.

Unternehmen

Ort / Datum

X **Unterschrift des / der Zeichnungsberechtigten**

Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat
Nordcapital Vermögensplan Unternehmen

1. Juli 2011

NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg
Name und Anschrift Zahlungsempfänger (Gläubiger)

DE9030100000021532
Gläubiger-Identifikationsnummer

Mandatsreferenz (wird separat mitgeteilt)

☐ Mandat für einmalige Zahlung (Einmalzahlung 100 % nach Beitritt)

☒ Mandat für wiederkehrende Zahlung (Ratenmodell gemäß Beitrittserklärung)

1. Einzugsermächtigung

Wir ermächtigen den o.a. Zahlungsempfänger (Gläubiger) widerruflich, die von uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von unserem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen den o.a. Zahlungsempfänger (Gläubiger), Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser unten genanntes Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Gläubiger) auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Original an Nordcapital

Kontoinhaber / Zahler (Name, Firma)

Straße, Hausnummer | PLZ | Ort

Kreditinstitut des Kontoinhabers / Zahlers

BLZ | Konto-Nr.

BIC ___ ___ ___ ___ ___ ___ ___ ___ | ___ ___ ___ | IBAN DE ___ ___ | ___ ___ ___ ___ | ___ ___ ___ ___ | ___ ___ ___ ___ | ___ ___ ___ ___ | ___ ___

Ort, Datum | X Unterschrift des Kontoinhabers / Zahlers

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird uns (Kontoinhaber / Zahler) der oben genannte Zahlungsempfänger (Gläubiger) über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

NORDCAPITAL

Einzugsermächtigung und SEPA-Lastschriftmandat
Nordcapital Vermögensplan Unternehmen

1. Juli 2011

NORDCAPITAL Vermögensplan Unternehmen GmbH & Co. KG, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg
Name und Anschrift Zahlungsempfänger (Gläubiger)

DE9030100000021532
Gläubiger-Identifikationsnummer

Mandatsreferenz (wird separat mitgeteilt)

☐ Mandat für einmalige Zahlung (Einmalzahlung 100 % nach Beitritt)

☒ Mandat für wiederkehrende Zahlung (Ratenmodell gemäß Beitrittserklärung)

1. Einzugsermächtigung

Wir ermächtigen den o.a. Zahlungsempfänger (Gläubiger) widerruflich, die von uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von unserem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Wir ermächtigen den o.a. Zahlungsempfänger (Gläubiger), Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser unten genanntes Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger (Gläubiger) auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kopie für Ihre Unterlagen

Kontoinhaber / Zahler (Name, Firma)

Straße, Hausnummer | PLZ | Ort

Kreditinstitut des Kontoinhabers / Zahlers

BLZ | Konto-Nr.

BIC ___ ___ ___ ___ ___ ___ ___ ___ I ___ ___ ___ | IBAN DE ___ ___ I ___ ___ ___ ___ I ___ ___ ___ ___ I ___ ___ ___ ___ I ___ ___ ___ ___ I ___ ___

Ort, Datum | X Unterschrift des Kontoinhabers / Zahlers

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird uns (Kontoinhaber / Zahler) der oben genannte Zahlungsempfänger (Gläubiger) über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

NORDCAPITAL